
Academia Philosophia Iuris

Diethelm Kleszczewski, Janika Kepser, Felix Lingath, Frank Neuhaus (Hrsg.)

Ökologische Transformation von Gesellschaft und Recht



λογος

Diethelm Kleszczewski, Janika Kepser, Felix Lingath, Frank Neuhaus
(Hrsg.)

Ökologische Transformation von Gesellschaft und Recht

Logos Verlag Berlin



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Universität Leipzig | Juristenfakultät | Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Rechtsphilosophie | Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski

Veranstalter der Sommerakademie: Academia Philosophia Iuris e.V. – www.apiuris.de
c/o Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski

Anschrift: Universität Leipzig, Juristenfakultät, Burgstraße 21, 04109 Leipzig

Unterstützer*innen und Kooperationspartner*innen:



ClientEarth



SACHSEN



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Diese Publikation wurde unterstützt durch den Open-Access-Publikationsfonds der Universität Leipzig.

Abbildung Umschlag Vorderseite: Shutterstock, HAKINMHAN, ID 1873350412

Abbildung Umschlag Rückseite: Verwendung des Gemäldes mit freundlicher Genehmigung von Michael Deas, New Orleans / Der SPIEGEL, Hamburg

Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International zugänglich. Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.



Die zugehörige Edition ist unter der DOI [10.30819/5745](https://doi.org/10.30819/5745) erhältlich.

Logos Verlag Berlin GmbH 2023

ISBN 978-3-8325-5745-4

Logos Verlag Berlin GmbH
Georg-Knorr-Str. 4, Geb. 10,
12681 Berlin
Germany

Tel.: +49 (0)30 / 42 85 10 90
<https://www.logos-verlag.com>

Vorwort

Der vorliegende Band vereint Vorträge und Beiträge zum Thema der rechtlichen Bewältigung des Klimawandels. Die Vorträge wurden auf einer Sommerakademie gehalten, die der Verein *Academia Philosophia Iuris e. V.* im Jahr 2022 zum Thema „Ökologische Transformation von Gesellschaft und Recht“ in Halle/Saale abgehalten hat. Die Beiträge dokumentieren das weitere Nachdenken von Tagungsteilnehmer*innen zu verschiedenen Aspekten dieses Gegenstandes.

Gegenstand der Sommerakademie war die durch den gegenwärtigen Klimawandel notwendig gewordene Transformation unserer Gesellschaft. Dieser Klimawandel ist menschengemacht. Diese Erkenntnis verbindet sich zum einen mit einem Erschrecken über das, was die Menschheit gerade anrichtet. Zum anderen liegt in ihr aber auch der Ansatz zur Bewältigung des Klimawandels, ja auch die Herausforderung, die Strukturen, die unserer Rechtsordnung zu Grunde liegen, neu zu denken. Die Ursachen des Klimawandels sind eng verknüpft mit dem Ressourcenverbrauch einer einseitig wachstumsorientierten Wirtschaftsweise und der ihr korrespondierenden gesellschaftlichen Mentalität. Der Beitrag von *Helge Peukert*, der in diesem Band den Auftakt bildet, stellt den Zusammenhang von Wachstumsorientierung und Umweltzerstörung heraus und diskutiert Konzepte, wie man dem Klimawandel begegnen kann und zu größerer Umweltgerechtigkeit gelangt.

„Climate Justice“ lässt sich aus verschiedenen Perspektiven angehen. In unserer Gesellschaft dominiert eine anthropozentrische Sichtweise. Den positivrechtlichen Anknüpfungspunkt für die bundesdeutsche Diskussion bietet hier Art. 20a GG und der dazu ergangene Klimaschutzgesetz-Beschluss des BVerfG (BVerfGE 157, 30), in dem dieses Gericht den Grundrechten nun explizit eine Dimension intertemporaler Freiheitssicherung gegeben hat. Die Bedeutung dieser Entscheidung stellt *Felix Ekardt*, einer der Beschwerdeführer vor dem BVerfG, heraus, unterzieht sie einer Kritik und zeigt auf, welche weiteren rechtlichen Schritte umgehend zu ergreifen sind.

Der anthropozentrischen Sichtweise steht namentlich in der Umweltethik jedoch die physiozentrische Perspektive gegenüber. Über deren vielfältige Spielarten informiert instruktiv der Beitrag von *Stefan Knauf*, diskutiert deren Stärken und Schwächen und zeigt Bezüge zu ihnen im positiven Recht auf.

Die weiteren Beiträge in diesem Band vertiefen die in den Vorträgen angesprochenen Themenstellungen weiter. Mit dem Klimawandel wird für jede Person ein Umstand offensichtlich: Der Mensch wirkt nicht nur auf die Umwelt ein, die Natur wirkt auch auf ihn und die Umstände seines Handelns zurück. Dieser Dialektik zwischen Natur- und Rechtsverhältnissen in einer warenproduzierenden Gesellschaft geht der Aufsatz von *Malte Andresen*, *Ioannis Dimopoulos* und *Janika Kepser* nach. Schon im Klimaschutzgesetz-Beschluss des BVerfG nimmt eine Verteilungsfrage prominenten Raum ein, nämlich die Frage nach der gerechten Verteilung von Lasten der Bekämpfung des Klimawandels auf die jetzige und die künftige Generation. Der Beitrag von *Yannik Thomas* arbeitet heraus, dass sich neben dieser intertemporalen Verteilungsfrage auch eine intratemporale stellt, Lasten sozial und global gerecht aufzubürden. Um den Klimawandel einzudämmen, bedarf es der Anstrengung aller. Nach Auffassung von *Malte Andresen*, *Lucie Boissereé* und *Herrn von Rehtanz* gehört es daher zur ökologischen Transformation des Rechts, Freiräume für solidarisches gesellschaftliches Handeln zu schaffen, was sich vor allem in einer radikalen Arbeitszeitverkürzung niederschlagen sollte. Den Abschluss des Tagungsbandes bildet ein Beitrag von *Sophie Hameister* und *Carsten Dietsche*: Dargetan wird, dass der Klimawandel nur mit einer Wirtschaftsweise bewältigt werden kann, die einer Postwachstums („Degrowth“)-Perspektive den Vorrang einräumt. Um Wege dahin zu eröffnen, wird eine Suffizienz-Strategie präsentiert, zu deren Bestandteil auch neue Methoden der Technologiefolgenabschätzung zählen. Die besondere Atmosphäre auf der Sommerakademie und die wesentlichen Inhalte der Diskussionen finden sich zu guter Letzt im Tagungsbericht von *Amanda Kipke* eingefangen.

Wieder einmal haben wir von vielen Seiten große Unterstützung bei der Ausrichtung der Sommerakademie erfahren. Daher sei an dieser Stelle allen gedankt, die durch ihre Hilfe im Großen wie im Kleinen dazu beigetragen haben, dass die Tagung in der Villa Jühling für uns alle in guter Erinnerung bleiben kann. Zuerst danken wir *Linda Makowski*, *Charlotte Glück* und *Maria Stade* für ihren unermüdlichen Einsatz bei der Erstellung des Tagungsreaders. Neben dem Institut für Grundlagen des Rechts sowie dem *Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig*, der *Universitätsstiftung Leipzig*, dem *WWF Deutschland* und der *ClientEarth GmbH* gebührt auch Herrn *Rechtsanwalt Prof. Dr. G. Süchting* und vor allem dem *Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung* unser besonderer Dank für die großzügige Förderung, die sie der Sommerakademie haben

angedeihen lassen. Weiterhin danken wir *René Engelhorn, Carolin Grawemeyer* und *Steffi Müller-Mezger* für ihre Mithilfe an der Verwirklichung der Sommerakademie 2022. Neben dem damaligen Dekan der Juristenfakultät, Herrn *Prof. Dr. Tim Drygala*, danken wir vor allem *Sabine Horschig* und *Silke Müller* für die wohlwollende und zügige Bearbeitung diverser Anträge.

Diethelm Kleszczewski

Janika Kepser

Felix Lingath

Frank Neuhaus

Inhaltsverzeichnis

Die umweltzerstörenden Auswirkungen einer wachstumsabhängigen Marktwirtschaft.....	1
Helge Peukert	
BVerfG-Klima-Beschluss – Genese und Folgen.....	21
Felix Ekardt	
Leben, Leid und Ganzheit – Physiozentrische Prinzipien der Ethik im deutschen Recht.....	39
Stefan Knauß	
Die Dialektik des Natur- und Rechtsverhältnisses.....	53
Malte Andresen, Ioannis Dimopoulos, Janika Kepser	
Klimaschutz und Verteilung.....	71
Yannik Thomas	
Eine feministische Perspektive auf das Rechtssubjekt und Potenziale radikaler Arbeitszeitverkürzung.....	91
Malte Andresen, Lucie Boiserée, Herr von Rehtanz´	
Innovationen als vermeintliche Antwort auf die Klimakrise.....	115
Sophie Hameister, Carsten Dietsche	
Tagungsbericht zur Sommerakademie.....	147
Amanda Kipke	
Angaben zu den Autor*innen.....	155

Die umweltzerstörenden Auswirkungen einer wachstumsabhängigen Marktwirtschaft

HELGE PEUKERT

A. Klimapolitische Ortsbestimmung der Gegenwart

Die mittlerweile 27. Internationale Klimakonferenz (COP) mit 34.000 eingeflogenen Vertretern aus aller Welt endete einmal mehr im Desaster: Anstatt eines Kohleausstiegs wurde nur eine Drosslung, im sowieso folgenlosen Abschlussdokument, ohne jeglichen verbindlichen Fahrplan erwähnt. Für Öl und Gas wurde nicht einmal auf geduldigem Papier ein Ausstieg – und sei es in fernerer Zukunft – in Betracht gezogen. Neben Öl und Gas lässt sich auch Atomkraft zu diesen „Energien mit niedrigen Emissionen“ rechnen, die sogar als „saubere Energien“ im Abschlussdokument bezeichnet wurden. Für den Fonds zur Bewältigung von Klimaschäden wurde erst einmal eine Kommission eingesetzt. Wer was wann einzahlen soll, ist unklar, außer, dass der weltweit mittlerweile größte Emittent China hierbei nicht mitmachen will. Einzig gesichert ist der nächste Austragungsort beim großen Blockierer Saudi-Arabien.¹

Angesichts von Inflation, Rezession, Zinsanstiegen, seit langem angehäuften Schuldenbergen, Corona, dem Bevölkerungswachstum, neuen geopolitischen Blockbildungen, dem Ukraine-Krieg und machtpolitischem Gebaren nicht nur weißer älterer Männer² und dem Drang unzähliger Länder, ihre fossile Infrastruktur noch auszubauen,³ stehen die Zeichen derzeit denkbar schlecht für eine vernünftige, solidarische, internationale Klimapolitik.⁴ Wie existenzbedrohend ist dieses Taktieren und Hinausschieben unvermeidlicher Entscheidungen zur Senkung der Treibhaus-

¹ Siehe zur Konferenz z. B. *M. Bauchmüller*, COP27: „Ein Funke Hoffnung“, SZ vom 21.11.2022; Anm. d. Redaktion: Alle Online-Quellen wurden zuletzt am 23.08.2023 abgerufen.

² *S. Parkinson, L. Cottrell*, Estimating the Military's Global Greenhouse Gas Emissions, 2022, [https://www.sgr.org.uk/sites/default/files/2022-11/SGR%20BCEOBS-Estimating Global Military GHG Emissions Nov22.pdf](https://www.sgr.org.uk/sites/default/files/2022-11/SGR%20BCEOBS-Estimating%20Global%20Military%20GHG%20Emissions%20Nov22.pdf).

³ Siehe zu den Ausbauplänen z. B. die Angaben bei Oil Change International, <https://priceofoil.org/>.

⁴ Siehe die Übersichten unter <https://www.globalcarbonproject.org/>.

gasemissionen? In diesem Beitrag steht nur die Klimaerwärmung im Blickpunkt, obwohl die Umweltkatastrophe mehrere Dimensionen, wie die Biodiversitätsverluste, umfasst.⁵

Die Erderwärmung um 1,5 Grad im Vergleich zur „vorindustriellen Zeit“ nicht zu überschreiten, ist das vorgegebene Ziel des leider ansonsten wachswenigen Pariser Abkommens. Diese Obergrenze ist das Maximum, um lebensbedrohliche Veränderungen der Biosphäre zu begrenzen.⁶ In der öffentlichen und politischen Debatte herrscht ein großes Durcheinander zur Frage, ob dieses Ziel überhaupt noch zu erreichen ist und wie viel Restbudget der Menschheit für dieses Ziel verbleibt. Weil 50 % der CO₂-Emissionen teils über Jahrhunderte in der Atmosphäre bleiben, ergibt sich ein Restbudget an Emissionen, das noch zur akkumulierten Menge bisheriger Emissionen hinzukommen darf.

⁵ W. Steffen et al., Planetary boundaries: Guiding human development on a changing planet, Science Vol. 346 No. 6223, Januar 2015, <https://www.science.org/doi/10.1126/science.1259855>; siehe zur umfassenden Analyse der Klimapolitik: H. Peukert, Klimaneutralität jetzt!, 1. Aufl., Weimar 2021.

⁶ Zu den Folgen höherer Emissionen siehe z. B. L. Kemp et al., Climate Endgame: Exploring catastrophic climate change scenarios, PNAS Vol. 119 No. 34, August 2022, <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2108146119>.

Der IPCC⁷ gibt in seinem jüngsten Bericht folgende Antwort zur Restmenge:

Global Warming Between 1850–1900 and 2010–2019 (°C)		Historical Cumulative CO ₂ Emissions from 1850 to 2019 (GtCO ₂)					
1.07 (0.8–1.3; likely range)		2390 (± 240; likely range)					
Approximate global warming relative to 1850–1900 until temperature limit (°C) ^a	Additional global warming relative to 2010–2019 until temperature limit (°C)	Estimated remaining carbon budgets from the beginning of 2020 (GtCO ₂)					Variations in reductions in non-CO ₂ emissions ^c
		Likelihood of limiting global warming to temperature limit ^b					
		17%	33%	50%	67%	83%	
1.5	0.43	900	650	500	400	300	Higher or lower reductions in accompanying non-CO ₂ emissions can increase or decrease the values on the left by 220 GtCO ₂ or more
1.7	0.63	1450	1050	850	700	550	
2.0	0.93	2300	1700	1350	1150	900	

Abbildung 1: CO₂-Restbudget laut IPCC-Bericht 2021⁸

Demnach standen ab 2020 mit 83%iger Wahrscheinlichkeit weltweit noch 300 Milliarden Tonnen zur Verfügung. Im öffentlichen Politdiskurs werden oft deutlich höhere Restbudgets angegeben, z. B. die Zahlen zu 1,7 Grad und bei nur 67%iger Wahrscheinlichkeit, denn je geringer die Wahrscheinlichkeit, desto höher das Restbudget. Aber selbst 83% sind eigentlich viel zu niedrig: Wer würde eine Straße mit nur 83%iger Wahrscheinlichkeit überqueren, was russischem Roulette entspricht. 67% sind noch gewagter. Hinzu kommt die hohe Unsicherheit bei den Zahlenangaben: Wenn bereits bei den Angaben zur historischen Entwicklung eine Unsicherheit von +/- 240 Milliarden Tonnen besteht, dann könnte das Restbudget für 1,5 Grad im ungünstigen Fall bereits aufgebraucht sein.

⁷ Der *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC) wurde im November 1988 vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) als zwischenstaatliche Institution ins Leben gerufen, um für politische Entscheidungsträger den Stand der wissenschaftlichen Forschung zum Klimawandel zusammenzufassen mit dem Ziel, Grundlagen für wissenschaftsbasierte Entscheidungen zu bieten. 195 Regierungen sind Mitglieder des IPCC. Hauptaufgabe des Ausschusses ist es, die naturwissenschaftlichen Grundlagen und den weltweiten Forschungsstand über die Auswirkungen der globalen Erwärmung und seine Risiken sowie Minderungs- und Anpassungsstrategien zusammenzutragen und aus wissenschaftlicher Sicht zu bewerten. Dazu beruft der IPCC tausende Wissenschaftler aus aller Welt. Diese erstellen die Sachstandsberichte des IPCC. Der IPCC gilt als „Goldstandard“ der Klimaforschung.

⁸ IPCC, 2021: Summary for Policymakers, in: *Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, V. Masson-Delmotte et al. (eds.), Cambridge, United Kingdom and New York (USA), <https://www.ipcc.ch/report/sixth-assessment-report-working-group-i/>, S. 29.

Tatsächlich steigen die Treibhausgas-Emissionen aber kontinuierlich weiter an:

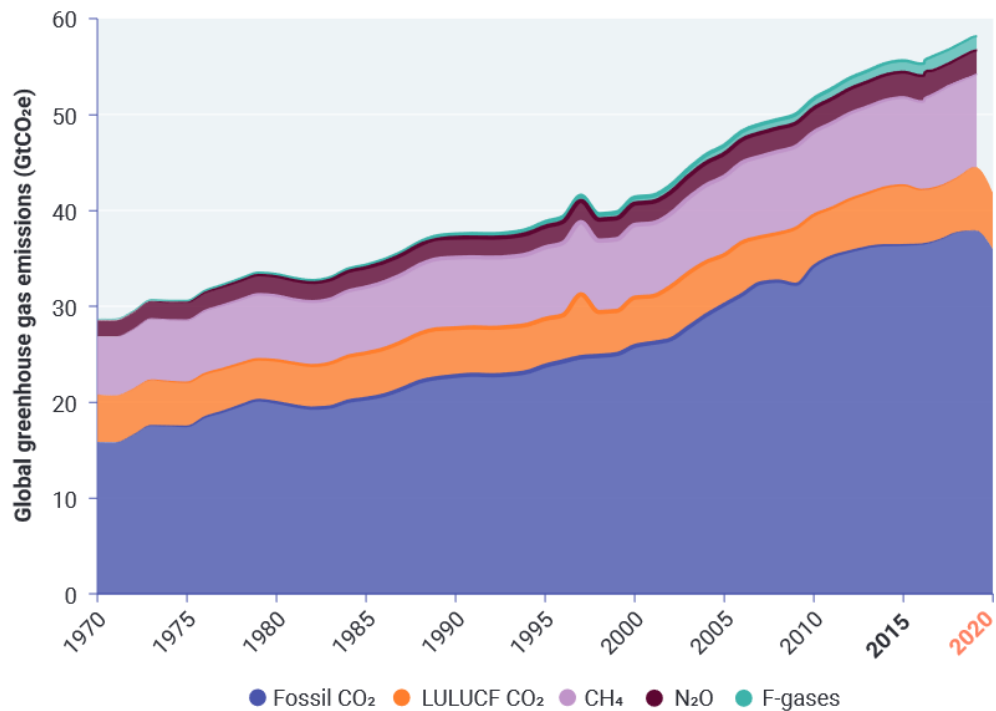


Abbildung 2: Anstieg der Treibhausgas-Emissionen, UN-Environment Programme (2021)⁹

Laut dem seriösen Climate Action Tracker (CAT) vom New Climate Institute, Climate Analytics und dem Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung laufen die Emissionen derzeit auf katastrophale 2,7 Grad, evtl. bis zu 3,5 Grad hinaus.

Sollten die bisherigen Angaben der Länder zum Pariser Abkommen eingehalten werden, landen wir, wie die folgende *Abbildung 3* zeigt, immer noch bei wahrscheinlich 2,4 Grad.

⁹ *United Nations Environment Programme* (2021), *Emissions Gap Report 2021: The Heat Is On – A World of Climate Promises Not Yet Delivered*, Nairobi 2021, S. XVII, <https://www.unep.org/resources/emissions-gap-report-2021>.

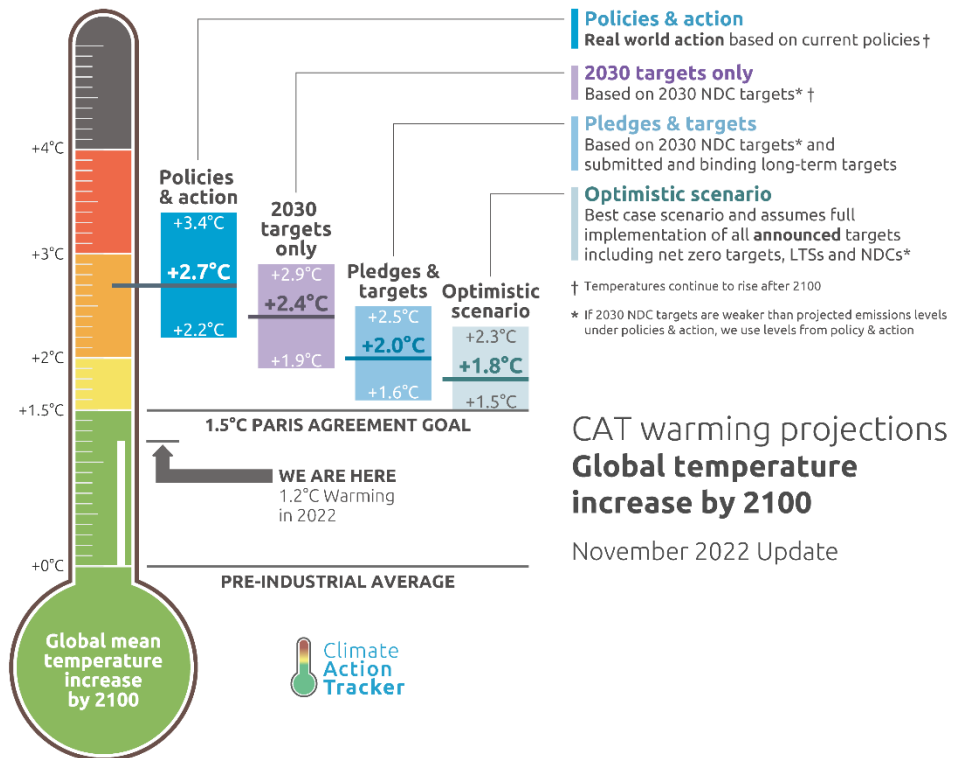


Abbildung 3: Climate-Action-Tracker (CAT)¹⁰

In der Berichterstattung des CAT zur Weltklimakonferenz in Ägypten wird auf ihrer Website festgestellt:

„Wie schon im letzten Jahr werden die globalen Emissionen im Jahr 2030 trotz aller vorgeschlagenen Maßnahmen immer noch doppelt so hoch sein, wie sie für die Begrenzung auf 1,5 Grad sein sollten. Um die Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Länder in der Klimapolitik in den Notfallmodus wechseln, so wie sie es bei der Energiekrise tun.“

¹⁰ <https://climateactiontracker.org/>

Und wie sieht es in Deutschland aus? Das „nachgeschärfte“ Klimaschutzgesetz sieht folgenden Minderungspfad mit Klimaneutralität im Jahr 2045 vor, was auf 7,9 Milliarden Tonnen insgesamt hinausläuft:

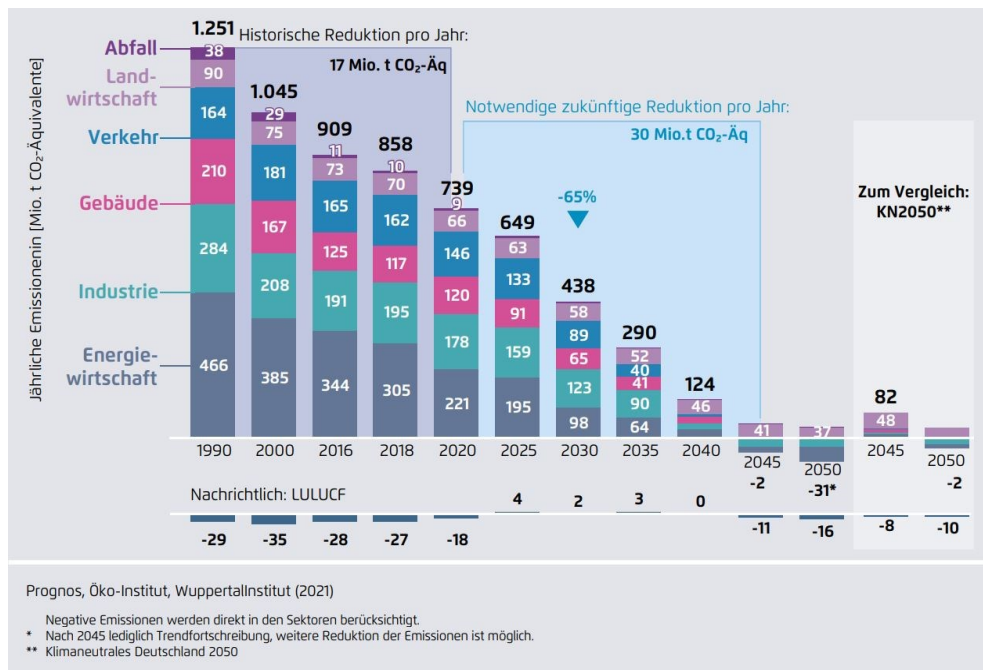


Abbildung 4: Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen in Deutschland nach Sektoren¹¹

Im Jahr 2021 lagen die Emissionen hierzulande aber bei 762 Millionen Tonnen.¹² Der deutsche Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) stellt bei seinen Nachberechnungen aufgrund der oben angeführten neuen Zahlen des IPCC folgendes Schaubild vor:

¹¹ Prognos, Öko-Institut, Wuppertal-Institut, Wie Deutschland seine Klimaziele schon vor 2050 erreichen kann, Klimaneutrales Deutschland 2045, Berlin 2021, S. 13, <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/klimaneutrales-deutschland-2045/>.

¹² Umweltbundesamt und Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Treibhausgasemissionen stiegen 2021 um 4,5 Prozent: Bundesklimaschutzministerium kündigt umfangreiches Sofortprogramm an, 2022, <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/treibhausgasemissionen-stiegen-2021-um-45-prozent>.

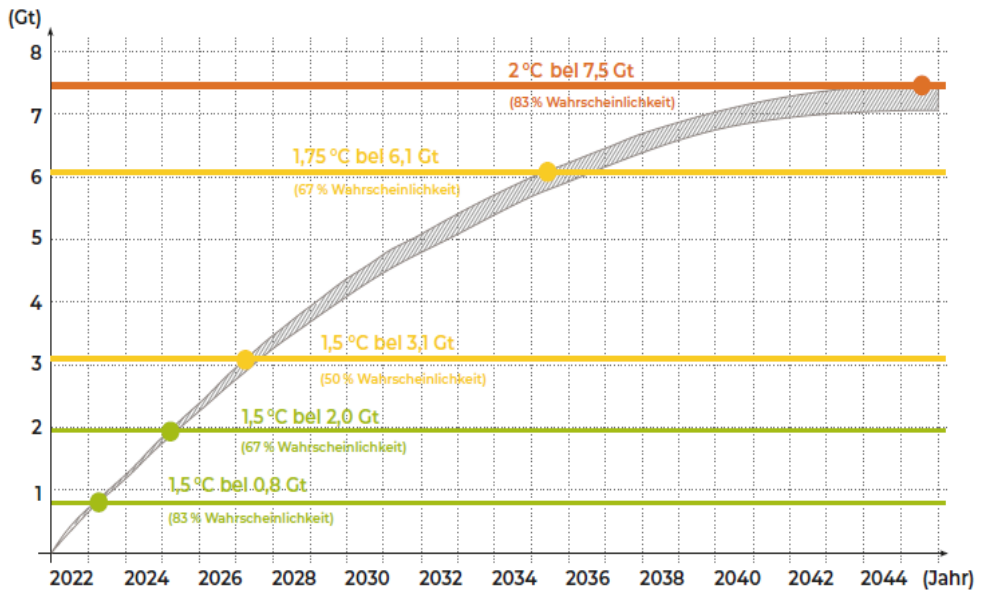


Abbildung 5: Im KSG vorgesehene Treibhausgas-Emissionen im Vergleich mit Klimazielen¹³

Um mit 83%iger Wahrscheinlichkeit das 1,5 Grad-Ziel bei Gleichverteilung der zulässigen Restemissionen unter der Weltbevölkerung zu erreichen, hat man demnach noch 800 Millionen Tonnen bis zur erforderlichen „Klimaneutralität“ (die Frage, ob dies in einem hoch industrialisierten Land überhaupt möglich ist, wird hier ausgeklammert). Jedenfalls wurde diese Restmenge wegen des momentanen Emissionsgebarens in Deutschland 2023 bereits erreicht! Die Zahlen des SRU für die EU belaufen sich übrigens auf maximal 17 Milliarden Tonnen, das EU-Minderungsprogramm (Fit for 55) läuft bis 2050 auf 60 Milliarden Tonnen hinaus (eigene Berechnung). Zwar sanken die Emissionen in der EU von 1990 bis 2020, also innerhalb von 30 Jahren, um 32 %, aber kaum in den Bereichen Industrie und Verkehr, sondern primär im Bereich der Energieerzeugung, wobei angemerkt sei, dass z. B. Windräder mit erheblichem nichtregenerativen Ressourcenanteil bei der Produktion einhergehen.¹⁴ Das Stahlwerk von Thyssenkrupp in Duisburg würde bei Grünstrom bereits 3500 große Windräder erfordern. Ein postfossiles Zeitalter wird, wenn überhaupt,

¹³ Sachverständigenrat für Umweltfragen, Wie viel CO₂ darf Deutschland maximal noch ausstoßen? Fragen und Antworten zum CO₂-Budget, STELLUNGNAHME Juni 2022: https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/2022_06_fragen_und_antworten_zum_co2_budget.pdf?__blob=publicationFile&v=30, S. 15.

¹⁴ Siehe im Detail S. Alexander, J. Floyd, Das Ende der Kohlenstoffzivilisation, München 2020.

ein Metallzeitalter mit erheblichem Ressourcenmangel.¹⁵ Selbst ohne Berücksichtigung berechtigter Aufholprozesse des globalen Südens und des steten Wachstums der Weltbevölkerung ist das Ziel, die Erderwärmung möglicherweise noch auf 1,5 Grad zu begrenzen, im Rahmen der geltenden wachstumsorientierten Institutionen und mehr oder minder marktwirtschaftlichen Spielregeln völlig unrealistisch.

Das Umweltbundesamt (UBA) stellt zur Verteilungsfrage fest:

*„Der deutsche Ausstoß an Treibhausgasen pro Person liegt, wenn man den Export und den Import von Gütern berücksichtigt, derzeit im Durchschnitt bei 11,2 Tonnen CO₂-Äquivalenten (CO_{2e}). Es bestehen global gesehen sehr große Unterschiede im Konsumniveau. Der durchschnittliche Ausstoß einer*ines Deutschen liegt mehr als 60 % über dem Weltdurchschnitt und mehr als viermal so hoch wie der Wert von Indien (Stand: 2016). Aber auch innerhalb Deutschlands zeigt sich eine große Spannweite. Während die klimafreundlichsten 10 % der Bevölkerung mit durchschnittlich 7 Tonnen CO_{2e} auskommen und damit 40 % unter dem Durchschnittswert von 11,2 Tonnen CO_{2e} liegen, ist der Wert für die 10 % der Bevölkerung mit dem höchsten CO₂-Fußabdruck mit 17,7 Tonnen CO_{2e} mehr als doppelt so groß und liegt mehr als 50 % über dem deutschen Durchschnitt.“¹⁶*

Das UBA bemerkt an gleicher Stelle in seltener Offenheit zur eigentlich nötigen, allgemeinen Zielvorgabe: „Klimaverträglich wäre ein weltweiter Pro-Kopf-Ausstoß von unter einer Tonne CO₂. Dies macht deutlich, dass das deutsche Konsumniveau nicht global verallgemeinerbar ist und nachhaltiger Konsum große Anstrengungen erfordert. Für den Treibhausgasausstoß pro Person in Deutschland ist eine Minderung in Höhe von rund 95 Prozent gegenüber dem heutigen Stand notwendig.“ Und

¹⁵ Siehe mit weiteren Literaturhinweisen K. Urban, Kritische Metalle: Die Energiewende bekommt ein Rohstoffproblem, Spektrum der Wissenschaft, April 2022, <https://www.spektrum.de/news/fuer-die-energiewende-werden-die-rohstoffe-knapp/2005387>; International Energy Agency (IEA), The Role of Critical Minerals in Clean Energy Transitions, Paris 2022, <https://www.iea.org/reports/the-role-of-critical-minerals-in-clean-energy-transitions>.

¹⁶ Umweltbundesamt, Wie hoch sind die Treibhausgasemissionen pro Person in Deutschland durchschnittlich?, 23.06.2021, <https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/wie-hoch-sind-die-treibhausgasemissionen-pro-person>.

wie man anhand der Zahlen weiter oben sah, möglichst sofort.¹⁷ Ist man auf diesem Weg?

Ein Schlaglicht war der Sonderbericht des deutschen Bundesrechnungshofs vom 25.03.2022, der die bisherige deutsche Klimapolitik als weitgehend wirkungslos kritisierte.¹⁸ Die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen seien mangelhaft. Statt angezielter 65 % Treibhausgasminderung bis 2030 erreiche man bestenfalls 49 %. Die klimaschädlichen Subventionen beliefen sich laut Bericht 2018 auf 65 Milliarden Euro.

Hätte man die entsprechende „industrielle Revolution“ (Bundeskanzler Scholz) vor drei Jahrzehnten beherzt in Angriff genommen, wäre dies im marktwirtschaftlichen Systemrahmen durchaus möglich gewesen. Die harte Kritik bis hin zu Blockadeaktionen zivilgesellschaftlicher Gruppen ist situativ leider angemessen. Sie kann sich hierbei auf offizielle Zahlen und Daten berufen, die meist von Wirtschaft und Politik nur in verwässerter Form aufgegriffen werden, da ein eigentlich notwendiges Notstands- und Schrumpfungsprogramm (siehe C.), das aus Zeitgründen erst einmal mit den vorhandenen Technologien anzugehen wäre, die Grundfeste unserer Gesellschaftsordnung in Frage stellt und es keinen Masterplan oder wissenschaftliche Forschung gibt, wie denn eine solche radikale Transformation gelingen könnte. Um dieser „existentiellen Grenzsituation“ (*K. Jaspers*) auszuweichen, ist der Diskurs in Wirtschaft, Politik und im Alltag der Durchschnittsbürger überformt von in der Psychologie bekannten Abwehrmechanismen,¹⁹ denen gegenüber aber physikalische Phänomene wie CO₂-Moleküle indifferent sind.

B. Der Ökomodernismus als systembedingtes Grundproblem

Die grundlegende Schwäche der vorherrschenden Umwelt- und Klimapolitik besteht in der Illusion des Ökomodernismus, nämlich der Vorstellung, Wirtschaftswachstum von steigendem Ressourcenverbrauch und Treibhausgasemissionen ab-

¹⁷ Zur Detailanalyse der deutschen und europäischen Klimapolitik siehe *H. Peukert*, *Klimaneutralität jetzt!* Update 2022, 1. Aufl., München 2022.

¹⁸ *Bundesrechnungshof*, Bericht zu Steuerung des Klimaschutzes in Deutschland, 2022, <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/steuerung-klimaschutz-deutschland-volltext.html>.

¹⁹ *L. Dohm et al.* (Hrsg.), *Climate Action: Psychologie der Klimakrise*, Gießen 2021.

solot entkoppeln zu können. Die folgende *Abbildung 6* fehlt in kaum einer Veröffentlichung der EU zum Thema und kondensiert auch das vorherrschende Narrativ hierzulande:

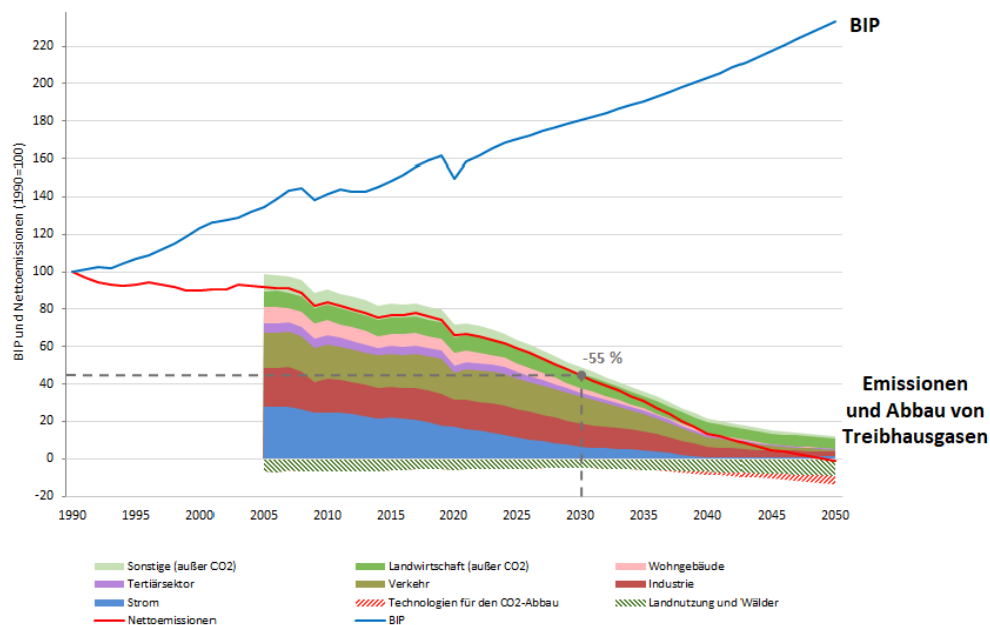


Abbildung 6: EU-Prognose: BIP im Verhältnis zu Treibhausgas-Emissionen nach Sektoren²⁰

Tatsächlich fand auf Weltebene zwischen 2009 und 2019 aber eine Energieexpansion und keine Energiewende statt, da der Anteil fossiler Energien nach wie vor konstant bei über 80 % liegt, was in absoluten Zahlen einen erheblichen Anstieg bedeutet. Der UNFCCC berichtet, dass 2021 das Jahr mit den weltweit höchsten CO₂-Emissionen aller Zeiten war.²¹ Zwar sank die Emissionsintensität der weltweiten Produktion erheblich, was allerdings – trotz aller Krisen – stets durch das sich fortsetzende Wachstum überkompensiert wurde.

²⁰ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030. In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0562&from=EN>, S. 8.

²¹ UNFCCC, Global CO₂ Emissions Rebounded to Their Highest Level in History in 2021, 09.03.2022, <https://unfccc.int/news/global-co2-emissions-rebounded-to-their-highest-level-in-history-in-2021>.

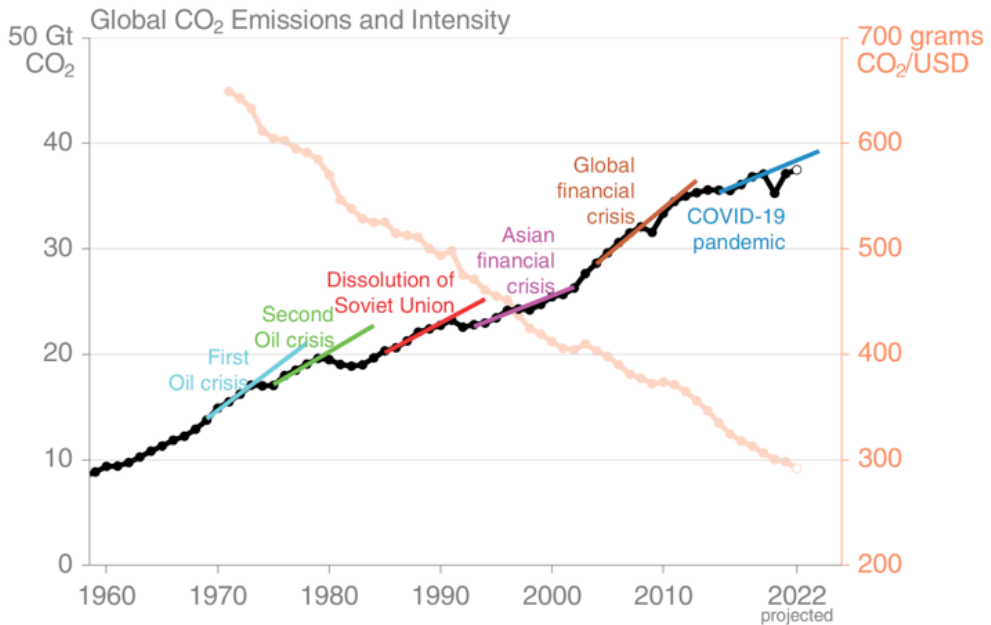


Abbildung 7: Globale CO₂-Emissionen (Global Carbon Project)²²

Es hilft dem Klima auch wenig, wenn die EU Batterien für E-Autos und Flachbildschirme aus fernen Ländern importiert, um damit ihre CO₂-Bilanz aufzupolieren. Das für 2030 ausgegebene Ziel besteht in einer Reduktion von 55 % im Vergleich zu 1990, was, wie oben angedeutet, viel zu niedrig ist und das die EU in ihren Veröffentlichungen neben Gemeinplätzen nie präzise begründet hat.

Der Ökomodernismus ist Ausdruck der Konkurrenz- und Gewinnwirtschaft, des Wachstums, Konsums, der Beschleunigung und Landnahme. Nicht zuletzt die wirtschaftlichen Einbrüche nach Corona und der Teilausfall der Lieferketten haben verdeutlicht, dass es sich hier leider nicht (nur) um politisch motivierte Parolen im Sinne von „System Change“ handelt. Marktwirtschaftliche Wirtschaftssysteme haben eine systemimmanente Steigerungsdynamik, die ihr besonders vor der Umweltkrise auch meist zugutegehalten wurde,²³ und sich nicht bestreiten lässt, dass hiermit erheblicher materieller Wohlstand einherging. Es besteht mittlerweile aber ein

²² <https://www.globalcarbonproject.org/carbonbudget/22/presentation.htm>.

²³ Nachwievor wird diese Dynamik z. B. in den Lehrbüchern der Wirtschaftswissenschaften als großer Pluspunkt hervorgehoben, siehe H. Peukert, Mikroökonomische Lehrbücher: Wissenschaft oder Ideologie?, 2. Aufl. München 2019; Ders., Makroökonomische Lehrbücher: Wissenschaft oder Ideologie? 2. Aufl. München 2021.

prinzipieller Widerspruch zu den natürlichen Kreisläufen des Erdsystems.²⁴ Das politische Narrativ des Ökomodernismus verschleiert dieses grundlegende Systemproblem. Es verdankt sich auch der strukturellen Abhängigkeit des Steuer- und Wettbewerbsstaates, der eine „Zweckgemeinschaft“ mit den Inhabern ökonomischer Macht eingehen muss, um Steuern zu generieren und sich bei der Finanzwirtschaft verschulden zu können. Obwohl alles geschöpfte Geld von der staatlichen Institution der Zentralbank abhängt, die keiner natürlichen Knappheit bei der Geldemission unterliegt. Sie könnte nach einer Reform des institutionellen Gefüges ökosoziale Arbeitsplätze auch ohne wachstumsabhängige Steuereinnahmen direkt finanzieren.²⁵ So könnten auch die in der Autoindustrie anfallenden Arbeitslosen aufgefangen werden, wenn eine konsequente ÖPNV-Politik betrieben würde.

Ein Beispiel für die Philosophie und Praxis des Ökomodernismus ist die in Deutschland und in der EU mit Milliarden Euro geförderte E-Mobilität, deren Ziel unmissverständlich aus der vorgeschlagenen EU-Regulierung hervorgeht:

*„Die Automobilindustrie ist für die EU-Wirtschaft von zentraler Bedeutung [...]. Sie schafft Arbeitsplätze [...]. Die EU gehört zu den weltweit größten Herstellern von Kraftfahrzeugen und ist in diesem Sektor technologisch führend [...]. Das Ziel sollte darin bestehen, den Automobilsektor in die Lage zu versetzen, seine Führungsrolle bei den Technologien der Zukunft fortzusetzen und auszubauen, insbesondere angesichts des internationalen Wettbewerbs.“*²⁶

Auf Deutschlands Straßen gab es nie zuvor so viele PKW und LKW, Autobahnen werden weiter ausgebaut.²⁷ Das entspricht den Zielen Deutschlands und der EU.

Tatsache ist: Da der Grünstrom durch Unterlassungssünden in der Vergangenheit nicht nur in Deutschland sehr begrenzt ist und die Nachfrage bei weitem nicht decken kann, wird jeder zusätzliche Strombedarf, wie der der E-Mobile, noch lange

²⁴ M. Becker, Klima, Chaos, Kapital: Was über den Kapitalismus wissen sollte, wer den Planeten retten will, Köln 2021.

²⁵ K. Karwat, Schuldenfreies Geld, München 2021.

²⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU, COM/2021/559, S. 1, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0559>.

²⁷ W. Wolf, Mit dem Elektroauto in die Sackgasse: Warum E-Mobilität den Klimawandel beschleunigt, Wien 2019; siehe zu den klimaschädlichen Plänen der Autokonzerne zur zukünftigen Herstellung von Verbrennern die von Greenpeace veröffentlichte Studie von S. Teske et al., The Internal Combustion Engine Bubble, https://www.greenpeace.de/publikationen/ICE-Bubble_2.pdf.

durch fossile Energie gedeckt werden.²⁸ Bereits die Batterien führen dazu, dass selbst E-Autos, die nur mit Ökostrom angetrieben werden, bereits um die 20 Tonnen Emissionen verursachen. Hinzu kommt: Die deutschen Automobilkonzerne produzieren laut ihren eigenen Nachhaltigkeitsberichten mit jeweils über 100 Millionen Tonnen CO₂ weltweit so viele PKW (Vans und LKW noch gar nicht eingerechnet), dass deren jährliche Emissionen, über ihren Lebenszyklus (Herstellung, 10 Jahre im Fahrbetrieb, Entsorgung) gerechnet, denen ganz Deutschlands in einem Jahr entsprechen. Laut Nachhaltigkeitsbericht von Mercedes²⁹ verbrauchen die PKW der Marke durchschnittlich über den Lebenszyklus 50 Tonnen CO₂. Dieser Wert gilt auch für E-Autos, deren ansonsten nicht anfallende höhere Stromnachfrage nur fossil gedeckt werden kann, da die Autokonzerne keinen eigenen Ökostrom in Höhe des Bedarfs ihrer verkauften Fahrzeuge bereitstellen müssen. Nur nebenbei sei auf die mit dem Autoverkehr einhergehenden Toten (2019: 29.000 in der EU), über 300.000 Verletzte pro Jahr in Deutschland, Staus, Lärm, Feinstaub, Flächenverbrauch und die Zerstörung von Urbanität hingewiesen.

Über zwei bis drei Tonnen schwere E-Autos, die mit „Null“ Emissionen bei den Flottengrenzwerten eingehen, bringen den Autokonzerne prächtige Dividenden und der Steuerzahler soll durch EU-Recht genötigt werden, die Ladesäulen für sie zu finanzieren. Bei den üblichen Tankstellen kam niemand auf die Idee, diese durch die öffentliche Hand finanzieren zu lassen. Aus dem Weltall berichtet ein deutscher Astronaut auf die Frage, ob man von weit oben Umweltzerstörungen sehen kann, das dem so sei. Wenn man über Südamerika fliege, könne man die ausgetrockneten Salzseen klar erkennen, was auf den Abbau des Lithiums zurückzuführen ist. Für das „9-Euro-Ticket“ ist kein Geld vorhanden, für die Einrichtung der Terminals für Flüssigerdgas spielt auch die Verdoppelung der Kosten keine Rolle, obwohl hierfür im Land neue Infrastruktur für fossile Brennstoffe installiert wird. Ihre Umrüstung auf Wasserstoff wird angesichts zu erwartender Kosten und physikalischer Gesetzmäßigkeiten von Fachleuten nachhaltig in Frage gestellt.³⁰

Die vorgestellte Analyse stimmt mit der Einschätzung renommierter Klimaforscher überein. *Mojib Latif* vom Geomar Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel gibt

²⁸ K. Ruhsert, Der Elektroauto-Schwindel, Norderstedt 2020.

²⁹ Abrufbar unter <https://nachhaltigkeitsbericht.mercedes-benz.com/2022/services/downloads.html>.

³⁰ Siehe den Überblick von A. Haitsch, Die Traumschiffe, Der Spiegel vom 19.11.2022, S. 114.

zu bedenken: Erstens, „[d]ie Welt müsste den Rückwärtsgang einlegen und mit Höchstgeschwindigkeit in die andere Richtung fahren. Denn es ist nicht so, dass die Richtung stimmt und nur das Tempo nicht. Wir fahren in die falsche Richtung“. Er sieht zweitens momentan auch nicht die Erreichbarkeit des 2-Grad-Ziels. Es handle sich um einen Etikettenschwindel, da die entsprechenden Szenarien erhebliche negative Emissionen unterstellen. Drittens sieht auch er kein Erkenntnisproblem, sondern ein Umsetzungsproblem. Viertens sei es einfach so, dass die Emissionen weltweit immer weiter steigen. Echter Klimaschutz läge erst dann vor, wenn sie sinken.³¹

C. Folgerungen

Was folgt aus diesen Überlegungen? Ganz allgemein bedarf es einer drastischen Einschränkung unseres Ressourcenverbrauchs um rund 80 %.³² Nur mit ihr kann nach den bisherigen Erfahrungen eine wesentliche Minderung der Treibhausgase einhergehen. Dies geht wohl nur mit einer Postwachstumsökonomie. Ein Sinken der Emissionen gab es bisher weltweit immer nur dann, wenn das weltweite BIP sank. Für den Verkehrsbereich bedeutet dies eine zielgerichtete Reduktion des Auto-, Schiffs- und Flugverkehrs. So könnten z. B. 30 % der bisher für Autos kostenlos zur Verfügung stehenden Fläche für den innerstädtischen Radverkehr vorgesehen werden, der Ausbau des ÖPNV müsste vorrangig sein, gute Zugverbindungen wären erforderlich. Die Produktion weiterer, auf fossiler Grundlage beruhender (Individual-)Transportmittel wird sofort eingestellt. Tempolimits (30/80/120), ein gezielter Straßenrückbau, die von der EU festlegbare obligatorische Förderung von Carsharing (wenn man etwas transportieren muss) und womöglich kostenlose Sammeltaxis (Vorbild Türkei) könnten dazu beitragen, um den PKW-Verkehr entbehrlich zu machen. Noch notwendige PKW könnten als E-Mobile unterwegs sein, die Autokonzerne müssten aber dafür sorgen, dass der von ihnen benötigte Grünstrom z. B. durch eigene zusätzliche Solarparks bereitgestellt wird, die von den Autokonzernen initiiert und finanziert werden. Angesichts der Zahlen des IPCC und der unübersehbaren Umweltschäden dürften prinzipiell keine PKW mehr für den privaten Gebrauch zugelassen werden. Die Frachtschifffahrt und der Straßengüterfernverkehr

³¹ M. Weiß, IPCC-Bericht: Die Welt müsste den Rückwärtsgang einlegen, Interview mit Mojib Latif, SZ vom 08.04.2022, <https://www.sueddeutsche.de/wissen/paris-abkommen-ipcc-bericht-mojib-latif-klima-1.5562466>.

³² B. Kern, Das Märchen vom grünen Wachstum, Zürich 2019.

sollen jährlich um 20 % bis auf 90 % zurückgehen, Kreuzfahrtschiffe und Niedrigpreis-Fluglinien sind ganz einzustellen, die Business- und First-Class-Kategorie entfällt. Eine Schließung der meisten Flughäfen mit Netto-Null Emissionen in zehn Jahren ist anzustreben.

Im Folgenden kann das nötige Panoramabild der großen Transformation nur in Umrissen vorgestellt werden, zumal es bisher nur sehr wenige konstruktive Beiträge für ein entsprechendes Notstandsprogramm gibt.³³ Die notwendige drastische Einschränkung des Ressourcenverbrauchs bedarf einer erheblichen Schrumpfung der Fossilenergie-Unternehmen, Zementhersteller, Entwaldungsfirmen, Automobilhersteller, Chemieunternehmen, Düngemittelhersteller, Fluggesellschaften, Metallhersteller, des Finanzsektors und der Militärproduktion. Aus umweltregulatorischen Gründen müsste wohl eine deutliche Einschränkung des Privateigentums an Wasser, Land und natürlichen Ressourcen wie Holz einhergehen. Überhaupt bedürfte es einer wirtschaftlichen Gesamtrahmenplanung anhand von auf Materialströmen basierenden Input-Output-Matrizen, die es bereits beim Statistischen Bundesamt gibt.³⁴ Es wäre zunächst festzulegen, welche Ressourcenbeschränkungen nötig und einzuhalten sind. Daraus ergibt sich ein bestimmter Spielraum für verschiedene Endverbräuche in Abhängigkeit von den Vorleistungen und Primärinputs, die zu ihrer Herstellung benötigt werden. Es ist demokratisch festzulegen, was als „Basiskonsum“ möglichst allen Europäer*innen zusteht und was als „Luxuskonsum“ nicht mehr möglich ist. Da der Ressourcenverbrauch um gut 80 % gesenkt werden muss, kann dies sicherlich nur mit schrumpfendem BIP einhergehen. Die sogenannte Wachstumsfrage (ist grünes oder qualitatives Wachstum möglich?) ist wenig zielführend, da das BIP auch jenseits der Frage der Geeignetheit als Wohlstandsmaßstab eine fragwürdige Aggregatgröße ist.

Auf internationaler Ebene müsste man unter starker Unterstützung u. a. der EU ein fossiles Weltkartell³⁵ der wichtigsten Öl-, Gas- und Kohleproduzentenländer mit

³³ Siehe aber z. B. den Entwurf des früheren Generalsekretärs des Club of Rome: *G. Maxton et al., Globaler Klimanotstand, Grünwald 2020.*

³⁴ *Statistisches Bundesamt, Input-Output-Rechnung im Überblick, Wiesbaden 2010, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Publikationen/Downloads-Input-Output-Rechnung/input-output-rechnung-ueberblick-5815116099004.pdf>.*

³⁵ Näheres bei *M. Massarrat, Das Dilemma der ökologischen Steuerreform, 2. Aufl., München 2000; Anklänge finden sich auch bei H.-W. Sinn, Das grüne Paradoxon, Berlin 2008.*

etwa einem Dutzend Hauptakteuren aufbauen, das zu einer drastischen Einschränkung der Förderungen führt und Abnahmegarantien und Mindestpreise sowie Ausgleichszahlungen für die gigantischen Mengen fossiler Energien vorsieht, die unbedingt im Boden bleiben müssen. Das ist realistischer, als jedes Jahr tausende nationale Interessenvertreter zusammenzutrommeln, wobei der Unwilligste die Agenda bestimmt und der, der nicht mitmacht, belohnt wird, da bei fossilen Nachfrage-Einschränkungen derzeit nicht weniger gefördert wird und so der Preis sinkt. Eine weitgehende Umstellung auf regenerative Energien würde zudem dazu führen, dass die Förderländer kurz vor Ultimo so viel wie möglich zu Billigstpreisen anbieten würden, um überhaupt noch Erlöse zu erzielen, also das genaue Gegenteil von Emissionsminderungen erreicht würde. Das Weltkartell würde neben Produktionseinschränkungen einen hohen Mindestpreis festlegen, den alle Länder dieser Erde zu bezahlen hätten, ob sie wollen, oder nicht. Für „Entwicklungsländer“ müsste dann tief in die Ausgleichstasche gegriffen werden, aber auch gefordert werden, dass sie einen Beitrag zum Umweltschutz leisten und im Gegenzug ihre Verschuldung reduziert wird („Debt for Nature“) und sie z. B. die Vermüllung ihrer Länder in den Griff bekommen. Ferner müssten sofort weltweit z. B. die 1.000 größten Kohlekraftwerke sofort geschlossen und die Emissionen der nächsten 1.000 durch teure Abscheidungstechnologie neutralisiert werden.³⁶

Der auf alle Bereiche auszuweitende Emissionshandel (EU: ETS I und geplant II) mit entsprechender CO₂-Bepreisung müsste bei über 200 Euro (als nicht zu unterschreitender Mindestpreis) pro Tonne liegen, um eine Internalisierung externer Kosten und Wirkungen auf die Wahl der Technologien zu gewährleisten. Eine große Herausforderung wird darin bestehen, die Preissteigerungen sozial auszugleichen. Aus Gründen der Gleichbehandlung müsste es auch ein personalisiertes CO₂-Kontingent von zunächst zwei Tonnen pro Person geben. Verbraucht eine Person mehr, werden 5 % des persönlichen Jahreseinkommens pro Tonne als Sondersteuer eingezogen. Dieses Kontingent ist nicht handelbar, so dass sich Wohlhabende nicht freikaufen können. Vermögens- und Erbschaftssteuern dienen dazu, die finanziellen Umstellungslasten besser zu verteilen. Generell sind Steuern vom Faktor Arbeit weitgehend auf den Faktor „Boden“ (Naturressourcen) zu verlagern. Auch wird ein Maximaleinkommen anzuzielen sein, das das zehnfache bis zwölffache des Mindestlohns

³⁶ Siehe zu den größten Emittenten weltweit die Global Oil and Gas Exit List <https://gogel.org/>.

nicht überschreitet, da bei einem kleiner werdenden Kuchen – sicher zurecht – genauer auf die Verteilung der Kuchenstücke geachtet wird.

Alle Einwegprodukte sind zu verbieten, auch Becher, Flaschen, Folien usw. Die Verwendung von Palmöl und sonstigen durch Entwaldung erzielten Produkten wird untersagt. Die Hersteller komplexer Produkte (Autos, Handys) müssen diese am Produktionsende zerlegen und *alle* Rohstoffe entnehmen, unabhängig von den Kosten. Alle nicht essenziellen Maschinen entfallen, hierzu zählen Fahrstühle, Rolltreppen, Brotschneidemaschinen, Leuchtreklame usw. Sollte dies doch nötig und erwünscht sein, z. B. Fahrstühle für Menschen mit Gehbeeinträchtigung, muss der Strom aus erneuerbarer Energie kommen.

Eine – auch unabhängig von der Umweltkrise – wohlfahrtsfördernde Maßnahme besteht in der drastischen Schrumpfung des verselbstständigten und unnötig überkomplexen Finanzsektors in den letzten Jahrzehnten, aus dem Derivate, Optionen und Futures usw. weitgehend verschwinden können, insbesondere wenn sie keinen Bezug zur Absicherung von realökonomischen Aktivitäten besitzen. Ohne dies hier näher ausführen zu können,³⁷ wären eine Entflechtung der Megabanken, eine Vollgeldreform, ein Trennbankensystem, ein Untersagen von Leerverkäufen und Kreditausfallversicherungen (CDS), eine Finanztransaktionssteuer, eine 30%ige Leverage Ratio (ungewichtete Eigenkapitalanforderung) usw. vorzusehen. Auch bedürfte es einer stark ökologisch ausgerichteten Lenkung bei der Kreditvergabe durch die Europäische Zentralbank und die Banken. Bei Kreditlenkung besteht immer eine erhöhte Gefahr der Misswirtschaft und des Schlendrians. Hier gilt es aufzupassen und Transparenz zu schaffen. Doch es gibt Beispiele einer indikativen Kreditlenkung. Es ist kaum bekannt, dass die Deutsche Bundesbank eine moderate Lenkung bei Inanspruchnahme des Diskontsatzes durch die Banken betrieb und die Zentralbank Japans eine sehr gelungene industriepolitisch orientierte Lenkung vornahm, bevor es zur Deregulierung kam, die prompt ins Desaster führte.

Eine drastische Senkung des Ressourcenverbrauchs muss einhergehen mit einer Arbeitszeitreduktion auf 20–30 Stunden die Woche³⁸, da im formalen Sektor, auch bei

³⁷ H. Peukert, *Die große Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise*. 5. Aufl., München 2013.

³⁸ Anm. d. Redaktion: Vgl. dazu vertiefend den Beitrag von *Malte Andresen, Lucie Boiserée* sowie *Herr v. Rehtanz* in diesem Band (dort C.).

Dienstleistungen, zu hohe Emissionen anfallen, nicht zuletzt, weil erzielte Einkommen letztlich für Marktprodukte ausgegeben werden. Dann können Menschen sich in eher informalen Arbeitskontexten durch Eigen-, Reparatur- und Sorgearbeit realisieren.³⁹ Da die Einkommen sinken werden, wäre es sinnvollerweise erforderlich, dass im Gesundheitsbereich pro Woche wenige Stunden mitgeholfen wird, z. B. in Pflegeheimen zur Beschäftigung älterer Menschen, bei der Essensausgabe usw.

Auch eingedenk der oben angeführten zu schrumpfenden Sektoren dürfte es, trotz des sich verstärkenden Arbeitskräftemangels in den meisten Berufsfeldern, zu Arbeitslosigkeit kommen. Natürlich werden viele Arbeitnehmer im Bereich der erneuerbaren Energien dank Umschulungen Arbeit finden und auch die vorgesehenen Sammeltaxis werden wahrscheinlich auf absehbare Zeit zumindest im dichten Innenstadtgewusel menschliche Fahrer benötigen. Dennoch dürfte es erhebliche Freisetzungseffekte geben. Daher ist ein *bedingtes* Grundeinkommen für öko-soziale Arbeitsplätze nötig, das weder durch Verschuldung bei der Finanzgroßindustrie, noch durch Steuereinnahmen, die bei erhöhter Produktivität nur durch Wachstum sicher wären, zu finanzieren ist. Auch sind alternative Eigentumsformen zu entwickeln, da derzeit Vorstände nicht nur von Aktiengesellschaften auf Gewinnmaximierung im Interesse ihrer Shareholder verpflichtet sind. Die Finanzierung muss daher zu einem erheblichen Teil durch die Zentralbank über – nennen wir es – Schenkgeld erfolgen, d. h. kostenlose Bereitstellung von Geld ohne Zinsschuld und ohne Tilgung. Um Missbrauch zu minimieren, am besten für Ausgaben auf lokaler Ebene, über durch die dort lebenden Menschen beeinflussbare Bürgerhaushalte. Man kann die momentanen „unkonventionellen“ Maßnahmen der EZB, insbesondere die Ankäufe der Staatsanleihen, als Vorübung für Schenkgeld ansehen.

Die von guten Böden abhängige Landwirtschaft wird zutreffend als primärer Sektor bezeichnet, da wir zwar – wie auch immer – ohne Autos überleben können, aber nicht ohne Obst, Gemüse, Getreide usw. Wälder und Böden sind allerdings weltweit in einem katastrophalen Zustand, ohne dass dem derzeit angemessen entgegengewirkt würde.⁴⁰ Von Seiten der EU müsste ein Importstopp von Lebensmitteln oder wenigstens die Einfuhr von Lebensmitteln mit hohem CO₂-Fußabdruck untersagt

³⁹ N. Paech, Befreiung vom Überfluss, München 2012.

⁴⁰ Siehe umfassend und verständlich J. Lozán et al. (Hrsg.), Warnsignal Klima: Boden & Landnutzung. Geo Magazin, Hamburg 2021.

werden. Es wäre eine Quote für Fleisch und Wurstwaren insgesamt oder personalisiert festzulegen, sofern nicht ganz darauf verzichtet würde. Auf jeden Fall ist das Ende der Massentierhaltung und eine Flächenkoppelung einzuleiten: Nur so viele Tiere dürfen gehalten werden, dass ihre Gülle auf dem Boden des Tierhalters ausgebracht werden kann, ohne die Nitratverordnung der EU zu missachten. Umweltschädliche Düngemittel und Pestizide sind zu verbieten, Blühstreifen ohne Ausnahmeregelungen (Ukraine-Krieg) einzurichten. Hinzu kommt die Forderung, keine weiteren Bodenverluste (Versiegelungen) zu ermöglichen: Sollte es zu Bebauung von Grünflächen kommen, muss andernorts Versiegelung in entsprechendem Maße zurückgenommen werden und wieder Grünflächen entstehen (keine Ausgleichsflächen).

Dies ist ein kleiner Vorschlagskatalog nötiger Maßnahmen, der sich auf die Formel bringen lässt: Statt Gewinn und Wachstum: Fußabdruck reduzieren, Rückbau, gute Arbeitsverhältnisse und ökologische Produkte. Die Finanzierung muss *unabhängig* von ökonomischen Kostenkalkülen erfolgen: Geld bereitstellen, Preise festlegen, Güter rationieren, die Senkung der Emissionen ist das oberste Ziel, Post-materialistische Bedürfnisse müssen im Vordergrund stehen und können dies auch, ohne dass größere längerfristige Wohlfühlverluste entstehen.⁴¹ Denn das Restbudget ist (fast) aufgebraucht.

⁴¹ https://de.abcdef.wiki/wiki/Manfred_Max-Neef's_Fundamental_human_needs.

BVerfG-Klima-Beschluss – Genese und Folgen

Freiheitsgefährdung durch Klimawandel oder durch Klimapolitik?*

FELIX EKARDT

Der BVerfG-Klima-Beschluss verlangt mehr, als die Bundespolitik bislang (und absehbar) plant – nämlich dass Deutschland bei den anstehenden EU-Klimapolitik-Reformen von der bisherigen Bremser- in eine Antreiberrolle wechselt. Als Ziel eine zentrale Rolle spielen wird dabei auch die 1,5-Grad-Grenze aus Art. 2 Paris-Abkommen und ihr korrektes Verständnis. Will das BVerfG die mit seinem Beschluss – endlich – eröffnete verfassungsgerichtliche Rahmenkontrolle mitsamt der Abwendung der doppelten Freiheitsgefahr (Klimawandel einerseits, verschlafene und sodann überstürzte Klimapolitik andererseits) zu Ende denken, wird es indes die Schutzgrundrechte in künftigen Entscheidungen stärker fokussieren müssen. Im Kern geht es dabei um ein Recht auf die elementaren Freiheitsvoraussetzungen Leben, Gesundheit und Existenzminimum – und zwar auch intertemporal und global-grenzüberschreitend.

A. Problemstellung und tatsächlicher Ausgangsbefund

Das BVerfG hat die vermutlich weitestgehende Entscheidung gefällt, die bislang ein oberstes Gericht weltweit zum Klimaschutz getroffen hat.¹ Der deutsche Gesetzge-

* Anm. d. Redaktion: Der Beitrag geht zurück auf den Aufsatz von *Ekar dt/Heß*, ZUR 2021, 579 ff. Wir danken der Redaktion der ZUR und dem Nomos-Verlag für die freundliche Genehmigung der Aufnahme in diesen Band. Alle Online-Quellen wurden zuletzt am 23.08.2023 abgerufen.

¹ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u. a. (BVerfGE 157, 30); dazu *K. Fajßbender*, Der Klima-Beschluss des BVerfG – Inhalte, Folgen und offene Fragen, NJW 2021, 2085 ff.; *C. Calliess*, Das „Klimaurteil“ des Bundesverfassungsgerichts: „Versubjektivierung“ des Art. 20a GG?, ZUR 2021, 355 ff.; *F. Ekar dt*, VerfBlog vom 09.05.2021; *H. Arling*, *B. Peters*, Warum der BVerfG-Beschluss international bedeutend ist. Ein Puzzleteil für Klimaklagen weltweit, LTO vom 08.05.2021; *M. Breuer*, Die Freiheit der Anderen, VerfBlog vom 18.05.2021; *C. Eckes*, Separation of Powers in Climate Cases, VerfBlog vom 10.05.2021; *S. Steinbach*, Administrierte Freiheitschancen, VerfBlog vom 19.05.2021; *K. Gelinsky*, *M. Fuchs*, Bitte noch mehr, VerfBlog vom 26.05.2021; *S. Schlacke*, Klimaschutzrecht – Ein Grundrecht auf intertemporale Freiheitssicherung, NVwZ 2021, 912 ff.; *M. Ruttloff*, *L. Freihoff*, Intertemporale Freiheitssicherung oder doch besser „intertemporale Systemgerechtigkeit“? – auf Konturensuche, NVwZ 2021, 917 ff.

ber muss – so der Ausspruch des BVerfG – die Klimaziele nach 2030, die im deutschen Klimaschutzgesetz verankert sind, deutlich stärker konkretisieren. Und er muss das im Lichte der klimavölkerrechtlichen 1,5-Grad-Grenze aus Art. 2 Abs. 1 Paris-Abkommen (PA) verbleibende Treibhausgas-Budget fair zwischen den Generationen verteilen. Erstmals war damit in Deutschland eine Verfassungsklage auf mehr Umweltschutz erfolgreich. Entschieden wurde dabei über vier Verfassungsbeschwerden. Die erste wurde 2018 von Einzelklägern gemeinsam mit dem Solarenergie-Förderverein Deutschland (SFV) und dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) erhoben, vertreten u. a. durch den Autor. Der SFV hatte die Verfassungsbeschwerde durch Aufträge für Rechtsgutachten² seit 2010 vorbereitet, beruhend auf einer Habilschrift³ als Basis.⁴

Die Verfassungsbeschwerde stieß 2018 in Politik, Jurisprudenz und Medien fast einhellig auf Skepsis. Erst als das BVerfG die Sache offenkundig ernstnahm und die Beschwerde an Bundestag und Bundesregierung im August 2019 zustellte, änderte sich des Bild. Es folgten nun im Januar 2020 weitere Verfassungsbeschwerden. Das BVerfG folgt in zentralen Punkten der von uns vertretenen ersten Beschwerde. Es ändert damit in wesentlichen Hinsichten seine Rechtsprechung in zentralen Punkten, was aktuell bei vielen ersichtlich zu Unklarheiten führt, z. B. dahingehend, dass irrig angenommen wird, dass das BVerfG einen Verstoß gegen das Staatsziel Umweltschutz durch das Klimaschutzgesetz konstatiert habe. Das liegt auch daran, dass das BVerfG an seiner überholten Judikatur zur Schutzseite der Grundrechte festhalten wollte, gleichzeitig aber doch ein neues Verständnis davon etabliert. Nachstehend wird versucht, die Stränge interpretativ wieder zusammenzuführen, um die

² Abrufbar unter www.sfv.de/publikationen/gutachten.

³ *F. Ekar dt*, Theorie der Nachhaltigkeit: Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel, 4. Aufl. = 3. Aufl. der Neuausgabe 2021; kürzer und teils aktueller *F. Ekar dt*, Sustainability: Transformation, Governance, Ethics, Law, 2019.

⁴ Zuletzt teilweise in eine ähnliche Richtung gehend *G. Winter*, Armando Carvalho et alii versus Europäische Union: Rechtsdogmatische und staatstheoretische Probleme einer Klimaklage vor dem Europäischen Gericht, ZUR 2019, 259 ff.; *A. Graser*, Vermeintliche Fesseln der Demokratie: Warum die Klimaklagen ein vielversprechender Weg sind, ZUR 2019, 272 ff.; *W. Cremer*, Verfassungs-kraftiger Klimaschutz nach Maßgabe völkerrechtlich verbindlicher Verpflichtungen und Ziele, ZUR 2019, 278 ff.; *T. Groß*, Verfassungsrechtliche Klimaschutzverpflichtungen, EurUP 2019, 353 ff.; *T. Groß*, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, NVwZ 2020, 337 ff.; *C. Calliess*, Abstand halten: Rechtspflichten der Klimaschutzpolitik aus planetaren Grenzen, ZUR 2019, 385 ff.; *A. Buser*, Ein Grundrecht auf Klimaschutz? Möglichkeiten und Grenzen grundrechtlicher Klimaklagen in Deutschland, DVBl 2020, 1389 ff.

neue Judikatur stimmiger abzusichern und damit ihre weitere Ausgestaltung zu ermöglichen, zu der es, angesichts der anhaltenden relativen Untätigkeit des Gesetzgebers, absehbar kommen dürfte.

B. Doppelte Freiheitsgefährdung und Freiheits(voraussetzungs)schutz – intertemporal und global

Das BVerfG nimmt einen Verstoß gegen das Gebot der intertemporalen Freiheitssicherung durch unzureichend intertemporal ausbalancierten Klimaschutz an. Die intertemporale Freiheitssicherung müsse verhältnismäßig erfolgen und objektivem Verfassungsrecht genügen; mit letzterem ist Art. 20a GG gemeint, unterstützt allerdings von den Grundrechten auf Leben, Gesundheit und Existenzminimum – wobei der Verfassungsverstoß nicht dort, sondern bei der Verhältnismäßigkeit verortet wird, also beim Freiheitsschutz vor der Klimapolitik und nicht beim Freiheitsvoraussetzungsschutz vor dem Klimawandel (im Schrifttum bislang nicht weiter thematisiert⁵). Das BVerfG erkennt also endlich an, dass es mit dem Klimaschutz um die Freiheitsrechte insgesamt geht, und zwar in zweifacher Hinsicht: Sowohl der Klimawandel als auch der Klimaschutz sind für die Freiheit relevant.⁶ Für den Aspekt „Freiheitsschutz vor dem Klimawandel“ hatten wir dem Gericht sowohl eine Argumentation über das Recht auf die elementaren Freiheitsvoraussetzungen Leben, Gesundheit und Existenzminimum, anknüpfend an einer Ableitung aus der Freiheit insgesamt, als auch eine Argumentation über die Freiheit insgesamt in Verbindung mit dem Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) angeboten. Das Gericht verfolgt letztlich die zweite Linie, erwähnt allerdings den unterstützenden Charakter der ersten Linie. „Scharf gestellt“ wird die Klimaschutzverpflichtung erst durch das – der gebotenen intertemporalen Sicherung der Freiheitsrechte insgesamt entnommene – Gebot, die Freiheitschancen über die Zeit fair auszubalancieren. Dieser Umgang des BVerfG mit der doppelten Freiheitsgefährdung ist indes diskussionswürdig, weil damit als die größere Gefahr für die Freiheit eine überstürzte Klimapolitik angeführt wird und nicht der Klimawandel selbst. Dieses Problem und die relative Aussagegar-

⁵ *K. Faßbender*, NJW 2021, 2085 ff.; *S. Schlacke*, NVwZ 2021, 912 ff.; *M. Ruttloff*, *L. Freihoff*, NVwZ 2021, 917 ff.

⁶ Vgl. *M. Kloepfer*, in: Gethmann/Kloepfer/Nutzinger (Hrsg.), *Langzeitverantwortung im Umweltstaat*, 1993, S. 22 ff.; *F. Ekardt*, *Theorie* (Fn. 3), § 4 A.; *F. Ekardt*, *Sustainability* (Fn. 3), Ch. 3.3.; ursprünglich (marxistisch geprägt und ohne liberale Intentionen) auch *R. Bahro*, *Logik der Rettung*, 1987.

mut des Art. 20a GG (der deshalb wenig überraschend allein das KSG nicht verfassungswidrig werden lässt⁷) hätten vermieden werden können, wenn das Gericht mindestens gleichrangig für den Freiheitsschutz gegen den Klimawandel die Freiheitsvoraussetzungsgrundrechte auf der Abwägungsebene nicht leichthin abgelehnt hätte. Die von uns geäußerte Kritik an diesem überholten Grundrechtsverständnis greift das BVerfG nicht auf.

Dabei geht das Gericht durchaus bereits einige epochale Schritte. Das BVerfG scheint die Frage zwar zunächst offenzulassen, erkennt dann aber erstmals ein Grundrecht auf ein ökologisches Existenzminimum faktisch an, indem es die Bedingungen benennt, unter denen ein solches Recht verletzt wäre (Rn. 113 f. des Beschlusses) – nach der bisherigen deutschen Debatte eher eine Überraschung.⁸ Zusammen mit Normen wie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dem Recht auf Nahrung und Wasser in Art. 11 des *Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (IPwskR) entsteht damit ein breites Recht auf die elementaren Freiheitsvoraussetzungen (auch) in ökologischen Kontexten. Der vom Verfasser seit 20 Jahren bemühte Begriff der Freiheitsvoraussetzungen verweist auf den vom BVerfG nun hervorgehobenen Umstand, dass die Freiheit insgesamt in vielfältiger Weise durch Klimawandel und Klimaschutz betroffen sein kann.⁹ Das BVerfG erkennt auch die Beeinträchtigung des Schutzbereiches von Leben und Gesundheit durch Umweltprobleme anders als früher klar an. All dies macht die langjährige Diskussion über ein – eher amorphes – Recht auf eine gesunde Umwelt¹⁰ tendenziell obsolet.

Das Gericht liefert für die Stärkung der Freiheitsvoraussetzungsrechte indes nicht die Begründung, die verdeutlichen könnte, warum die intertemporale Freiheitssicherung Klimawandel und Klimaschutz gleichermaßen in eine Balance bringen

⁷ Vgl. dazu näher *F. Ekdardt, F. Heß*, Bundesverfassungsgericht, neues EU-Klimaschutzrecht und das Klima-Ziel des Paris-Abkommens, NVwZ 2021, 1421 ff.

⁸ Traditionell etwa *A. Voßkuhle*, Umweltschutz und Grundgesetz, NVwZ (2013), S. 1 ff.; zum deutlich aufgeschlosseneren globalen Diskurs etwa OHCHR, Human Rights and Climate Change. UN Doc. A/HRC/10/61 vom 15.01.2009; OHCHR, The Effects of Climate Change on the Full Enjoyment of Human Rights, 2015; OHCHR, Mapping Human Rights Obligations Relating to the Enjoyment of a Safe, Clean, Healthy and Sustainable Environment. Focus report on human rights and climate change, 2014; Rajamani, *Journal of Environmental Law* 2010, 391 ff.; *Cameron*, *Georgia Journal of International and Comparative Law* 2010, S. 673 ff.

⁹ Vgl. *F. Ekdardt*, *Theorie* (Fn. 3), § 4 C.

¹⁰ Zur gängigen diesbezgl. Diskussion vgl. *A. Boyle*, Human Rights and the Environment: Where Next?, *European Journal of International Law* 2012, 613 ff.; *R. Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, 2000, S. 33 ff., 40 ff.; *R. Steinberg*, *Der ökologische Verfassungsstaat*, 1998, S. 421 ff.

muss. Sie könnte lauten: Der in den Grundrechten enthaltene Freiheitsbegriff, der im Umweltkontext traditionell vor allem die wirtschaftliche Freiheit der hier und heute Lebenden, also die Umweltnutzung, in den Blick nimmt, verdient ergänzend die Interpretation, dass sie auch die elementaren physischen Freiheitsvoraussetzungen einschließen – also einen Anspruch nicht nur auf eine soziale Grundsicherung¹¹, sondern auch auf ein Vorhandensein einer einigermaßen stabilen Ressourcenbasis und eines entsprechenden Globalklimas. Denn ohne ein solches Existenzminimum und ohne Leben und Gesundheit dürfte Freiheit nicht sinnvoll denkbar sein. Ein umweltbezogener Menschenrechtsschutz folgt damit – rechtsinterpretativ und rechtstheoretisch – schon aus den klassischen bürgerlichen und politischen Freiheitsrechten respektive, soweit ausdrücklich normiert, des allgemeinen Freiheitsrechts.¹² Damit hat man eine Begründung für eine verfassungsrechtliche Klimaschutzpflicht, anknüpfend zwar weiter an die Freiheit insgesamt, aber schutzgrundrechtlich hergeleitet. Sie impliziert das vom BVerfG treffend als nötig Erkannte: Emissionsneutralität.

Das BVerfG erkennt dabei auch, wiederum der Beschwerde folgend: Eine Grundrechtsbetroffenheit besteht auch, wenn – wie beim Klimawandel – sehr viele betroffen sind (Rn. 110). Speziell im deutschen Recht wurden Grundrechte bislang eher als Rechte in Situationen begriffen, in denen der Einzelne irgendwie herausgehoben der öffentlichen Gewalt gegenübersteht. Wäre dem so, könnte es keinen Grundrechtsschutz gegen den Klimawandel geben, denn dieser wird absehbar alle Menschen mehr oder weniger treffen. Jedoch vermag diese Herausgehobenheits-Perspektive nicht zu überzeugen. Weder gibt es für sie rechtsinterpretative Anhaltspunkte, noch finden sich rechtstheoretische Argumente. Im Gegenteil, es erschiene nachgerade absurd, dass in einer Situation, in der viele betroffen sind, juristisch quasi niemand als betroffen zu gelten hat. Dies wird umso deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die hier kritisierte deutsche Lesart erkennbar dem autoritären Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts (wenn nicht sogar einem *Carl Schmitt*'schen Staatsverständnis) entspringt, in dem die öffentliche Gewalt nicht etwa als bloßer Streitentscheider zwischen verschiedenen Freiheitssphären begriffen, sondern gegenüber dem Individuum vorrangig begriffen wird, weswegen der

¹¹ Vgl. BVerfGE 125, 175 ff.

¹² Vgl. F. Ekardt, Theorie (Fn. 3), § 4 C.

Einzelne sich möglichst nur ausnahmsweise in öffentliche Angelegenheiten einmischen solle.

Das BVerfG verbindet die (wenn sodann, auch nicht konsequent durchkonjugierte) Stärkung der umweltbezogenen Grundrechtsschutzbereiche mit einem weiteren Paukenschlag: Die so verstandenen Grundrechte schützen auch die intertemporale und grenzüberschreitende Freiheit und ihre elementaren Voraussetzungen, nicht nur die Freiheit hier und heute, und sind übergreifend auszubalancieren (Rn. 175 und 182 ff.). Die Begründung bleibt freilich offen. Zwar können völkerrechtliche Normen wie Art. 2 Abs. 1 IPbürgR, Art. 1 EMRK den Eindruck scheinbar bekräftigen, dass Menschenrechte nur im Rahmen der Hoheitsgewalt des jeweiligen Staates gelten. Indes ist gerade klärungsbedürftig, was mit Hoheitsgewalt gemeint ist, ob also beispielsweise die von einem Staat hingenommenen oder sogar explizit erlaubten Treibhausgasemissionen einschließlich ihrer Folgen in anderen Ländern und zu anderen Zeiten hierunter fallen. Diesbezüglich spricht viel dafür, der menschenrechtlichen Freiheit und dem dargelegten elementaren Freiheitsvoraussetzungsschutz im Wege der Rechtsinterpretation des allen Grundrechten immanenten Begriffs der Freiheit eben gerade doch eine intertemporale und globale Dimension zu entnehmen.¹³ Denn (neben ausführlicheren Argumenten, die den philosophischen Unterbau der Menschenrechte mit in Betracht ziehen¹⁴) in ihrem Lebenszeitpunkt sind auch künftige Menschen natürlich Menschen – und schon heute sind dies junge Menschen sowie die Menschen in anderen Ländern – und damit Träger der Menschenrechte. Und das Recht auf gleiche Freiheit muss genau in der Richtung gelten, aus der ihm die Gefahren drohen – und sie drohen in einer technisierten, globalisierten Welt zunehmend über Zeitgrenzen¹⁵ und über Staatsgrenzen hinweg.¹⁶ Dies

¹³ Z. T. ähnlich wie vorliegend *H. Unnerstall*, Rechte zukünftiger Generationen, 1999, S. 422 ff. und *T. Giegerich*, Grundrechte im globalen Zeitalter, *EuGRZ* 2004, 758 ff.; ausführlicher *F. Ekardt*, Theorie (Fn. 3), §§ 4, 5. Grundrechte zugunsten künftiger Menschen haben bei alledem genau genommen nicht den Charakter aktueller Rechte, sondern den Status von Vorwirkungen künftiger Rechte, was jedoch an der inhaltlichen Relevanz nichts oder nichts Wesentliches ändert. Eingehend dazu *H. Unnerstall*, Rechte zukünftiger Generationen S. 52 ff.

¹⁴ Ausführlich dazu *H. Unnerstall*, Rechte (Fn. 13), passim; *F. Ekardt*, Theorie (Fn. 3), § 4 D.

¹⁵ *H. Unnerstall*, Rechte (Fn. 13), S. 422 ff.; *F. Ekardt*, Theorie (Fn. 3), § 4 D.

¹⁶ Ebenso *T. Skillington*, Climate change and the human rights challenge, *International Journal of Human Rights* 2012, 1196 ff.; *T. Giegerich*, *EuGRZ* 2004 (Fn. 13), 758 f.; vorsichtiger *J. Knox*, Linking Human Rights and Climate Change at the United Nations, *Harvard Environmental Law Review* 2009, 477 ff.; *J. Knox*, Climate Change and Human Rights Law, *Virginia Journal of International Law* 2009, S. 1 ff.

ist übrigens eine subjektiv-rechtliche Begründung und keine objektiv-rechtliche, wie es das BVerfG für ungeborene (!) Mitglieder künftiger Generationen ohne Begründung annimmt, auch wenn sie selbst natürlich nicht vor Gericht ziehen können.

C. Multipolare Gewaltenbalance

Das BVerfG verliert, wenn es die Rechtfertigung der Grundrechtsbeeinträchtigungen prüft, indes die Freiheitsvoraussetzungsrechte aus dem Blick und widmet sich der intertemporalen Freiheitssicherung angesichts einer womöglich ab 2030 drohenden radikalen Klimapolitik, wogegen der Grundrechtsschutz gegen den Klimawandel selbst mit altbekannten Argumenten abgehakt wird. Im traditionellen deutschen Grundrechtsdiskurs wurde passend dazu mehrheitlich¹⁷ seit langem stets von bloßen Schutzpflichten gesprochen, obwohl erst der Begriff Schutzrechte deutlich machen würde, dass es sich bei umweltbezogenen Menschenrechten um subjektive Rechte handelt (auch wenn wie stets bei Grundrechten eine Abwägung mit kollidierenden Belangen eröffnet bleibt). Die Grundlage ist die vom BVerfG im Klima-Beschluss ohne Würdigung kritischer Stimmen wiederholte Vorstellung, Schutzrechte gäben nur ein Ziel vor, aber kein genaues Ausmaß des Schutzes, und man habe nur zu prüfen, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen evident unzureichend seien, was dann jedoch stets verneint wird, da irgendwelche gesetzgeberischen Bemühungen in Deutschland in jedem Sachgebiet anzutreffen sind.¹⁸ Beim ökologischen (wie schon beim sozialen) Existenzminimum verdeckt das BVerfG zudem die Abwägbarkeit dieses Rechts, weil es sich – wenig überzeugend – auf Art. 1 GG berufen will, der nach dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 2–3 GG kein Grundrecht darstellt, sondern die Grundlage der Freiheitsgarantien beinhaltet.

Man kann jedoch aufzeigen, dass die Eindämmung des grundrechtlichen Schutzanspruchs auf Rechtfertigungsebene auf zweifelhaften Annahmen beruht. Klärt man diese auf, erhält die vom BVerfG postulierte Notwendigkeit einer intertemporalen Ausbalancierung der Freiheitschancen erst ihre volle Begründung. Zunächst einmal muss man beim Klimaschutz die traditionelle (besonders deutsche, im Völkerrecht

¹⁷ Ausnahmen im früheren Diskurs sind *R. Verheyen*, *Climate Change Damage and International Law*, 2005; *F. Ekardt*, *Theorie* (Fn. 3), § 4; *W. Frank*, *Klimahaftung nach Völkerrecht*, NVwZ-Extra 2014, 1 ff.; *C. Calliess*, *Rechtsstaat und Umweltstaat*, 2001.

¹⁸ Vgl. etwa am Beispiel des Atomrechts BVerfG, *Beschl. v. 29.07.2009 – 1 BvR 1606/08*, Rn. 19, im Internet unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/07/rk20090729_1bvr160608.html.

als Problem z. B. oft gar nicht aufgegriffene¹⁹) Abwehr-Schutz-Scheidung hinter sich lassen, weil das staatliche Genehmigen von Kraftwerken, Kraftfahrzeugen usw. bereits als Eingriff und somit als abwehrrechtsaktivierend gesehen werden muss. Aber selbst eine echte Schutzseite der Grundrechte – durch den Staat vor den Mitbürgern – verdient verfassungsinterpretativ eine gleichrangige (!) Anerkennung mit der Abwehrdimension der Grundrechte. Denn der erwähnte Rechtsgedanke „Freiheits(voraussetzungs)schutz dort, wo die Gefahr droht“ legt es entgegen der deutschen Tradition nahe, dass die Menschenrechte auch einen Anspruch auf (staatlichen) Schutz vor den Mitbürgern einschließen müssen (und dies nicht nur in Ausnahmefällen), also einen Schutz beispielsweise gegen für unsere Freiheit und ihre Voraussetzungen bedrohliche Umweltzerstörungen wie den Klimawandel durch die öffentliche Gewalt gegen die Mitbürger (deren staatlich geduldete oder genehmigte Handlungen in der Regel die Quelle einer Umweltinanspruchnahme sind). Für andernorts näher begründete volle gleichrangige Schutzrechte²⁰ streiten neben dem für alle Rechtsebenen gleichermaßen gültigen Argument aus der „Freiheit dort, wo die Gefahr droht“ auch die Gleichrangigkeit von Achtung und Schutz der Menschenwürde in Normen wie Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 1 EuGRCh, die sich auf die einzelnen Grundrechte überträgt, weil die Würde (vgl. „darum“ in Art. 1 Abs. 2 GG, aber auch die Materialien zur EuGRCh) die Grundlage der einzelnen Grundrechte ist. Anzuführen ist auch der Gleichlauf von Freiheit und Rechten anderer in Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 52 EuGRCh.

Wenig überzeugend ist der für die deutsche Diskussion typische Einwand, die Schutzfunktion der Menschenrechte könne doch nur eine objektivrechtliche Funktion ohne Einklagbarkeit und ohne echte Gleichrangigkeit sein, weil sie eben der vom deutschen BVerfG entwickelten Lehre von den Grund- bzw. Menschenrechten als objektiver Wertordnung entspränge. Doch erstens widerlegt der Einwand keines der eben gegebenen Argumente. Und zweitens ist die Wertordnungslehre des

¹⁹ Global Initiative for Economic, Social and Cultural Rights, Human Rights Law Sources – UN Pronouncements on Extra-Territorial Obligations, 2015; *I. Kanalan*, Extraterritoriale Staatenpflichten jenseits der Hoheitsgewalt, AVR 2014, 495 ff.; *A. Boyle*, European Journal of International Law 2012 (Fn. 10), S. 613 ff.; *J. Knox*, Harvard Environmental Law Review 2009 (Fn. 16), 477 ff.

²⁰ So auch (nur u. E. ohne hinreichend klare Begründung): *J. Schwabe*, JZ 2007, 134 ff.; *C. Callies*, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001; *T. Koch*, Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen, 2000, S. 503; *G. Winter*, ZUR 2019, 259 ff.; *U. Vosgerau*, Zur Kollision von Grundrechtsfunktionen, AöR 2008, 346 ff.; ausführlich *F. Ekardt*, Theorie (Fn. 3), § 4 E.

BVerfG in ihrem Inhalt und ihrer Begründung weitgehend unklar – womit sie auch kein (anderes) Schutz-Verständnis begründen kann. Gründe für die Wertordnungslehre – jenseits eines recht vagen Hinweises auf eine „Gesamtschau“ grundrechtlicher und staatszielhafter Verfassungsnormen²¹ – hat das BVerfG nie genannt.

Relevanter erscheint auf nationaler, supranationaler und internationaler Ebene der Einwand, gleichrangige Schutzrechte würden die demokratischen Parlamente entmachten und die Gewaltenteilung stören, denn sie würden zu komplexeren Abwägungen führen, die dann die zuständigen nationalen oder transnationalen Verfassungsgerichte an sich reißen würden, denn die mit der Anerkennung multipolarer Menschenrechtskonstellationen zwangsläufig verbundenen Abwägungen seien relativ beliebig²²; es werde außerdem verkannt, dass die Politik in „Schutzfällen“ zwangsläufig viel größere Spielräume haben müsse als in „Abwehrfällen“. Dies überzeugt, so gängig es auch klingt, indes aus mehreren Gründen nicht:

Parlamente in einer liberal-demokratischen Verfassung haben keine beliebigen Spielräume. Eine gewaltenteilige, durch Prinzipien eingehegte Demokratie verspricht ein Mehr an Freiheit, gerade in intertemporaler und globaler Hinsicht, da jene „fernen“ Personenkreise nicht demokratisch repräsentiert sind.²³ Ferner sind Abwägungen im Recht unausweichlich.²⁴ Hinter dem Konflikt zwischen Umweltschutz und gegenläufigen Belangen steht das Grundphänomen des Rechts: dass es eben um einen gerechten Ausgleich kollidierender Belange geht, einerlei ob es um Rechtsetzung oder Rechtsanwendung geht, und einerlei ob es im Falle der Rechtsan-

²¹ Vgl. BVerfGE 4, 7 ff.; 7, 198 (205).

²² Besonders prominent *E.-W. Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie, 1991, S. 188 ff.; jetzt auch *B. Wegener*, Urgenda – Weltrettung per Gerichtsbeschluss?, ZUR 2019, 279 ff.

²³ Näher zum System der gewaltenteiligen Ausbalancierung staatlicher Macht im Interesse eines bestmöglichen Freiheitsschutzes und eines Maximums an Rationalität als dem hinter Menschenwürde und Unparteilichkeit und damit hinter Freiheit und Demokratie letztlich stehenden Prinzipien freiheitlich-demokratischer Grundordnungen *R. Alexy*, Recht, Vernunft, Diskurs, 1995, S. 127 ff. sowie, jeweils variierend, *J. Habermas*, Faktizität und Geltung, 1992, S.109 ff. und *F. Ekardt*, Theorie (Fn. 3), §§ 3, 4.

²⁴ Ausführlich dazu *F. Ekardt*, Ökonomische Bewertung – Kosten-Nutzen-Analyse – ökonomische Ethik. Eine Kritik am Beispiel Klimaschutz – zugleich zu Zahlen im Nachhaltigkeitsdiskurs, 2018; *F. Ekardt*, Theorie (Fn. 3), § 5 A.; *D. Susnjar*, Proportionality, Fundamental Rights, and Balance of Powers, 2010; sinngemäß auch *C. Calliess*, Rechtsstaat (Fn. 20), passim. An zweitgenannter Stelle auch dazu, wie sich die „unantastbare“ – aber eben nicht auf die Lösung rechtlicher Einzelfälle, sondern vielmehr die liberale Ordnung und die Menschenrechte als Ganzes tragende (vgl. Art. 1 Abs. 2 GG) – Menschenwürde in dieses Bild fügt.

wendung um eine Norminterpretation oder um eine explizit als „Abwägung“ erkennbare Ermessensprüfung, Verhältnismäßigkeitsprüfung oder planerische Abwägung geht. Denn letztlich muss jedwede Rechtsetzung und Rechtsanwendung den kollidierenden Belangen (egal ob menschenrechtlich basiert oder nicht) gerecht zu werden versuchen. Selbst wer einen Belang absolut setzt, setzt damit implizit abwägend andere Belange zurück. Es gibt gerade keine allgemeine Formel „Neminem laedere“ – nahezu alles im Leben ist für irgendjemanden auch unvorteilhaft.²⁵ Indem die Politik die Industriegesellschaft zulässt, Industrieanlagen genehmigt, den Autoverkehr erlaubt usw., kommt es statistisch mehr oder minder zwangsläufig zu Kollateralschäden, also Beeinträchtigungen des Rechts auf Leben und Gesundheit, aufgrund der freigesetzten Luftschadstoffe usw. Dies geschieht in Abwägung mit der menschenrechtlichen Freiheit der Konsumierenden und der Unternehmen. Nicht umsonst sind Menschenrechte unstreitig einschränkbar. Für die Verwaltung, wo der Gesetzgeber diese Abwägung zu einem erheblichen Teil bereits vorgenommen hat, beschränkt sich die Abwägung – meist ohne juristisch so bezeichnet zu werden – dagegen auf das (nur selten frei von Spielräumen geschehende) Interpretieren des Tatbestands der Normen, die der Gesetzgeber als Ausdruck seiner Abwägung geschaffen hat, sowie auf das Ausfüllen explizit so bezeichneter Ermessens- oder planerischer Abwägungsspielräume.

Bei der Abwägung kollidierender Belange wie z. B. den Menschenrechtsgarantien auf Umweltnutzung einerseits und den Menschenrechtsgarantien auf mehr Umweltschutz andererseits hat das jeweilige Parlament in der Tat gemäß dem Demokratie- und Gewaltenteilungsgedanken eine gewisse, wenngleich keine absolute Prärogative gegenüber der Justiz. Soweit in diesen Abwägungen nämlich aus den kollidierenden Belangen unterschiedliche Abwägungsergebnisse herleitbar sind (oder verschiedene Tatsachenbefunde oder verschiedene Norminterpretationen vertretbar sind), ist die demokratisch besser legitimierte Institution am Zug, weil dies die freiheitsfreundlichere Regelung sein dürfte. Schutzfälle sind insoweit aber nicht anders strukturiert als Abwehrfälle: Dass ein Verfassungsgericht ein Parlament fast nie auf eine einzelne Option einengen darf („tu genau das“), aber anzugeben befugt ist, welche Handlungen jedenfalls unzulässig sind („so jedenfalls nicht“), ist für beide Fallkategorien gleichermaßen einleuchtend.

²⁵ Vgl. G. Lübbe, Zur Zukunft der Handlungsfolgenverantwortung ARSP 2000, Beiheft 74, 73 ff.

Darüber hinaus kann eine übermäßige Einschränkung des demokratischen Gestaltungsspielraumes hier schon deshalb nicht vorliegen, weil sonst ein Wertungswiderspruch zum Umgang mit dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit in anderen Fällen entstünde. Namentlich ist hier an die Abtreibungsurteile in der Judikatur zu denken.²⁶ Im Falle der Abtreibungsurteile war es sogar möglich, dass das BVerfG selbst – gleichsam gesetzgeberisch – eine Übergangsregelung festlegt.²⁷ Dass grundrechtlich fundierte Rahmenseetzungen seitens des BVerfG keinesfalls den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum über Gebühr einschränken würden, verdeutlicht weiterhin das EZB-Urteil²⁸, das globalökonomisch deutlich weitergehende Vorgaben machen und sich sogar über ein entgegenstehendes EuGH-Urteil hinwegsetzen und einen potenziellen Flächenbrand hinsichtlich des Verhältnisses der Rechtsebenen zueinander in Kauf nehmen konnte. Auch in der Judikatur zur Beamtenbesoldung war das BVerfG zuletzt unproblematisch in der Lage, sehr detaillierte Anforderungen an die Gesetzgebung zu entwickeln, obwohl Art. 33 GG in seinem Wortlaut insoweit nahezu keine Anhaltspunkte liefert – und obwohl Art. 20 Abs. 1 GG mit dem Sozialstaatsprinzip unstreitig materielle Verteilungsfragen weitgehend der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit überlässt, ausgehend von der zutreffenden Einsicht, dass insoweit ganz unterschiedliche Positionen vertretbar erscheinen.²⁹

Wenn man die Grundrechte multipolar liest³⁰, gibt es für Abwehr- und für Schutzrechte gleichermaßen Abwägungsregeln (meist mit dem suboptimalen, weil bipolar und nicht multipolar klingenden Begriff Verhältnismäßigkeitsprüfung benannt), ebenso wie formelle Regeln etwa zu Kompetenz- und Verfahrensfragen.³¹ Verfassungsgerichte setzen diese Regeln durch, und nur sie – das ist die Gewaltenteilung. Dann hätte das BVerfG den Schutz der Freiheit insgesamt aber auch direkt mit den Freiheitsvoraussetzungs-Grundrechten verbinden können.

²⁶ BVerfGE 39, 1 ff.; (88), (203 ff).

²⁷ Darauf bereits hinweisend *R. Steinberg*, Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zum Umweltrecht, NJW 1996, 1985 ff.; *M. Böhm*, Der Normmensch: Materielle und prozedurale Aspekte des Schutzes der menschlichen Gesundheit vor Umweltschadstoffen, 1996.

²⁸ BVerfG, Urt. v. 05.05.2020 – 2 BvR 859/15 u. a. (BVerfGE 154, 17).

²⁹ Zur Besoldung zuletzt BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 6/17, 2 BvL 8/17, 2 BvL 7/17 (BVerfGE 155, 77).

³⁰ Dafür im Ergebnis auch *J. Schwabe*, JZ 2007, 134 ff.; *C. Calliess*, Rechtsstaat (Fn. 17), passim; *T. Koch*, Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen, 2000, S. 503; *U. Vosgerau*, AöR 2008 (Fn. 19), 346 ff.

³¹ In diese Richtung auch *C. Calliess*, Rechtsstaat (Fn. 17), S. 373 ff.; *D. Susnjar*, Proportionality (Fn. 24), passim.

D. Multipolare Abwägungsregeln

Die damit eröffnete Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der intertemporalen Ausbalancierung der Freiheit hätte anders als im BVerfG-Beschluss also für den Freiheitsschutz gegen den Klimawandel und den Freiheitsschutz gegen eine erst aufgeschobene und sodann überstürzte Klimapolitik gleichermaßen vorgenommen werden müssen. Die in der Verhältnismäßigkeitsprüfung enthaltenen Abwägungsregeln geben die gesetzgeberischen Spielräume an und führen zur Antwort auf die Frage, inwieweit grundrechtlich z. B. mehr Klimaschutz eingefordert werden kann. Welche formellen Schranken und inhaltlichen Abwägungsregeln im Einzelnen gelten – und eben gerade einen erheblichen Entscheidungsspielraum zurücklassen –, lässt sich im Kern bereits aus den Menschenrechten selbst ableiten, und zwar für „Abwehr“ und „Schutz“ gleichermaßen.³² Bereits aus den menschenrechtlichen Freiheitsgarantien selbst folgt, dass Kompetenzordnungen und Verfahrensregeln, etwa an das Gesetzgebungsverfahren, gewahrt bleiben müssen. Das Parlament muss alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Das hat es beim Klimaschutz nach der zutreffenden Erkenntnis des BVerfG bislang nicht getan.

Während unter der gängigen Überschrift „legitimer Zweck“ sodann die Vollständigkeit der Erfassung der betroffenen normativen Belange kontrolliert werden kann, folgen die weiteren bekannten Abwägungsregeln der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Freiheitsverkürzung zugunsten der Belange anderer Beteiligter, unmittelbar aus der menschenrechtlichen Freiheit, auch wenn sie für Schutzrechte national wie international wenig diskutiert werden: Es darf eben nicht dem einen etwas an Freiheit genommen werden, was gar keinem anderen Freiheitsträger zugutekommt. Unter dem Rubrum der Geeignetheit einer umweltmenschenrechtsschützenden (und die umweltschutzbezogenen Menschenrechtsgarantien verkürzenden) staatlichen Handlung kann beispielsweise gefragt werden, ob nationale Klimaschutzmaßnahmen überhaupt relevante Wirkungen entfalten können, wo Klimaschutz doch ein globales Problem ist. Das BVerfG judiziert dazu nun ganz treffend, dass der Einwand nicht stichhaltig ist. Denn es

³² Hierzu und zum Folgenden auch *C. Calliess*, Rechtsstaat (Fn. 17), S. 373 ff.; *D. Susnjar*, Proportionality (Fn. 24), S. 199ff.; *F. Ekaradt*, Theorie (Fn. 3), § 5.

kann eine Rechtsfolge des umweltbezogenen Menschenrechtsschutzes ja gerade darin liegen, dass eine Verpflichtung zur globalen Kooperation besteht (s. u. zur Einwirkung auf die EU-Ebene).

Die Angemessenheit als letzter Schritt im Rahmen der traditionellen Verhältnismäßigkeitsprüfung kann ferner als Dach über einer Reihe weiterer Abwägungsregeln begriffen werden, die ebenfalls aus den kollidierenden Menschenrechtsgarantien folgen. Eine Regel davon lautet, dass nicht ein Belang evident zu einseitig zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden darf; auch dies folgt wieder aus dem Gedanken, dass die Freiheit insgesamt maximiert werden soll. Wobei selbst bei relativ weitgehendem Klimaschutz, Lärmschutz usw. immer noch Todesfälle und Gesundheitsschäden auftreten werden; dennoch könnte z. B. der Lärm- und Feinstaubschutz bisher zu gering ausgefallen sein.³³ Beim Klimaschutz hat das BVerfG letztlich (wenngleich recht implizit) gerügt, dass die Balance einseitig zu Lasten künftiger Generationen verschoben ist. Das hätte es auch direkt für den Freiheitsvoraussetzungsschutz vor dem Klimawandel und nicht (etwas umwegig) für die Freiheit vor einer eines Tages überstürzten Klimapolitik aussprechen können.

Ein Mehr an Rahmensetzung hätte das BVerfG auf jener grundrechtlichen Basis dem Gesetzgeber mitgeben können, wenn man eine weitere Abwägungsregel, die bisher in der Praxis keine Rolle spielt, anerkennt: Es liegt rechtsinterpretativ als Ausfluss der menschenrechtlichen Freiheit(svoraussetzungen) nahe, dass der politische Entscheidungsspielraum dort endet, wo die Politik das freiheitlich-demokratische System als Ganzes substantziell gefährdet.³⁴ Und genau dies ist der Fall, wenn man beim Klimaschutz nicht zeitnah einschneidende Schritte unternimmt. Zu diesem beschwerdeführerseitig vorgetragenen Argument schweigt das BVerfG vorerst. Es wird mit neuen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, auch jenen des neuen IPCC-Sachstandsberichts, indes immer greifbarer (dazu im folgenden Abschnitt). Nicht gefolgt werden kann bei alledem der vom BVerfG beiläufig entwickelten Sichtweise, dass die Freiheitsvoraussetzungen auch durch Adaptation statt durch Mitigation des Klimawandels geschützt werden könnten (Rn. 169 ff.). Deichbau schützt vielleicht

³³ Vgl. dazu etwa *F. Ekardt, F. Heß*, FluglärmG. Kommentar, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 6 ff.

³⁴ Vgl. *F. Ekardt*, Theorie (Fn. 3), § 5 C. I.; durchgängig immer auch *F. Ekardt*, Sustainability (Fn. 3), Ch. 3.2–3.8.

gegen Hochwasser (schon dies nur bedingt), aber wohl kaum gegen Klimakriege um schwindende Ressourcen.

E. Tatsachen, Vorsorgeprinzip, IPCC-Friktionen und das Paris-Ziel

Das BVerfG hat in seinem Beschluss, anders als oft früher (auch jenseits des Umweltthemas), einen weiteren gewaltenteilungs- und abwägungsrelevanten Punkt zutreffend benannt: Grundrechte (und Staatsziele) können inhaltliche Garantien wie die eben hergeleiteten drastischen Emissionsreduktionen nur dann hervorbringen, wenn man eine hinreichend klare Faktenlage hat.³⁵ Die grundlegende Abwägungsregel hinsichtlich des Umgangs mit Tatsachen allein schon aufgrund der Freiheitsrechte (und nicht erst des vagen Art. 20a GG) lautet (verortbar auf allen Stufen der Verhältnismäßigkeitsprüfung), dass die der Abwägung als Subsumtionsmaterial³⁶ zugrunde liegenden Tatsachenannahmen stimmen müssen; denn sonst wäre beliebigen Entscheidungen Tür und Tor geöffnet, was weder mit den Menschenrechten noch mit Gewaltenteilung und Rechtssicherheit als formalen Sicherungen menschenrechtlicher Freiheit zu vereinbaren wäre. Im Klima-Beschluss erkennt das BVerfG klar an: Politik muss den aktuellen Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse so sorgfältig wie möglich ermitteln. Der Sache nach – ohne es zu sagen: entgegen landläufiger deutscher Auffassung³⁷ – wird vom BVerfG dabei auch endlich das Vorsorgeprinzip auf die Grundrechte angewendet (Rn. 129 ff.). Es kommt also nicht allein darauf an, ob hier und heute der Beschwerdeführer bereits verletzt ist; es sind auch kumulative, unsichere und langfristige Grundrechtsbeeinträchtigungen denkbar, gegen die ein Schutz stattfinden muss (das meint Vorsorge, und nicht etwa ein Gebot, die Dinge „noch sicherer als sicher“ zu gestalten). Dies überzeugt, weil die Grundrechte bei drohenden irreversiblen Schäden sonst leerlaufen.³⁸ Diesbezügliche Beobachtungs- und Nachbesserungspflichten waren schon bisher

³⁵ Vgl. früher bereits BVerfGE 50, 290 ff.; *K. Meßerschmidt*, Gesetzgebungsermessen, 2000; zum Folgenden schon *F. Ekarde*, Theorie (Fn. 3), § 5 C. II. 2.

³⁶ Dieses ersetzt allerdings nicht die normativen Schutzbereichs- und Abwägungskriterien. Dies wird speziell in der Debatte zu Art. 20a GG weithin übersehen, dazu *F. Ekarde*, *F. Heß*, NVwZ 2021, 1421 ff.

³⁷ Man könnte auch sagen: außerhalb des Atom- und des Gentechnikrechts – und auch dort hatten die Klagen letzten Endes bisher nie Erfolg, vgl. BVerfGE 49, 89 (140 ff.); 53, 30 (57); 56, 54 (78).

³⁸ Einen Überblick über viele Konstellationen und Rechtsakte bieten *D. Maurmann*, Rechtsgrundsätze im Völkerrecht, 2007 und *B. Arndt*, Das Vorsorgeprinzip in der EU, 2009.

aus der deutschen Judikatur geläufig, im Umweltschutz früher aber nie konkret eingefordert³⁹; mit seinem Beschluss wird das BVerfG hier erstmals konkret.

Interessant ist, wie das BVerfG mit der 1,5- bzw. der 1,75-Grad-Grenze aus Art. 2 Abs. 1 Paris-Abkommen umgeht, die das Gericht jedenfalls klimavölkerrechtlich als die verbindliche (und verfassungsrechtlich zumindest als eine zulässige) Konkretisierung des Maßes an gebotenen Klimaschutz auffasst, wie andernorts näher dargelegt wurde.⁴⁰ Eine solche Grenze benötigt ja zugleich eine Faktengrundlage, also ein verbleibendes Treibhausgas-Budget. Das BVerfG greift dazu die IPCC-Berechnungen (in ihren Operationalisierungen für Deutschland durch den Sachverständigenrat für Umweltfragen [SRU]) auf.⁴¹ Die Schwächen des IPCC-Budgets, das als Ergebnis eines Konsensgremiums mit optimistischen Annahmen (etwa zur Klimasensitivität) arbeitet, werden vom Gericht übergangen.⁴² Ebenso unerwähnt bleiben beim BVerfG die juristischen Kritikpunkte am Budget, welches ja aus einer Rechtsnorm, nämlich Art. 2 Abs. 1 Paris-Abkommen, abgeleitet ist. Diese Vorschrift ist rechtsverbindlich, wie das BVerfG selbst voraussetzt (vgl. auch Art. 3 und Art. 4 Abs. 1 Paris-Abkommen). Dann aber genügt es nicht, die 1,5 Grad (oder gar 1,75 Grad) nur 50 % oder mit 67 % Wahrscheinlichkeit anzustreben, wie es der IPCC tut. Ferner bezieht sich Art. 2 Abs. 1 Paris-Abkommen auf den Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Dafür kann man aber nicht – wie die vom IPCC zugrunde gelegten naturwissenschaftlichen Studien – als Basisjahr ein Jahr in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wählen. Denn die Industrialisierung begann schon etwa 1750. Das Gericht äußert insoweit unzutreffenderweise (Rn. 223), die Beschwerdeführenden hätten eine solche Kritik nie geäußert.⁴³

³⁹ BVerfGE 24, 119 ff.; 3, 303 ff.; 39, 1 ff.; 39, 160 ff.; 53, 30; 77, 170 ff.; ferner *K. Meßerschmidt*, Gesetzgebungsermessens Fn. 35, passim.

⁴⁰ Näher dazu *F. Ekardt, F. Heß*, NVwZ 2021, 1421; *F. Ekardt, F. Heß, J. Wulff*, EurUP 2019, 212 ff.

⁴¹ IPCC, Global Warming of 1.5 Degrees Celsius, 2018; SRU, Umweltgutachten 2020.

⁴² Zu den nachstehenden Kritikpunkten *F. Ekardt, J. Wieding, A. Zorn*, Paris Agreement, Precautionary Principle and Human Rights: Zero Emissions in Two Decades?, *Sustainability* 2018, 2812; *J. Wieding, J. Stubenrauch, F. Ekardt*, Human Rights and Precautionary Principle: Limits to Geoengineering, SRM, and IPCC Scenarios, *Sustainability* 2020, 8858 ff.; *Spangenberg et al.*, False hopes, missed opportunities. How economic models affect the IPCC proposals in Special Report 15 „Global Warming of 1.5°C“ (2018), *Journal of Applied Business and Economics* Vol. 23 (3) 2021, S. 49 ff.

⁴³ Näher zum Budget *F. Ekardt, M. Bärenwaldt, K. Heyl*, The Paris Target, Human Rights, and IPCC Weaknesses: Legal Arguments in Favour of Smaller Carbon Budgets, *Environments* 2022, 112.

Für absehbare künftige Verfassungsbeschwerden ergibt sich daher weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der Faktengrundlage der Klimapolitik wie auch hinsichtlich einer völkerrechtsfreundlichen Grundgesetzinterpretation im Lichte eines (adäquat verstandenen) Art. 2 Abs. 1 Paris-Abkommen. Bisher deutet wenig darauf hin, dass die deutsche Politik plant, die Kritik am IPCC-Budget – und den neuen IPCC-Sachstandsbericht – in nachgebesserte Zielvorgaben und Maßnahmen zu übersetzen.

F. Ausblick: KSG, Maßnahmen und die EU-Ebene

Es wurde andernorts bereits festgestellt, dass die deutsche KSG-Novelle dem BVerfG-Diktum nicht gerecht wird, die Freiheitschancen fairer auszubalancieren; denn weiterhin wird der größte Teil des Budgets, selbst nach der zu großzügigen IPCC-Berechnung bis 2030 aufgebraucht.⁴⁴ Geht man statt von 1,75 Grad von 1,5 Grad aus, ist das Budget um ein Drittel geringer und vor 2030 aufgebraucht; verlangt man eine deutlich über 67 % liegende Einhaltungswahrscheinlichkeit der 1,5 Grad, ist das Budget zudem schon heute (lange) bei null.⁴⁵ Unabhängig von alledem ersetzen Ziele nicht das, worum es eigentlich geht: konkrete Maßnahmen. Insofern bleiben grundlegende Klärungsbedarfe, die das BVerfG absehbar in Bälde erreichen werden. Zu ihrer Erhellung liefern, wenn man bestimmte Friktionen des (gerade) deutschen Schutzgrundrechte-Denken hinter sich lässt, die Grundrechte noch mehr an Maßstäben, als es im BVerfG-Beschluss bislang aufgegriffen wurde.

Beim absehbaren Streit auch um Maßnahmen und nicht nur Ziele ist Folgendes wichtig. Vom BVerfG wird einerseits die internationale Verpflichtung Deutschlands stark betont. Andererseits bleibt unbehandelt, dass die meisten Emissionen nicht durch Deutschland allein, sondern durch EU-Gesetzgebung geregelt sind. Deshalb hatten wir explizit beantragt festzustellen, dass Deutschland auf EU-Ebene nicht ausreichend zugunsten des Klimaschutzes tätig geworden ist (ohne dass das BVerfG dazu näher Stellung genommen hätte). Denn rein deutsche Lösungen sind nicht nur ökonomisch oft problematisch unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsfähigkeit. Sie sind vor allem ökologisch oft suboptimal, weil sie räumliche und sektorale Verlagerungseffekte begünstigen. Sinnvoll wäre etwa eine Integration aller fossilen

⁴⁴ Vorgerechnet bei <https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20210512-greenpeace-kurzanalyseklimaschutzgesetz.pdf>.

⁴⁵ Vgl. F. Ekardt, M. Bärenwaldt, K. Heyl, *Environments* 2022 (Fn. 43), 112.

Brennstoffe in den EU-Emissionshandel, verbunden mit einer Streichung aller Altzertifikate und einem „Cap null“ bis spätestens 2035 (wissenschaftlich eher sogar 2030). Die 2023 in Kraft tretenden EU-Rechtsreformen reichen dafür noch nicht aus. Ob die Bundesrepublik insoweit (wie so oft) ein Bremser bleibt oder zum Antreiber für noch mehr Ambition wird, dürfte die klimapolitische Hauptfrage der nächsten Zeit sein.

Leben, Leid und Ganzheit – Physiozentrische Prinzipien der Ethik im deutschen Recht

STEFAN KNAUB

Im vorliegenden Beitrag werden die ethischen Prinzipien der Lebendigkeit (Biozentrismus), der Leidvermeidung (Pathozentrismus) und der Ganzheit (Ökozentrismus) vorgestellt sowie hinsichtlich ihrer Begründungsstruktur und ihrer normativen Implikationen analysiert. Als physiozentrische Prinzipien stellen sie auf normativ relevante Eigenschaften oder Fähigkeiten von Naturwesen ab, die nicht ausschließlich dem Menschen zukommen. Das deutsche Recht erkennt bis heute den tierischen Anspruch auf Leidvermeidung (§ 1 Satz 2 TierSchG), das menschliche und tierische Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 GG bzw. § 1 Satz 2 TierSchG), den Schutzanspruch von „Natur und Landschaft [...] auf Grund ihres eigenen Wertes“ (§ 1 BNatSchG) an. Eine (umwelt)ethische Tiefenstrukturanalyse des deutschen Rechts zeigt, dass es implizit die Geltung der physiozentrischen Prinzipien der Pathozentrik, der Ökozentrik und – mit Ausnahme von pflanzlichem Leben – auch der Biozentrik voraussetzt.

A. Einleitung

Seit Mitte der 1990er Jahre wird bezüglich Fragen des Umwelt- und Naturschutzes eine stärkere Kooperation zwischen Juristen und Ethikern gefordert. Laut *Julian Nida-Rümelin* und *Dietmar v. d. Pfordten* „besteht ein dringender Bedarf nach Einführung einer [...] fächerübergreifenden Subdisziplin ‚Ökologische Rechtstheorie‘ bzw. ‚Ökologische Rechtsethik“.¹ Der Wunsch nach einer solchen Disziplin wird einerseits damit begründet, dass das Umweltrecht seine Legitimation zumindest teilweise aus moralischen Voraussetzungen ableite,² andererseits wurde darauf hingewiesen, dass die Umweltethik über einen differenzierten Begriffshaushalt verfüge

¹ *J. Nida-Rümelin, D. v. d. Pfordten, Ökologische Ethik und Rechtstheorie, 1995, S. 11.*

² „Das Rechtssystem kann für sich und seine Einzelnormen bis zu einem gewissen Grad eine rechtsinterne Legitimation aufbauen und sich von rechtsexternen, d. h. besonders von rechtsethischen Einflüssen abschotten. Ein vollständiger oder auch nur überwiegender Ausschluss muss aber Illusion bleiben“, *J. Nida-Rümelin, D. v. d. Pfordten, Ökologische Ethik und Rechtstheorie, 1995, S. 11.*

und somit in der Lage sei, eine Tiefenstrukturanalyse (engl. *deep level enquiry*) des Umweltrechts anzuleiten.³ Selbst wenn man der Umweltethik keine Legitimationsfunktion des Rechts unterstellt, so wird man eine Explikationsfunktion derselben zugestehen müssen. Im Sinne einer Tiefenstrukturanalyse des Rechts werden in diesem Beitrag physiozentrische Prinzipien in der deutschen Gesetzgebung aufgezeigt. Nach einführenden Darstellungen zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden von Recht und Moral werden die physiozentrischen Prinzipien der Pathozentrik, der Biozentrik und Ökozentrik innerhalb der Umweltethik vorgestellt. Abschließend wird gezeigt, dass die Bewahrung menschlichen und tierischen Lebens, das Vermeiden insb. tierischen Leids und der Schutz von Natur und Landschaft „aufgrund ihres eigenen Werts“ etablierte Schutzgüter im deutschen Recht sind. Obwohl der anthropozentrische Grundcharakter des deutschen Rechts immer wieder behauptet wird, bietet sich ein pluralistischer Holismus als umweltethische Position an, um das neben-, mit- und – im Konfliktfall – auch das gegeneinander von Prinzipien abzubilden. Deutsches Recht integriert also bereits heute biozentrische, pathozentrische und ökozentrische Elemente und ist daher der Sache nach auf physiozentrische Rechtfertigungen angewiesen, um Schutzansprüche nicht ausschließlich menschlicher Naturwesen zu rechtfertigen.

B. Grundbegriffe

I. Recht und Moral als normative Ordnungen

Recht und Moral stellen normative Ordnungen dar. Ihnen gemeinsam ist, dass sie ein Sollen zum Ausdruck bringen. Sie unterscheiden sich aber in spezifischen Merkmalen. So referieren sie auf verschiedene Autoritäten: Während Moralität die Rechtfertigung vor einer moralischen Gemeinschaft (engl. *moral community*) im Auge hat, wird das Recht vom Staat aufrechterhalten und durchgesetzt. Moralische Sanktionen erfolgen über Lob und Tadel. Im Recht soll legitimer Zwang die Befolgung der normativen Ordnung gewährleisten. Moralische Ordnungen sind überwiegend implizit in moralischen Werten, Überzeugungen und weithin akzeptierten oder missbilligten Handlungen und Grundsätzen enthalten. Rechtliche Ordnungen sind ihrem

³ „Environmental ethics remains crucial for providing us with the means to evaluate the extent to which we should protect the newly acknowledged rights“, S. Emmenegger, A. Tschentscher, „Taking nature's rights seriously: the long way to biocentrism in environmental law“, *Geo. Int'l Env'tl. L. Rev.* 6 (1993), 551.

Modus nach explizit schriftlich niedergelegt oder als Gewohnheitsrecht, zumindest teilweise, formalisiert.

II. Rechtsgeltung und Gerechtigkeit

Das Verhältnis von Moral und Recht lässt sich über die Rechtsgeltung oder Gerechtigkeit des Rechts bestimmen. Klassischerweise werden zwei Extrempunkte unterschieden: Vertreter des Naturrechts unterstellen eine Abhängigkeit der Geltung des Rechts von der Moral. Anhänger des Positivismus behaupten hingegen die Unabhängigkeit der Rechtsgeltung von moralischen Grundsätzen. Hier wird davon ausgegangen, dass eine Mittelposition zwischen beiden Extremen zutrifft: Recht wird zumindest teilweise durch moralische Grundsätze erklärt und begründet. Um die Explikationsfunktion der Moral zu verstehen, haben *Emmenegger* und *Tschentscher* eine Methodik der Tiefenstrukturanalyse (engl. *deep level enquiry*) vorgeschlagen.⁴ Darüber hinaus können moralische Prinzipien Recht auch begründen (Legitimationsfunktion) oder in Zweifel ziehen (Kritikfunktion). Obwohl die Geltung von Recht in modernen, demokratischen Gesellschaften nicht auf Moralität verkürzt werden darf, gilt es, moralische Prinzipien als Erklärungen und Hilfestellungen zur Weiterentwicklung des Rechts anzuerkennen.

III. Rechtsphilosophie

Der hier vorliegende Beitrag versteht sich als ein Beitrag zur Rechtsphilosophie. Dabei lassen sich weiterhin die Rechtstheorie und die Rechtsethik unterscheiden.⁵ Während die Rechtstheorie fragt, was Recht sei, stellt die Rechtsethik die Frage danach, was gerechtes Recht ist. Die Rede von Recht im Sinne der Rechtstheorie enthält mindestens zwei Bedeutungsdimensionen: Einerseits referiert Recht auf sogenanntes objektives Recht (engl. *law*), andererseits auf subjektives Recht (engl. *right*). Im Sinne der hier interessierenden Fragestellung wird Recht auf den Bereich der Ökologie bezogen. Die rechtstheoretische Betrachtung lässt sich daher weiter eingrenzen auf die Fragestellung, was ökologisches Recht sei (objektives ökologisches Recht) und welche Eigenschaften nicht-menschliche natürliche Rechtsträger (engl. *environmental personhood*) erfüllen müssen. Die ökologische Rechtsethik hat es mit der

⁴ Vgl. die Methode der Tiefenstrukturanalyse (engl. *deep level inquiry*) von *S. Emmenegger*, *A. Tschentscher*, „Taking nature's rights seriously: the long way to biocentrism in environmental law“ in: *Geo. Int'l Env'tl. L. Rev.* 6 (1993), 545.

⁵ *D. v. d. Pfordten*, *Rechtsphilosophie: Eine Einführung*, 2013.

Frage zu tun, was gerechtes Recht angesichts rational rechtfertigbarer umweltethischer Prinzipien ist. Schließlich spielt die Unterscheidung zwischen positivem, also faktisch gesetztem, Recht und moralischem Recht, das aufgrund rechtstheoretischer und rechtsethischer Argumente als rational rechtfertigbar erscheint, eine Rolle. Während positives Recht seiner Geltung nach von einer Entscheidung des (demokratischen) Souveräns abhängt, wird die Geltung moralischen Rechts auf dessen Begründbarkeit vor einer (idealen) moralischen Gemeinschaft zurückgeführt. Auf diese Weise können Umweltethiker zugestehen, dass juridische Rechte für nicht-menschliche Naturwesen eingeführt werden können, wenn dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht; selbst dann, wenn man die Auffassung vertritt, moralische Rechte könnten rationaler Weise nur natürlichen Personen zugesprochen werden.⁶ Laut des methodologischen Individualismus innerhalb der Moral erfüllen nur einzelne Menschen die notwendigen Bedingungen, um als moralische Personen betrachtet zu werden. Rechtspersönlichkeit im Sinne einer juristischen Fiktion könnte aber auch Unternehmen, Staaten, ja sogar Schiffen, Ökosystemen und anderen nichtmenschlichen Natur- und Kunstwesen zugesprochen werden.

IV. Starke und schwache Interessen⁷

Die Umweltethik und auch das Umweltrecht haben es mit der Ausweitung des Kreises der Wesen zu tun, die als normativ bedeutsam betrachtet werden. Eine ganze Reihe von Naturwesen kann dabei als moralisch signifikant betrachtet werden; allen voran Menschen. Klassischerweise werden erwachsene Menschen als Träger von Rechten angesehen. Der normative Status von Naturwesen, die zwischenzeitlich (Embryonen, Menschen mit Behinderungen und Komapatienten) oder prinzipiell (Menschenaffen) nicht alle Eigenschaften erwachsener Menschen erfüllen, ist schon schwieriger zu beurteilen. Bei anderen empfindungsfähigen Tieren, Lebewesen und überindividuellen Ganzheiten wie Arten und Ökosystemen ist fraglich, welche Eigenschaften sie als Mitglieder der Moralgemeinschaft (engl. *moral community*) qualifizieren können.

Kriteriell lässt sich die normative Bedeutsamkeit von Naturwesen anhand des Vorliegens bzw. der Qualität ihrer Interessen explizieren. Dabei werden starke und

⁶ Vgl. D. Birnbacher, Juridische Rechte für Naturwesen – Eine philosophische Kritik, S. 63–74. in: J. Nida-Rümelin, D. v. d. Pfordten, Ökologische Ethik und Rechtstheorie, 1995.

⁷ K. Ott, J. Dierks, L. Voget-Kleschin, Einleitung, in: Dies. (Hrsg.), Handbuch Umweltethik, 2016, S. 13.

schwache Interessen unterschieden. Ich spreche von starken Interessen, wenn sie in einem minimalen Sinne *subjektive Interessen* sind. Das Haben starker Interessen setzt demnach eine „Innenperspektive“ (engl. *first person perspective*) voraus. Dies kann bei Menschen ein Wille sein, bei empfindungsfähigen Tieren die Fähigkeit der Zu- oder Abneigung. Weil Träger von starken Interessen sich zu ihrem Interesse verhalten können und es im Zweifelsfall explizit durch sprachliche Willensäußerungen zum Ausdruck bringen, werden sie als moralisch Handelnde (engl. *moral agents*) innerhalb der Moralgemeinschaft angesehen. Innerhalb der Werttheorie (*Axiologie*) werden sie als intrinsisch wertvolle Wesen betrachtet.

Träger schwacher Interessen, die ich hier als *objektive Interessen* bezeichne, besitzen keine Fähigkeit zur subjektiven Anteilnahme an dem, was gut oder schlecht für sie ist. Dennoch kann das „Wohl“ dieser aus der Außenperspektive (engl. *third person perspective*) festgestellt werden. Als bloß passive Mitglieder der moralischen Gemeinschaft kommt ihnen der Status von moralisch Behandelten (engl. *moral patients*) zu. Naturwesen, die selbst nicht als moralisch Handelnde betrachtet werden, sind bloß Mittel, nicht jedoch Zwecke. Axiologisch betrachtet besitzen sie einen instrumentellen Wert.

V. Rechte und Pflichten

Rechte werden oft in Korrelation zu Pflichten betrachtet. Demzufolge können starke Interessen direkte Anspruchsrechte von Wesen begründen. Direkte Rechte zu besitzen bedeutet, anderen Wesen direkte Pflichten ihnen „gegenüber“ auferlegen zu können. Schwache Interessen können hingegen bloß indirekte Rechte bzw. indirekte Pflichten, Pflichten „in Ansehung“ dieser Wesen, begründen.

Die Grundfrage der Umweltethik lautet daher, welche Rechte (nichtmenschliche) Naturwesen besitzen bzw. ob und wenn ja welche Interessen der Natur als gesamter oder einzelnen Wesen darin zukommen. Ob wir also Wesen mit direkten Rechten gegenüberstehen, denen wir auch direkt verpflichtet sind oder ob es sich bei nicht menschlichen Naturwesen lediglich um Träger schwacher Interessen handelt, denen gegenüber wir nur indirekt verpflichtet sind. Eine solche indirekte Verpflichtung muss nicht weniger verbindlich sein: Beispielsweise wird argumentiert, dass wir für den Erhalt der Umwelt einstehen müssen, weil wir gegenwärtig oder zukünftig lebenden Menschen gegenüber eine Verpflichtung haben, eine lebenswerte Um-

welt zu erhalten. In diesem Sinne wären wir deontologisch gesprochen nicht gegenüber der Umwelt selbst verpflichtet, bestimmte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sondern gegenüber anderen Menschen.

C. Anthropozentrismus und Physiozentrismus in der Ethik

Anthropozentrische Positionen der Ethik behaupten, dass wir ausschließlich gegenüber menschlichen Wesen verpflichtet sein können. Physiozentrische Positionen behaupten hingegen, dass auch andere nicht-menschliche Naturwesen über Eigenschaften verfügen, die sie als direkte Träger von Rechten qualifizieren. Weiter unten wird diskutiert, welche Eigenschaften dies sein könnten. Bevor dieser Frage nachgegangen wird, ist eine weitere wichtige Unterscheidung zu treffen. Die Anthropozentrik lässt sich auf zweierlei Weise betrachten: Ich spreche von einem *methodischen Anthropozentrismus*, um auf den Umstand hinzuweisen, dass es notwendig menschliche Wesen sind, die über Recht und Moral sprechen. Ich spreche hingegen von einem inhaltlichen oder *moralischen Anthropozentrismus*, wenn behauptet wird, dass nur menschliche Wesen moralischen Wert besitzen. Der Anthropozentrismus lässt sich folglich daraufhin unterscheiden, ob wir den Menschen als genuinen *Autor* oder einzig möglichen *Adressaten* normativer Schutzansprüche ins Auge fassen. Die kantische Ethik behauptet, dass die Fähigkeit, Autor normativer Ordnungen zu sein, eine hinreichende und gleichzeitig notwendige Bedingung dafür ist, auch Adressat von Schutzansprüchen zu sein. Außerhalb der kantischen Ethik kommen aber auch andere Kriterien der normativen Bedeutsamkeit in Frage. Physiozentrische Positionen behaupten, dass es natürliche Eigenschaften gibt, die moralische Signifikanz begründen können, ohne dass diese Eigenschaften allein menschlichen Wesen zukommen würden. Die vier wichtigsten physiozentrischen Positionen sind der Sentientismus oder auch Pathozentrismus, der Biozentrismus und der Holismus insb. im Sinn einer Ökozentrik.

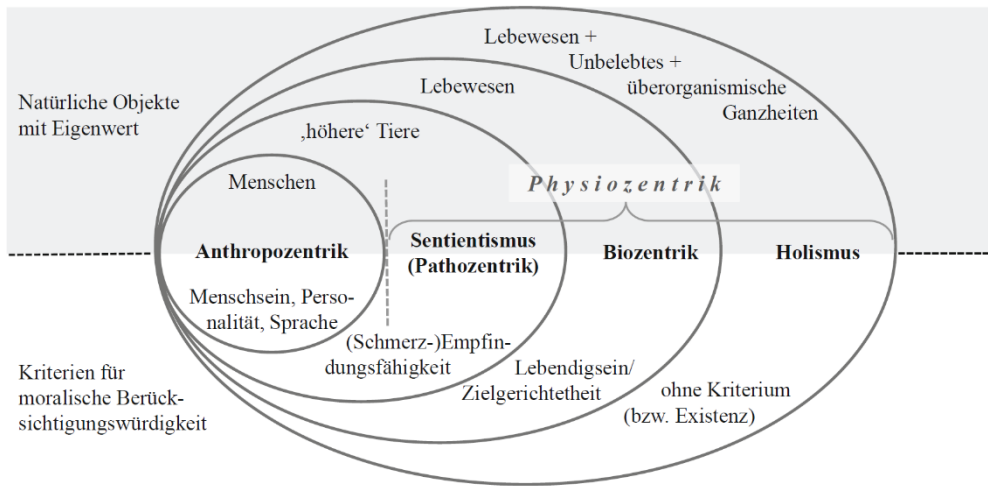


Abbildung 8: „Zwiebelschalenmodell“ aus K. Ott, J. Dierks, L. Voget-Kleschin (Fn. 7), S. 12.

Für den Sentientismus gilt die Schmerzempfindlichkeit von Lebewesen als entscheidendes Kriterium für normativen Schutz. Somit würden alle Tiere, die in der Lage sind, Leid zu empfinden, als Teile der *moral community* betrachtet. Die Biozentrik betrachtet die Lebendigkeit bzw. die Zielgerichtetheit von Organismen als hinreichendes Merkmal, um sämtliche Lebewesen als normativ bedeutsam anzusehen. Der Holismus hingegen ist mehrdeutig: Als individueller universaler Holismus betrachtet er sämtliche existierenden Einzelwesen als wertvoll. Als kollektiver partikulärer Holismus betrachtet er lediglich ganzheitliche Wesen wie Ökosysteme und Arten als Träger moralischer Bedeutsamkeit. Als pluralistischer Universalismus betrachtet er hingegen sämtliche Wesen, d. h. Existenzwesen, Lebewesen, Leidenwesen und Menschenwesen sowie die bereits angesprochenen Kollektivwesen wie Ökosysteme und Arten auf ihre je eigene Art und Weise als wertvoll.

Grundlegend besteht daher kein zwingender Zusammenhang zwischen methodischem und moralischem Anthropozentrismus. Es folgt nicht notwendig, dass nur Menschen schutzwürdig sein können, weil ausschließlich Menschen ein umfassendes Verständnis von Schutzwürdigkeit haben können. Die Vorstellung, dass ausschließlich menschliche Akteure rechtliche und moralische Ordnungen erkennen bzw. erzeugen und aufrechterhalten, führt nicht zwangsläufig zur Annahme, sie seien die einzigen möglichen Begünstigten dieser Ordnungen. Ein methodischer

Anthropozentrismus erfordert nicht zwingend auch einen moralischen Anthropozentrismus.⁸ Menschliches Recht und menschliche Moral können selbstverständlich auch nicht-menschliche Naturwesen adressieren.

Sein und Sollen

Bei allen (umwelt-)ethischen Prinzipien lassen sich Beschreibungen (*Sein*) und Wertungen (*Sollen*) voneinander unterscheiden. Typisch ist, dass deskriptive Merkmale von Naturwesen mit normativen Urteilen über den moralischen Wert dieser Eigenschaften oder Fähigkeiten verbunden werden. Im Folgenden werden die wichtigsten umweltethischen Positionen dahingehend betrachtet: Welche deskriptiven Merkmale werden angenommen, um deren moralische Bedeutsamkeit zu rechtfertigen?

1. Anthropozentrismus

Der Anthropozentrismus leitet sich vom altgriechischen ἄνθρωπος [anthrōpos] für „Mensch“ her und bedeutet diejenige Position, die den Menschen ins Zentrum moralischer Anspruchsträger bzw. epistemischer⁹ Subjekte stellt. Zunächst lassen sich Beschreibungen prinzipieller Fähigkeiten menschlicher Naturwesen wie Denken (Rationalität), Handlungs- bzw. Entscheidungsfreiheit (Autonomie) und Sprache (Diskursivität) feststellen. Implizit oder explizit müssen die Beschreibungen dieser Fähigkeiten mit Bewertungen verknüpft werden, wenn deren normative Bedeutung behauptet werden soll. Ein explizites normatives Urteil ist zum Beispiel: „Träger von Würde sind um ihrer selbst willen zu schützen.“ Analog dazu: „Rational denkende, moralisch entscheidende oder sprachlich kommunizierende Wesen sollten geschützt werden.“

⁸ Die Unterscheidung und entsprechende Schlussfolgerungen sind in der deutschen Umweltethik weit verbreitet (*M. Gorke*, Eigenwert der Natur – Ethische Begründung und Konsequenzen, 2018, S. 27; *K. Ott*, Umweltethik – Einige vorläufige Positionsbestimmungen, in: *Spektrum der Umweltethik*, 2000, S. 20). Es gälte den „epistemischen (begrifflichen, erkenntnistheoretischen oder methodologischen) Anthropozentrismus“ vom „moralischen (oder extensionalen) Anthropozentrismus“ zu unterscheiden (*A. Krebs*, Naturethik im Überblick, in: *Naturethik: Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion*, 1997, S. 343). „Falsch ist [...] die Auffassung, dass aus dem Umstand, dass jegliche Ethik formal anthropozentrisch ist, dass nur Menschen miteinander kommunizieren können, ein inhaltlicher Anthropozentrismus folgen müsse. Jede physiozentrische Auffassung ist mit der formalen Anthropozentrik verträglich“ (*K. Ott*, *Umweltethik zur Einführung*, 2010, S. 117).

⁹ Etymologische Ableitung von altgriechisch ἐπιστήμη [epistḗmē] für „Erkenntnis“, „Wissen“ oder „Wissenschaft“.

Beschreibung (Sein)	Wertung (Sollen)
Einige (<i>menschliche</i>) Naturwesen ... – besitzen Würde (Dignität) / – können denken (Rationalität) / – können frei entscheiden (Autonomie) / – können sprachlich kommunizieren (Diskursivität).	Die Fähigkeit ... – der Würde (Dignität) / – des Denkens (Rationalität) / – der Freiheit (Autonomie) / – der Kommunikation (Diskursivität) ... verdient normativen Schutz.
Begründung: Die Fähigkeiten verdienen Schutz, ... <i>weil</i> wir Würde (Dignität) / Denken (Rationalität) / Freiheit (Autonomie) / Kommunikation (Diskursivität) ... als hinreichend für das Vorliegen starker Interessen betrachten.	Folgen: – Negatives Recht auf Freiheit <i>von</i> – Positives Recht auf Freiheit <i>zu</i> – Pflicht, Freiheitseinschränkungen zu vermeiden – Pflicht, Freiheitsausübung zu ermöglichen?

Tabelle 1: „Sein und Sollen im Anthropozentrismus“, Darstellung des Autors.

Auch wenn in der Geschichte der Philosophie selten die Beschreibung und Bewertung potenziell normativ relevanter menschlicher Fähigkeiten explizit ausgewiesen wurde, empfiehlt es sich, dies hier zu tun. Auch müsste der Vollständigkeit halber eine je spezifische Begründung vorgelegt werden, wie diese Fähigkeiten starke Interessen begründen können. Dies ist nötig, um die normative Signifikanz auch für den Menschen nicht bloß intuitiv zu suggerieren, sondern kritisch aufzuweisen. Andernfalls steht der Vorwurf des Speziesismus im Raum, die Annahme, bestimmte Fähigkeiten seien schon allein dadurch und möglicherweise nur allein dadurch normativ relevant, weil sie *menschliche* Fähigkeiten sind.

2. Sentientismus

Die ethische Grundposition des Sentientismus oder auch Pathozentrik verweist etymologisch auf das lateinische *sentire* (fühlen, empfinden, wahrnehmen) bzw. das griechische πάθος [páthos]: das Leid. Zunächst lässt sich beschreibend konstatieren: Naturwesen können Leid bzw. Schmerz und Lust bzw. Freude empfinden. Wertend kommt hinzu, dass Leid bzw. Schmerz ein moralisches Übel und Lust bzw. Freude ein moralisches Gut sei. Versucht man, die normative Aufwertung der Empfindungsfähigkeit weiter zu begründen, könnte dies folgendermaßen geschehen: Weil wir als Menschen Äußerungen von Schmerz und Freude als Ausdruck der Zustimmung oder Ablehnung deuten, sollten wir Naturwesen nicht unnötig Schmerz zufügen oder u. U. sogar aktiv dazu beitragen, Freude zu empfinden. Aufgrund der bereits

eingeführten Terminologie schreiben wir Leidenswesen damit subjektive, d. h. „starke“ Interessen zu. Als Träger starker Interessen können sie als aktive Glieder der moralischen Gemeinschaft (*moral agents*) betrachtet werden. Die Folge einer solchen sentientistischen Position wäre ein negatives Recht auf Freiheit von Leid und Schmerz oder – wie bereits angedeutet – möglicherweise sogar ein positives Recht auf Möglichkeiten, Lust und Freude zu erfahren. Es korrespondierten Pflichten, Leid bzw. Schmerz dieser Wesen zu verhindern oder sogar Pflichten, die Pflicht Lust und Freude zu ermöglichen. Die Forderung nach dem schmerzlosen Tod für sog. Nutztiere wird z. B. von *Peter Singer*¹⁰ erhoben. Sie ist auch integraler Bestandteil des deutschen Tierschutzrechts. Nach dieser engen Deutung des Sentientismus stellt der Tod von leidensfähigen Wesen nicht zwingend ein moralisches Übel dar. Es geht vielmehr darum, unnötiges Leid dieser Wesen zu verhindern. Eine ausreichende und sichere Betäubung bei der Tötung von Nutztieren, aber auch Formen der artgerechten Haltung, die darauf ausgerichtet sind, das Leid von Tieren zu verringern, entspricht dieser Position.

Beschreibung (Sein)	Wertung (Sollen)
Naturwesen können Leid / Schmerz und Lust / Freude empfinden	Leid / Schmerz ist ein moralisches Übel. Lust / Freude ist ein moralisches Gut.
Begründung: ... weil wir Äußerungen von Schmerz / Freude als Ausdruck der Zustimmung / Ablehnung deuten, sind Empfindungen Indikatoren subjektiver („starker“) Interessen.	Folgen: – Negatives Recht auf Freiheit von Leid / Schmerz – Positives Recht auf Erleben von Lust / Freude – Pflicht, Leid / Schmerz zu verhindern – Pflicht, Lust / Freude zu ermöglichen

Tabelle 2: „Sein und Sollen im Sentientismus“, Darstellung des Autors.

3. Biozentrik

Diese moralische Position rückt das Leben in den Mittelpunkt und leitet sich vom altgriechischen βίος [bíos] ab. Beginnend mit der Beschreibung „einige Naturwesen sind lebendig“ wird die Wertung „Leben ist ein moralisches Gut bzw. Tod ist ein moralisches Übel“ angeknüpft. Wie lässt sich nun ein Biozentrismus begründen? Weil der Lebensvollzug ein objektives Kriterium für zuträgliche oder abträgliche Elemente der Umwelt des Organismus oder Handlungen von Menschen mit Wirkungen

¹⁰ Vgl. *P. Singer*, Praktische Ethik, 2013.

auf diesen bildet, sind wir als Menschen verpflichtet, abträgliche Handlungen zu unterlassen oder möglicherweise zuträgliche Handlungen zu unternehmen. Weil wir Lebewesen nicht sicher ein subjektives also „starkes“ Interesse an ihrem Leben unterstellen können, lassen sie sich als Träger von objektiven „schwachen“ Interessen kennzeichnen. Sie würden damit zu passiven Gliedern (*moral patients*) der moralischen Gemeinschaft. Sie könnten dennoch um ihrer selbst willen geschützt werden. Wenn der Lebensvollzug als objektives Kriterium der Schädigung betrachtet wird, liegt zwar dessen Bewertung als normativ signifikant im Auge des menschlichen Betrachters, nicht jedoch das Maß der Schädigung selbst. Positiv rechtlich ausformuliert, bestünde für Biozentriker ein negatives Recht auf Leben, eventuell sogar ein positives Recht auf das Wohlergehen von Lebewesen. Daraus resultiert weiterhin eine Pflicht, die Tötung dieser Wesen zu verhindern oder zumindest zu begründen, wenn dies als unvermeidlich erscheint. Unter Umständen folgt daraus auch eine Pflicht, Leben zu ermöglichen. Beispielhaft kann das Gießen einer Zimmerpflanze mit dem Wunsch, diese am Leben zu erhalten als intuitive Ausdrucksform des Biozentrismus angeführt werden. Wir mögen Zimmerpflanzen aus ästhetischen Gründen pflegen, weil sie unsere Wohnungen verschönern. Wir mögen sie aus sozialen Gründen hegen, weil wir sie vielleicht von einem Verwandten geschenkt bekommen haben. Nicht auszuschließen ist aber, dass unsere gärtnerische Praxis auch das Ziel beinhaltet, den Lebensprozess der Pflanze durch ausreichend Wasser, Licht, Wärme, Erde und andere Substrate aufrechtzuerhalten, zu verlängern oder sogar zu verbessern.¹¹ In diesem Augenblick orientieren wir uns am Wohl der Pflanze und machen es zum objektiven Maßstab unserer Handlungen. Die Festlegung auf den Schutz des Lebensvollzugs eines nicht-menschlichen Organismus bedeutet, ein biozentrisches Motiv unserer moralisch relevanten Handlungen anzunehmen. Zweitrangig ist dabei der notwendige methodische Anthropozentrismus der Bewertung des Lebensvollzuges durch Menschen. In den Hintergrund tritt auch die Frage, anhand welcher philosophischen Grundposition der methodische Anthropozentrismus ausbuchstabiert wird bzw. wie genau wir den Ursprung des Wertes des Lebens hier deuten. Während von *Kant* inspirierte Philosophen vermutlich den Verpflichtungscharakter betonen würden, der sich aus dem Prinzip Leben notwendig ergibt,

¹¹ Vgl. A. Kallhoff, Prinzipien der Pflanzenethik: Die Bewertung pflanzlichen Lebens in der Biologie und Philosophie, 2002.

würden Sympathisanten der aristotelischen Philosophie wohl eher auf den relationalen Charakter von Werten abstellen und betonen, dass es integraler Bestandteil eines sinnerfüllten menschlichen Lebens sein kann, Lebewesen nicht nur als Mittel zu betrachten.

Beschreibung (Sein)	Wertung (Sollen)
Einige Naturwesen sind lebendig	Leben ist ein moralisches Gut. Tod ist ein moralisches Übel.
Begründung: ... weil der Lebensvollzug ein Kriterium bildet, um zuträgliche/abträgliche Elemente/ Handlungen für den Organismus zu erkennen, ist Leben ein Maßstab für objektive „schwache“ Interessen.	Folgen: <ul style="list-style-type: none"> – Negatives Recht auf Leben – Evtl. positives Recht auf Wohlergehen – Pflicht, Tötung zu verhindern // zu begründen – Pflicht, Leben zu ermöglichen

Tabelle 3: „Sein und Sollen in der Biozentrik“, Darstellung des Autors.

4. Holismus

Der Holismus, vom griechischen ὅλος [holos] „ganz“, ist mehrdeutig. Den individuellen universalen Holismus, der sämtliche Existenzwesen als Einzelwesen schützt, können wir hier nicht vertiefen. Wir wenden uns vielmehr denjenigen ethischen Positionen zu, die sich auf Kollektivwesen beziehen. Wir unterscheiden einen natürlichen Holismus (*Ökozentrismus*), der über-individuelle natürliche Ganzheiten wie Ökosysteme oder die Biosphäre als Ganzes in den Blick nimmt, von einem künstlichen Holismus, der sich auf über-individuelle künstliche Ganzheiten wie Arten oder natürliche Vielfalt (*Biodiversität*) bezieht. Die Klassifizierung von Arten und natürlicher Vielfalt scheint noch stärker vom menschlichen Schöpfergeist abzuhängen, als die vom Menschen beschriebenen, ihren Bestandteilen nach aber real in der physischen Welt verorteten Ökosysteme. Weiterhin ist der pluralistische Holismus zu nennen, der sich auf die Anerkennung der Gesamtheit umweltethischer Positionen bezieht. Pluralistische Holisten, wie *Martin Gorke*, betrachten sämtliche Naturwesen als wertvoll, wenn auch auf je eigene Weise und mit unterschiedlichen normativen Folgen.

Schon im Hinblick auf deutsches Recht wird hier der Holismus im Sinne der Ökozentrik vertieft. Also die umweltethische Position näher beschrieben, die natürlichen Ganzheiten wie Ökosysteme oder die Biosphäre als schützenswerte Wesen be-

trachtet. Beschreibend konstatieren lässt sich, dass einige Naturwesen so in Wechselwirkungen miteinander stehen, dass sie sich als Ökosysteme beschreiben lassen. Wertend tritt hinzu, den Erhalt dieser Wechselwirkungen und damit das Fortbestehen des Systems, in einem dafür geeigneten Zustand, als ein moralisches Gut zu betrachten. In einer Analogie zum individuellen Biozentrismus lässt sich auf der Begründungsebene festhalten: „Weil die Aufrechterhaltung systemspezifischer Wechselwirkungen (*Integrität*) ein Kriterium für zuträgliche und abträgliche Elemente und Handlungen bildet, können wir Ökosystemen schwache Interessen zuschreiben. Die Aufrechterhaltung systemspezifischer Wechselwirkungen liefert daher einen Ausgangspunkt, um Ökosystemen objektive schwache Interessen zuzuschreiben. Wir können sinnvoll davon sprechen, systemspezifische Funktionen zu schädigen oder zu fördern. Aus dem Ökozentrismus kann daher ein negatives Recht auf die Existenz von Ökosystemen folgen. Eventuell sogar ein positives Recht darauf, das Florieren (engl. *flourishing*) dieser komplexen Entitäten zu fördern. Weiterhin könnte eine Pflicht, die Zerstörung von Ökosystemen zu verhindern oder zumindest eigens zu begründen, folgen bzw. eine Pflicht bestehen, die Existenz von Ökosystemen zu ermöglichen.

Beschreibung (Sein)	Wertung (Sollen)
Einige Naturwesen stehen in Wechselwirkungen miteinander // lassen sich als Ökosysteme beschreiben.	Das Erhalten der Wechselwirkungen // das Bestehen des Systems ist ein moralisches Gut.
<p>Begründung:</p> <p>... weil die Aufrechterhaltung systemspezifischer Wechselwirkungen (<i>Integrität</i>) ein Kriterium für zuträgliche / abträgliche Elemente / Handlungen bildet.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ökosystemintegrität als Maßstab für objektive „schwache“ Interessen 	<p>Folgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – negatives Recht auf Existenz – evtl. positives Recht auf Florieren (<i>flourishing</i>) – Pflicht, Zerstörung zu verhindern // zu begründen – Pflicht, Existenz zu fördern

Tabelle 4: „Sein und Sollen im Ökozentrismus“, Darstellung des Autors.

Obwohl der Ökozentrismus in der Umweltethik aufgrund seines Prinzips der Integrität umstritten ist,¹² kommt er implizit im Recht zur Anwendung. So lässt sich beispielsweise der normative Gehalt des indigenen Begriffs „Pachamama“ innerhalb der Verfassung Ecuadors als Ökosystemintegrität deuten;¹³ wie in Artikel 71:

„Natur oder Pachamama, wo Leben reproduziert wird und existiert, hat das Recht zu existieren, zu bestehen, seine Lebenszyklen, Struktur, Funktionen und evolutionären Prozesse zu erhalten und zu regenerieren.“

D. Schluss: Physiozentrische Prinzipien im deutschen Recht

Das deutsche Recht erkennt ausdrücklich physiozentrische Rechtsgüter an. Pathozentrik und Ökozentrik sind vertreten, Biozentrik nur eingeschränkt auf menschliche und tierische Naturwesen, nicht auf Pflanzen. Das Tierschutzgesetz rekurriert auf das pathozentrische Prinzip der Schmerzvermeidung, auch das biozentrische Motiv, das Leben explizit zu schützen, wird im Grundgesetz und im Tierschutzgesetz aufgegriffen. Relativierend muss jedoch erwähnt werden, dass Leben hier domänenspezifisch als Leben von menschlichen und tierischen Wesen geschützt wird. Schließlich führt die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2009 die Formulierung des „eigenen Werts“ von Natur und Landschaft ein. Das deutsche Recht hat also bereits physiozentrische Prinzipien der Umweltethik inkorporiert.

Umweltethik	Deutsches Recht
Pathozentrik	§ 1 Satz 2 TierSchG: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“
Biozentrik	Art. 2 Abs. 2 GG: „Jeder [Mensch, <i>Ergänzung d. Autors</i>] hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ § 1 Satz 1 TierSchG: „Leben und Wohlbefinden [des Tieres, <i>Ergänzung d. Autors</i>]“
Ökozentrik	§ 1 Abs. 1 BNatSchG: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes [...] zu schützen.“

Tabelle 5: „Physiozentrische Prinzipien der Umweltethik im deutschen Recht“, Darstellung des Autors.

¹² S. Knauß, Einleitung: Ethik der Integrität, Zeitschrift für Praktische Philosophie 7/2 (2020), 119–132.

¹³ S. Knauß, Pachamama als Ökosystemintegrität – Die Rechte der Natur in der Verfassung von Ecuador und ihre umweltethische Rechtfertigung, Zeitschrift für Praktische Philosophie 7/2 (2020), 221–244.

Die Dialektik des Natur- und Rechtsverhältnisses

Eine Einführung

MALTE ANDRESEN, IOANNIS DIMOPULOS, JANIKA KEPSEK

„[D]ie Weltherrschaft über die Natur wendet sich gegen das denkende Subjekt selbst, nichts wird von ihm übriggelassen, als eben jenes ewig gleiche Ich denke, das alle meine Vorstellungen muß begleiten können. Subjekt und Objekt werden beide nichtig. Das abstrakte Selbst, der Rechtstitel aufs Protokollieren und Systematisieren hat nichts sich gegenüber als das abstrakte Material, das keine andere Eigenschaft besitzt als solchem Besitz Substrat zu sein.“¹

Die Idee zu diesem Artikel entstand auf der interdisziplinären Sommerakademie mit dem Thema „Ökologische Transformation von Gesellschaft und Recht“ und der gemeinsamen Erkenntnis, dass die dialektische Betrachtung eine unterrepräsentierte Denkart in der akademischen Diskussion um die Klimakrise im Liberalismus darstellt. Das zeigt sich vor allem in den Bereichen der Politik-, und Rechtswissenschaften. So ist dieses Vorhaben durch den Wunsch motiviert, die Dialektik auch interdisziplinär für die Suche nach Lösungswegen aus dem drohenden Untergang der Menschheit zu nutzen. Dafür wollen wir zunächst in eine bestimmte Art der Dialektik einführen, indem das Werk von *Max Horkheimer* und *Theodor W. Adorno* betrachtet wird, das wie kein anderes die Vermittlung von Subjekt und Natur thematisiert. Anschließend wird überblicksartig mit *Jewgeni Bronislawowitsch Paschukanis* die Dialektik der Rechts- und Warenform eingeführt. Den Schlussteil bildet eine Betrachtung der aktuellen Kritischen Rechtstheorie, begleitet von der Frage, welche praktischen Konsequenzen aus dem dialektischen Denken von Recht und Natur gezogen werden können.

¹ *Max Horkheimer, Theodor W. Adorno: Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*, 2003, S. 32 f. (im Folgenden DdA).

A. Subjekt und Natur in der Dialektik der Aufklärung

Die Opposition zwischen Mensch und Natur ist eine vielbehauptete Grundannahme des Wissenschafts- und Kulturbetriebs. Um aber über das Verhältnis zwischen Subjekt und Natur zu sprechen, muss deren gemeinsamer Ursprung verstanden werden. *Max Horkheimers* und *Theodor W. Adornos* „Dialektik der Aufklärung“ unternimmt diesen Versuch, das widerspruchsvolle Verhältnis der Aufklärung zu seinen Bedingungen anthropologisch aufzuschlüsseln und dadurch das Zusammenfallen von Vernunft mit seinem Gegenteil als „Doppelcharakter der Aufklärung“ zu explizieren. Entscheidend ist für die beiden die Frage, wie eine Vernunft, die ihrem Selbstverständnis nach als Fortschrittsbewegung auftritt, nicht in einer emanzipierten Gesellschaft, sondern in das Grauen des Faschismus münden konnte. *Horkheimer/Adorno* sehen den Grund dieser Entwicklung in der nie vollzogenen Ablösung der Aufklärung vom Mythos.

I. Der Mythos und die Angst vor der Natur

Dies versuchen die Autoren anthropologisch aus der Urgeschichte der Menschheit herauszuarbeiten. So beschreiben *Horkheimer/Adorno* eine Zeit vor Mythos und Aufklärung, in welcher der Mensch der Übermacht der Natur schutzlos ausgeliefert gewesen sei. Um die Gefahr der Natur zu bannen, vollzieht der Mensch einige Praktiken der Kontingenzbewältigung.² Insofern ist der Aufklärungsbegriff *Horkheimers/Adornos* als *Enlightment* zu verstehen, also als Versuch, Licht ins Dunkel zu bringen. Bereits auf der ersten Seite wird nachvollziehbar, dass Aufklärung niemals rein existiert hat, sondern der menschlichen Angst vor der unbekanntem und dadurch übermächtigen Natur entsprungen ist:

„Seit je hat die Aufklärung im umfassendsten Sinn fortschreitenden Denkens das Ziel verfolgt, von den Menschen die Furcht zu nehmen und sie als Herren einzusetzen. Aber die vollends aufgeklärte Erde strahlt im Zeichen triumphalen Unheils. Das Programm der Aufklärung war die Entzauberung der Welt.“³

Insofern Aufklärung aus dem Bedürfnis der Angstbewältigung entspringt, handelt es sich bei ihr um den Versuch, die Menschen aus ihrem ohnmächtigen Verhältnis

² Als Kontingenzbewältigung sollen im Folgenden alle Praktiken verstanden werden, die das Verhältnis zwischen mächtiger Natur und schwachem Subjekt zugunsten der Sicherheitsproduktion behandeln.

³ *M. Horkheimer, T. W. Adorno, DdA (Fn. 1), S. 9.*

zu lösen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu ihrer Umwelt zu verhalten. Entscheidend dabei ist, dass *Horkheimers/Adornos* Aufklärungsbegriff nicht als Epochenbegriff zu verstehen ist, sondern instrumentell. Aufklärung ist demnach alles, was die Funktion erfüllt, den Menschen in einer kontingenten Welt die Möglichkeit des Umgangs mit ihr zu geben. Deshalb ist auch der Mythos Aufklärung:

„[D]ie Mythen, die der Aufklärung zum Opfer fallen, waren selbst schon deren eigenes Produkt. [...] Der Mythos wollte berichten, nennen, den Ursprung sagen: damit aber darstellen, festhalten, erklären.“⁴

Sowohl Mythos als auch Aufklärung formulieren eine Gegenüberstellung von Mensch und Natur, insofern sie ein schwaches Subjekt einem mächtigen Objekt gegenüberstellen. Dies ist notwendig, da erst durch diese Gegenüberstellung die Umwelt durch ihre Verhandlung erklärt wird. War im Mythos die Natur jedoch noch bevölkert von den olympischen Gottheiten, so ist die Natur in der Aufklärung um ihre Lebendigkeit beraubt.

„Der Mythos geht in die Aufklärung über und die Natur in bloße Objektivität.“⁵

Entscheidend ist die Angst als Antrieb dieser Bewegung. Denn sowohl die Vorstellung einer durch Götter belebten Natur als auch im bloß objektiven Naturbegriff findet sich der Versuch, in einer gewissen Weise Natur beherrschbar zu machen. Gemeinsam ist ihnen der „Anthropomorphismus, die Projektion von Subjektivem auf die Natur.“⁶ Es ist der Versuch, Gleichheit und damit Wiederholbarkeit in die Kontingenz zu projizieren, um dadurch instrumentell auf diese einwirken zu können.⁷ Die Behauptung von Göttern, ebenso wie die Vorstellung mit sich selbst identischer Dinge, haben als gemeinsamen Kern diesen Anthropomorphismus.⁸ Diese

⁴ *M. Horkheimer, T. W. Adorno, DdA (Fn. 1), S. 14.*

⁵ *M. Horkheimer, T. W. Adorno, DdA (Fn. 1), S. 15.*

⁶ *M. Horkheimer, T. W. Adorno, DdA (Fn. 1), S. 12.*

⁷ Dies korrespondiert mit dem Glauben an eine vernünftig eingerichtete Welt. Die Vernunft in der Entwicklung der Welt bedarf der Behauptung eines durch Abstraktionen einheitlich bestimmbareren Objektbezugs. Vielmehr scheint sich – etwa die Natur – gegen die Versuche ihrer Abstrahierung zu wehren. Dieser Widerstand lässt sich als Bruch mit der Identitätslogik verstehen, wie sie *Hegel* als sich vollziehend noch annahm. Vgl. *G. W. F. Hegel, Wissenschaft der Logik 2008, S. 736.*

⁸ Vgl. hierzu auch *M. Horkheimer, T. W. Adorno, DdA (Fn. 1), S. 196 ff.*

Projektionsleistung ist entscheidend, um „ihrer [der Natur] habhaft zu werden.“⁹ Deshalb ist der entscheidende Mechanismus der bürgerlichen Gesellschaft die Äquivalenz:

„Die bürgerliche Gesellschaft ist beherrscht vom Äquivalent. Sie macht Ungleichnamiges komparabel, indem sie es auf abstrakte Größen reduziert. Der Aufklärung wird zum Schein, was in Zahlen, zuletzt in der Eins, nicht aufgeht [...].“¹⁰

II. Naturbeherrschung und Identifikation

Natur als einheitlich bzw. systematisch zu betrachten, entspringt aus dem Bedürfnis der Angstbewältigung durch sprachliche Identifikation. Indem etwas als Einheit bestimmt ist, wird es beherrschbar als fester, sich nicht verändernder Bezugspunkt menschlicher Interaktion. Die Äquivalenz – die Möglichkeit gleichwertig zu relationieren – ist der Versuch, alles Unbekannte zur Einheit zu reduzieren und dadurch verhandelbar zu machen. Die Beschneidung der Natur zum einheitlichen, selbstidentischen Objekt schlägt aber auf das Subjekt um, da es selbst der Natur zugehörig ist. So wie die Natur um ihre Mannigfaltigkeit gebracht werden muss, um das Unbekannte in ein beherrschbares Bekanntes zu transformieren, so muss zur Konstitution des einheitlichen Subjekts alle Zugehörigkeit zur Natur abgeschnitten bzw. beherrscht werden.

„Es ist die Identität des Geistes und ihr Korrelat, die Einheit der Natur, der die Fülle der Qualitäten erliegt.“¹¹

Im Versuch, Angst zu bewältigen, wird das Besondere somit ins Abstrakte überführt und dadurch liquidiert.¹² Dies vollzieht sich im Opfer, das *Horkheimer/Adorno* als äquivalenten Tauschakt verstehen, wie sie anhand *Homers* Odysseus als erstem Bürger explizieren. Die Opferhandlung lässt sich nämlich als Äquivalenzverhältnis, letztlich als Tausch fassen:

⁹ D. Braunstein, *Adornos Kritik der Politischen Ökonomie*, 2015, S. 189.

¹⁰ M. Horkheimer, T. W. Adorno, *DdA* (Fn. 1), S. 12.

¹¹ M. Horkheimer, T. W. Adorno, *DdA* (Fn. 1), S. 16.

¹² Vgl. hierzu auch T. W. Adorno, *Negative Dialektik*, in: Tiedemann, Rolf (Hrsg.): *Theodor W. Adorno, Gesammelte Schriften Bd. 6*, Frankfurt a. M. 2003, S. 115.

„Ist der Tausch die Säkularisierung des Opfers, so erscheint dieses selber schon wie das magische Schema rationalen Tausches, eine Veranstaltung der Menschen, die Götter zu beherrschen, die gestürzt werden gerade durch das System der ihnen widerfahrenden Ehrung.“¹³

Indem die Götter also im Opfer dem Tauschprinzip unterworfen werden, wird ein Äquivalenzverhältnis produziert, das die Götter betrügt und den Menschen Macht über sie verleiht.¹⁴ Dirk Braunstein ist Recht zu geben, wenn er behauptet, dass Adorno versucht, „den Tausch auch als metaökonomisches Prinzip [zu] bestimmen, dessen Urgeschichte mit der von Abstraktion, Identität, Begrifflichkeit, d. h. mit der Urgeschichte von Vernunft selbst zusammenfällt.“¹⁵ Entscheidend zum Nachvollzug der Theorie des Tausches ist Adorno zufolge die Erkenntnis, dass Tausch aus dem Versuch entspringt, die Götter als gleichwertige Tauschpartner zu betrachten. Die Säkularisierung des Tauschs wird dadurch nachvollziehbar nicht als kritische Reflexion auf die Relationierung von Mensch und Gott im Opfer, sondern als unreflektierte Übernahme eines mythologischen Prinzips, das sich der latenten Funktion der Herrschaft nicht gewahr wird. Die Beherrschung und Instrumentalisierung der Natur hängt deshalb notwendig am Äquivalenz- und Tauschprinzip. Neben der ökonomischen Perspektive, die in diesem Bezug durch das Äquivalenzprinzip immer auch als Machtverhältnis bestimmt ist, steckt darin jedoch ebenfalls die Geburt des diskursiven Begriffs, der die Äquivalenz und Substituierbarkeit zum Signum des wissenschaftlichen Denkens macht. Die Vorstellung der Gleichwertigkeit von Bezeichnung und Bezeichnetem hat hier seinen Ursprung:

Wenn auch die Hirschkuh, die für die Tochter, das Lamm, das für den Erstgeborenen darzubringen war, noch eigene Qualitäten haben musste, stellten sie doch bereits die Gattung vor. Sie trugen die Beliebigkeit des Exemplars in sich.“¹⁶

¹³ T. W. Adorno, Negative Dialektik (Fn. 12) S. 56.

¹⁴ M. N. Sommer ist deshalb Recht zu geben, wenn er das Opfer als „Urform der bürgerlichen Rationalität des Warentausches“ zu verstehen versucht. Vgl. M. N. Sommer, Exkurs I. Odysseus oder Mythos und Aufklärung, in: G. Hindrichs (Hrsg.): Klassiker Auslegen. Max Horkheimer/Theodor W. Adorno: Dialektik der Aufklärung, Berlin 2017, S. 30.

¹⁵ D. Braunstein, Adornos Kritik der Politischen Ökonomie, (Fn. 9) S. 190.

¹⁶ M. Horkheimer, T. W. Adorno, DdA (Fn. 1), S. 16.

Was *Horkheimer/Adorno* zufolge im Opfer stattfindet, ist das Zusammenfallen von Denken und Mathematik. Das Opfer funktioniert, wie die Variable X in einer mathematischen Formel, weil es dadurch, dass es bereits die Gattung repräsentiert, substituierbar ist, da es „von allen qualitativen Besonderheiten seines Gegenstands abzieht, das Individuum in seiner Opferrolle vertretbar macht. Identität im Sinne der formalen Logik verweist immer auf eine vereinheitlichende Macht.“¹⁷ Hier vollzieht sich insofern ein Abstraktionsprozess, der ebenfalls als instrumentelle Vernunftpraxis fungiert: „Wenn im mathematischen Verfahren das Unbekannte zum Unbekannten einer Gleichung wird, ist es damit zum Altbekanntem gestempelt, ehe noch ein Wert eingesetzt ist.“¹⁸ Die Behauptung des Subjekts ist dadurch immer gekoppelt an die Beherrschbarkeit der Natur durch Projektions- und Substitutionsleistung. Es entspringt aus dieser Praxis und gleicht sich ihr über die Negation an, insofern es sich als die Differenz zur beherrschten Natur bestimmt. Das Denken in Substitutions- und Abstraktionsverhältnissen – das was *Adorno* instrumentelle Vernunft nennt – ist deshalb gleichzeitig der emanzipative Fortschritt der Kontigenzbewältigung des Subjekts, als auch sein repressives Gegenmoment, das sich darin artikuliert, dass es der Herrschaft über Natur bedarf, um sich selbst konstituieren zu können. So merkt *Gabriele Geml* an, dass

*„die Art und Weise der Identifizierung weniger der Sache selbst in ihrer Besonderheit, als vielmehr ihrer Einordnung, Klassifikation und letztlich Beherrschbarkeit gilt. Dem, was Adorno als identifizierendes Denken kritisiert, ist es weniger um die Selbstidentität der Gegenstände zu tun, als um deren Identifizierung mit bereits bekannten Größen [...].“*¹⁹

Der Subjektkonstitution und seinem Selbstanspruch liegt somit immer eine dialektische Doppelbewegung von Besitzanspruch und Selbstanspruch zugrunde, die notwendig einander solange bedürfen, wie die Vorstellung des katastrophalen Rückfalls als Gefahr unbewusst bleibt. Dabei ist die Subjektkonstitution in der Betrachtung *Horkheimers/Adornos* jedoch entscheidend vom Besitz abhängig. Die Bewältigung von Angst als anthropologischer Konstante bedarf des Besitzes in zweierlei

¹⁷ Vgl. *A. Hetzel*, Dialektik der Aufklärung, in: R. Klein (Hrsg.): *Adorno-Handbuch. Leben-Werk-Wirkung*, 2019, S. 414.

¹⁸ *M. Horkheimer, T. W. Adorno*, DdA (Fn. 1), S. 31.

¹⁹ *G. Geml*, *Adornos kritische Theorie der Zeit*, 2020, S. 158.

Weisen: 1. Um die Natur als Objekt beherrschbar zu machen, muss ein einheitliches Subjekt behauptet werden, dass im Besitz seiner selbst ist. Dieser Besitz ist konkret zu verstehen als Machtbehauptung, als Zusammenhalten des Subjekts gegen die Erfahrung von Gefahr. 2. Der Besitzanspruch funktioniert jedoch für das sich in Differenz setzende Subjekt nur durch das, was es von sich abgespalten hat. Die Natur, in der alles Abgespaltene kulminiert, muss – um den Besitz behaupten zu können – deshalb projektiv auf die Umwelt übertragen werden. Naturbeherrschung und Subjektconstitution hängen deshalb notwendig aneinander.

B. Die Rechtsform im Liberalismus

Diese Subjektconstitution ist auch entscheidend für das Verständnis der berühmten Abhandlung von *Jewgeni Bronislawowitsch Paschukanis*: „Allgemeine Rechtslehre und Marxismus“, die wiederum eine wichtige Grundlage für die heutige kritische Rechtstheorie bildet. In dieser Studie beschreibt *Paschukanis* fragmentarisch das Verhältnis von Warenbesitzern, dessen Reflex die „Rechtsform“ sei.²⁰ *Gerhard Stapelfelds* Studie zum Liberalismus weist aus, inwiefern für das Verständnis gegenwärtiger Rechtsformen die marxistische Perspektive auf Geschichte und Besitzanspruch mitzudenken sei:

*„Die Bourgeoisie hat die Welt revolutioniert, indem sie alles der abstrakten Realität des Tauschwertes unterwarf und so eine identisch-rationale Welt schuf. Durch diese Rationalisierung hat sie aber die bisherige Gewaltgeschichte nicht überwunden, sondern nur auf das reine Prinzip der Ausbeutung reduziert – sie hat die unmittelbare Herrschaft von Menschen über Menschen bloß durch eine rational – strukturelle Gewalt ersetzt. Die liberalen Utopien kosmopolitischer Freiheit, Gleichheit und ewigen Friedens bleiben eingelöste, die reale Gewalt verklärende Ideologien.“*²¹

Diese Verklärung zeigt sich u. a. durch die ausbleibende Reflexion auf Gewalt, welche die „Ursprünglichen Akkumulation“, also den historischen Kern der Transfor-

²⁰ *J. B. Paschukanis*, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, 2003, S. 81.

²¹ *G. Stapelfeldt*, Der Liberalismus: die Gesellschaftstheorien von Smith, Ricardo und Marx, 2006, S. 19.

mation von Feudal- zu Klassengesellschaft, darstellte. Dass dieser Übergang mitnichten von Freiheit geprägt war, zeigt sich in *Marx's* Beschreibung der ursprünglichen Akkumulation:

*„Soweit sie [die ursprüngliche Akkumulation, A. d. A.] nicht unmittelbare Verwandlung von Sklaven und Leibeignen in Lohnarbeiter, also bloßer Formwechsel ist, bedeutet sie nur die Expropriation der unmittelbaren Produzenten, d. h. die Auflösung des auf eigener Arbeit beruhenden Privateigentums. Privateigentum, als Gegensatz zum gesellschaftlichen, kollektiven Eigentum, besteht nur da, wo die Arbeitsmittel und die äußeren Bedingungen der Arbeit Privatleuten gehören. je nachdem aber diese Privatleute die Arbeiter oder die Nichtarbeiter sind, hat auch das Privateigentum einen andern Charakter.“*²²

Hier zeigt sich die Konsequenz des Eigentums als Besitzanspruch, sowie die erklärende Wirkung des Liberalismus als Ideologie. Da Herrschaft nur personell verstanden wird, bleibt das strukturelle Verhältnis unreflektiert. Herrschaft setzt sich deshalb fort:

*„Die kapitalistische Produktions- und Aneignungsweise, daher das kapitalistische Privateigentum, ist die erste Negation des individuellen, auf eigene Arbeit gegründeten Privateigentums.“*²³

Das Auftreten des „doppelt freien Arbeiters“ ist ein weiteres Moment, in dem sich der Liberalismus als erklärende Ideologie offenbart:

„Freie Arbeiter [sind sie] in dem Doppelsinn, dass weder sie selbst unmittelbar zu den Produktionsmitteln gehören, wie Sklaven, Leibeigene usw., noch auch die Produktionsmittel ihnen gehören, wie beim selbstwirtschaftenden Bauer usw., sie davon vielmehr frei, los und ledig sind. [...] Das Kapitalverhältnis setzt die Scheidung zwischen den Arbeitern und dem Eigentum an den Verwirklichungsbedingungen der Arbeit voraus. [...] Der Prozess, der das Kapitalverhältnis schafft, kann also nichts anderes sein als der Scheidungsprozess

²² K. Marx, F. Engels, Das Kapital. Kritik der Politischen Ökonomie, MEW, Band 23, 1, 1962, S. 741. Marx bezieht sich hier auf das England Ende 18., Anfang 19. Jh. Die von der Regierung durchgesetzten „Entrenchments“ verwandelten Gemeindeland in Privateigentum und enteigneten so effektiv die Bauern, die dieses Land bis dahin bewirtschaftet hatten.

²³ K. Marx, F. Engels, Das Kapital. Kritik der Politischen Ökonomie (Fn. 22), S. 792.

des Arbeiters vom Eigentum an seinen Arbeitsbedingungen, ein Prozess, der einerseits die gesellschaftlichen Lebens- und Produktionsmittel in Kapital verwandelt, andererseits die unmittelbaren Produzenten in Lohnarbeiter.“²⁴

Konkret bedeutet dies also: Die Umwandlung von Gemeindeland in Privateigentum entzieht den vormals Leibeigenen ihre Arbeits- und Lebensgrundlage. Dieser Prozess beinhaltet zwar Elemente, die zu einem höheren Maß an Freiheit führen, da er die vormals Leibeigenen von den Zwängen zur Arbeit, die ihnen von den Feudalherren auferlegt waren, befreit. Allerdings werden sie im Zuge dieser Befreiung nicht gleichzeitig mit Produktionsmitteln ausgestattet. Der „doppelt freie Arbeiter“ ist also frei von dem unmittelbaren Zwang zu arbeiten, auf der anderen Seite aber aufgrund seiner „Eigentumslosigkeit“ (im Sinne des Eigentums an Produktionsmitteln) dazu gezwungen, seine Arbeitskraft zu verkaufen, sie gegen Lohn zu tauschen, um so das Geld zu erwirtschaften, welches er benötigt, um sich selbst (und unter Umständen seine Familie) zu reproduzieren (essen, leben, wohnen etc.). Die durch den Liberalismus von der Knechtschaft befreite Gesellschaft ist in dieser Lesart eine, in der die befreiten Individuen einander als Konkurrenten auf dem Markt gegenüber treten.

Die hier skizzierten Verhältnisse wurden bereits vielfach innerhalb der Forschungsliteratur, sei es mit Verweis auf die politischen, gesellschaftlichen oder ökonomischen Implikationen, kritisiert. Mithilfe des Denkens von *Paschukanis* lässt sich die Erkenntnis, dass Besitzanspruch eine rechtliche Grundlage erhält, insofern weiterdenken, als das juristische Verhältnis als Kehrseite dieser auf Warentausch basierenden Gesellschaft bezeichnet werden kann.²⁵ Im Gegensatz zum Liberalismus reflektiert *Paschukanis* also auf die sich verändernden Strukturbedingungen. So spiegeln sich die veränderten Verhältnisse ebenfalls in der Veränderung der Gesetzgebung respektive der Rechtsnormen wider. *Paschukanis* schreibt dazu:

„Das Recht als objektives gesellschaftliches Phänomen kann durch die Norm oder Regel – sei sie geschrieben oder ungeschrieben – erschöpft werden. Die Norm als solche [...] wird entweder direkt aus bereits bestehenden Verhältnissen abgeleitet oder aber sie stellt, wenn sie als Staatsgesetz erlassen wird, nur ein Symptom dar, aus dem man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf

²⁴ K. Marx, F. Engels, Das Kapital. Kritik der Politischen Ökonomie (Fn. 22), S. 742.

²⁵ Vgl. J. B. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe (Fn. 22), S. 84.

das Entstehen entsprechender Verhältnisse in der nächsten Zukunft schließen kann.“²⁶

Paschukanis bringt das Recht also direkt mit den gesellschaftlichen Verhältnissen in Verbindung und beschreibt es als ein durch sie vermitteltes bzw. abgeleitetes. Ein Beispiel für die Transformation des Rechts als Reflexion auf die sich verändernden gesellschaftlichen Verhältnisse lässt sich unter anderem bei *Max von Boehn* finden.²⁷ Diese realisiert sich zum einen durch die von *Max v. Boehn* dargestellte „Selbstregierung“: „Die englische Gesellschaft regierte sich nicht nur selbst, sie verwaltete sich auch selbst.“²⁸ Diese Selbstregierung/Selbstverwaltung ist als Konsequenz der liberalen Ideen des Eigentums einer Person an sich selbst zu fassen. Hieraus ergibt sich erst, dass niemand das Recht hat, über andere zu herrschen. Demokratie – Selbstregierung – ist die Realisierung liberaler Grundideen. Dass diese liberalen Grundideen keine volle Realisierung finden, da sie die Eigentumsverhältnisse nicht in Frage stellen, zeigt sich in folgender Beobachtung von *Max v. Boehn*:

*„Wer in die staatliche Verwaltung eintreten wollte, mußte die Stelle, die er einzunehmen wünschte, kaufen.“*²⁹

Diese Realisierung der liberalen Grundideen, die Realisierung der Normen als Recht, findet einen weiteren Niederschlag in einer Gesetzgebung, die Privateigentum zu einem der höchsten Güter erklärt. Hier findet sich die bei *Adorno/Horkheimer* herausgearbeitete Ursprünglichkeit von Besitz- und Tauschverhältnis für die gesellschaftliche Strukturierung juristisch expliziert. Auch zeigt sich hier exemplarisch, wie die Durchsetzung der liberalen Grundideen letztlich an der mangelnden Reflexion auf die gesellschaftlichen (Herrschafts-)Verhältnisse scheitert bzw. die Grundideen sich in eine Freiheit für wenige verkehren, statt Freiheit für alle zu realisieren. Denn dadurch, dass das Eigentum an den Produktionsmitteln unangetastet bleibt, kann der doppelt freie Lohnarbeiter gleichzeitig frei und ausgebeutet affirmativ in Szene gesetzt werden. *Max v. Boehn* schreibt hierzu:

²⁶ *J. B. Paschukanis*, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe (Fn. 22), S. 84.

²⁷ Vgl. hierzu auch *F. Ebel, G. Thielemans*, Rechtsgeschichte: Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit 2003; *S. Hähnchen*, Rechtsgeschichte: Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, 2016.

²⁸ *Max von Boehn*, England im achtzehnten Jahrhundert, 1920, S. 75.

²⁹ *M. v. Boehn*, England im achtzehnten Jahrhundert (Fn. 28), S. 79.

*„Wie wenig das Parlament zu Reformen neigte, und wie gering das soziale Empfinden war, welches die Klasse beherrschte, aus der sich die Parlamentsmitglieder rekrutierten, bewies deutlicher als mancher andere Zweig der Staatsverwaltung die Justizpflege. Ein unmenschlich zu nennendes Strafgesetz schien nur dazu da zu sein, um die Besitzenden gegen den Zugriff der Besitzlosen zu schützen, und bewies trotz seiner drakonischen Strafen, dass es dazu gar nicht geeignet war.“*³⁰

Mit v. Boehn gewinnt Paschukanis Argument an historischer Substanz. Die Definition des modernen Rechtssubjektes als „Träger von Rechten und Pflichten“ findet seine historische Basis in den sich ändernden ökonomischen Umständen. Das moderne Rechtssubjekt ist also eine Folge der sich verändernden gesellschaftlich-ökonomischen Umstände. Es tritt erst an dem Zeitpunkt in Erscheinung, an dem sich diese Umstände so weit gewandelt haben, dass andere Formen der Regelung des Zusammenlebens notwendig werden.

Es ist also die Konzeption der Menschen als freie, gleiche, auf einem freien Markt miteinander konkurrierende Subjekte, die eine Neujustierung des Rechts notwendig machen. Dass diese Form der Vermittlung notwendig wird, hängt an der Konzeption der Menschen als Besitzverhältnis. Denn erst der Selbstbesitz ermöglichte die Etablierung eines modernen Rechts, in dem die Subjekte als gleiche und freie aufeinandertreffen. Auch auf dem Markt treten sich formal alle Individuen als freie und gleiche gegenüber. Dies bedeutet gleichzeitig, dass sie der Willkür entzogen sein müssen, um über sich und den Inhalt des Austausches mit anderen entscheiden zu können. Wenn der Lohnarbeiter als vermeintlich freier Verkäufer seiner Arbeitskraft auf den Markt tritt, so wird darin die Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer, Kapitalist und Lohnarbeiter unterschlagen. Stattdessen ist das Verhältnis so zu beschreiben, dass durch die vertragliche Abstimmung im Kauf der Ware Arbeitskraft das Verhältnis sich in der juristischen Form vermittelt.³¹ Der Warentausch ist zu einem Vertrag geworden und hat somit eine juristische Form angenommen. Sofern die ka-

³⁰ M. v. Boehn, England im achtzehnten Jahrhundert (Fn. 28), S. 90.

³¹ J. B. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe (Fn. 22), S. 110.

pitalistische Wirtschaftsordnung über den Warentausch vermittelt ist, werden Käufer und Verkäufer zu abstrakten Funktionen, die zu jeder Zeit und von jeder Person ausgefüllt werden können.

Die Tatsache, dass es sich bei den Personen um abstrakte Funktionen in der kapitalistischen Gesellschaft handelt, spiegelt sich juristisch in der abstrakten Form des Rechtssubjektes wider. Das beschriebene Rechtssubjekt ist also keine konkrete Person, sondern – wie dargestellt – ebenfalls eine aus spezifischen Verhältnissen folgende Abstraktion, die notwendig wird, wenn eine Gesellschaft beginnt, kapitalistisch zu produzieren. Die Abstraktion der Rechtssubjekte als freie und gleiche unterschlägt damit die konkrete Einbindung der Subjekte in die Besitz- und Herrschaftsbedingungen gesellschaftlichen Seins.

Aus dieser Abstraktion folgt noch eine weitere. War Eigentum vorher noch konkret gefasst, etwa als Eigentum am Familiensitz, erscheint Eigentum in der kapitalistischen Gesellschaft ebenfalls als ein Abstraktum. Es geht nicht mehr darum, Menschen mit Eigentum an konkreten Dingen auszustatten, sondern mit der Fähigkeit, überhaupt Eigentum zu besitzen. Insofern verkennt die juristische Behauptung von Gleichheit in ihrer Abstraktion zur reinen Fähigkeit zum Eigentum, dass diese Gleichheit erst in der Emanzipation von diesen Besitzverhältnissen entspringen kann:

„Dementsprechend hört das bürgerliche kapitalistische Eigentum auf, ein labiler, schwankender, rein faktischer Besitz zu sein, der jeden Augenblick ausgefochten werden kann und mit der Waffe in der Hand verteidigt werden muss. Es verwandelt sich in ein absolutes, unverrückbares Recht, das der Sache überall nachfolgt, wohin sie nur vom Zufall verschlagen wird, und dass, seitdem die bürgerliche Zivilisation ihre Herrschaft auf die ganze Erdkugel ausgedehnt hat, überall in der Welt durch Gesetze, Polizei und Gerichte geschützt wird.“³²

Das liberale Rechtssubjekt wird also erst durch eine Reihe von Prozessen zu dem abstrakten Rechtssubjekt, das es heute ist. Es lässt sich dahingehend mitnichten von

³² J. B. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe (Fn. 22), S. 115.

einer ideologiefreien Konzeption sprechen.³³ Vielmehr stellt dieses ein Paradebeispiel für Ideologie im Sinne *Peter V. Zimas* dar: Identifikation der eigenen Erzählung über die Welt als Wahrheit der Welt.³⁴ Die liberale Freiheit ist eine ideologische, insofern sie „Freiheit“ mit der Freiheit des Individuums in einem Maße identifiziert, dass von einer freien Gesellschaft bereits dann zu sprechen ist, wenn sich die Individuen auf dem Markt als freie und gleiche gegenüber treten. Dass in dieser Konzeption die dargestellten Konsequenzen verschwinden, hat mit diesem ideologischen Aspekt des Liberalismus zu tun, der nicht auf seine gesellschaftliche Genese reflektiert, sondern Setzungen vornimmt, die nicht historisch-genetisch, sondern normativ begründet werden.³⁵

Die daran anschließende Frage wäre, inwiefern diese noch zeitgemäß ist, zumal gesellschaftliche Strukturkonflikte durch das Recht auf eine individuelle Ebene verlagert werden, die diese nicht aufhebt, sondern lediglich stillstellt. Die volle Entwicklung der bürgerlichen Verhältnisse lässt sich als Durchsetzung der Warenform konstatieren, wobei diese selbstredend in einigen Gesellschaften mehr in anderen weniger vollzogen ist. Dass diese Durchsetzung – um *Paschukanis* zu paraphrasieren – mit Gesetzen, Polizei und Gerichten geschah, ist durch die historische Forschung zum Kolonialismus hinreichend belegt.

Gezeigt wurde also, wie die moderne Rechtssubjektivität aus der Dialektik von Waren- und Rechtsform hervorgeht. Recht ist nicht als ein „über den Dingen“ schwebendes neutrales Gebilde zu verstehen, sondern als ein ganz konkreter Ausdruck gesellschaftlicher Verhältnisse. Bei allen „positiven“ Seiten des modernen Rechts wurde gleichzeitig darauf verwiesen, dass das heutige Recht gleichzeitig eine die Verhältnisse perpetuierende Funktion hat. Diese Perpetuierung ist nicht im Sinne einer plumpen vulgärmarxistisch-linken Kritik zu verstehen. Es sind nicht „die Herrschenden“, „die alten weißen Männer“ oder „die Kapitalisten“, die das Recht nutzen, um ihre „Herrschaft“ zu sichern. *Antonio Gramscis* Konzept der Hegemonie,

³³ Vgl. *N. Luhmann*, Positives Recht und Ideologie, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 53/4 (1967).

³⁴ *P. V. Zima*, *Soziologische Theoriebildung. Ein Handbuch auf dialogischer Basis*, 2020.

³⁵ *J. B. Paschukanis*, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe* (Fn. 22), S. 96.

also einem „Staatsleben als ein andauerndes Formieren und Überwinden von instabilen Gleichgewichten“³⁶, scheint sich hier zu bewahrheiten. Vielmehr ist es so, dass die Form des Rechts aus den gesellschaftlichen Dynamiken folgt, die sich – solange sie unreflektiert bleiben – unbewusst reflektieren. Die Reproduktion des Immergleichen verkauft sich in diesem Zusammenhang stets als Fortschritt.

C. Aktuelle Rechtsformkritik und Umweltrecht

Kann nun die Form, die das Recht in der Gegenwart annimmt, das „(neo-)liberale“ Recht: 1. der Beherrschung *des Menschen* durch die Natur und 2. der Beherrschung *der Natur* durch den Menschen entgegenwirken, obwohl es die gegenwärtigen Herrschaftsverhältnisse reproduziert? Helfen uns Normen, die z. B. umweltzerstörerisches Verhalten bestrafen oder besteuern, tatsächlich die ökologische Krise in den Griff zu bekommen, oder muss nicht vielmehr auch das gesamte Recht *an sich* und nicht nur einzelne Normen neu gedacht werden?

Die Frage nach dem Emanzipationspotential der modernen Rechtsform wird momentan vor allem im Rahmen der sog. „Kritischen Rechtstheorie“ diskutiert.³⁷ Aktuell wird diese Theorieströmung vor allem durch die Abhandlungen von *Wendy Brown*, *Sonja Buckel*, *Andreas Fischer-Lescano*, *Christoph Menke*, *Daniel Loick* und *Axel Honneth* bestimmt. Diese Theoretiker*innen bewegen sich dabei alle in der Denktradition der Frankfurter Schule und arbeiten somit auch wesentlich mit den Theorien von *Adorno* und *Paschukanis*. *Adorno* selbst hat – ebenso wie *Marx* – keine eigene Rechtstheorie ausgearbeitet. Wer das Recht aus einer gesellschaftstheoretischen oder soziologischen Perspektive betrachtet, wird in der Beschäftigung mit dem Recht ein Exempel statuieren, aber keine losgelöste Rechtsphilosophie entwerfen können. Die Rechtsphilosophie ist so immer nur eine Unterkategorie eines größeren Theoriekonzeptes.³⁸ Dennoch sieht *Adorno* das Recht als besonders geeignetes Exempel, als „Urphänomen“, für die „irrationale Rationalität“.³⁹

³⁶ A. Gramsci, Gefängnishefte 7, in: W. F. Haug et al. (Hrsg.), Antonio Gramsci Gefängnishefte in 10 Bänden, 1991, S. 1584.

³⁷ Einführung z. B. bei A. Fischer-Lescano, Postmoderne Rechtstheorie als kritische Theorie, DZPh 61 (2013), 2, S. 179–196.

³⁸ So auch V. Reuss, Die Kritik der juristischen Vernunft. Rezeptionsversuche der Negativen Dialektik Adornos für die Dogmatik des Strafrechts, 2006, S. 16.

³⁹ T. W. Adorno, Negative Dialektik (Fn. 12), S. 304.

So legt *Vasko Reuss* seiner Abhandlung „Die Kritik der Juristischen Vernunft“ folgende These zugrunde:

„Denn wenn die Arbeit mit Begriffen unwahr ist, weil Begriff und Gegenstand nicht in einem Verhältnis der Identität zueinander stehen, sondern naturbeherrschtes [Anmerk. d. Verf.: hier ist die zweite Natur gemeint] Denken diesen Zusammenhang nur erheischt, um im Akt der begrifflichen Erkenntnis die Versöhnung von Subjekt und Objekt zu behaupten, dann müsste sich das [...] auch ausführlicher in manch anderer rechtsbegrifflicher Arbeit zeigen lassen.“⁴⁰

Diese These lässt sich beispielsweise mit der Diskussion im Umweltrecht um den Begriff „Umwelt“ und die Frage nach der moralischen Begründung Ihres Schutzes nachvollziehen. Soll die Umwelt geschützt werden, weil die Menschen vor Umweltgefahren geschützt werden sollen bzw. weil die Umwelt die Lebensgrundlage für die Menschen bietet (anthropozentrisch), oder weil die Umwelt einen eigenen selbständigen Wert hat (ökozentrisch)?⁴¹

Mit *Adornos* Kritik am identifizierenden Denken kann nun gesagt werden, dass der Begriff der Umwelt nie wirklich identisch mit dem Objekt/Gegenstand „Umwelt“ ist. Denn in der Diskussion um den Begriff Umwelt spiegeln sich schon unwahre, naturalistische Annahmen wider. So könnte sich in dem Begriff „Um“-Welt die Vorannahme widerspiegeln, dass diese kein Teil der menschlichen, der primären Welt ist, sondern lediglich der, sie umgebenden Peripherie, einer zweitrangigen Welt. Schon der Begriff Umwelt ist damit Ausdruck der gesellschaftlichen Vorannahmen, die auch die Natur zum Objekt degradieren – ein Begriff, der somit das Beherrschungsverhältnis reflektiert.

Diese Unwahrheit lässt sich dennoch leider nicht umgehen, denn sie ist nicht nur „falsches Bewusstsein, sondern zugleich auch Realität.“⁴²

⁴⁰ *V. Reuss*, Die Kritik der juristischen Vernunft (Fn. 38), S. 164, Zum Begriff der Zweiten Natur, den Hegel korrekt auch als Gewohnheit bezeichnet siehe: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse. Dritter Teil: Die Philosophie des Geistes, in: Ders. Werke in 20 Bänden, Bd. 10, 1986, S. 184.

⁴¹ *M. Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Aufl. 2019, § 1 Rn. 60 f. (Anm. d. Red.: Näher erläutert werden diese Konzepte im Beitrag von *S. Knauß* in diesem Band).

⁴² *T. W. Adorno*, Theodor W. Adorno über Marx und die Grundbegriffe der soziologischen Theorie, in: Backhaus (Hrsg.), Dialektik der Wertform, Untersuchungen zur Marxschen Ökonomiekritik, 1997, S. 508.

Um juristisch agieren zu können, muss aber zwangsläufig mit unwahren bzw. verkürzten Begriffen gearbeitet werden, auch wenn das eigentliche Ziel mit *Adorno* oder auch *Wendy Brown*⁴³ die Überwindung dieser Zuschreibungen/Beherrschung sein sollte. Dennoch führt der fehlende Wahrheitsgehalt der juristischen Arbeit nicht unbedingt dazu, dass sie keine positiven Veränderungen bewirken kann. Allerdings ist ihr Veränderungspotential begrenzt, sodass nun vor allem diskutiert wird, wie eine selbstreflexive Rechtswissenschaft und -praxis betrieben werden kann, die um ihre Grenzen weiß und dennoch handlungsfähig bleibt.⁴⁴ Für das Umweltrecht könnte das bedeuten, den Versuch der Beherrschung der Natur mittels des Rechts als faktische Unmöglichkeit zu akzeptieren.

Eine praktikable Option ist die Anerkennung der *ersten Natur* als Rechtssubjekt, wie sie bereits in Peru vollzogen wurde. Die Natur könnte als eigenes Rechtssubjekt anerkannt (subjektiviert) werden, um sie aus ihrem Objekt-Status herauszuheben und formal dem Menschen gleichzustellen.⁴⁵

Außerdem bestehen auch mit der liberalen Rechtsform Möglichkeiten, um der kommerziellen Nutzung der Natur entgegenzutreten, in Form von strategischer Prozessführung⁴⁶ oder auch, um die Erfolge von aktivistischen Umwelt/Klima-Gruppierungen (wie „Ende Gelände“ oder „Die Letzte Generation“) im Gesetz zu verankern und festzuschreiben.⁴⁷

Eine radikalere Option wäre es, davon auszugehen, dass ein Recht, wie es momentan gilt, für eine soziale und ökologische Transformation der Gesellschaft nicht nur begrenzt hilfreich ist, sondern die Natur mit dem Menschen nie versöhnen kann. Eine

⁴³ *W. Brown*, Die Paradoxien der Rechte ertragen, in: Menke/Raimondi (Hrsg.), *Die Revolution der Menschenrechte*, 2011, S. 454 ff.

⁴⁴ *A. Davis*, *Abolition Democracy: Beyond Empire, Prisons, and Torture*, 2005, S. 88.

⁴⁵ Vertiefend vgl. *A. Gutmann*, Hybride Rechtssubjektivität: Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008, 2021.

⁴⁶ *L. Hahn*, Strategische Prozessführung: Ein Beitrag zur Begriffsklärung, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39 (1), S. 5 ff.; *C. Gerstetter*, Im Gerichtssaal und auf der Straße – unterschiedliche Wege, ein Ziel?, *Zum Verhältnis von politischem Aktivismus für Klimagerechtigkeit und Klimaklagen*, *JURIDIKUM* 2022 (1), S. 116 ff.

⁴⁷ Vgl. zum Emanzipationspotential des Rechts *M. Pichl*, *Rechtskämpfe: Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration*, 2021, S. 58 ff.

solche Position findet sich beispielsweise bei *Daniel Loick*. Er legt seiner anthropozentrischen kritischen Theorie des Rechts – im Anschluss an postkoloniale und feministische Rechtskritiken – die folgende These zugrunde:

„[...] dass das moderne Recht, das der Liberalismus als universell gültige Bedingung einer gerechten Gesellschaftsordnung auszugeben versucht, in Wirklichkeit eine ganz bestimmte Subjektivität (nämlich diejenige weißer, europäischer und männlicher Besitzindividualisten) konstituiert und privilegiert und so die die alltäglichen Erfahrungen und tradierten Wissensbestände subalternen Subjektivitäten systematisch ausschließen oder abwerten muss. Diese Erkenntnis soll hier dahingehend zugespitzt werden, dass diese rechtlichen Ausschließungs- und Privilegierungsmechanismen auch und vor allem die hegemoniale Subjektivität zu einer sozial defizitären Existenzweise degenerieren lassen.“⁴⁸

Er betrachtet das Recht als strukturelles Hindernis einer gelungenen Sozialität, also als Hindernis für ein *gutes oder gelingendes menschliches Leben als Zusammenleben*. Die Konsequenz dieser Annahme ist die Überwindung der gegenwärtigen Rechtsform. Schon *Paschukanis* ging von dem „Absterben des Rechts“ aus und auch *Karl Marx* forderte ein neues, ein menschliches Recht.⁴⁹ Diese gelungene Sozialität umfasst dabei auch notwendigerweise eine Versöhnung mit der Natur, die evtl. nur in einer Welt möglich ist, die nicht mehr von kapitalistischen und liberalen Operationslogiken beherrscht wird und daher nicht durch eine Reform des modernen Rechts, sondern nur durch eine radikale Neuerfindung bewältigt werden kann.

Die kritische Rechtstheorie steht somit in Anbetracht der ökologischen Krise vor großen Herausforderungen. Sowohl anthropologische als auch ökozentrische Positionen bieten Chancen und Anknüpfungspunkte, das Recht neu zu denken. Unerlässlich ist es dabei jedoch, stets unser eindimensionales Denken zu hinterfragen und gleichzeitig die kontraintuitive, aber immanente Dialektik der Rechtsform und der ökologischen Krise ernst zu nehmen.

⁴⁸ *D. Loick*, *Juridismus: Kontouren einer kritischen Theorie des Rechts*, 3. Aufl. 2022, S. 13.

⁴⁹ Ausführlich zur „Absterbethese“ *D. Bayer*, *Die Rechtstodmetapher*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 106 (1), S. 44 (54).

Klimaschutz und Verteilung

Eine Einordnung

YANNIK THOMAS

A. Einleitung

I. Ausgangslage

Im Angesicht immer konkreter werdender katastrophaler Auswirkungen der globalen Erwärmung mehren sich Rufe nach einem verstärkten Vorgehen gegen den Ausstoß von Treibhausgasen. Dabei vervielfachen sich aber auch die Appelle, dies müsse „sozial gerecht“ geschehen, man dürfe die Menschen nicht vergessen. Mit dem Anliegen, Klimaschutz und Gerechtigkeitsfragen in Einklang zu bringen, demonstrieren Menschen immer wieder.¹ Solche Forderungen sind gerade in einem Sozialstaat selbstverständlich wichtig. Allerdings besteht die Gefahr, dass der unkonkrete Ruf nach mehr Gerechtigkeit letztlich aus einem solchen politischen Spektrum herrührt, das dem Anliegen des Klimaschutzes Gerechtigkeitsfragen gegenüberstellt und dabei leugnet, dass beides gemeinsam möglich ist. So erweisen sich am Ende – sei dies nun beabsichtigt oder auch nicht – beide Bekenntnisse als Papier-tiger. In diesem Sinne haben Klimaschutzaktivistin *Luisa Neubauer* und *Ulrich Schneider*, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, jüngst konstatiert: „[Diejenigen,] die weder an sozialem Ausgleich noch an Klimaschutz interessiert sind [...] haben es geschafft, ein »oder« zwischen »Klima« und »Soziales« zu setzen.“² Um dieser Gefahr vorzubeugen, ist es wichtig, nicht pauschal den Begriff der Ungerechtigkeit zu verwenden.

¹ So z. B. in Paris, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/proteste-paris-103.html> oder Stuttgart, <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/kundgebung-solidarisch-durch-die-krise-100.html>. Anm. d. Redaktion: Alle Online-Quellen wurden zuletzt am 23.08.2023 abgerufen.

² *L. Neubauer, U. Schneider*, Ökologische Teilhabe. Das Märchen vom unsozialen Klimaschutz, Spiegel Online v. 20.09.2022, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/luisa-neubauer-und-ulrich-schneider-das-maerchen-vom-unsozialen-klimaschutz-gastbeitrag-a-cab15eb9-ca7c-494d-9434-6cdf8020610c>.

II. Warum Systematisierung wichtig ist

Der schillernde Begriff der „Gerechtigkeit“ ist in der öffentlichen Diskussion häufig von subjektiven Empfindungen geprägt. Und so entzieht er sich einer gemeinhin anerkannten Definition. In der Geschichte wurde zwar mehrfach der Versuch unternommen, ihn zu materialisieren, doch steht eine Lösung nach nunmehr über 2.000 Jahren der Diskussion nach wie vor aus.³ Allerdings liegt dies in der Natur dieses – jedenfalls im politischen Diskurs – subjektiv geprägten Begriffs.

Eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Gerechtigkeit ist im hier nur sehr begrenzten Rahmen nicht möglich und soll daher auch nicht versucht werden. Zwar erschiene es vor besagtem Hintergrund eines „schillernden“ Gerechtigkeitsbegriffs möglich, sich schlicht eines vereinfachten Begriffs von Gerechtigkeit, eines „gemeinsamen Nenners“, zu bedienen. Dabei würden aber zum einen wesentliche Punkte übersehen. Zum anderen kommt der hier vorzunehmende Versuch, sich einer Systematisierung im Hinblick auf den Klimaschutz anzunehmen, auch ohne eine Definition von Gerechtigkeit aus. Es soll nämlich weniger eine Bewertung vorgenommen werden, ob die – größtenteils erst noch einzuleitenden oder zu schärfenden – Maßnahmen und Konsequenzen „gerecht“ sind, als vielmehr eine Einteilung der sich im Kontext des Klimaschutzes stellenden Fragen und eine exemplarische Benennung jeweils auftretender Probleme. Eine ausgemachte Ordnung hilft dabei, zu dahinterliegenden konkreten Fragen vordringen zu können. In diesem Sinne soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, jene sich im Kontext des Klimaschutzes stellende Fragen einer Systematisierung zuzuführen.

³ Siehe etwa *H. Kelsen, Was ist Gerechtigkeit?*, 2. Aufl. 1975, S. 43: „Ich habe diese Abhandlung mit der Frage begonnen: Was ist Gerechtigkeit? Nun, an ihrem Ende, bin ich mir wohl bewußt, diese Frage nicht beantwortet zu haben. Meine Entschuldigung ist, daß ich in dieser Hinsicht in bester Gesellschaft bin. Es wäre mehr als anmaßend, meine Leser glauben zu machen, mir könnte gelingen, was die größten Denker verfehlt haben.“ Zum Begriff der Gerechtigkeit und insbesondere der sozialen Gerechtigkeit siehe etwa *T. Ebert, Soziale Gerechtigkeit. Ideen. Geschichte. Kontroversen*, 2. Aufl. 2015.

B. Systematisierung der Probleme

I. Worum es geht: Verteilung

Geht es um Umweltgerechtigkeit, so ist *eine* der zentralen Fragen diejenige einer *Verteilung*, und zwar entweder von noch vorhandenen⁴ Ressourcen oder von Belastungen.⁵ Verteilungsgerechtigkeit beschreibt heute in Recht und Freiheit gewährenden Staaten die Kernforderung der Gerechtigkeit.⁶ Gewiss werden auch weitere Gerechtigkeitsfragen diskutiert. Insbesondere die Umweltethik wirft einige auf.⁷ Die hiesige Systematisierung möchte sich aber allein mit den Fragen nach der Verteilung von Ressourcen und Belastungen befassen und aufzeigen, wie vielschichtig allein diese sind.

Der Begriff der *Verteilung* scheint dabei auf „etwas zu Verteilendes“ als etwas materiell Greifbares zu verweisen. Wenn es auch im Ergebnis zumeist um noch vorhandene *Güter* bzw. *Ressourcen* gehen wird, die in „gerechter“ Art und Weise aufgeteilt werden sollen, so kann bei wertender Betrachtung doch bereits eine wesentliche Differenzierung ausgemacht werden, die auch in der öffentlichen Diskussion zu erkennen ist: Es geht auch – und im Kontext des Klimawandels vor allem – um Minderungslasten. Man könnte sich zwar auf den Standpunkt stellen, es gebe hier keinen Unterschied: Auch bei Minderungslasten gehe es letztlich darum, noch vorhandene Ressourcen gerecht so zu verteilen, dass in der Gesamtheit nur dasjenige verbraucht wird, was die planetaren Grenzen zulassen. Allerdings sind hier vor allem solche Handlungsweisen angesprochen, die bislang üblich, ja alltäglich, sind. Im Vordergrund steht daher die Verteilung von Unterlassungen bislang gewöhnlichen Handelns.

Eine erste Einteilung der Verteilungsfragen ist damit bereits vorgenommen: Zum einen geht es um die Verteilung noch vorhandener *Ressourcen*, zum anderen um

⁴ Siehe aber B. II.

⁵ Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz stellt auf seiner Website etwa fest: „Das Thema Umweltgerechtigkeit ist in Deutschland ein Problemfeld, das an der Schnittstelle von Umweltpolitik, Gesundheitspolitik und Sozialpolitik angesiedelt ist. Es befasst sich mit der sozial ungleichen *Verteilung von Umweltbelastungen* und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit.“ (Hervorhebung v. Autor), <https://www.bmu.de/themen/gesundheit-chemikalien/gesundheit/gesundheits-und-umwelt-umweltgerechtigkeit>.

⁶ Dürig/Herzog/Scholz/P. Kirchhof, Grundgesetz-Kommentar, 99. EL, September 2022, Art. 3 Abs. 1 Rn. 42.

⁷ Siehe hierzu etwa K. Ott, J. Dierks, L. Voget-Kleschin (Hrsg.), Handbuch Umweltethik 2016, S. 127 ff.

diejenige von *Minderungslasten*. Dass sich diese Kategorien nicht gegenüberstehen, ist ebenso klar. Sie gehen vielmehr ineinander über.

II. Pro- und retrospektive Verteilungsprobleme

Eine weitere Annäherung ermöglicht die Unterscheidung zwischen solchen Verteilungsproblemen, die der Schutz der Umwelt erforderlich macht, und solchen, die eine anthropogene Erderwärmung erst schafft. In diesem Zusammenhang soll von „*prospektiven*“ und „*retrospektiven*“ *Verteilungsproblemen* gesprochen werden. Die Frage, wie die Minderungslasten verteilt werden, stellt sich prospektiv, diejenige, wie beispielsweise mit den Folgen einer klimabedingt nicht mehr ausreichenden Wasserversorgung auf Teilen der Erdoberfläche umzugehen ist, inwieweit also eine Verteilung erreicht werden kann, retrospektiv. Beides sind wichtige, aber letztlich unterschiedliche Fragestellungen, deren Beantwortung zumindest erschwert wird, wenn beide in einen Topf geworfen werden.

Die Verteilungsfragen unterscheiden sich insoweit nicht allein in der Perspektive. Betroffen sind vielmehr auch unterschiedliche Entitäten. Während prospektive Verteilungsfragen primär die menschliche Spezies adressieren (sie ist es, die sich in ihrer Lebensweise einschränken muss), betreffen retrospektive Verteilungsfragen infolge einer zerstörten Umwelt auch andere Spezies aus der Tier- und Pflanzenwelt und zwar sowohl im Verhältnis untereinander, etwa infolge zerstörter Wälder, als auch im Verhältnis zum Menschen. Dies beschreibt eine Tatsache, ohne dass ich mich insoweit einer rechtlichen Einordnung und damit der Diskussion um ein ökozentrisches oder anthropozentrisches Rechtsverständnis annehmen möchte.

III. Verteilungsprobleme im Rahmen des Klimaschutzes

Innerhalb des (prospektiven) Klimaschutzes kann unterschieden werden zwischen Belastungen, die einerseits allein die jetzt lebenden Menschen betreffen, und andererseits solchen, die erst unter Berücksichtigung der Freiheiten und Interessen künftig lebender Menschen relevant werden. Geht es um einen Ausgleich der Interessen jetzt Lebender mit denjenigen künftig Lebender, soll der durch das BVerfG geprägte Begriff des „Intertemporalen“⁸ verwendet werden.

⁸ So mehrfach im „Klimabeschluss“, BVerfGE 157, 30 (siehe z. B. direkt Leitsatz 4). Anm. d. Redaktion: Vgl. dazu vertiefend den Beitrag von *Felix Ekhardt* in diesem Band.

Dass die Ressourcen unseres Planeten endlich sind, ist bekannt. Insbesondere mit Blick auf fossile Brennstoffe besteht eine Obergrenze freilich nicht dort, wo die Ressourcen eines Tages womöglich vollständig aufgebraucht sind; vielmehr wird sie durch die klimabedingten planetaren Grenzen definiert. Wo diese zu ziehen sind, ist zwar eine unter Rückgriff auf naturwissenschaftliche Erkenntnisse zu beantwortende, aber letztlich politisch zu entscheidende Wertungsfrage.⁹ Die Weltgemeinschaft hat sich im völkerrechtlichen Übereinkommen von Paris 2015 allerdings bereits auf ein *Temperaturziel* geeinigt: Hingenommen werden darf eine maximale Erwärmung der Erdatmosphäre von 2 °C und möglichst 1,5 °C.¹⁰ Da ein derartiges Temperaturziel allein aber noch keine Handlungsrichtlinien mit Blick auf den Verbrauch fossiler Brennstoffe an die Hand gibt, bedarf es eines weiteren, zweiseitigen Vorgehens:

Erforderlich ist – in den Worten des BVerfG – zunächst einmal eine „Übersetzung der Temperaturmaßgabe in eine Emissionsmaßgabe“¹¹. Es muss also eine Menge an Treibhausgasen ermittelt werden, die noch emittiert werden kann, um das Temperaturziel einzuhalten. Hierfür bedient sich der Weltklimarat (IPCC) des sog. Budget-Ansatzes: Möchten wir das besagte Temperaturziel einhalten, darf die Weltgemeinschaft nur noch ein konkretes quantifizierbares Restbudget an Treibhausgasen emittieren.¹² Das BVerfG übernimmt diese Idee.¹³ Die Höhe des Budgets spielt für die hiesigen Überlegungen keine Rolle und soll deshalb auch ebenso unerwähnt bleiben wie die Frage, ob das ausgegebene Ziel überhaupt noch zu erreichen ist.¹⁴ Mit den

⁹ BVerfGE 157, 30 (Rn. 35, 205 ff.); G. Britz, Klimaschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2022, 825 (826).

¹⁰ Siehe die deutsche Übersetzung des Übereinkommens im Amtsblatt der Europäischen Union, L 282/4.

¹¹ BVerfGE 157, 30 (Rn. 215); vgl. *Deutscher Sachverständigenrat für Umweltfragen* (SRU), Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa, Umweltgutachten 2020, https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Entschlossene_Umweltpolitik.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 39: „klimaphysikalische Umrechnungen der Erwärmung in emittierte CO₂-Mengen“.

¹² Siehe etwa den „Beitrag von Arbeitsgruppe I zum Sechsten Sachstandsbericht“ (AR6) „Klimawandel 2021“, 2021, https://www.de-ipcc.de/media/content/AR6-WGI-SPM_deutsch_barrierefrei.pdf, S. 30. Auf nationaler Ebene siehe den *Deutschen Sachverständigenrat für Umweltfragen* (SRU), Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa, Umweltgutachten 2020, Berlin 2020, https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Entschlossene_Umweltpolitik.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 39 ff.

¹³ BVerfGE 157, 30 (Rn. 215 ff.).

¹⁴ Zum vom deutschen Sachverständigenrat für Umweltfragen errechneten Restbudget für Deutschland siehe die Pressemitteilung des SRU vom 15.06.2022, <https://www.umweltrat.de/>

derzeit geplanten Klimaschutzmaßnahmen würde es jedenfalls klar verfehlt: Die Welt steuert auf 2,5 °C zu, wie die Vereinten Nationen jüngst auf der Klimakonferenz 2022 in Sharm El-Sheikh konstatierten.¹⁵

In einem zweiten – hier maßgeblichen – Schritt ist dieses global verbleibende Budget zu *verteilen*. Dabei sind wiederum unterschiedliche Dimensionen im Rahmen der Verteilung auszumachen:

1. Intertemporal

Eine erste Dimension hat das BVerfG im aufsehenerregenden¹⁶ Klimabeschluss stark gemacht und den Begriff der „intertemporalen Freiheitssicherung“ geprägt. Das BVerfG geht von der plausiblen Annahme aus, dass mit voranschreitendem Klimawandel immer weitergehende staatliche Eingriffe in Freiheitsgrundrechte nötig und in Anbetracht der damit verbundenen Gefahren auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein werden.¹⁷ Diese Eingriffe müssten sich, so das BVerfG, schon heute an der Verfassung messen lassen; das Gericht spricht insoweit von einer „eingriffsähnlichen Vorwirkung“¹⁸.

Von maßgeblicher Bedeutung ist dabei, dass der Ausstoß – insbesondere von CO₂ als dem bedeutsamsten Treibhausgas – im Wesentlichen unumkehrbar ist. Nur ein kleiner Teil – für Deutschland etwa 5 % der Jahresemissionen von 1990 – können klima-

[SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020_2024/2022_06_fragen_und_antworten_zum_co2_budget.html](#)

¹⁵ *United Nations*, Framework Convention on Climate Change (FCCC/PA/CMA/2022/4), Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Paris Agreement. Fourth session, Sharm el-Sheikh, 6–18 November 2022, Executive summary, No. 151: „The best estimate of peak temperature in the twenty-first century (projected mostly for 2100 when temperature continues to rise) is in the range of 2.1–2.9 °C depending on the underlying assumptions. Without implementation of any conditional elements of NDCs, the best estimate of temperature change is 2.5–2.9 °C warming. Assuming full implementation of NDCs, including all conditional elements, the best estimate for peak global mean temperature is 2.1–2.4 °C.“ „NDC“ meint dabei „Nationally Determined Contributions“, also national festgelegte Beiträge, zu denen sich die Staaten im Übereinkommen von Paris verpflichtet haben, siehe die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Official Journal of the European Union), L 282/4.

¹⁶ *C. Calliess*, Das „Klimaurteil“ des Bundesverfassungsgerichts: „Versubjektivierung“ des Art. 20a GG?, ZUR 2021, 355 spricht sogar von einer „revolutionäre[n] Wende“; *M. Uechtritz*, *M. Ruttloff*, Der Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2022, 9 sprechen von „historisch“.

¹⁷ BVerfGE 157, 30 (Rn. 120).

¹⁸ BVerfGE 157, 30 (Rn. 183, 184, 187, 191).

neutral sein, also in natürlichen Kohlestoffsinken wie dem Meer und von der terrestrischen Biosphäre aufgenommen werden.¹⁹ Der sehr viel größere Rest verbleibt dauerhaft in der Atmosphäre. Gleichzeitig besteht ein annähernd linearer Zusammenhang zwischen dem Anstieg anthropogener CO₂-Ausstöße und der Temperaturerhöhung der Erdatmosphäre.²⁰ CO₂ ist daher von wesentlicher Bedeutung unter allen Treibhausgasen. Wegen der Trägheit des Klimasystems werden die Treibhausgase dabei nicht unmittelbar, sondern erst künftig wirksam; der jetzt bereits spürbare Klimawandel geht auf Emissionen in der Vergangenheit zurück. Die Atmosphäre würde sich selbst dann weiter erhitzen, wenn die Menschheit in Gänze abrupt sämtliche Treibhausgasemissionen einstellen würde.²¹ So hat Klimaschutz vor allem die Zukunft im Blick: „In ihr erst wird das mit beklemmender Zwangsläufigkeit näherkommende Unheil in seinem vollen Ausmaß sichtbar und spürbar werden [...]“.“²²

Macht die Weltgemeinschaft mit den Ausstößen so weiter, wie dies nach wie vor geschieht, dann hinterlassen wir die natürlichen Lebensgrundlagen „der Nachwelt in solchem Zustand [...], dass nachfolgende Generationen diese [...] nur um den Preis radikaler eigener Enthaltbarkeit weiter bewahren könnten.“²³ Dies ist heute ebenso klar wie der Umstand, dass deshalb künftig massive Grundrechtseingriffe verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein werden. Als Folge dieser Erkenntnis muss die Bundesrepublik Deutschland, so das BVerfG, die Minderungslasten zwischen den heute und den künftig lebenden Menschen in einen Ausgleich bringen.²⁴ Wenn nur noch ein quantifizierbares Restbudget eingehalten werden darf, dann darf jede Tonne

¹⁹ Vgl. BT-Drs. 19/14337, S. 24: Um Klimaneutralität zu erreichen, ist eine „Minderung der Treibhausgasemissionen um rund 95 % gegenüber dem Basisjahr 1990 erforderlich“.

²⁰ *Deutscher Sachverständigenrat für Umweltfragen* (SRU), Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa, Umweltgutachten 2020, https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Entschlossene_Umweltpolitik.html, S. 39.

²¹ P. Lemke, Die Wetter- und Klimamaschine. Eine Einführung, <https://www.klimafakten.de/meldung/die-wetter-und-klimamaschine-eine-einfuehrung>; S. Schlacke, Klimaschutzrecht – Ein Grundrecht auf intertemporale Freiheitssicherung, NVwZ 2021, 912 (914); T. Staeger, Nachhaltige Entwicklung, Das Klimasystem reagiert auf menschliche Einflüsse sehr verzögert, 11.07.2023, <https://www.tagesschau.de/wetter/wetterthema/nachhaltig-100.html>.

²² So bereits G. Stratenwerth, Zukunftssicherung mit den Mitteln des Strafrechts?, ZStW 105 (1993), 679 (680), der aber insgesamt eine „Zukunftssicherung“ im Blick hatte und nicht explizit Maßnahmen gegen den Klimawandel.

²³ So eine Formulierung des BVerfG, BVerfGE 157, 30 (Leitsatz 4).

²⁴ BVerfGE 157, 30.

heute ausgestoßener Treibhausgase künftig nicht mehr ausgestoßen werden. Ist auch nicht klar, wie, wann und wo genau heutige Ausstöße künftig Menschen belasten werden, so ist auf Grundlage dieser Erkenntnisse doch klar, dass jedes treibhausgasintensive Handeln heute auf Kosten der Freiheit künftig lebender Menschen geht.

Der Staat muss daher Maßnahmen ergreifen, damit diese künftigen Freiheiten nicht zugunsten heutiger Freiheiten faktisch auf null reduziert werden. Hierzu gehört auch, so das BVerfG, nicht – wie im Klimaschutzgesetz ursprünglich vorgesehen – nur bis zum Jahr 2030 zu planen, sondern auch ein Plan, wie in der Zeit danach zu verfahren ist.²⁵ Um einen tauglichen Ausgleich zwischen den Freiheitssphären heute und denjenigen künftig Lebender zu finden, ist der „Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten.“²⁶

Hierfür ist der Begriff der intertemporalen Freiheitssicherung absolut treffend: „Inter“ entstammt dem Lateinischen und bedeutet „zwischen“,²⁷ „temporal“ stammt vom lateinischen „tempus“, also „Zeit“.²⁸ Gemeint ist also „zwischen Zeiten“.

Mit den genannten Ausführungen des BVerfG ist die Wichtigkeit einer Dimension der Verteilung von *Minderungslasten* normativ begründet: Die Verteilung zwischen verschiedenen Generationen von Menschen.

2. International

Eine weitere Dimension der Verteilungsfragen ist diejenige zwischen den zu einem bestimmten Zeitpunkt lebenden Menschen, also eine „intratemporale“²⁹ Dimension. Der Begriff ist bekannt aus dem Kontext der „intratemporalen Gerechtigkeit“, also

²⁵ BVerfGE 157, 30 (Rn. 247); nach der ursprünglichen Planung wäre das Budget bis 2030 annähernd aufgebraucht gewesen.

²⁶ BVerfGE 157, 30 (Rn. 248).

²⁷ Pons Online-Wörterbuch Latein-Deutsch Suchbegriff „inter“, <https://de.pons.com/übersetzung/latein-deutsch/inter>.

²⁸ Pons Online-Wörterbuch Latein-Deutsch Suchbegriff „Tempus“, <https://de.pons.com/übersetzung/latein-deutsch/tempus>.

²⁹ „Intra“ entstammt dem Lateinischen und bedeutet „innerhalb“, Pons Online-Wörterbuch Latein-Deutsch Suchbegriff „intra“, <https://de.pons.com/übersetzung/latein-deutsch/intra>. Gemeint ist also „innerhalb einer bestimmten Zeit“. Das ist gewiss etwas ungenau, denn auch diese Verteilungsfragen haben natürlich die Zukunft im Blick. Der Begriff beschreibt aber, dass es hier nicht um eine Verteilung zwischen verschiedenen Generationen bzw. zu verschiedenen Zeiten lebenden Menschen geht, sondern um andere Dimensionen, dazu sogleich im Text.

bezüglich der zum gleichen Zeitpunkt stattfindenden Verteilungen, etwa von Reichen zu Armen, in Abgrenzung zur „intertemporalen Gerechtigkeit“.³⁰ Eine strenge Trennung der beiden Konzepte ist nicht möglich. Vielmehr muss eine Gerechtigkeitstheorie beide Dimensionen in Einklang bringen.³¹ Es geht hier aber um eine Systematisierung, bei der die unterschiedlichen Fragen benannt werden sollen.

Eine der intratemporalen Fragen ist diejenige nach der internationalen Aufteilung: Die Minderungslasten müssen zwischen den Staaten der Welt verteilt werden. Gewiss stellt sich eine Verteilungsfrage auch *innerhalb* der Staaten. Hierauf wird später einzugehen sein.³² Im so wichtigen und oben bereits angesprochenen völkerrechtlichen Übereinkommen von Paris haben sich aber die Staaten zu Minderungen verpflichtet. Daher ist eine Verteilung erst einmal zwischen diesen zu suchen. Im Wesentlichen gibt es vier Möglichkeiten, einen Verteilungsschlüssel zu bestimmen:

- 1.) Erstens kommt eine Berechnung pro Kopf in Betracht: Das der gesamten Welt verbleibende Restbudget wird durch die Anzahl der die Weltbevölkerung ausmachenden Menschen geteilt und mit der Einwohnerzahl eines Staates multipliziert. Dieser Herangehensweise hat sich der deutsche Sachverständigenrat für Umweltfragen bedient,³³ dessen Ergebnisse etwa als Handlungsdirektive der Bundesregierung fungieren und auch vom BVerfG herangezogen wurden.³⁴
- 2.) Eine andere Möglichkeit wäre, sich an der relativen Landesfläche eines Staates zu orientieren.³⁵ Dies allerdings wäre schlicht willkürlich, zumal die Landesfläche insbesondere wegen unterschiedlich dichter Bevölkerung in keinerlei Beziehung zum Anteil anthropogen emittierter Treibhausgase steht.

³⁰ Siehe etwa J. Häcker, B. Raffelhüsch, J. Schoder, Im Namen der Gerechtigkeit, Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften (ZSE) 6/3 (2008), 408 ff.

³¹ J. Häcker, B. Raffelhüsch, J. Schoder, Im Namen der Gerechtigkeit, Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften (ZSE) 6/3 (2008), 408 (424): „Gehört es aber nicht zu einem umfassenden Gerechtigkeitsbegriff, intra- und intergenerative Aspekte in eine Balance zu bringen [...]?“

³² Auf hier bestehende Konzepte wird noch eingegangen, siehe C.

³³ Sachverständigenrat für Umweltfragen, Wie viel CO₂ darf Deutschland maximal noch ausstoßen? Fragen und Antworten zum CO₂-Budget. Stellungnahme Juni 2022, https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/2022_06_fragen_und_antworten_zum_co2_budget.pdf?__blob=publicationFile&v=15, S. 9.

³⁴ Siehe nur BVerfGE 157, 130 (Rn. 16, 36, 216, 219–221, 225).

³⁵ Vgl. G. Winter, ZUR 2019, 259 (264 Fn. 34).

- 3.) Möglich wäre auch, bei der Verteilung des Restbudgets diejenigen Treibhausgase mit zu berücksichtigen, die die in den Blick genommene Nation in der Vergangenheit bereits emittiert hat. Das auf die Industriestaaten entfallende Budget fiele hiernach geringer aus.³⁶ Nimmt man den eben genannten Begriff des „Intertemporalen“ ernst, so kann man auch auf dessen Grundlage für letztere Möglichkeit argumentieren, die Vergangenheit dürfe nicht aus dem Blick geraten. Der Begriff bedeutet – wie gesagt – „zwischen Zeiten“ und verweist nicht allein auf die Zukunft und deren Verhältnis zur Gegenwart.

Gegen diese Überlegung spricht auch nicht, dass die in der Vergangenheit emittierten Treibhausgase gewiss nicht auf heute und künftig lebende Menschen innerhalb des betrachteten Staates zurückgehen. Auch diesbezüglich ist der Umstand bedeutsam, dass sich völkerrechtlich erst einmal *Nationen* verpflichtet haben, ihre Treibhausgase zu mindern. Diese – und nicht *Individuen* – sind daher im ersten Zugriff in den Blick zu nehmen. Im Übrigen geht der heutige Fortschritt jener Staaten, in deren Territorien in der Vergangenheit große Anteile der insgesamt emittierten Treibhausgase ausgestoßen wurde, zu einem bedeutenden Teil auf den Verbrauch fossiler Brennstoffe zurück, bei deren Verbrennen CO₂ entsteht. Von diesem Fortschritt profitieren dort lebende Menschen auch heute noch.

- 4.) Eine vierte grundsätzliche Möglichkeit bestünde darin, nicht allein die Quantität (pro Kopf-Ausstoß) zu berücksichtigen, sondern auch die „Qualität“ der Minderungslasten und zwar in dem Sinne, dass auch der aktuelle Ressourcenverbrauch des jeweiligen Landes berücksichtigt wird. So könnte man argumentieren, für weit industrialisierte Länder (wie etwa denjenigen der Europäischen Union oder die Vereinigten Staaten) sei das Ziel der Klimaneutralität deutlich

³⁶ Vgl. G. Winter, ZUR 2019, 259 (264): Aus dem Kriterium „gemeinsame aber differenzierte Verantwortlichkeit“ würde „folgen, dass der EU pro Kopf eine geringere Menge zusteht als die eines Entwicklungslandes“. Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) hat 2009 in seinem Budgetansatz historische Emissionen zwar berücksichtigt (WBGU, Kassensturz für den Weltklimavertrag – Der Budgetansatz, Sondergutachten 2009, S. 25, https://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu/publikationen/factsheets/fs3_2009/wbgu_factsheet_3.pdf). Auch er hat diese aber nicht in das zu berechnende Restbudget einberechnet. Stattdessen „schlägt der WBGU verbindliche Zahlungen der Industrieländer entsprechend ihrer historischen Emissionen seit 1990 [...] in Fonds zur finanziellen Unterstützung von Klimapolitik in Schwellen- und Entwicklungsländern vor.“

schwieriger zu erreichen, was bei der Verteilung insoweit berücksichtigt werden müsse, als diesen Nationen ein größeres Restbudget einzuräumen sei, als dies dem Anteil ihrer Bevölkerung entsprechen würde.

Ein derartiges Modell muss aber schon an zwei offensichtlichen Problemen scheitern: Zum einen kann es auch umgedreht werden: Berücksichtigt man auch die Entwicklungsinteressen von Entwicklungsländern,³⁷ ist die „Qualität“ der Minderungslasten bei *diesen* eine größere. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wem die Hoheit zukommen soll, die „Qualität“ einer Minderungslast zu definieren.

3. Innerhalb bestehender Organisationseinheiten

Innerhalb bestehender Organisationseinheiten – insbesondere Staaten – bestehen verschiedene Konzepte, die Minderungslasten zu verteilen. Eine Herangehensweise ist der Treibhausgasemissionshandel. Eine weitere Idee ist ein sogenanntes Klimageld. Auf beides wird im weiteren Verlauf noch kurz eingegangen.³⁸

IV. Verteilungsprobleme infolge einer zerstörten Umwelt

Zuvor soll noch kurz die oben ausgemachte zweite Oberkategorie der Verteilungsprobleme angesprochen werden: Die retrospektive Sicht auf Verteilungsprobleme infolge eines fortgeschrittenen Klimawandels. Angesprochen sind damit nicht allein Ressourcen wie Lebensmittel. Vielmehr sind hiermit auch unterschiedliche Ausprägungen von Belastungen der Gesundheit etc. erfasst.³⁹ Letztlich stellen sich hier zwar der Art nach keine Probleme, die die Weltgemeinschaft nicht bereits kennt. Doch wird deren Ausmaß massiv zunehmen, was vor allem daher rührt, dass die Folgen des Klimawandels bestimmte Regionen deutlich mehr treffen werden als andere.

Ein wesentlicher Unterschied besteht dabei aber in der Art des zu Verteilenden. Während es bei den prospektiven Verteilungsfragen vor allem um fossile Brenn-

³⁷ G. Winter, ZUR 2019 (Fn. 35), 259 (264) weist darauf hin, dass in diesem Fall das Budget der Europäischen Union geringer ausfallen würde als bei einer dem Anteil an der Weltbevölkerung entsprechenden Verteilung.

³⁸ Siehe unten C. II.

³⁹ Vgl. die oben in Fn. 5 genannte Definition von „Umweltgerechtigkeit“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

stoffe geht, deren Verbrennen zum Ausstoß von CO₂ führt, stehen bei den Verteilungsfragen infolge einer zerstörten Umwelt mitunter Grundbedürfnisse befriedigende Güter (wie Nahrungsmittel und Wasser) im Vordergrund. Das Ziel des Klimaschutzes ist es letztlich, diese Verteilungsprobleme infolge einer zerstörten Umwelt so gering wie möglich zu halten. Die Lösung der sich prospektiv stellenden Probleme dient demnach insbesondere auch dem Ziel, die retrospektiven nicht unlösbar werden zu lassen.

C. Prospektive Verteilungsprobleme innerhalb bestehender Organisationseinheiten – Marktwirtschaftliche Ansätze

Um sich der zuletzt genannten Verteilungsprobleme – derjenigen innerhalb bestehender Organisationseinheiten⁴⁰ – anzunehmen, existieren verschiedene Ansätze. Einige versuchen dabei, eine Harmonie mit einer freien – gewiss aber regulierten – Marktwirtschaft zu erreichen. Inwiefern es hierfür eines „Schrumpfens“ der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit bedarf, also nach allgemein üblichem Verständnis eines Rückgangs des Bruttoinlandsproduktes,⁴¹ sei hier dahingestellt. Es geht dabei letztlich um die Vereinbarkeit von Klimaschutzmaßnahmen mit sozialer Aufteilung der hierdurch entstehenden Mehrkosten.

I. Der Emissionshandel – oder: CO₂-Preis

Hier soll ein System kurz vorgestellt werden: Der Emissionshandel (mitunter wird auch von einem „CO₂-Preis“ gesprochen).⁴² Die Idee ist dabei, dass von einer (staatlichen⁴³) Organisation eine absolute Menge zulässiger Treibhausgasemissionen (Emissionsobergrenze) innerhalb dieses Systems und eine dieser Menge korrespon-

⁴⁰ Damit sind vor allem Staaten und Staatenverbände wie die EU angesprochen. Theoretisch denkbar und sinnvoll wäre auch, durch internationale Übereinkünfte ein weltweit einheitliches System für einen Emissionshandel zu schaffen. In Anbetracht des globalen Streits um konkrete Klimaschutzmaßnahmen erscheint das aber derzeit als eine schlichte Illusion.

⁴¹ Die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts ist der übliche Indikator für das Wirtschaftswachstum, vgl. etwa die Ausführungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/definitionen-02-wirtschaftswachstum.html>) oder der Bundeszentrale für politische Bildung (<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/21136/wirtschaftswachstum/>).

⁴² So z. B. die Bundesregierung, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/co2-preis-kohle-abfallbrennstoffe-2061622>.

⁴³ „Staatlich“ soll hier nicht technisch verstanden werden. Die Europäische Union etwa ist kein Staat, sondern ein Staatenverbund und hat dennoch den Europäischen ETS etabliert, dazu gleich im Text.

dierende Anzahl an Zertifikaten festgesetzt wird. Die nach diesem System Verpflichteten dürfen insgesamt lediglich eine dieser Anzahl entsprechende Menge an Treibhausgasen emittieren.

1. Der europäische Emissionshandel

In Deutschland gelten zwei verschiedene Arten solcher Systeme: Der EU-weit geltende Europäische Emissionshandel (EU-ETS)⁴⁴ sowie der nur in Deutschland geltende Nationale Emissionshandel (dazu sogleich unter 2.). Ersterer geht auf die EU-Richtlinie 2003/87/EG⁴⁵ zurück, die mit dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)⁴⁶ in nationales Recht umgesetzt wurde.

Gem. § 2 Abs. 1 TEHG i. V. m. Anhang 1 Teil 2 gelten die Pflichten des Emissionshandels nur für bestimmte, mit einem erhöhten Ausstoß von Treibhausgasen verbundene, Tätigkeiten. In den Blick genommen werden demnach Anlagen, bei deren Betrieb ein hoher Treibhausgasausstoß zu verzeichnen ist, wie Kraftwerke, die mit fossilen Brennstoffen arbeiten, oder industrielle Anlagen. Zum Betrieb bedürfen diese gem. § 4 Abs. 1 TEHG einer Genehmigung. Über die in einem Kalenderjahr ausgestoßenen Treibhausgase haben die Betreiber⁴⁷ gem. § 5 Abs. 1 TEHG nach Maßgabe des Anhangs 2 Teil 2 zu berichten. Das Ergebnis muss gem. § 5 Abs. 2 TEHG von einer Prüfstelle zertifiziert werden. So wird eine genaue Ermittlung der emittierten Treibhausgase sichergestellt. Der so ermittelte Gesamtausstoß in einem Kalenderjahr bietet die Grundlage für die abzugebenden Zertifikate. Als Einheit gilt dabei das sog. CO₂-Äquivalent. Da nicht jedes Treibhausgas denselben Treibhauseffekt aufweist, dient CO₂ als Vergleichswert: Pro Tonne im vergangenen Jahr emittierten CO₂-Äquivalents ist gem. §§ 7 Abs. 1, 3 Nr. 3 TEHG der zuständigen Behörde – dem Umweltbundesamt und innerhalb dessen die Deutsche Emissionshandelsstelle –⁴⁸ bis zum

⁴⁴ ETS ist die Abkürzung für den englischen Begriff „emission-trade-system“.

⁴⁵ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/29/EG (ABl. L 140 vom 05.06.2009, S. 63) geändert worden ist.

⁴⁶ Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I, S. 3436) geändert worden ist.

⁴⁷ Auf eine geschlechtsneutrale Bezeichnung wird hier bewusst verzichtet, da es sich bei dem Begriff des „Betreibers“ um einen Gesetzesbegriff handelt, der so als Tatbestandsmerkmal im TEHG verwendet wird.

⁴⁸ Dass das Umweltbundesamt zuständig ist, ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 3 TEHG. Zur Deutschen Emissionshandelsstelle als Teil des Umweltbundesamtes siehe <https://www.dehst.de/>.

30. April des Folgejahres ein Zertifikat vorzulegen, vgl. auch Art. 3 lit. a RL 2003/87/EG.

Die Zertifikate werden dabei – noch – teilweise kostenfrei zugeteilt, im Übrigen müssen sie gekauft werden. Das Ganze funktioniert nach dem Prinzip „cap and trade“. Insgesamt dürfen nur so viel CO₂-Äquivalente ausgestoßen werden, wie Berechtigungen (Zertifikate) existieren (Cap). Diese sind auch übertragbar und damit auf dem Markt frei handelbar (Trade). Die kostenfreie Zuteilung soll sukzessive sinken und für den Luftverkehr bis zum Jahr 2027 gänzlich eingestellt werden.⁴⁹ Die Gesamtmenge (der Cap) wird sukzessive herabgesetzt, um so nach und nach das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.⁵⁰

Um die Pflicht zur Vorlage der Zertifikate abzusichern, sind Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen: Kommt ein Betreiber dieser Pflicht nicht nach, wird gem. § 30 Abs. 1 TEHG für jede Tonne CO₂-Äquivalent, für die keine Berechtigung vorgelegt wird, eine Zahlungspflicht von 100 Euro festgesetzt, vgl. Art. 16 Abs. 3 RL 2003/87/EG. Das erhöht sich entsprechend des Anstiegs des Europäischen Verbraucherpreisindex für das Berichtsjahr gegenüber dem Bezugsjahr 2012.⁵¹

Um sicherzustellen, dass nicht mit dieser Zahlungspflicht pro zu viel emittierter Tonne in dem Sinne spekuliert wird, dass Betreiber darauf setzen, im Falle eines Anstiegs des Zertifikatpreises hiermit besser zu fahren, bleibt die Pflicht zur Zertifikatabgabe trotz der Zahlungspflicht gem. § 30 Abs. 3 TEHG bestehen.

Das System erweist sich somit als regulativer Ansatz, der sich in eine freie Marktwirtschaft einfügt. Das gilt nicht nur für das System als solches, das einen Markt mit den Zertifikaten ermöglicht und Anreize schafft, möglichst wenig Treibhausgase

⁴⁹ Zum Luftverkehr: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030, Brüssel, 14.07.2021, S. 15; im Übrigen blieb die Europäische Kommission bei ihrer Empfehlung reichlich vage: Die kostenlosen Zertifikate müssten „allmählich auslaufen“, siehe im soeben zitierten Papier S. 15 f.

⁵⁰ Zu genauen Zahlen, Grenzen, Kürzungsfaktoren etc. siehe etwa Umweltbundesamt, *Der Europäische Emissionshandel*, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/der-europaeische-emissionshandel#teilnehmer-prinzip-und-umsetzung-des-europaischen-emissionshandels>.

⁵¹ In dem System bestehen auch weitere Sanktionsmöglichkeiten. Für die Absicherung der Zertifikatabgabepflicht ist die genannte aber am Wichtigsten. Spannend ist auch, inwiefern das Strafrecht hier künftig eine Rolle spielen kann und sich die Strafrechtswissenschaft in die entsprechende Diskussion einmisch; Andeutungen finden sich hier etwa bei *H. Satzger, N. von Maltitz: Das Klimastrafrecht – ein Rechtsbegriff der Zukunft*, ZStW 133 (2021), 1.

auszustoßen. Wenn in der Produktionskette von Gütern Zertifikate für dabei ausgestoßene Treibhausgase gekauft werden müssen, dann erhöht dies auch den Preis für das Endprodukt. Güter werden also teurer, was wiederum einen Anreiz zum Sparen schafft. Zugleich kann hierdurch eine öffentliche Institution perspektivisch den Überblick über ausgestoßene Treibhausgase behalten und für entsprechende Kompensationen sorgen.

2. Der nationale Emissionshandel

Der Nationale Emissionshandel wiederum funktioniert anders: Er knüpft nicht an bestimmte Handlungen an, die mit einem erhöhten Ausstoß von Treibhausgasen einhergehen. Vielmehr wird hier der Verkauf fossiler Brennstoffe in den Blick genommen, bei deren späterem Verbrennen CO₂ entsteht. So wird auch der Energie- und Verkehrssektor erfasst.

Geregelt ist der Nationale Emissionshandel im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)⁵². Gem. § 2 Abs. 2, 3 Nr. 3 BEHG werden diejenigen verpflichtet, die Brennstoffe in den Verkehr bringen.⁵³ Die Verantwortlichen müssen zunächst gem. § 6 Abs. 1 BEHG für jede Handelsperiode einen sog. Überwachungsplan einreichen, der die Basis ist für die Ermittlung der Treibhausgase und auf dieser Grundlage für die Berichtspflicht nach § 7 Abs. 1 BEHG ist. Diese Berichtspflicht besteht gem. § 7 Abs. 1 BEHG darin, über die ermittelten Treibhausgasemissionen im vergangenen Kalenderjahr bis zum 31. Juli des Folgejahres der zuständigen Behörde zu berichten. Gem. § 8 Abs. 1 BEHG haben die Verantwortlichen dann zum 30. September desselben Jahres eine Anzahl an Emissionszertifikaten abzugeben, die der nach § 7 BEHG berichteten Gesamtmenge an Brennstoffemissionen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. Die Europäische Union plant, ein ähnliches Modell für den Straßenverkehr ab dem Jahr 2026 zu etablieren.⁵⁴

⁵² Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen vom 12.12.2019, BGBl. I, S. 2728, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 03.11.2020, BGBl. I, S. 2291.

⁵³ Die Brennstoffe sind in Anlage 1 des Gesetzes aufgezählt, siehe § 2 Abs. 1 BEHG.

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030, Brüssel, 14.07.2021, S. 9.

Auch dieses System wird durch Sanktionen abgesichert. Genannt sei vor allem § 21 Abs. 1 TEHG: Für jede Tonne CO₂-Äquivalent, die bei der späteren Verbrennung entsteht, und für das die/der die Brennstoffe in den Verkehr Bringende keine Berechtigung vorlegt, wird eine Zahlungspflicht festgesetzt.⁵⁵

Auch hierdurch wird also eine CO₂-Bepreisung erreicht. Diese kann – wie auch beim Europäischen Emissionshandel – bewirken, dass Endprodukte teurer werden, da eben deren Vertrieb verteuert wird. Auch hiermit kann mithin der Konsum – von Brennstoffen – in einem positiven Sinne gesteuert werden.

II. Ideen zur Abfederung sozialer Härten

Insbesondere im Energie- und Verkehrssektor kann eine solche CO₂-Bepreisung allerdings zu sehr ungleich verteilten Härten führen. Da einkommens- und vermögensschwächere Haushalte einen größeren Anteil ihres Einkommens und mitunter auch Vermögens beispielsweise für Heizung und Verkehr ausgeben, sind es insbesondere diese Haushalte, deren allgemeine Lebenshaltungskosten steigen, die also überproportional belastet werden (sog. regressive Auswirkung⁵⁶). Ein gewisses „Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe“ und damit letztlich auch an Konsum ist der Sozialstaat, aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Menschenwürde (Art. 1 I GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I GG), seinen Bürger*innen zu garantieren verpflichtet.⁵⁷

Aber auch bereits vor Eintritt einer solchen Extremsituation, in der ebendieses Mindestmaß gefährdet wäre, müssen die herbeigeführten sozialen Härten aufgefangen werden, um nicht den Rückhalt der breiten Bevölkerung für den Klimaschutz zu verlieren. Erforderlich sind daher Maßnahmen, die die hierdurch herbeigeführten individuellen Härten auffangen, ohne dabei aber das zu sparsamerem Konsum anregende Preissignal zu negieren.

⁵⁵ Auch in diesem System existieren weitere Sanktionsmöglichkeiten, wobei aber die genannte maßgeblich relevant für die Zertifikatabgabepflicht ist.

⁵⁶ G. Färber, J. Wieland, Rechtliche und Verwaltungsorganisatorische Möglichkeiten der Umsetzung einer Klimaprämie, Februar 2022, <https://www.klima-allianz.de/publikationen/publikation/machbarkeitsstudie-klimapraemie>.

⁵⁷ Ständige Rspr. des BVerfG, siehe etwa BVerfGE 125, 175 (223); 132, 134 (160).

1. „Sozialer Klimafonds“ der EU

Zu diesem Zweck hat die EU-Kommission vorgeschlagen, einen Klima-Sozialfonds einzurichten, der bis zum Jahr 2027 mit etwa 16,4 Mrd. Euro ausgestattet werden soll (bis 2032 könnten es 72 Mrd. Euro sein). Das Geld soll dabei helfen, Maßnahmen zu finanzieren, um auf hohe Energie- und Verkehrskosten zurückgehende Armut zu bekämpfen. Dies sind zum Beispiel Beiträge zur Senkung von Energiesteuern und -abgaben, finanzielle Anreize für die Renovierung von Gebäuden und für die Umstellung auf Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden sowie finanzielle Anreize für den Umstieg vom Individualverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel, Car-sharing und Fahrradfahren.⁵⁸ Hierbei handelt es sich um einen Vorschlag von Seiten der Europäischen Union, sodass hierfür die Einnahmen aus dem Europäischen Emissionshandel verwendet werden könnten.

2. Die Idee eines Klimageldes

Was nationale Anstrengungen der Bundesrepublik Deutschlands angeht, einigten sich die derzeit regierenden Parteien der Ampelkoalition SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP in ihrem Koalitionsvertrag auf ein sog. „Klimageld“. Die Ausführungen bleiben dabei verdächtig vage: Man werde „[u]m einen künftigen Preisanstieg zu kompensieren und die Akzeptanz des Marktsystems zu gewährleisten, [...] einen sozialen Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus entwickeln (Klimageld).“⁵⁹ Was damit gemeint ist, wird nicht weiter beschrieben.

Es ist aber davon auszugehen, dass die Koalition den Begriff „Klimageld“ in seinem gebräuchlichen Sinne versteht. Gemeint ist damit in der Regel eine Pro-Kopf-Rückverteilung der durch die CO₂-Bepreisung eingenommenen finanziellen Mittel. In einer von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer heraus-

⁵⁸ Zum Ganzen siehe die Pressemitteilung der Europäischen Kommission, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_3541.

⁵⁹ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Mehr Fortschritt wagen, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, S. 49; fast wortgleich fiel auch die Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drs. 20/1529) aus: „Das Instrument Klimageld soll es ermöglichen, als sozialer Kompensationsmechanismus Bürgerinnen und Bürger für den künftigen CO₂-Preisanstieg im Bereich Wärme und Verkehr zu entlasten und die Akzeptanz des Marktsystems zu gewährleisten.“, BT-Drs. 20/2180, S. 2.

gegebenen Studie wird für eine Ausgestaltung in dem Sinne plädiert, dass jede Person denselben Betrag erhalten soll und zwar unabhängig von Einkommen und der verursachten CO₂-Emissionen.⁶⁰ Die Studie nimmt dabei nur den Verkehr- und Gebäudesektor in den Blick. Das rührt daher, dass nur diese Bereiche – wie ausgeführt – vom derzeitigen Nationalen Emissionshandel erfasst sind, also nur hier die Bundesrepublik Deutschland Einnahmen generiert, die sie rückverteilen kann.

Auf den ersten Blick scheint dies sozialen Erwägungen zuwiderzulaufen. Allerdings wird hier dem Umstand Rechnung getragen, dass Menschen mit einem hohen Einkommen tendenziell mehr in treibhausgasintensive Produkte und Dienstleistungen investieren. Diese Personen würden dann denselben Betrag erhalten, obwohl sie wegen des hohen CO₂-Preises für entsprechende Güter insgesamt deutlich mehr Geld ausgegeben haben. Für private Haushalte wiederum, die weniger treibhausgasintensiv konsumieren, würden Mehrkosten mitunter womöglich sogar überkompensiert, jedenfalls aber ausgeglichen, ohne dass die jeweiligen Güter etwa über Steuersenkungen vergünstigt werden müssten. Der Anreiz zur Sparsamkeit bliebe somit bestehen und ein sozialer Ausgleich würde geschaffen, was bei einer pauschalen Vergünstigung der Produkte ersichtlich nicht der Fall wäre.

D. Fazit

Es hat sich gezeigt, dass die im Rahmen des Klimaschutzes anzutreffenden Verteilungsprobleme vielschichtig sind. Selbstverständlich müssen entsprechende Maßnahmen in einer sozial gerechten Art und Weise erfolgen. Dabei ist aber wichtig, nicht pauschal auf eine drohende Ungerechtigkeit zu verweisen, sondern sich der sich jeweils stellenden Fragen auch differenziert anzunehmen. Ansonsten besteht die Gefahr, das eigentliche Ziel – Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit miteinander zu vereinigen – über Bord zu werfen und so das Spielfeld einem politischen Spektrum zu überlassen, das faktisch an beidem kaum interessiert ist.

Der hiesige Beitrag hat versucht, die sich bei der Verteilung von Ressourcen und Belastungen im Kontext des Klimawandels stellenden Fragen zu systematisieren. Es wurde gezeigt, dass es mit Blick auf den Klimaschutz um prospektive und retrospek-

⁶⁰ G. Färber, J. Wieland, Rechtliche und Verwaltungsorganisatorische Möglichkeiten der Umsetzung einer Klimaprämie, (Fn. 56).

tive Verteilungsprobleme geht: Erstere betreffen den Klimaschutz als solchen, letztere die Folgen der globalen Erwärmung. Betrachtet man den (prospektiven) Klimaschutz – also Maßnahmen zur Eindämmung von Treibhausgasen – so wurden zwei Dimensionen herausgearbeitet: Die intertemporale, also diejenige zwischen jetzt und künftig lebenden Menschen, und die intratemporale, also diejenige zwischen den zu einem bestimmten Zeitpunkt lebenden Menschen. Letztere wiederum wurde unterteilt in einerseits Verteilungsfragen zwischen Staaten bzw. Staatenverbänden u. ä. und andererseits solchen innerhalb dieser Organisationseinheiten, wofür wiederum Maßnahmen zur Verteilung vorgestellt wurden.

Die Ausführungen sollten dazu anregen, Verteilungsfragen von Ressourcen und Belastungen im Rahmen des Klimaschutzes differenziert zu betrachten. Klimaschutz ist kein Anliegen, das mit der sozialen Frage in Einklang zu bringen ist. Klimaschutz ist vielmehr ein *wesentlicher Teil* der sozialen Frage. Nur vor diesem Hintergrund wird man eine ehrliche Diskussion rund um Gerechtigkeitsfragen im Rahmen des Klimaschutzes führen können.

Eine feministische Perspektive auf das Rechtssubjekt und Potenziale radikaler Arbeitszeitverkürzung

MALTE ANDRESEN, LUCIE BOISERÉE, HERR VON REHTANZ^{*}

Die feministische Kritik am Rechtssubjekt belastet unweigerlich auch die Rechtsform, die nicht von diesem zu trennen ist. Im folgenden Artikel wird zunächst in die Problematik des Rechtssubjekts eingeführt (A.). Im zweiten Schritt wird eine Transformation der Rechtsform, wie sie in *Andreas Fischer-Lescanos* Rechtsphilosophie vorzufinden ist, als Alternative in Augenschein genommen (B.). Diese Neuformierung der Rechtsform – aufbauend auf Subjektlosen Rechten – kann als Demokratisierung des Rechts verstanden werden. Diese setzt einen besonderen Fokus auf verallgemeinerungsfähige Interessen und rückt damit das Gemeinwohl wieder in das Zentrum des Rechts. Damit diese Demokratisierung wirkmächtig werden kann, bedarf es einer grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung, um nicht zuletzt auch den Herausforderungen der Klimakrise zu begegnen. Als erste Schritte einer solchen Veränderung werden drittens die Potenziale radikaler Arbeitszeitverkürzung untersucht (C.). Abschließend wird das Verhältnis zwischen Subjektlosen Rechten und radikaler Arbeitszeitverkürzung reflektiert.

A. Das Rechtssubjekt – eine feministische Kritik

Das Recht hat großen Einfluss auf das gesellschaftliche Zusammenleben und durchzieht beinahe alle Lebensbereiche. Es kann ein Instrument sein, Macht und Herrschaft auszuüben; ebenso hat es emanzipatorische und transformative Potenziale.¹

Daher lohnt sich für feministische Theorien, die sich ebenfalls mit Macht und Hierarchien beschäftigen, ein genauerer Blick auf Recht. Es stellt sich die Frage, wie und

^{*} Wir danken *Ida Westphal* und *Janika Kepser* für ihre hilfreichen Anmerkungen. Anm. d. Redaktion: Alle Online-Quellen wurden zuletzt am 23.08.2023 aufgerufen.

¹ *B. Zabel*, Rechtskritik, in: Hilgendorf, Joergen (Hrsg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, 2021, S. 276 f.

an welchen Stellen das Recht von Geschlechterverhältnissen geprägt ist und wie Gesetze wiederum selbst diese Verhältnisse beeinflussen. Daneben wird untersucht, ob und wie Recht dazu dienen kann, bestehende Hierarchien aufzubrechen.²

I. Feministische Rechtswissenschaften

Feministische Rechtswissenschaften analysieren das Recht im Hinblick auf Geschlecht und sind von feministischer Rechtspolitik abzugrenzen, die versucht, mit Hilfe von Gesetzesänderungen und Neukonzeptionen bestehende Hierarchien Stück für Stück abzubauen. Zwar sind feministische Rechtswissenschaft und -politik eng verbunden und stehen in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander, aber eine Gleichsetzung ist nicht zielführend. Dadurch würde den feministischen Rechtswissenschaften die Wissenschaftlichkeit abgesprochen, was ihnen aufgrund der Nutzung wissenschaftlicher Methoden nicht gerecht wird.³ Feministische Rechtswissenschaften konzentrieren sich nicht nur auf geschriebene Normen, sondern auch auf Vorverständnisse im Recht und untersuchen, wie Recht von Geschlechtskategorien geprägt ist.⁴ Das Recht wird so zusammen mit den sozialen Strukturen, aus denen es entstanden ist und in die es hineinwirkt, untersucht.

Recht lässt sich nicht nur mit Blick auf Gender analysieren, auch andere strukturelle Unterdrückungsformen, wie beispielsweise Rassismus oder Ableismus, spielen in der Gestaltung, Auslegung und Anwendung des Rechts eine Rolle. Bedeutsam ist hierbei das Konzept der Intersektionalität, also dem Zusammenwirken von zwei oder mehr Unterdrückungsformen. Der Begriff wurde erstmals in den 1980er Jahren von der Juristin *Kimberlé Crenshaw* in den USA verwendet. Dabei bezog sie sich vor allem auf US-amerikanische Rechtsprechung zu einer Massenentlassung von schwarzen Frauen bei dem Unternehmen General Motors.⁵ Das Gericht sah darin weder eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts noch aufgrund der Hautfarbe, jeweils mit der Begründung, dass schwarze Männer und weiße Frauen nicht

² S. Baer, *Recht: Normen zwischen Zwang, Konstruktion und Ermöglichung*, in: Ecker, Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*, 2010, S. 555.

³ D. Valentiner, *Geschlecht und Recht, Aktuelle Debatten, Perspektiven und Methoden der Legal Gender Studies*, JuS 2022, 1094 (1095).

⁴ S. Baer, S. Elsun, *Feministische Rechtstheorien*, in: Hilgendorf/Joergen (Hrsg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, 2017, S. 271.

⁵ *United States Court of Appeals*, Eighth Circuit, *DeGraffenreid v. General Motors*, 413 F. Supp. 142 (1976).

betroffen seien. So wurde deutlich, dass sich bei einer Überschneidung von Diskriminierungsgründen durch das Zusammenwirken eine andere Betroffenheit ergibt, als wenn nur ein Merkmal einschlägig ist.⁶ Unterdrückungsgründe lassen sich also nicht einzeln betrachten oder gar gegeneinander ausspielen, sondern müssen stets zusammen gedacht werden.

Obwohl Männer und Frauen laut Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes „gleichberechtigt“ sind, spiegeln sich auch heute noch patriarchale Strukturen im Recht. Dieser Förderauftrag, auf die tatsächliche Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinzuwirken, ist im rechtlichen Sinne von Art. 3 Abs. 3 GG, der eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbietet, abzugrenzen.⁷ Die Formulierung des Förderauftrags deutet zunächst auf ein binäres Geschlechterverständnis hin, allerdings sieht das Bundesverfassungsgericht nach seinem Beschluss vom 10.10.2017 keine zwangsweise Binarität durch Art. 3 Abs. 2 GG vorgegeben.⁸

Analysiert man das Recht im Hinblick auf patriarchale Hierarchien, so fällt zunächst auf, dass einige Regelungen Frauen offen benachteilig(t)en. Rechtsgeschichtlich lässt sich hier der Ausschluss vom Wahlrecht nennen, ebenso wie zahlreiche Regelungen im Ehe- und Familienrecht, die die Ehefrau dem Ehemann unterordneten.⁹ Die Abschaffung dieser offen benachteiligenden Rechtsnormen führt allerdings noch nicht automatisch zu tatsächlicher Gleichberechtigung. In diesen Bereichen ist eine Rechtstransformation möglich und historisch betrachtet vielfach geschehen, auch wenn die politische Umsetzung immer das Ergebnis langer Debatten und Kämpfe war. Folglich ist formelle Gleichberechtigung erreichbar. Hieran schließt sich aber die Frage an, ob tiefgreifende patriarchale Machtstrukturen sich einfach beseitigen lassen, indem formell nicht mehr diskriminiert wird: Substantielle bzw. materielle

⁶ K. Crenshaw, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, The University of Chicago Legal Forum 1989, S. 139 (149 ff.).

⁷ N. Markard, Struktur und Teilhabe: zur gleichheitsdogmatischen Bedeutung der „dritten Option“, im Internet unter: <https://verfassungsblog.de/struktur-und-teilhabe-zur-gleichheitsdogmatischen-bedeutung-der-dritten-option/>.

⁸ BVerfGE 147, 1 (50).

⁹ Dazu ausführlich K. Plett, Das unterschätzte Familienrecht – Zur Konstruktion, von Geschlecht durch Recht; in: Koreuber, Mager (Hrsg.), Recht und Geschlecht – zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz, 2004, S. 110 (115 f.).

Gleichberechtigung ist nicht erreicht, wenn das Recht formell Menschen gleichbehandelt.

Sobald offen geschlechterdiskriminierende Rechtsvorschriften der Vergangenheit angehören, muss sich die feministische Analyse mehr darauf konzentrieren, wo das Recht – trotz an sich geschlechtsneutraler Formulierung – von einer männlichen Norm geprägt ist, die andere Lebensrealitäten und Erfahrungen nicht berücksichtigt.¹⁰ Ausdruck dieser, auch als Androzentrismus bezeichneten, männlichen Perspektive sind im Recht Normen, die zwar nicht unmittelbar an das Merkmal Geschlecht anknüpfen, aber faktisch Frauen in ihren Rechten einschränken. Hier sind insbesondere strafrechtliche Regelungen relevant, wie etwa die Vergewaltigung in der Ehe, die bis 1997 straffrei war. Weitere Beispiele für diskriminierende Rechtsvorschriften sind die strafrechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch in §§ 218 ff. StGB sowie das Recht zum Geschlechtseintrag¹¹. Auch diese lassen sich ändern, womit jedoch ebenfalls noch nicht zwangsläufig substantielle Gleichberechtigung im gesellschaftlichen Zusammenleben einhergeht. Frauen sind weiterhin in vielen Bereichen, wie etwa Führungspositionen in Unternehmen, unterrepräsentiert, auch wenn sie formell Zugang dazu haben.¹²

Viel diskutiert sind in diesem Kontext sogenannte positive Antidiskriminierungsmaßnahmen („positive action“), wie etwa Quotenregelungen für Frauen bzw. FLINTA*-Personen¹³. In solchen Fällen schreibt Recht – häufig in Satzungen oder anderen partei-/vereins-/unternehmensinternen Regelungen – nicht nur eine grundsätzliche Gleichbehandlung vor, sondern definiert konkrete Mittel, um diese zu erreichen. So sollen strukturelle Nachteile für bestimmte gesellschaftliche Gruppen in Bereichen wie Bildung und Karriere ausgeglichen werden. Ein aktuelles Beispiel dafür sind die sogenannten Paritätsgesetze für Thüringen und Brandenburg, die eine Quotierung der Wahllisten nach Geschlecht vorsehen. Diese wurden bislang von den jeweiligen Landesverfassungsgerichten als verfassungswidrig eingestuft, da sie

¹⁰ U. Sacksofsky, Was ist feministische Rechtswissenschaft?, ZRP 2001, 412 (413).

¹¹ Dazu ausführlich K. Mangold, Menschenrechtlich gebotene geschlechtliche Selbstbestimmung, ZRP 2022, 180.

¹² S. Baer, Objektiv – neutral – gerecht? Feministische Rechtswissenschaften am Beispiel sexueller Diskriminierung im Erwerbsleben, KritV 1994, 154 (155).

¹³ Das Akronym steht für Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichts-binäre, trans und agender Personen und das Sternchen (*) für weitere Personengruppen, die aufgrund ihrer Geschlechtsidentität patriarchal diskriminiert werden.

die Parteienfreiheit und die Wahlrechtsgrundsätze unverhältnismäßig beeinträchtigen.¹⁴ Solche Maßnahmen mögen grundsätzlich effektiver sein, um gesellschaftlichen Wandel voranzutreiben, sind aber nicht ohne Nachteile. Obwohl die Maßnahmen – wie manchmal von rechtskonservativer Seite befürchtet – nicht zu einer „umgekehrten Diskriminierung“ führen, können sie zu einer Stigmatisierung derjenigen Gruppen führen, die durch die Maßnahmen „bevorzugt“ werden. So werden sie ggf. als „schwach“ dargestellt und müssen sich mitunter gegen Vorurteile wehren, sie hätten beispielsweise einen Job nicht aufgrund ihrer Qualifikation, sondern wegen einer Antidiskriminierungsmaßnahme erhalten. Durch solche Maßnahmen werden zwar marginalisierte Personengruppen rechtlich benannt, aber auch fixiert und konstruiert.¹⁵

II. Die Problematik des Rechtssubjekts

Weitaus komplizierter wird es, wenn man untersucht, inwiefern dem Recht in einzelnen Bereichen Hierarchien inhärent sind. Wo manifestiert das Recht strukturelle Ungleichheiten, ohne dabei offensichtlich diskriminierend zu sein? Um diese Frage zu ergründen, ist eine feministische Auseinandersetzung mit dem Rechtssubjekt hilfreich, wie sie *Susanne Baer* bereits im Jahr 2001 vorgenommen hat.¹⁶

Rechtsnormen existieren nicht im luftleeren Raum – sie adressieren in der Regel Subjekte. Das Rechtssubjekt trägt Rechte und Pflichten. Diese variieren je nach Formulierung und Rechtsgebiet. Aber wer ist das Rechtssubjekt? In manchen Rechtsbereichen wird das Subjekt in einigen Merkmalen konkretisiert, etwa im Grundgesetz, wo zum Teil Grundrechte allen Menschen und andere nur denen mit deutscher Staatsbürgerschaft zustehen. Ein weiteres Beispiel für eine solche Teilkonkretisierung bildet die Volljährigkeit mit 18 Jahren im Zivilrecht. Trotz dieser Zuschreibungen bleibt das Subjekt auf den ersten Blick meist abstrakt. Aber welche Vorstellung, welches Menschenbild liegt diesen Subjekten zu Grunde und wie konstruiert sich dies im Recht?

Ein genauerer Blick in die Rechtsordnung zeigt, dass das Recht sehr wohl von unausgesprochenen Vorverständnissen eines bestimmten Rechtssubjekts geprägt ist.

¹⁴ *VerfG Bbg*, NJW 2020, 3579; ThürVerfGH, NVwZ 2020, S. 1266.

¹⁵ *S. Baer*, *S. Elsun*, *Feministische Rechtstheorien* (Fn. 3), S. 274.

¹⁶ *S. Baer*, *Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht. Eine Einführung in feministische Ansätze der Rechtswissenschaft*, in: *Kreuzer* (Hrsg.), *Frauen im Recht*, 2001, S. 9–25.

Im Subjekt spiegeln sich letztlich meistens diejenigen, die das Recht gestalten. Und so macht *Baer* deutlich: Im deutschen Recht handele es sich beim Rechtssubjekt um einen heterosexuellen, weißen Mann, der im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten ist und rational-ökonomisch denkt; tendenziell sei er Christ.¹⁷ Diese Betrachtung mag zugespitzt sein und bedarf einer regelmäßigen Überprüfung, lenkt aber den Blick auf die dem Rechtssubjekt zugrundeliegenden Vorverständnisse. Dies lässt sich entlang verschiedener Rechtsgebiete exemplifizieren.

1. Privatrecht

Besonders deutlich zeigen sich solche Vorverständnisse im Arbeitsrecht, wo ein in Vollzeit und lebenslang arbeitender Mensch die Norm darstellt.¹⁸ Teilzeitarbeit und feminisierte Tätigkeiten wie Sorge- und Haushaltsarbeit sind dadurch weniger sichtbar.

Auch im Familienrecht lässt sich laut *Baer* eine heterosexuelle Kleinfamilie mit monogam lebenden Eltern als Norm ausmachen.¹⁹ Beispielhaft dafür ist, dass in Cis-geschlechtlichen²⁰, heterosexuellen Ehen gemäß § 1592 Nr. 1 BGB neben der Person, die das Kind geboren hat und als Mutter gilt, der Ehemann automatisch als zweiter Elternteil und somit als Vater des Kindes in der Geburtsurkunde geführt wird. Für unverheiratete heterosexuelle Paare ist zudem eine unkomplizierte Anerkennung der Vaterschaft möglich. Ist in der Ehe oder Partnerschaft neben der Person, die das Kind geboren hat, der*die Partner*in kein Cis-Mann, bleibt der Familie dieses Recht verwehrt und sie muss aufwändige bürokratische Verfahren durchlaufen, damit der zweite Elternteil das Kind gegebenenfalls adoptieren kann.²¹

Ebenso deutlich werden patriarchale Prägungen im Steuerrecht, wo Regelungen zum Ehegattensplitting Ehepaare mit größerer Einkommensdifferenz begünstigen.²² So wird ein traditionelles, patriarchales Rollenbild gefördert, in dem der

¹⁷ S. *Baer*, Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht (Fn. 13), S. 14.

¹⁸ U. *Sacksofsky*, Was ist feministische Rechtswissenschaft? (Fn. 8), S. 413.

¹⁹ S. *Baer*, Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht (Fn. 13), S. 17.

²⁰ Als Cis-geschlechtlich werden Menschen bezeichnet, deren Geschlechtsidentität demjenigen Geschlecht entspricht, dass ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde.

²¹ Kampagne *nodoption*, <https://www.nodoption.de/>.

²² M. *Schuler-Harms*, Ehegattensplitting und (k)ein Ende?, FÜR 2012, 297 (299 f.).

Mann einer Erwerbstätigkeit nachgeht und seine Ehefrau unentgeltlich im Haushalt anfallende Arbeiten und ggf. Kinderbetreuung übernimmt.²³

Im Zivilrecht agiert das Subjekt als rationales, ökonomisch denkendes, ungebundenes Wesen, was tendenziell der Lebensrealität erwerbstätiger Männer entspricht.²⁴

2. Öffentliches Recht

Im Strafrecht wird im Bereich der Notwehr klar, dass das Subjekt als rational und im Besitz voller geistiger wie körperlicher Kräfte konstruiert ist, wenn es im Angriffsfall in der Lage ist, besonnen zurückzuschlagen.²⁵ Eine Privilegierung männlich konnotierter Eigenschaften – nämlich körperlicher Stärke und Aggressivität – zeigt sich auch bei Tötungsdelikten, insbesondere am Mordmerkmal Heimtücke. So wird härter bestraft, wer einen Menschen tötet, der arg- und wehrlos ist. Eine Tötung, beispielsweise während das Opfer schläft, wird demnach als Mord eingestuft und härter bestraft als eine Tötung innerhalb eines Gewaltexzesses. Dies hat zur Folge, dass Frauen, die ihre gewalttätigen Partner töten, eher wegen Mordes verurteilt werden können als Männer, die im Rahmen von partnerschaftlicher Gewalt Frauen töten.²⁶ Ob der statistisch häufige Femizid, also die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts, im Strafrecht abgebildet werden sollte, ist aktuell häufig Gegenstand rechtspolitischer Debatten – nicht zuletzt weil immer wieder Täter in Fällen von Trennungstötungen zu vergleichsweise milden Strafen verurteilt werden.²⁷

Im Verfassungsrecht manifestiert sich ein liberales Freiheitsverständnis mit Subjekten, die ihre Freiheit selbstständig einfordern. Dem Rechtssubjekt stehen hier Freiheits- und Gleichheitsrechte zu. Aber wer ist in der Lage, diese Freiheiten einzufordern und zu nutzen? Abhängigkeiten und Beziehungen finden sich in dieser liberalen Grundrechtsdogmatik nicht wieder.²⁸ Der soziale und strukturelle Kontext, der

²³ U. Sacksofsky, Steuerung der Familie durch Steuern, NJW 2000, 1896 (1899 f.).

²⁴ S. Baer, Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht (Fn. 13), S. 15.

²⁵ S. Baer, Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht (Fn. 13), S. 17 f.

²⁶ U. Sacksofsky, Was ist feministische Rechtswissenschaft? (Fn. 8), S. 413.

²⁷ Dazu ausführlich L. Mattutat, Femizide. Versuch einer hegemonietheoretischen Deutung der Rechtsprechung, Kritische Justiz 2022, 453.

²⁸ U. Sacksofsky, Was ist feministische Rechtswissenschaft? (Fn. 8), S. 415.

gerade für Frauen und marginalisierte Gruppen wichtig ist, um Freiheiten und Rechte auszuüben, bleibt so außen vor.²⁹

Von Bedeutung ist zudem die rechtliche Unterteilung in „öffentliche“ und „private“ Angelegenheiten. Während das Recht vor Eingriffen des Staates meist zu schützen vermag, fallen viele Gefährdungssituationen für Frauen in den „privaten“ Bereich, der der staatlichen Kontrolle in großen Teilen entzogen ist. Dass diese Unterteilung keineswegs logisch oder naturgegeben im Recht existiert, sondern eine politische Entscheidung ist, zeigt sich in der jahrelangen strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Männer, deren Sexualität, im Gegensatz zur Vergewaltigung in der Ehe, keine „Privatsache“ war.³⁰

III. Konsequenzen aus der Subjektsproblematik

Anhand der Beispiele aus den unterschiedlichen Rechtsgebieten wird deutlich, dass geschriebenes Recht – auch wenn es auf den ersten Blick „neutral“ formuliert ist – durch eine Unterteilung in rechtlich Relevantes und nicht Relevantes und die Eigenschaften des Rechtssubjekts eine Norm konstruieren kann, die sich dann auch auf die Rechtsanwendung und die gesamte Gesellschaft auswirkt. Recht spiegelt die Verhältnisse, in denen es entstanden ist. So stehen Rechte zwar laut Gesetz allen zu, jedoch ist die Ausübung für diejenigen, aus deren Perspektive die spezifischen Rechte gedacht sind, häufig einfacher als für alle, die zwar „mitgemeint“, aber nicht „mitgedacht“ sind. Das kann Frauen sowie verschiedene marginalisierte Gruppen betreffen. Durch das eine Norm konstruierende Rechtssubjekt kann Recht mittelbar diskriminierend wirken, ohne offen an subjektive Merkmale anzuknüpfen. Das vermeintlich neutrale Rechtssubjekt verschleiert so strukturelle Diskriminierung.

Recht und Gesellschaft stehen in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander. Wie sollen die Gesellschaft und ihre Individuen inklusiver und gerechter werden, wenn dem Recht selbst ein patriarchales Menschenbild zugrunde liegt, das sich im Rechtssubjekt zeigt? Letztlich stellt sich die Frage, wie mit dem die gesellschaftlichen Ungleichheiten spiegelnden Rechtssubjekt umzugehen ist. Ist eine Diversifizierung des

²⁹ D. Valentiner, *Geschlecht und Recht* (Fn. 2), S. 1097.

³⁰ E. Bredler, V. Guijarro, P. Storf, *Für eine Justitia ohne Augenbinde – Feministische Perspektiven auf die Rechtswissenschaften*, Forum Recht Erstheft 2020/21.

Subjektes möglich, sodass sich mehr Personen und Lebensentwürfe darin wiederfinden? Oder braucht es eine größere Veränderung hin zu einem Subjektlosen Recht?

B. Subjektlose Rechte als Weg zu einer anderen Gesellschaft

Nachdem nun dargelegt worden ist, inwiefern das moderne Recht und besonders die Rechtssubjektivität männliche Herrschaft perpetuieren, ist nun die Frage nach einer möglichen Transformation zu stellen. Denn das Rechtsverhältnis wirkt nicht nur mittelbar diskriminierend, sondern stellt auch durch seine Konstitution den Streit als Aushandlungsprozess in den Mittelpunkt.

Der marxistische Rechtstheoretiker *Jewgeni Bronislawowitsch Paschukanis* zitiert in „Allgemeine Rechtslehre und Marxismus“ dazu den Juristen *Ludwik Gumpłowicz* mit folgendem Satz: „Der Streit ist das Grundelement alles Juristischen.“³¹ Diese Formulierung verweist auf den Kern der Rechtssubjektivität. Dadurch, dass alle Subjekte als Träger von Rechten und Pflichten definiert sind, stehen sie in einem andauerndem Streitverhältnis zueinander insofern, dass diese Rechte und Pflichten nicht ohne andere Subjekte gedacht werden können und sich als Rechte und Pflichten gegen andere Subjekte darstellen. Das Recht des einen ist die Pflicht des anderen (in Anlehnung an das Wort von der Freiheit des einen, die die Freiheit des anderen nicht einzuschränken habe). Dieses verewigte Streitverhältnis wird von *Christoph Menke* wie folgt auf den Punkt gebracht:

*„Subjektive Rechte sind Repräsentationen von Nichtrechtlichem – Interessen, Bedürfnissen, Identitäten etc. – im Recht, die das von ihnen Repräsentierte als Vorgegebenes hinnehmen, also durch seine rechtliche Repräsentation unverändert lassen. Die Form der subjektiven Rechte produziert den Schein der Gegebenheit, der Unveränderlichkeit desjenigen, wozu sie berechtigen. Subjektive Rechte sind dazu da, dasjenige, was und wozu sie berechtigen, der Veränderung zu entziehen; sie immunisieren gegen Kritik und verändernde Praxis.“*³²

³¹ *J. B. Paschukanis*, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, 2020, S. 79.

³² *C. Menke*, Genealogie, Paradoxie, Transformation. Grundelemente einer Kritik der Rechte, in: Fischer-Lescano et al. (Hrsg.): Gegenrechte. Recht jenseits des Subjekts, 2018, S. 19.

Wird die Forderung nach einer inklusiveren Gesellschaft nun also ernstgenommen, stellt sich die Frage, inwiefern das Rechtssubjekt weiterhin den Kern des Rechtsverhältnisses bilden kann und sollte. Angesichts dieser Frage, aber auch im Kontext der Klima-Krise sowie des erneuten Aufstieges des Autoritarismus³³, erscheint es angebracht, über mögliche neue Formen des Rechts nachzudenken. *Pasquale Femia* formuliert dies wie folgt:

*„Das Gemeinwohl zu fordern, wird als Form des politischen Handelns verstanden, jene Form des Handelns, die [...] von der subjektivierten Form des bürgerlichen Rechts aufgehoben worden ist. Die Forderung des Gemeinwohls scheint beim Recht im objektiven Sinn nicht zu Wort zu kommen; in der Rechtsordnung findet diese Form des Anspruchs keine Form des subjektiven Rechts.“*³⁴

Ein möglicher Weg hin zu einer gemeinwohlorientierten Transformation des Rechts könnte der Weg über Subjektlose Rechte sein. *Fischer-Lescano* identifiziert in seinem Artikel über Subjektlose Rechte³⁵ drei Aspekte derselben, die grundlegend für eine solche Transformation seien. Bevor diese jedoch expliziert werden können, ist zu klären, was unter dem Begriff des „Subjektlosen Rechts“ zu verstehen ist. Denn die Genese der bürgerlichen Subjektivität – die Erfahrung eines mit sich identischen, handlungsfähigen Subjektes, welche die Individuen zum ersten Mal mit einem Bewusstsein ihrer Selbst ausstattet – schlägt in den Streit um, der sich im berühmten *Hobbes*’schen Diktum – *Homo Homini Lupus est* – bereits ankündigt. Denn die sich selbst bewusst gewordenen Individuen erleben sich vor allem in ihrer Begrenztheit und nehmen so die anderen Subjekte nicht mehr als integrierte Teile des Selbst, sondern als potentielle Wölfe wahr. Es ist dieses Verhältnis, aus dem sich die bürgerliche Subjektivität entwickelt und deren Erbe sie nie ganz überwinden konnte. Dadurch wird der bereits angesprochene Streit verstetigt. In Recht gegossen stellt er die Grundkonstante der bürgerlichen Gesellschaft dar.

Subjektlose Rechte erscheinen hingegen dezentriert. Während das Subjektive Recht seinen Ausgang vom Subjekt aus nimmt, setzen Subjektlose Rechte auf die Gesellschaft, die als solche kein Zentrum, keine Subjektivität hat, sondern als eine Nicht-

³³ C. Amlinger, O. Nachtwey, *Gekränkte Freiheit: Aspekte des libertären Autoritarismus*, Berlin 2022.

³⁴ P. Femia, *Transsubjektive (Gegen)Rechte, oder die Notwendigkeit die Wolken in einen Sack zu fangen*, in: Fischer-Lescano et al. (2018), S. 344.

³⁵ A. Fischer-Lescano, *Subjektlose Rechte*, in: Fischer-Lescano et al. (Hrsg.), *Gegenrechte*, 2018, S. 377.

Identische erscheint; nicht-Identisch in dem Sinne, dass kein Individuum ganz in ihr aufgeht, sie sich gleichzeitig aber auch nicht auf ein Idealtypisches Individuum reduzieren lässt. *Fischer-Lescano* bezeichnet daher Subjektlose Rechte als sozial, da sie

*„[...] gesellschaftliche Strukturkonflikte [(etwa den Konflikt zwischen arm und reich)] nicht universell in das verzerrende Schema kollidierender Subjektrechte [übersetzen], sondern [...] [vielmehr] heterogene Rechtspersönlichkeiten und somit die in ihnen rechtlich rekonstituierten, ökologischen und sozialen Autonomieräume [berechtigen].“*³⁶

Das würde bedeuten, dass z. B. auch Städten eine Rechtspersönlichkeit zugesprochen werden könnte. Die Stadt würde hier nicht als Rechtssubjekt in Erscheinung treten, sondern als Ermöglichungsraum für öffentliches Leben. In diesem Sinne könnte beispielsweise Bauland Investoren entzogen werden, da dieser die Erscheinung der Stadt als Ermöglichungsraum reduziert. Eine etwaige Klage würde nicht „Berlin klagt gegen Deutsche Wohnen“ lauten, sondern die Reduktion des „Ermöglichungsraumes Stadt“ wäre als grundsätzlich nicht zulässig zu verhandeln. In diesem Sinne wäre es einerseits nicht möglich, dass die Deutsche Wohnen Profite mit dem „Ermöglichungsraum Stadt“ erzielt. Andererseits würde durch die Übersetzung des Strukturkonfliktes (Investor vs. Bürger*innen) in einen Konflikt von subjektivem Interesse vs. allgemeiner Ermöglichungsraum eine Dimension eröffnet, die es erlaubte, besondere mit allgemeinen Ansprüchen zu vermitteln.

Dieser Ermöglichungsaspekt, der das subjektivistische Recht transzendiert, stellt einen wichtigen Schritt in die Richtung einer gerechteren Welt dar. *Tatjana Sheplyakova* schreibt in der Auseinandersetzung mit subjektivem Recht hierzu:

„Und zwar insofern, als die Ausübung und Umsetzung dieser Praxis auch von dem Willen und der privaten Initiative der Einzelnen abhängig gemacht wird: nicht nur vom Willen der Einzelnen in Ausübung ihrer privaten und öffentlichen Autonomie, sondern auch von ihrem Willen in Ausübung ihrer prozessualen Rechte, zum Beispiel als Kläger, oder von den vorweg nicht determinierten Entscheidungen der Richter. Dieser Umstand musste eigens zum Problem

³⁶ A. Fischer-Lescano, Subjektlose Rechte (Fn. 35), S. 381.

werden, denn gerade dadurch – durch die „Form der Rechte“ – scheint zugleich die Möglichkeit der „Unterdrückung verallgemeinerungsfähiger Interessen“ institutionalisiert worden zu sein.“³⁷

Das von *Fischer-Lescano* vorgestellte Subjektlose Recht hätte also grade die Überwindung der Unterdrückung verallgemeinerungsfähiger Interessen zum Ziel und würde eine Öffnung des Rechts und damit eine Demokratisierung bewirken.

Die Einführung Subjektloser Rechte wäre darüber hinaus, so *Fischer-Lescano* weiter, transnational. Das ergibt sich logisch aus der Konzeption von Autonomieräumen. Die Argumentation ist letztlich identisch mit der bereits vorgebrachten. Die Dezentrierung des Rechtssubjektes hat logisch zur Folge, dass nicht nur Städte als Ermöglichungsräume erscheinen, sondern im Grunde die gesamte Welt. Die Verfassung Ecuadors reflektiert durch die Einführung von Rechten der Natur diese Logik, jedoch ist sie nicht ganz konsequent, da sie den Weg wählte, einzelnen Elementen der Natur Rechtssubjektivität zuzusprechen. *Fischer-Lescano* ist hier radikaler. Er plädiert nicht dafür, beispielsweise einem Fluss Rechte zuzusprechen, sondern diesen Fluss als Teil eines ökologischen Autonomieraumes zu begreifen, in dem verschiedene Ansprüche so miteinander zu vermitteln sind, dass die Widersprüche aufgehoben sind; aufgehoben in dem Sinne, als dass die Widersprüche als Teile desselben gewertet werden und somit nicht mehr als widersprüchlich erscheinen. Konkret würde dies bedeuten, dass der Fluss als Autonomieraum die Begegnung von *Minenbesitzer*innen*, *Fischer*innen* und *Farmer*innen* ermöglicht und deren – auf den ersten Blick widerstreitenden – Interessen insofern miteinander vermittelt, als dass der Fluss als ein Ermöglichungsraum zu begreifen ist, in dem verschiedene Interessen miteinander in Kommunikation gebracht werden. Dies ist etwas grundlegend anderes, als dem Fluss Rechte gegen beispielsweise Verschmutzung zu verleihen – auf diese Art wird letztlich nur die Form des juristischen Streites perpetuiert, während die Subjektlosen Rechte die Vermittlung und damit den Fokus auf verallgemeinerungsfähige Interessen in den Blick nehmen.

Dies leitet logisch zu *Fischer-Lescanos* drittem und vielleicht wichtigstem Punkt über:

³⁷ *T. Sheplyakova*, Klagen als Ausübung der „Gegenrechte“, in: *Fischer-Lescano et al. (Hrsg.), Gegenrechte*, 2018, S. 208.

„Subjektlose Rechte sind relationierend. Sie antworten auf Gefährdungen, die aus der wechselseitigen Abhängigkeit von Autonomieräumen resultieren, nicht dadurch, dass Subjektivrechte zu wechselseitigen Unverfügbarkeiten stipuliert werden. Subjektlose Rechte sichern nicht Unabhängigkeiten, sondern Abhängigkeiten. Sie relationieren Autonomieräume. Subjektlose Rechte überwinden die Disjunktionsdogmen des Rechts“³⁸

Hier zeigt sich das utopische Potential hinter den Subjektlosen Rechten. Eine Gesellschaft, in der das Rechtsverhältnis eine Transformation hin zu einem Vermittlungsverhältnis durchlaufen hat und damit den Streit produktiv in einen Konflikt wandelt, welcher durch sein Auftreten erst die Vermittlung vormals als gegensätzlich erscheinender Interessen ermöglicht. Durch diese Vermittlung wären die gegensätzlichen Interessen also nicht mehr unproduktiv – durch Urteile oder ähnliches – stillgestellt, sondern vielmehr zum Kern gesellschaftlicher Aushandlungen gemacht. Die Existenz von Ermöglichungsräumen setzt Individuen, Konzerne – alle Akteur*innen, die sich in diesem Raum bewegen – in ein Abhängigkeitsverhältnis, in dem es notwendig wird, nach gemeinsamen – eben verallgemeinerungsfähigen – Interessen zu schauen und nicht die Hoheit des einen über den anderen durch ein Urteil – respektive den Stillstand durch einen Vergleich – herbeizuführen. Gewissermaßen findet hier eine Reformulierung des folgenden Satzes statt:

Die Freiheit des Einzelnen, die durch die Freiheit des anderen begrenzt wird, transformiert sich hier zur Freiheit aller, die durch alle gewahrt wird.

Indem also nicht der Fluss mit Rechten ausgestattet und damit dem gesellschaftlichen Zugriff entzogen und seines Potentials als Ermöglichungsraum beraubt wird, sondern alle Akteur*innen innerhalb dieses Raumes in ein Abhängigkeitsverhältnis gesetzt werden, ist die Form des Streites durch die Form des Kompromisses, des produktiven Konfliktes – der erst Kompromisse ermöglicht – ersetzt. Ziel ist also nicht mehr, den Einzelnen zu seinem individuellen Recht zu verhelfen, sondern vielmehr, die Allgemeinheit so zu definieren, dass sie die Erscheinung des Besonderen auf eine Art und Weise erlaubt, in der sie sich als besondere Erscheinung der Allgemeinheit

³⁸ A. Fischer-Lescano, Gegenrechte (Fn. 35), S. 318.

wieder reflektiert und somit erfährt. Das erlaubt es, ein Bewusstsein von gegenseitiger Abhängigkeit zu schaffen, die nicht als Streit erscheint, sondern sich in dem Satz: „Was ich bin, bin ich durch andere“ zusammenfassen lässt.

Subjektlose Rechte zielen also nicht lediglich darauf ab, das Verhältnis von Einzelnen zu regeln, sondern nehmen die Gesellschaft in den Blick. Indem Subjektlose Rechte den Subjektivismus des Rechtes aufgeben, ermöglichen sie es den Einzelnen, mit der Gesellschaft in einen Dialog zu treten, wobei dieser Dialog wieder durch andere vermittelt ist. Das Besondere spricht gewissermaßen durch, mit und für das Allgemeine. Diese Vermittlung erlaubt es, Interessen als gemeinsame statt um Deutungshoheit kämpfende zu begreifen. Um einen solchen Raum allerdings gestalten zu können, braucht es Zeit. Zeit, die z. B. durch eine radikale Arbeitszeitverkürzung gewonnen werden kann, wobei diese durchaus als ein verallgemeinerungsfähiges Interesse begriffen werden kann, da es mit der liberalen Marktlogik bricht, welche alle Subjekte auf ihre Einzelinteressen reduziert.

C. Radikale Arbeitszeitverkürzung

Insofern die auf Subjektlose Rechte gründende Rechtsform Demokratisierungsprozesse anstoßen soll, bedarf es einer entsprechenden Grundlage. Konsequenterweise setzt die Transformation des Rechts eine gesamtgesellschaftliche Transformation voraus. Im Folgenden werden die Potenziale radikaler Arbeitszeitverkürzung als grundlegender Schritt einer solchen Transformation untersucht. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Frage, inwiefern radikale Arbeitszeitverkürzung als Basis politischer Partizipation dienen kann, die das handelnde Subjekt in seinen Beziehungen zu anderen in den Vordergrund stellt.

Ähnlich wie die Sphäre des Rechts ist auch die Sphäre der Arbeit keine, die getrennt von anderen Lebensbereichen betrachtet werden kann. Arbeit prägt beispielsweise Geschlechterverhältnisse, Klassenverhältnisse, Klimapolitik und Migrationspolitik entscheidend mit und bedingt, wer welchen Zugang zu Ressourcen hat. Arbeitsverhältnisse sind somit Gesellschaftsverhältnisse. Es reicht nicht aus, radikale Arbeitszeitverkürzung nach kapitalistischen Maßstäben zu denken. Die gegenwärtige weltweite Klimakrise ist maßgeblich mit den Ausbeutungsverhältnissen verknüpft, die aus kapitalistisch organisierten Gesellschaftsformen resultieren. In einer Welt mit begrenzten Ressourcen ist ein uneingeschränktes Wirtschaftswachstum nicht mög-

lich, ohne zugleich die Grundlage gegenwärtigen und zukünftigen menschlichen Lebens auf Erden massiv zu gefährden und gar zu verunmöglichen. Die Erhaltung eines Ökosystems, das menschenfreundlich ist, erfordert die Berücksichtigung der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Menschen, Tieren, Mikroorganismen und unbelebter Materie. Spätestens seit der Veröffentlichung der kontrovers diskutierten Studie „Die Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit“ von 1972 ist das kollektive Bewusstsein für den alarmierenden Zustand auf Erden geschärft worden.³⁹ Heute ist die Dringlichkeit der Notwendigkeit einer internationalen Umweltpolitik so präsent wie nie.

Trotz der Möglichkeiten einer gemeinwohlorientierten Produktion, fördert die kapitalistische Marktlogik Produktionsweisen, die dem Gemeinwohl entgegenstehen. Die hergestellten Produkte sind tendenziell auf einen schnellebigen Gebrauch ausgelegt und gehen zumeist mit einer hohen Ausbeutung von Arbeitskraft und Rohstoffen einher. Dies lässt sich gut anhand der Textilindustrie veranschaulichen: Ein Großteil der derzeitigen Herstellung und Entsorgung von Textilien trägt im entscheidenden Maße zur Umweltverschmutzung bei. So verursacht allein das Waschen synthetischer Kleidung 35 Prozent aller in die Umwelt freigesetzten primären Mikroplastikstoffe und nur ein Prozent der Kleidung wird recycelt, u. a. aufgrund von ungeeigneten Technologien.⁴⁰ In den Jahren 2012 und 2013 sorgte die Nichteinhaltung von Sicherheitsstandards, die den Tod hunderter Menschen in Textilfabriken in Bangladesch zur Folge hatte, für Furore. Die Debatte um Arbeitsbedingungen in den Fabriken rückte damit wieder in den Fokus. Trotz der einstimmigen Vereinbarung von Kernarbeitsnormen von 1998 durch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) bleiben bis heute die globalen Produktions- und Vertriebsketten der Textilindustrie weitestgehend ein rechtsfreier Raum:

„Mit ihrem Konzept der „Decent Work – Würdige Arbeit“ zielt die ILO auf die Durchsetzung von Sozialstandards und menschenwürdige Arbeit. Globalisierung und globale Produktionsketten sind jedoch von Konkurrenz um Märkte und Investoren sowie der Orientierung auf kurzfristige Wettbewerbsvorteile

³⁹ Vgl. F. Hahn, Von Unsinn bis Untergang: Rezeption des Club of Rome und der Grenzen des Wachstums in der Bundesrepublik der frühen 1970er Jahre, Diss. 2006, S. 101-112.

⁴⁰ Vgl. Europäisches Parlament, Umweltauswirkungen von Textilproduktion und -abfällen (Infografik), <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20201208STO93327/umweltauswirkung-en-von-textilproduktion-und-abfallen-infografik> (aktualisiert am 05.06.2023).

geprägt. Das Interesse der Aktienbesitzer beispielsweise bei börsennotierten Sportartikelmarken wird höher bewertet als Mensch und Umwelt. Dabei wird die Missachtung grundlegender Rechte und Sozialstandards billigend in Kauf genommen.“⁴¹

Ebendiese Marktlogik, die nicht den Menschen, sondern die monetäre Akkumulation in das Zentrum des Handelns stellt, befeuert die Ausbeutung von Mensch und Natur. Positionen des materialistischen Feminismus hinterfragen diese Logik, indem sie *das Ganze der Arbeit* in den Vordergrund stellen. Sie betonen die Notwendigkeit einer umfassenden Betrachtung von Arbeit, die nicht lediglich auf Erwerbsarbeit beschränkt bleibt, sondern auch Reproduktionsarbeit in den Blick nimmt. Der Begriff der Reproduktionsarbeit stellt dabei eine kritische Aneignung in Anlehnung an *Marx* dar, um diejenige Arbeit zu bezeichnen und zu würdigen, die zur (Wieder-)Herstellung des Lebens bzw. der Lebenskraft notwendig ist. Darunter fallen u. a. Sorge-, Pflege- und Hausarbeit. Diese Arbeiten, die nur selten von Cis-Männern⁴² verrichtet werden, zementieren die strukturelle Ungleichheit der Geschlechter⁴³. Durch die geringe Vergütung von Reproduktionsarbeit sowie deren Verdrängung in der privaten Sphäre von Haushalt und Familie entstehen Machtasymmetrien, die nicht nur die Verfügung über Geld, sondern auch die Verfügung über Zeit bestimmen. Werden globale Versorgungsketten in den Blick genommen, so ergibt sich auch zwischen *Frauen*⁴⁴ eine Hierarchie, wobei besser situierte *Frauen* feminisierte Arbeit an sozial und ethnisch nachrangig positionierte *Frauen* delegieren.⁴⁵ Es lohnt

⁴¹ B. Hinzmann, Arbeits- und Menschenrechte in der Textilindustrie, 12.10.2009, <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/dossier-menschenrechte/38751/arbeits-und-menschenrechte-in-der-textilindustrie/>.

⁴² Anfang der 90er Jahre prägte der Psychiater und Sexualwissenschaftler *Volkmar Sigusch* den Begriff „Zisgender“ (heutige Schreibweise „Cisgender“). Damit werden Menschen bezeichnet, die sich mit dem ihnen bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht identifizieren. Somit ist ein Cis-Mann, ein Mensch, der sich mit dem ihm bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht, in diesem Falle „männlich“, identifiziert.

⁴³ Der Begriff „Geschlechter“ wird hier fernab der Dichotomie zwischen Mann und Frau verwendet, sodass weitere Identitäten, die sich nicht unter den binären Kategorien subsumieren lassen, mitinbegriffen sind.

⁴⁴ Studien, die das Themenfeld in erweiterten Kategorien der Geschlechtsidentität untersuchen, fehlen weitestgehend. Es ist demnach nicht nachvollziehbar, wie es bspw. um das Verhältnis zwischen Cis-Frauen, Trans-Frauen, intergeschlechtliche oder nicht-binären Personen bestellt ist. Es ist davon auszugehen, dass der Begriff *Frau* in den betreffenden Studien als eine Kategorie in Übereinstimmung mit dem Geschlechtseintrag der Personen betrachtet wurde.

⁴⁵ C. Bauhardt, Feministische Ökonomiekritik: Arbeit, Zeit und Geld aus einer materialistischen

sich in diesem Zusammenhang, Arbeit von den Bedürfnissen der sozialen Reproduktion aus zu denken und radikale Arbeitszeitverkürzung mit einer feministischen Postwachstumsperspektive zu verbinden.

I. Postwachstum

Postwachstumstheorien richten sich gegen die marktwirtschaftliche Wachstumslogik und den damit einhergehenden Ausbeutungsverhältnissen von Mensch und Natur. Es geht dabei weniger um einen idealen Zustand, sondern um einen Prozess hin zu einer notwendigen Veränderung unter den gegenwärtigen Bedingungen. Betont werden muss, dass sich die Konzepte auf die Transformation frühindustrieller Gesellschaften richten. Grob lassen sich individualistische Strömungen von solchen unterscheiden, die auf eine grundlegende strukturelle Veränderung innerhalb einer Gesellschaft abzielen. Im Folgenden werden Konzepte herangezogen, die den Blick für ein ökonomisch sowie politisch anders organisiertes System weiten. Die strukturelle Veränderung wird dabei als essenzielle Basis individuellen Handlungsvermögens betrachtet.

Matthias Schmelzer und Andrea Vetter machen in ihrem Buch „Degrowth/Postwachstum zur Einführung“ auf drei Kerndimensionen von Postwachstumstheorien aufmerksam:

*„[N]eben Effizienz, also der Verbesserung des Input-Output-Verhältnisses, und Konsistenz, das heißt dem Umbau hin zu nachhaltigen Materialien, Kreislaufwirtschaft und erneuerbare Energien, [spielt] in der Postwachstumsdebatte vor allem der Begriff Suffizienz eine wichtige Rolle. [...] Suffizienz (von lat. *sufficere*, ausreichen) stellt die Frage nach dem richtigen Maß – es geht um Verhaltensänderungen in Bezug auf Selbstbegrenzung, Konsumverminderung, Entschleunigung und die Aufgabe von Wohlstandsballast. [...] Während einige Suffizienz als individuelle Strategie der Konsumreduktion verstehen, wird sie in der Kernargumentation der Postwachstumsdiskussion als notwendige*

Geschlechterperspektive, in: B. Kortendiek, B. Riegraf, K. Sabisch (Hrsg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, 2019, https://doi.org/10.1007/978-3-658-12496-0_23.

grundlegende gesellschaftliche Veränderung begriffen, die sich nur unter veränderten politischen Rahmenbedingungen, gesellschaftlichen Institutionen und Eigentumsverhältnissen verwirklichen lässt.“⁴⁶

Im Vordergrund der Überlegungen zu einer Postwachstumsgesellschaft steht die Entwicklung hin zu einer wachstumsunabhängig organisierten Gesellschaftsform, die sich in den Beziehungen der Menschen zueinander und ihrem Verhältnis zur nichtmenschlichen Natur widerspiegelt. Für viele Postwachstumstheorien spielt diesbezüglich Zeitwohlstand eine entscheidende Rolle. Zeitwohlstand meint Zeit als immaterielle Ressource; als selbstbestimmte Verfügung über die eigene Lebenszeit jenseits des Lohnerwerbs. Eine gesellschaftliche Entwicklung, die nicht mehr auf materielles Eigentum gerichtet, sondern auf Zeitwohlstand als Ermöglichungsfaktor von Autonomie, Kooperation und Konvivialität, wird angestrebt. Zu den Kernforderungen solcher Theorien gehören die radikale Arbeitszeitverkürzung, das Denken der Arbeit von den Bedürfnissen der sozialen Reproduktion ausgehend, sowie die geschlechtergerechte Verteilung von Arbeit. Diese Überlegungen kommen nicht ohne eine Kritik bestehender Eigentumsverhältnisse aus und gehen zumeist mit einer bedarfsorientierten Umverteilung von Eigentum und Vermögen einher. Ansätze, die auf globale Gerechtigkeit gerichtet sind, schlagen eine Umverteilung nicht nur innerhalb, sondern auch zwischen den Ländern vor.⁴⁷

II. Praktische Handlungsperspektiven

In der Debatte um radikale Arbeitszeitverkürzung in einer Postwachstumsgesellschaft gibt es verschiedene Umsetzungsmodelle, die sich – wie bereits einleitend erwähnt – auf frühindustrielle Gesellschaften beziehen. Die konkrete Verkürzung der Stundenzahl variiert dabei je nach Ansatz. In zeitgenössischen Debatten wird sie häufig bei 20 bis 30 Stunden pro Woche angesetzt. Hier sind monetäre und nicht-monetäre Lohnausgleichmodelle zu unterscheiden. Bei den nicht-monetären Lohnausgleichmodellen handelt es sich streng genommen nicht um einen Lohnausgleich, sondern um Eigenarbeit, die in der lohnarbeitsfreien Zeit beispielsweise durch das Reparieren von Gütern oder den Anbau von Lebensmitteln erbracht werden soll. Monetäre Modelle streben dagegen einen Lohnausgleich zumeist in Kombination

⁴⁶ M. Schmelzer, A. Vetter, *Degrowth/Postwachstum zur Einführung*, 3. Aufl. 2021, S. 163.

⁴⁷ Vgl. M. Schmelzer, A. Vetter, *Degrowth/Postwachstum zur Einführung* (Fn. 46) S. 177 ff.

mit einer Lohnangleichung an. So können beispielsweise die Löhne im unteren Einkommensdrittel steigen, während diejenigen in den oberen Einkommensgruppen sinken.⁴⁸ Ein weiteres Modell stellt das bedingungslose Grundeinkommen dar, das gerade in Kombination mit radikaler Arbeitszeitverkürzung die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Arbeit zur Organisation gesellschaftlicher Prozesse so stark wie nie zuvor ins Zentrum stellen dürfte. Zu dessen Realisierung bestehen verschiedene – zumeist steuereinnahmenbasierte – Konzepte, wie beispielsweise die negative Einkommensteuer nach *Milton Friedman*. Nach diesem Konzept besteht bis zu einem festzusetzenden Steuerfreibetrag eine negative Steuerlast, die mit einer finanziellen Zuwendung gleichzusetzen ist. Bürger*innen, die kein Einkommen haben oder deren Einkommen unter dem Steuerfreibetrag liegt, haben ein Anrecht auf diese Zuwendung. Dies würde bedeuten, dass ein Grundeinkommen garantiert ist und zudem Erwerbseinkommen mit der Summe, die unter dem Steuerfreibetrag liegt, als negative Steuerlast verrechnet wird, sodass auf das erworbene Einkommen ein Zuschuss hinzukommt.⁴⁹ Offen bleibt hierbei, welche anderen Sozialleistungen dadurch ersetzt oder ergänzt würden, denn nach *Friedman* würde mit der negativen Einkommenssteuer auch der Abbau des Sozialstaats einhergehen.⁵⁰ Dies könnte unter Umständen ein Zurückfallen hinter erworbene Lebensstandards bedeuten und müsste daher wohlüberlegt sein.

Welche Lebensweisen eröffnen sich den Menschen, deren materielle Lebensgrundlage gesichert ist? – die frei von den marktwirtschaftlichen Zwängen in Zeitwohlstand leben und handeln können? Die Frage der „Freiheit von“ und „Freiheit zu“ ist wesentlich für jede Gesellschaft. *Hannah Arendt* schreibt hierzu:

*„Mehr und mehr Menschen in den Ländern der westlichen Welt, die seit dem Untergang der Antike die Freiheit von Politik als eine der Grundfreiheiten begreift, machen von dieser Freiheit Gebrauch und haben sich von der Welt und den Verpflichtungen in ihr zurückgezogen.“*⁵¹

⁴⁸ Vgl. *M. Schmelzer, A. Vetter*, Degrowth/Postwachstum zur Einführung (Fn. 46), S. 200.

⁴⁹ *M. Friedman*, Kapitalismus und Freiheit: Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut, in: P. Kovce, B. P. Priddat (Hrsg.): Bedingungsloses Grundeinkommen, 2019, S. 267 f.

⁵⁰ *M. Friedman*, Kapitalismus und Freiheit: Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut (Fn. 49), S. 269.

⁵¹ *H. Arendt*, Gedanken zu Lessing: Von der Menschlichkeit in finsternen Zeiten, in: M. Bormuth (Hrsg.), Freundschaft in Finsternen Zeiten, 2018, S. 41.

Wie können wir Bedingungen schaffen, in denen Demokratie gelebt werden kann? – in denen die Menschen nicht die Freiheit von der Politik wünschen, sondern gerade in der Politik ihren Ausdruck als gesellschaftliche Wesen begreifen? – als Wesen, die beständige Autonomieräume nur dann gestalten können, wenn sie sich in gemeinsame Aushandlungsprozesse begeben, ohne dabei die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Menschen, Tieren, Mikroorganismen und unbelebter Materie zu missachten. Und welche Stellung muss Reproduktionsarbeit dabei einnehmen?

Reproduktionsarbeit wird im vorliegenden Artikel als eine notwendige Tätigkeit verstanden, die eine Grundvoraussetzung des menschlichen Lebens ist. Der Begriff wird daher nicht lediglich auf die Wiederherstellung von Arbeitskraft reduziert, wie er häufig entsprechend der marxistischen Theorie verwendet wird. Im Gegensatz dazu steht die Wiederherstellung der Lebenskräfte im Vordergrund, ohne die Muße und Genuss ebenso wenig möglich wären wie Produktion. Reproduktionsarbeit ist daher eine unerlässliche Konstante des menschlichen Lebens. Sie in das Zentrum der gesellschaftlichen Organisation zu stellen, bedeutet, die Menschen, die sie verrichten, ebenso wie die auf ihren Empfang Angewiesenen, ernst zu nehmen, indem ihnen Teilhabe an ebendieser Organisation ermöglicht wird.

Die vorgestellten Umsetzungsmodelle zur radikalen Arbeitszeitverkürzung bieten verschiedene Kombinations- und Modifikationsmöglichkeiten. Denkbar sind beispielsweise auch ein Maximaleinkommen, eine radikale Besteuerung von Erbschaftsvermögen sowie demokratisch beschlossene Vergesellschaftung. Gerade die Vergesellschaftung – sofern sie nicht nur aus Verstaatlichung besteht, sondern beispielsweise auch Genossenschaften miteinschließt – würde demokratische Aushandlungsprozesse zur kollektiven Bestimmung und Nutzung von Boden, Natur-schätzen und Produktionsmitteln nicht nur ermöglichen, sondern voraussetzen.

Es ist wichtig zu betonen, dass es hierbei nicht um die Abschaffung des Privateigentums geht, sondern darum, die Selbstverständlichkeit und Unantastbarkeit von Privateigentum zu hinterfragen. In welchen Fällen ist Privateigentum sinnvoll? – und in welchen Gemeineigentum? Wie können wir Verhältnisse schaffen, in denen selbstbestimmte, sinnvolle und würdevolle Arbeit stattfinden kann?

Der Ökonom *John Maynard Keynes* ging bereits 1928 von der Möglichkeit einer 15-Stunden-Arbeitswoche innerhalb der nächsten 100 Jahre aus.⁵² Die Gegenwart ist weit davon entfernt. Technologische Mittel zur Einsparung von Arbeit werden nicht als Möglichkeit zur Transformation der gesellschaftlichen Verhältnisse betrachtet, sondern als Problem. *Keynes* bezeichnete dieses Phänomen treffend als technologische Arbeitslosigkeit. Ebenso verhält es sich mit dem Aspekt der Effizienz, denn geplante Obsoleszenz ist vielerorts an der Tagesordnung. Statt Kreislaufwirtschaft wachsen die Mülldeponien beständig, wobei ein beachtlicher Anteil des Entsorgungsproblems aus den Ländern des globalen Nordens in die Länder des globalen Südens verlagert wird.⁵³

Doch woran liegt es, dass Möglichkeiten hin zu einem guten Leben für alle Menschen ungenutzt bleiben? Ein nicht zu unterschätzender Faktor beim Umdenken und Umstrukturieren der Arbeitsverhältnisse und letztlich der Lebensverhältnisse ist die Verinnerlichung der kapitalistischen Logik. Sie stellt eine grundlegende Herausforderung dar und betrifft nicht nur diejenigen, die am meisten von ihr profitieren, sondern auch diejenigen, die am meisten unter ihr leiden. Dies bringt der nachstehende Satz, der wahlweise *Fredric Jameson* und/oder *Slavoj Žižek* zugeschrieben wird, auf präzise sowie bizarre Weise zum Ausdruck:

„Es ist einfacher, sich das Ende der Welt vorzustellen, als das Ende des Kapitalismus.“

Daher ist der Kampf um materielle Infrastruktur nicht zuletzt ein Kampf um mentale Infrastruktur, also der Kampf um Artikulationsfähigkeit jenseits der Wachstumslogik.⁵⁴ Das, was ist, und das, was vorstellbar ist, entsteht aus der Wechselwirkung zwischen dem Gegebenen und dem Imaginären. Beide Sphären bedingen einander. Ihre Dynamik ist dabei nicht vorherbestimmt, sondern entfaltet sich vielmehr im intersubjektiven Raum, d. h. dort, wo Menschen aufeinandertreffen und

⁵² Vgl. *J. M. Keynes*, Wirtschaftliche Möglichkeiten für unsere Enkelkinder, in: N. Reuter (Hrsg.): Wachstumseuphorie und Verteilungsrealität: Wirtschaftspolitische Leitbilder zwischen Gestern und Morgen, 2. Aufl. 2007, S. 140.

⁵³ NABU, Export von Plastikabfällen: Undurchsichtige Praxis mit ökologischen und sozialen Folgen, <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/abfall-und-recycling/26205.html>.

⁵⁴ Vgl. *M. Schmelzer, A. Vetter*, Degrowth/Postwachstum zur Einführung (Fn. 46), S. 172 ff.

miteinander interagieren. Deshalb birgt Zeitwohlstand ein nicht zu unterschätzendes Potenzial für die notwendige Transformation der Gesellschaft, indem er uns erlaubt, einander zu begegnen und miteinander in Austausch zu treten.

Es ist an der Zeit, das Verlernen zu lernen; Strukturen, die wir selbst erschaffen haben, nicht als starr und unveränderlich zu begreifen; Institutionen und Organisationen gerade so einzurichten, dass sie ihre Starrheit verlieren und Ermöglichungsräume eröffnen. Die Forderung, einander begegnen zu können, ist eine, die vom aufrichtigen Interesse am Anderen lebt: an der Teilhabe an gemeinsamen Projekten, Ideen und Visionen – denn, um ein letztes Mal mit *Hannah Arendt* zu sprechen:

*„Wie sehr wir von den Dingen der Welt betroffen sein mögen, wie tief sie uns anregen und erregen mögen, menschlich werden sie für uns erst, wenn wir sie mit unseresgleichen besprechen können.“*⁵⁵

III. Fazit

Rechte existieren nicht ohne die Ermöglichungsräume, die sie bedingen. Die radikale Arbeitszeitverkürzung kann einen solchen Ermöglichungsraum – hin zu einer ökologischen, gemeinwohlorientierten Transformation in Recht und Gesellschaft – eröffnen. Dabei ist das Verhältnis von Radikaler Arbeitszeitverkürzung und Subjektlosen Rechten von entscheidender Bedeutung. Wie die Ausführungen zur feministischen Kritik am Rechtssubjekt einleitend dargelegt haben, besteht eine Diskrepanz zwischen der theoretischen Ebene des Rechts und der praktischen Ebene gelebter Verhältnisse. Diese Diskrepanz rührt im hohen Maße vom Vorverständnis des klassisch bürgerlichen Rechtssubjekts und dessen Unzulänglichkeit, verallgemeinerungsfähige Interessen in ihrer Relevanz zur Erschaffung gemeinwohlorientierter Strukturen mitzuberücksichtigen. Die gelingende Umsetzung einer neuen Rechtsform ist nicht minder von der Umsetzung der radikalen Arbeitszeitverkürzung abhängig wie diese von jener. Beide stehen in einer Wechselwirkung zueinander. Die Öffnung des Rechts für Demokratisierungsprozesse setzt die Möglichkeit der Partizipation voraus, die ohne Zeit als Ressource nicht angemessen wahrgenommen werden kann. In kapitalistisch organisierten Gesellschaften ist Muße ein rares Gut. Ausgelaugte Leiber von prekären Arbeits- und Lebensverhältnissen sind des Handelns müde. Doch gesellschaftliche Transformation braucht gerade das: Zeit – Zeit, um

⁵⁵ *H. Arendt*, Gedanken zu Lessing: Von der Menschlichkeit in finsternen Zeiten (Fn. 51), S. 77.

neue Beziehungsweisen auszubilden, die uns erlauben, einander solidarisch zu begegnen und menschenverachtenden Ausbeutungsverhältnissen entschieden entgegenzutreten. Hierzu bedarf es wiederum der Subjektlosen Rechte; denn radikale Arbeitszeitverkürzung ist nicht erreicht, wenn rechtliche Vorgaben formell bestimmen, wie lange gearbeitet werden darf. Es bedarf einer Struktur, in der radikale Arbeitszeitverkürzung gelebt werden kann. Um diesen Ermöglichungsraum zu gewährleisten, bedürfen wir der Subjektlosen Rechte.

Innovationen als vermeintliche Antwort auf die Klimakrise

Eine kritische Auseinandersetzung mit Technologien aus einer interdisziplinären Perspektive

SOPHIE HAMEISTER, CARSTEN DIETSCHÉ*

A. Einleitung

Nachfolgend nutzen die Autorin und der Autor verschiedene kritische Perspektiven aus der Transformationsforschung, aus ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen und kritische Anmerkungen aus den Gender-/Feminismusstudien, um die folgende Frage zu beantworten:¹

Welche Antworten können Innovationen auf die Fragen zur Bewältigung der Klimakrise geben?

Eine Krise ist – ähnlich wie eine Katastrophe – so definiert, dass zu ihrer Bewältigung mehr Finanzen und menschliche Arbeitskräfte notwendig sind, als mittels bestehender Strukturen und Personen zur Verfügung stehen.² Einige Autor*innen verwenden daher auch den Begriff „Klimakatastrophe“. Der technisch-industrielle Ausstoß von klimaverändernden Gasen und klimaschädigenden Chemikalien wird einerseits zu den Auslösern der Klimakrise gezählt. Andererseits können Technologien als Teillösungen zur Verminderung klimaschädigender Auswirkungen beitragen. Ist diese zweigeteilte Sichtweise nicht in Teilen spezifisch europäisch und nicht weltweit verallgemeinerbar, da sie auf einer bestimmten Technikgeschichte basiert?

* Ein besonderer Dank geht an *Nora Schumann* für viele inhaltliche Anregungen und Korrekturen. *Janika Kepser* und *Felix Lingath* haben uns durch ihr sorgfältiges und konstruktives Lektorat sehr unterstützt. *Raul Gimeno* danken wir für seine konstruktive Kritik. Anm. d. Redaktion: Alle Online-Quellen wurden zuletzt am 23.08.2023 aufgerufen.

¹ Siehe aus anderer Perspektive zu ähnlichen Themen auch *M. Bayerl*, Ökologie, Ökonomie und Technik – eine umweltethische Reflexion, Erfurter Diskussionspapiere Nr. 6, <https://www.uni-erfurt.de/katholisch-theologische-fakultaet/professuren-lektorate/systematisch/christliche-sozialwissenschaft-und-sozialethik/publikationen/erfurter-diskussionspapiere-nr-6>.

² *Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe* (BBK), Glossar, Stichwort „Krise“, https://www.bbk.bund.de/DE/Infothek/Glossar/functions/glossar.html?nn=19742&cms_lv2=19756.

Für uns Europäer beginnen viele moderne, heute noch andauernde Entwicklungen in Gesellschaft und Technik um 1750. Das Zeitalter der Aufklärung im 18. Jahrhundert war eine sehr auf Europa bezogene Epoche, in der eine nichteuropäische Sichtweise nur bei einer Minderheit der Autor*innen beschrieben wird.³ Zu den Versprechungen der Moderne gehört, dass technischer Fortschritt Probleme lösen sowie Wohlstand für viele Menschen bringen könne.⁴ Innovative Unternehmen könnten über die Veredelung von Rohstoffen eine betriebswirtschaftliche Wertschöpfung erzeugen.⁵ Dies schaffe über die steuerliche Umverteilung die volkswirtschaftlichen Grundlagen für den Sozial- und Wohlfahrtsstaat europäischer Prägung.⁶ Dabei ist zunächst der volks- und betriebswirtschaftliche Begriff des Wachstums näher zu erläutern. Die traditionelle Auffassung definiert diesen quantitativ jeweils im Vergleich zum Vorjahr, z. B. durch ein gesteigertes Bruttoinlandsprodukt oder in betriebswirtschaftlicher Hinsicht durch mehr Umsatz und Gewinn nach Steuern.⁷ Eine neuzeitliche Auffassung von Wachstum kann in drei verschiedene Argumente zerlegt werden: „Die neuen Ansätze lassen sich dahingehend unterscheiden, ob

- 1.) der Zielkonflikt nur unter Verzicht auf wirtschaftliches Wachstum als lösbar gilt (De-Growth- bzw. Post-Wachstums-Ansätze),
- 2.) ein schonender Umgang mit der Natur durch eine ethische Neuausrichtung der Marktwirtschaft herbeigeführt werden soll (Ansatz der Gemeinwohlökonomie) oder
- 3.) von der Möglichkeit einer weitgehenden Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Umweltverbrauch ausgegangen wird (Ansätze des Green Growth).“⁸

³ J. G. A. Forster, *A Voyage Round the World in His Britannic Majesty's Sloop, Resolution, Commanded by Capt. James Cook, During the Years 1772, 3, 4, and 5*, London, Benjamin White, 1777, Book I, Chapters VII–X, Book II, Ch. I–III.

⁴ J. Uglow, *The Lunar Men: A Story of Science, Art, Invention and Passion*, 2003, S. 415–429.

⁵ Vgl. O. H. von der Gablentz, *Industriebureaukratie*, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 50. Jahrgang, 1926, S. 539–547 (43–51).

⁶ P. Bofinger, *Ordoliberalismus. Der lange Schatten des Walter Eucken*. Makronom, Online-Ausgabe, 24.06.2016), <https://makronom.de/der-lange-schatten-des-walter-eucken-15665>.

⁷ M. von Hauff, A. Jörg, *Nachhaltiges Wachstum*, 2013, S. 132–135.

⁸ T. Döring, *Alternativen zum umweltschädlichen Wachstum*, Wirtschaftsdienst (99) 2019 (7), 497–504, <https://doi.org/10.1007/s10273-019-2481-1>.

Eine ebenfalls neuzeitliche volkswirtschaftliche These lautet, dass Innovationskraft an persönliche Freiheiten und an die Gleichberechtigung aller Geschlechter geknüpft ist.⁹ Im europaweiten Durchschnitt betrachtet, haben FLINTA*^{10,11} kaum Anteile an Positionen in Unternehmen, Regierungen, Verwaltungen,¹² Patenten, Produktinnovationen¹³ und Pfadentscheidungen.¹⁴ *Warum?* Dies kann als ein gesellschaftliches Krisensymptom im Zeitalter des Menschen angesehen werden, das auch die Situation von anderen benachteiligten Gruppen in vielen Gesellschaften beschreibt. Wenn z. B. im globalen Süden und überall auf der Welt die Auswirkungen

⁹ Vgl. T. Rühlig, Aktionsplan China und Außenpolitik – Was Deutschland tun muss, um im Systemwettbewerb mit China zu bestehen, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, <https://dgap.org/de/forschung/publikationen/aktionsplan-china-und-aussenpolitik>.

¹⁰ Frauen, Lesben, intersexuelle, nicht-binäre Personen (sie identifizieren sich weder als männlich noch als weiblich), transsexuelle, sowie agender Personen*. Das „*“ steht für weitere Geschlechtsidentitäten, dabei ist „sex“ im Englischen das biologische bzw. anatomische Geschlecht, „gender“ ist das soziale Geschlecht, bzw. die Geschlechtsrolle, die einer Person zugeschrieben wird. Dies unterscheidet sich von der Geschlechtsidentität, die jede Person frei wählen kann. Siehe auch die nachfolgenden Fn. 11 und 14.

¹¹ Mit Frauen sind meist cis hetero Frauen gemeint, also Frauen, deren biologisches Geschlecht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmt.“ Hierbei ist zwischen der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität zu unterscheiden: „Obwohl Lesbischsein gemeinhin als sexuelle Orientierung und nicht als Geschlechtsidentität gilt, wurde der Begriff in die Abkürzung aufgenommen, um feministische Errungenschaften sichtbar zu machen, die zum großen Teil der Lesbenbewegung zu verdanken sind. Außerdem soll kritisiert werden, dass in der heteronormativen Gesellschaft häufig davon ausgegangen wird, Sex und Liebesbeziehungen mit cis Männern sei ein fester Bestandteil von Weiblichkeit.“ Intersexualität hat mehrere Aspekte: „Intersexuelle Menschen haben angeborene Geschlechtsmerkmale, die von der herrschenden gesellschaftlichen und medizinischen Norm nicht als eindeutig akzeptiert werden, die also nicht in die Kategorien männlich oder weiblich passen, sei es genetisch, hormonell und oder anatomisch.“ Transsexualität beschreibt: „Trans Menschen identifizieren sich nicht mit dem Geschlecht, in dem sie bislang gelebt haben und möchten körperlich und sozial im anderen von zwei Geschlechtern leben.“ Eine Form des nichtbinären Selbstverständnisses ist das Agendersein: „Agender Personen wiederum, manche nutzen auch die Selbstbezeichnung genderless, fühlen sich keinem Geschlecht zugehörig und lehnen das Konzept von Geschlecht teilweise komplett ab.“, schreibt J. Ehbauer, Tagesspiegel online, Das Queer-Lexikon: Was bedeutet FLINTA*?, 03.03.2022, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/was-bedeutet-flinta-3387385.html>.

¹² JEF, Junge Europäische Föderalisten, Für europäische Geschlechtergerechtigkeit, Bundesausschuss, 12.03.2022, <https://www.jef.de/dokumente/fuer-europaeische-geschlechtergerechtigkeit/>.

¹³ Tagesschau (Online), Studie des Europäischen Patentamts – Deutschland bei Erfinderinnen weit hinten, 08.11.2022, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/patente-frauen-101.html>.

¹⁴ Anmerkung: Gemeint ist das diskriminierende Handeln von Männern, als Teil der Herrschaft von Männern. Siehe zur Frage der Geschlechtsidentität ausführlicher J. Ehbauer: „Gemeint sind (bei FLINTA*) all jene, die aufgrund ihrer Geschlechtsidentität patriarchal diskriminiert werden“, Tagesspiegel online, Das Queer-Lexikon: Was bedeutet FLINTA*? (Fn. 11). Es gibt weitere Diskriminierungen z. B. aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Kultur, körperlicher und geistiger Behinderung.

des Klimawandels alle Mitglieder menschlicher Gesellschaften gleichermaßen betreffen, warum sind dann nicht alle (zumindest vor dem Gesetz) tatsächlich gleich? Warum werden FLINTA* in vielen Gesellschaften an den Rand gedrängt?

In gleicher Art können politische Erklärungen und Entscheidungen, die z. B. Frauen betreffen, im Hinblick auf ihre Wirkung auf Frauen bewertet werden. Sowohl technische als auch wirtschaftliche Maßnahmen sind kritisch auf ihre sozialen Auswirkungen hin zu beurteilen.¹⁵ Die betroffene Gruppe kann z. B. die Teilhabe an der Entscheidungsfindung zur Voraussetzung für ihre Akzeptanz der Maßnahme machen. Dies stellte *Olympe de Gouges* bereits 1791 fest.¹⁶

Hier folgt nur ein Beispiel dazu: Dass Länder wie Deutschland zwar in den Ingenieurwissenschaften steigende Studentinnenzahlen haben, diesen Personen aber selten eine Anstellung als Professorin an Hochschulen oder als Managerin in Unternehmen finden, ist ein recht auffälliges Bild der Machtverhältnisse. Selbst in Fächern und Einrichtungen mit einer Mehrheit an Schülerinnen und Studentinnen ist es merkwürdig, wie wenig FLINTA* als Vorbilder existieren.¹⁷ Hier müssen politische Denkrichtungen und Einrichtungen, die die traditionell männlich geprägten Familien und die Rollenverteilung in Familien und Organisationen zu Ungunsten von FLINTA* weiterhin festschreiben wollen, angefochten werden.¹⁸ Eine Gesellschaft mit ihren Einrichtungen der Rechtspflege¹⁹ beraubt sich selbst möglicher klimarelevanter Innovationen, wenn große Teile der Gesellschaft sich gar nicht – oder nur an den Rand gedrängt – innovativ, kreativ, politisch²⁰ und technisch einbringen können.

¹⁵ L. Wieselberg, Verhaltensökonomie – Geschlecht spielt keine Rolle, Science ORF.at (Online), https://science.orf.at/stories/3217201/?utm_source=pocket-newtab-global-de-DE.

¹⁶ O. de Gouges (geboren als Marie Gouze), 1791: Declaration des Droits de la Femme et de la Citoyenne, 30.11.2007, <https://www.ldh-france.org/1791-DECLARATION-DES-DROITS-DE-LA/>.

¹⁷ Vgl. I. Stettin, Unterstützung für Forscherinnen in Afrika, 27.12.2022, https://www.spektrum.de/news/12-frauen-12-ideen-unterstuetzung-fuer-forscherinnen-afrika/2090577?utm_source=pocket-newtab-global-de-DE.

¹⁸ Spektrum.de, Es gibt mehr als zwei Geschlechter, <https://www.spektrum.de/thema/sex-und-gender-es-gibt-mehr-als-zwei-geschlechter/893887>.

¹⁹ A. Schmidt, § 3 Feministische Rechtswissenschaft, in L. Foljanty, U. Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2012, S. 74 ff.

²⁰ R. Poscher, M. Werner, Gewahrsam als letztes Mittel gegen die „Letzte Generation“?, VerfBlog v. 24.11.2022, <https://verfassungsblog.de/gewahrsam-als-letztes-mittel-gegen-die-letzte-generation/>, DOI: [10.17176/20221125-001637-0](https://doi.org/10.17176/20221125-001637-0).

Hier setzt die Kritik der ökologischen Ökonomie an, die insbesondere die Beteiligung breiter Kreise der Bevölkerung fordert, um eine dauerhafte, umweltgerechte Entwicklung zu schaffen. An der neoklassischen Ökonomie wird kritisiert, Gewinne würden in Unternehmen internalisiert und somit deren Anteilseignern zugutekommen, Umweltschäden aber externalisiert und somit der Gesellschaft aufgebürdet werden.²¹ Die ökologische Ökonomie ist also eine Wirtschaftstheorie, die sich in der Praxis zum Ziel gesetzt hat, die Betriebs- sowie Volkswirtschaften verschiedener Länder dauerhaft umweltfreundlicher zu gestalten.

Nachfolgend stellen die Verfasser*innen eine mögliche ökologische Ökonomie von vielen vor. Dies ist in diesem Fall eine Denkrichtung hinsichtlich wirtschaftlicher Beziehungen zwischen Unternehmen, gesellschaftlichen Akteuren wie z. B. Nichtregierungsorganisationen oder zwischen Staaten, die von der neoklassischen Ökonomie abweicht. Im praktischen Handeln von Aktiengesellschaften, staatlichen und anderen wirtschaftlichen Akteur*innen z. B. wird nicht allein auf Interessen der Anteilseigner*innen (*shareholder value*) und Regierungen geachtet, sondern u. a. auch auf die Interessen von weiteren Akteuren wie z. B. zivilgesellschaftlichen Nichtregierungsorganisationen, Einzelpersonen und Umweltschutzbehörden, die die Interessen von Natur und Umwelt vertreten (*stakeholder value*).

Den *stakeholdern* als Interessenvertretern von Klima- und Umweltschutz sowie den jeweiligen Behörden und Organisationen der Marktüberwachung kommt gemeinschaftlich die Aufgabe zu, ein „*Greenwashing*“ (ein Produkt oder eine sonstige Lösung wird als umweltfreundlicher dargestellt, als es ist) zu verhindern. In der Perspektive der Transformationsstudien wird die Frage „Tragen technologische Innovationen zu einer Lösung der Klimakrise bei?“ in Hinblick darauf betrachtet, dass eine Lösung nicht nur ökologische und wirtschaftliche, sondern auch soziale Folgen berücksichtigen sollte. Dabei sei die Klimakrise laut dem *I.L.A. Kollektiv* (Imperiale Lebensweise und Ausbeutungsstrukturen Kollektiv) im Licht globaler Machtverhältnisse zu betrachten, wie im Laufe des Artikels genauer ausgeführt wird. Eine mögliche Antwort wird anhand der *Degrowth* Theorie skizziert.

²¹ H. Rogall, *Ökologische Ökonomie – Eine Einführung*, 2. Auflage, Wiesbaden 2008 (2002), S. 42–45, 49–50, 53–61; vgl. dazu auch E. Hoffmann, B. Siebenhüner et al. (Hrsg.): *Gesellschaftliches Lernen und Nachhaltigkeit*, 2007.

In den nachfolgenden Abschnitten soll im ersten Teil in die Strategien *Green Growth* (Abschnitt B.) und *Degrowth* (Abschnitt C.) eingeführt werden. Diese werden anschließend miteinander verglichen (Abschnitt C.). Daraufhin wird auf die Strategie der sozial-ökologischen Transformation eingegangen (Unterabschnitt C. I.). Dann folgt ein kritisches Betrachten der imperialen Lebensweise, die die Transformationsstudien als ein Kernproblem identifizieren (C. II.). Schließlich wird das Konzept *Degrowth* (Französisch: *décroissance*, etwa „Abnahme, Entschleunigung, Rückgang“, auf Deutsch in etwa: „in Kauf genommene oder künstlich herbeigeführte, schrumpfende Wirtschaft“) erörtert. *Degrowth* wird ausdrücklich im Rahmen der sozial-ökologischen Transformation als eine mögliche Lösung der Klimakrise behandelt (C. III.). All dies wird als Bündel von Lösungsansätzen angesehen, im Gegensatz zu *Green Growth* bzw. zu ganz allgemeinen Strategien, die Technologien und Innovationen als Hauptlösungen für die Klimakrise in den Vordergrund stellen (C. III.). Welche Vorgehensweisen für eine dauerhafte umweltgerechte Entwicklung kann es beispielsweise geben (Abschnitt D.)?

B. Technologiezentrierte Lösungen und *Green Growth* aus der Perspektive der Transformationsstudien

Eine Strategie, die in diesem Artikel kritisch betrachtet werden soll, ist *Green Growth*. Vertreter*innen von *Green Growth* argumentieren, dass Klima- und Umweltschutz mit generellem Wirtschaftswachstum vereinbar ist. Im Kern beinhaltet diese Denkrichtung, dass vor allem neue Technologien und höhere Effizienz helfen können, die Klimakrise zu bewältigen.²² In der *Green Growth* Bewegung oder der ökologischen Ökonomie wird eingestanden, dass Ökosysteme nicht übermäßig durch Ressourcenentnahme belastet werden sollten.²³ Staaten sollten diesen Verbrauch steuern, weil die Menschen einer Region für einen begrenzten Zeitraum dafür Sorge tragen müssten.²⁴ Im Fall von Umweltschäden durch Bergwerke haften Staaten auch zeitlich unbegrenzt (Stichwort „Ewigkeitslasten“). Dies meint Bergschäden und weitere Folgen, die lange nach der Einstellung des Bergbaus z. B. durch Zusammenbrüche unterirdischer Hohlräume oder durch Veränderungen im Grundwasserspiegel

²² I.L.A. Kollektiv (Hrsg.), *Auf Kosten anderer? Wie die imperiale Lebensweise ein gutes Leben für alle verhindert*, 2017, S. 10.

²³ H. Majer, *Wachstum aus der Sicht der ökologischen Ökonomie*, in: Beckenbach et al. (Hrsg.): *Jahrbuch Ökologische Ökonomie Bd. 1 – Zwei Sichtweisen auf das Umweltproblem: Neoklassische Umweltökonomie versus Ökologische Ökonomie*, 1999, S. 320, 323.

²⁴ H. Majer, *Wachstum aus der Sicht der ökologischen Ökonomie*, 1999, S. 320, 323.

entstehen, und deren Beseitigung oder Abmilderung die Steuerzahler über Jahrhunderte hinweg bezahlen müssen.²⁵

Die Belastung der Natur durch Bergbau-Folgeschäden ist somit auch eine finanzielle Last für die nachkommenden Generationen. Vertreter*innen der Denkrichtung *Green Growth* argumentieren, dass Innovationen bestimmte Umweltschutzmaßnahmen erst ermöglichen und somit die Belastung der Natur ausgleichen könnten.²⁶ Im Vergleich zur Denkrichtung der sozial-ökologischen Transformation wird deutlich, dass die *Green Growth*-Theorie Wachstum als notwendiges Mittel ansieht, um ökologische Probleme zu lösen: Qualitatives Wachstum sei nötig, um die Umwelt zu schützen. Indem eine Gemeinschaft in Bildung und Innovationen investiert, würde technischer Fortschritt entstehen. Dies zeige sich unter anderem darin, dass die Produktion höherwertiger und effizienter sei, und dass sie auf weniger natürliche Ressourcen angewiesen sei.²⁷ Diese Rohstoffe könnten substituiert werden.²⁸ Ein typisches Beispiel ist, erdölbasierte Kraftstoffe durch Wasserstoff zu ersetzen, der durch die Aufspaltung von Luft in Sauer- und Wasserstoff gewonnen wird. Ein weiteres Beispiel wäre die Verwendung von Aluminium statt Kupfer, dessen Gewinnung stärkere Auswirkungen auf die Umwelt habe.²⁹

Die Vertreter*innen von *Green Growth* setzen auf Marktprinzipien, wie der Veränderung der Nachfrage.³⁰ Im Gegensatz dazu legt die sozial-ökologische Transformation eine stärkere Gewichtung auf demokratisierte und solidarische Produktionsweisen.³¹ Sowohl eine stärkere Demokratisierung von Produktion als auch ein bewusster Rückbau bestimmter Industrien seien notwendig. Der soziale Aspekt werde im Rahmen der Transformation erreicht, indem Solidarität untereinander gefördert wird.³² Ferner entstünde dabei das so genannte „Gute Leben für alle“, in dem es

²⁵ §§ 114–120 BbergG vom 13.08.1980 (BGBl. I, S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1760).

²⁶ M. von Hauff, A. Jörg, Nachhaltiges Wachstum, (Fn. 7) S. 135.

²⁷ M. von Hauff, A. Jörg, Nachhaltiges Wachstum (Fn. 7) S. 132.

²⁸ M. von Hauff, A. Jörg, Nachhaltiges Wachstum (Fn. 7) S. 134.

²⁹ M. Buchert et al., Substitution als Strategie zur Minderung der Kritikalität von Rohstoffen für Umwelttechnologien – Potentialermittlung für Second-Best-Lösungen, 2019, S. 17.

³⁰ M. von Hauff, A. Jörg, Nachhaltiges Wachstum (Fn. 7) S. 134.

³¹ I.L.A. Kollektiv, Auf Kosten anderer? (Fn. 22), S. 10.

³² W. Kahlenborn et al. (Hrsg.), Auf dem Weg zu einer Green Economy. Wie die sozialökologische Transformation gelingen kann, 2019, S. 14.

mehr Teilhabe und Mitbestimmung sowie soziale Gerechtigkeit geben soll.³³ Strukturelle Veränderungen sollen bewirken, dass der Wohlstand weniger vom kurz- und mittelfristigen Erfolg von Unternehmen am Markt abhängig ist, sondern mehr vom langfristigen Wachstum durch dauerhaft umweltschonende Produkte. Im Gegensatz dazu solle Wirtschaftswachstum nach der *Green Growth*-Theorie Wohlstand und Einkommenssicherheit gewährleisten und sei somit unabdingbar für eine soziale Sicherheit.

C. Die These von „Degrowth“

Das Fach Transformationsstudien befasst sich damit, wie ein Wandel hin zu ökologischer Lebensweise und sozialer Gerechtigkeit gestaltet werden sollte, und welche Weichen dafür gestellt werden müssen. Der eingeschlagene Weg müsse Probleme lösen, um sowohl im ökologischen als auch im sozialen Bereich bestehende Krisen zu beseitigen und eine Zukunft zu gestalten, in der ein „Gutes Leben für alle“ möglich ist. Das „Gute Leben für alle“ ist ein vom *I.L.A. Kollektiv* (Imperiale Lebensweise und solidarische Alternativen Kollektiv) geprägter Begriff, der ein solidarisches Zusammenleben von Menschen beschreibt.³⁴ Dies sei umsetzbar in gleichzeitiger Achtung der Natur und in der Abkehr von Wachstumsmaximen.³⁵

I. Die Strategie – sozial-ökologische Transformation

Die sozial-ökologische Transformation beschreibt nach ihrer Wortbedeutung einen Wandel in den Bereichen der Ökologie und des Sozialen. Beide Bereiche werden in einer Gesellschaft als miteinander verzahnt angesehen und bedingen sich gegenseitig. Bei der sozial-ökologischen Transformation handele es sich nicht um eine einzelne Maßnahme oder eine Reformierung als Stückwerk.³⁶ Noch keine Transformation liegt vor, wenn z. B. Treibstoffe durch ökologische Alternativen (synthetische Treibstoffe bzw. Biokraftstoffe) ersetzt werden, einzelne klimafreundliche Produkte hergestellt oder Technologien entwickelt werden, die Klimaschäden angeblich gezielt beheben: Wenn die Zahl der Fahrzeuge stetig anwächst, bleibt Biodiesel fast

³³ M. Schmelzer, A. Vetter, *Degrowth/Postwachstum zur Einführung*, 3. Aufl. 2021, S. 164.

³⁴ *I.L.A. Kollektiv*, *Auf Kosten anderer?* (Fn. 22), S. 7–11, 92, 99, 103.

³⁵ *I.L.A. Kollektiv*, *Auf Kosten anderer?* (Fn. 22), S. 103.

³⁶ *I.L.A. Kollektiv*, *Auf Kosten anderer?* (Fn. 22), S. 99; vgl. mit W. Kahlenborn et al., *Auf dem Weg zu einer Green Economy* (Fn. 32), S. 11, 13–14.

ohne positive Effekte.³⁷ Bei sozial-ökologischer Transformation handelt sich vielmehr um einen radikalen Wandel der Art der Produktion, des Konsumverhaltens und der Lebensweise – auch in geistiger Hinsicht: *Klimaschäden sollen möglichst gar nicht erst entstehen*.³⁸ Dies ist mit dem Erfordernis begründbar, dass es einen inneren Zusammenhang zwischen dem Entstehen neuer technischer Lösungen (wie z. B. Mobiltelefonen) und geänderten inneren Einstellungen der Mitglieder von Gesellschaften (z. B. zum Redeverhalten) gibt. Im Rahmen bestimmter Denktraditionen wie dem Marxismus und dem Neomarxismus haben Autor*innen vielfach und zu Recht auf die Wechselwirkungen zwischen einer neu entstandenen Technikanwendung und gesellschaftlichen Veränderungen hingewiesen. Neutral formuliert wäre ein rein technischer Lösungsansatz unzureichend, da Denkstrukturen, Vorstellungen über Möglichkeitshorizonte, Erzählweisen und Begriffe z. B. von der jeweiligen Kultur, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft einer Region abhängig sind. Diese haben in Summe einen entscheidenden Einfluss darauf, wie wir als Menschen die Wirtschaftsweise und den Umgang mit der Natur ausgestalten. Hier spricht man von sogenannten „mentalinen Infrastrukturen“.³⁹

Im Rahmen der sozial-ökologischen Transformation geht es nicht um einen schnellen gewaltsamen Bruch, sondern eher um einen langfristigen Wandel, der Strukturen umfassend verändert.⁴⁰ Inhaltlich geht es vor allem darum, die Wachstumslogik und klima- und umweltschädliche Industrien hinter sich zu lassen.⁴¹ Dies kann eine Veränderung sein, die sich kulturell, wirtschaftlich, institutionell und zwischenmenschlich widerspiegelt.⁴² Ein weiteres Ziel ist die Beseitigung sozialer Ungleichverhältnisse, die mit der aktuellen Art des Wirtschaftens einhergehen. Das Wachs-

³⁷ K. Naumann, J. Schröder, K. Oehmichen et al., in: Deutsches Biomasseforschungszentrum (Hrsg.), DBFZ Report Nr. 11, Monitoring Biokraftstoffsektor, 4. Auflage 2019, <https://www.dbfz.de/pressemediathek/publikationsreihen-des-dbfz/dbfz-reports/dbfz-report-nr-11>, S. IV, 111–112.

³⁸ J. Eicker, A.-K. Holfelder, Bildung Macht Zukunft. Lernen für die sozial-ökologische Transformation?, in: J. Eicker et al. (Hrsg.), Konzeptwerk Neue Ökonomie, Bildung Macht Zukunft. Lernen für die sozial-ökologische Transformation (Wochenschau Wissenschaft), 2020, S. 11 ff.; Kahlenborn et al., 2019, S. 11.

³⁹ H. Welzer, Mentale Infrastrukturen. Wie das Wachstum in die Welt und in die Seelen kam, Heinrich Böll Stiftung, Schriften zur Ökologie Bd. 14, 2011, S. 12.

⁴⁰ S. Buckel, Die Bürde der subjektiven Rechte – Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsphilosophie Christoph Menkes, in: Kritische Justiz 50/4 (2017), 471 f.

⁴¹ I.L.A. Kollektiv, Auf Kosten anderer? (Fn. 22), S. 99.

⁴² W. Kahlenborn et al. (Hrsg.), Auf dem Weg zu einer Green Economy (Fn. 32), S. 13.

tum ist ein relevantes Ziel sowohl in staatskapitalistischen (Volksrepublik China, Vietnam, Russland u. a.) als auch in kapitalistischen Wirtschaftssystemen. Dies soll hier nur ansatzweise erwähnt werden, da nicht nur das kapitalistische wachstumsorientierte System auf sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit basiert.⁴³ Gemeinhin müssen Akteur*innen der Transformation gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse und damit verbundene Diskriminierungen hinterfragen⁴⁴ und eine Strategie zur Beseitigung dieser Strukturen verfolgen. Ein Beispiel dazu ist die Nichtregierungsorganisation *Ende Gelände*, aus den Anti-Atom- und Anti-Kohle-Bewegungen.⁴⁵ Dies ist ein Gegensatz zu den Akteur*innen der *Green Growth*, die versuchen, ihre Ziele in das bestehende System zu integrieren.⁴⁶

II. Das Problem – die imperiale Lebensweise

Im Folgenden wird auf eine Hauptproblematik eingegangen, die laut den Transformationsstudien der Kern der Klimakrise ist: die imperiale Lebensweise. Durch einen Vergleich wird herausgearbeitet, inwiefern *Green Growth* diese Art zu leben beinhaltet aber nicht adressiert oder letztendlich verneint.

Die imperiale Lebensweise ist ein Begriff, der zuerst von den Politikwissenschaftlern *Ulrich Brand* und *Markus Wissen* geprägt wurde; im Folgenden wird dieser anhand deren Definition sowie der Erläuterungen des *I.L.A. Kollektivs* ausgeführt. Er setzt sich zusammen aus den Wörtern Imperialismus und Lebensweise. Imperialismus definiert sich nach der Bundeszentrale für politische Bildung durch das Streben nach Ausdehnung der Macht über Landesgrenzen hinaus und das Vorhaben, politisch, wirtschaftlich oder kulturell „schwächere“ Länder von sich abhängig zu machen.⁴⁷ Die Lebensweise der Menschen in den industrialisierten Ländern des globalen Nordens stützt die imperialen Strukturen, die im Folgenden näher beschrieben werden. Der Begriff verdeutlicht das Machtgefälle und die Ungleichheit zwischen

⁴³ *J. Lingenfelder, K. Kalmbach, B. Lösch*, Klasse/class: Die vernachlässigte Dimension sozialer Ungleichheit. Überlegungen und Anregungen für die politische Bildungsarbeit, in: J. Eicker et al. (Hrsg.), *Bildung Macht Zukunft*, 2020, S. 111.

⁴⁴ *J. Eicker et al.*, Einleitung, *Bildung Macht Zukunft*, 2020, S. 12.

⁴⁵ *Ende Gelände* (Hrsg.), Selbstreflexion, <https://www.ende-gelaende.org/antirassistisch-und-solidarisch-aktiv/>.

⁴⁶ *I.L.A. Kollektiv*, *Auf Kosten anderer?* (Fn. 22), 2017, S. 11.

⁴⁷ *G. Schneider, C. Toyka-Seid*, *Das junge Politiklexikon*, Stichwort „Imperialismus“, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2023, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/320510/imperialismus/>.

dem globalen Norden und dem globalen Süden. Dadurch wird aufgezeigt, dass zur Aufrechterhaltung von Produktionsbedingungen, Konsummöglichkeiten und Lebensstilen von Menschen im globalen Norden weltweit auf Naturressourcen und Arbeitskraft zugegriffen werde.⁴⁸ Dabei leide der globale Süden besonders unter den Folgen dieses Vorgehens. Imperial sei diese Lebensweise deshalb, da sie sich stetig ausbreite.⁴⁹ Es sei unmöglich, sich von ihr abzugrenzen, da es immer eine Verflechtung mit dem globalen Wirtschaftssystem und Gesellschaftsstrukturen im Gesamten gebe; zudem bringe sie Subjekte hervor, die diese Lebensweise vollends verinnerlicht haben.⁵⁰ Es zeige sich auch eine unterschiedliche Verantwortlichkeit für die Klimakrise, da ein Großteil des Ressourcenverbrauchs und der klimaschädlichen Emission vom globalen Norden ausgehe. Im Gegensatz dazu herrsche im globalen Süden Ressourcenknappheit.⁵¹ Jedoch wird auch innerhalb des globalen Nordens und des globalen Südens deutlich, dass vor allem wohlhabendere Schichten durch ihren Konsum und Verbrauch zu einer ökologischen Krise beitragen.⁵²

Hierbei ist quellenkritisch anzumerken, dass die Ressourcenknappheit keineswegs typisch für den globalen Süden ist. Oftmals vermag ein Land seine Bodenschätze nicht selbst zu fördern und zu verarbeiten, was aber keine grundsätzliche Knappheit darstellt. Hier zeigen sich steigende Einflüsse z. B. der Volksrepublik China und der Russischen Föderation auf politische Entscheidungen und Lieferwege, auf die die Autor*innen fast nicht eingehen.

Zudem wird hier der globale Süden sehr undifferenziert betrachtet, da beispielsweise Namibia, Australien und Neuseeland keine sehr armen Länder im Vergleich mit ärmeren Staaten sind.

Ferner ist an den Quellentexten zu kritisieren, dass sowohl im globalen Norden als auch im globalen Süden bestimmte wirtschaftliche und politische Entscheidungsträger*innen einen erheblichen Anteil an selbst gewählten oder fremdbestimmten

⁴⁸ *I.L.A. Kollektiv*, *Auf Kosten anderer?* (Fn. 22), S. 7.

⁴⁹ *I.L.A. Kollektiv*, *Auf Kosten anderer?* (Fn. 22), S. 8, 10.

⁵⁰ *U. Brand, M. Wissen*, *Imperiale Lebensweise. Zur Ausbeutung von Mensch und Natur im globalen Kapitalismus*, 2017, S. 45.

⁵¹ *B. Pötter*, Co-Chefin des Club of Rome über Europa: „Ich nenne das neokolonial“, *Taz* v. 03.02.2023, <https://taz.de/Co-Chefin-des-Club-of-Rome-ueber-Europa/!5910575/>.

⁵² *U. Brand, M. Wissen*, *Imperiale Lebensweise* (Fn. 50), S. 45, 54–55.

Handlungen haben. Auf einseitige Abhängigkeiten hinzuweisen missachtet die Beidseitigkeit dieser Verflechtungen. Ferner sollten Hinweise auf bestehende oder historisch gewachsene („postkoloniale“) Strukturen die jeweiligen Entscheidungsträger*innen nicht von der Verantwortung für ihr eigenes Handeln befreien. Für dieses können sie zur Rechenschaft gezogen werden.

Die imperiale Lebensweise wird nicht als ein bewusstes Handeln beschrieben, die Ungleichheit und Ausbeutung fördere. Vielmehr wird sie als ein notwendiges Mittel bezeichnet, um den Lebensstandard und die Auswahlmöglichkeiten von Verbraucher*innen zu sichern und einen kostengünstigen Konsum zu gewährleisten.⁵³ Diese Lebensweise verfolge auch das Ziel des Wirtschaftswachstums, indem Möglichkeiten der Ressourcengewinnung und Produktion weltweit ausgeschöpft werden. Die geschehe über ökologische Grenzen hinweg⁵⁴ und sei eine der Hauptursachen derzeitiger Klima- und Umweltbelastungen.⁵⁵ Leider wird von den zitierten Autorinnen nicht genau ausgeführt, ob es ursächlich eher an Unternehmen liege, die umweltschädliche Produkte anbieten, oder an Verbraucher*innen, die diese nachfragen.

In imperial handelnden Staaten solle die Lebensumgebung der Bürger*innen möglichst frei von Eindrücken gehalten werden, die die Auslagerung von ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Schäden auf Drittstaaten hervorrufen.⁵⁶ Ein Beispiel lieferte die Textilindustrie mit der am 24.04.2013 in Bangladesch eingestürzten Textilfabrik „Rana Plaza“.⁵⁷ Auch auf die Auswirkungen des Wirtschaftens soll sozial und international geachtet werden.⁵⁸

Stellt man die imperiale Lebensweise nun der *Green Growth* gegenüber, stellt man fest, dass es auch in der *Green Growth*-Bewegung ein Bewusstsein dafür gibt, dass

⁵³ U. Brand, M. Wissen, Imperiale Lebensweise (Fn. 50), S. 55; I.L.A. Kollektiv, Auf Kosten anderer? (Fn. 22), S. 7, 8, 10.

⁵⁴ U. Brand, M. Wissen, Imperiale Lebensweise (Fn. 50), S. 55; I.L.A. Kollektiv, Auf Kosten anderer? (Fn. 22) S. 7, 8, 10.

⁵⁵ I.L.A. Kollektiv 2017, S. 10.

⁵⁶ U. Brand, M. Wissen, Imperiale Lebensweise, (Fn. 50), S. 54.

⁵⁷ Onlineredaktion der Bundeszentrale für politische Bildung, Vor fünf Jahren: Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch eingestürzt, v. 23.04.2018, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/268127/vor-fuenf-jahren-textilfabrik-rana-plaza-in-bangladesch-ingestuerzt/>.

⁵⁸ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Hrsg.), OECD Work on Green Growth 2019–20 (Präsentation), Folie 12, 14 f., 22 f., 55–63, https://issuu.com/oecd.publishing/docs/gg_brochure_2019_web.

Umweltnutzung und Produktion sich in ihren Folgen auch immer global widerspiegeln. Es gebe jedoch keine externen Kosten,⁵⁹ also ungewollte negative soziale und ökologische Auswirkungen, die mit Produktion, Verarbeitung oder wirtschaftlichen Entscheidungen einhergehen. Externe bzw. externalisierte Kosten sind solche, die an einer Stelle außerhalb von Unternehmen und staatlichen Einrichtungen entstehen, die diese Kosten zwar verursacht hatten, sie aber nicht begleichen und demnach nicht in internen Bilanzen auszuweisen haben.⁶⁰

Beispiel dafür ist die oft von Steuerzahler*innen bezahlte Sanierung von Bergbaufolgeschäden, lange nachdem es keine Verursacher*innen mehr gibt. Diese Kosten entstünden jedoch als (oft) unerwünschte negative Auswirkungen des Wirtschaftens, beispielsweise in sozialer oder ökologischer Hinsicht. Alles bleibe innerhalb eines wirtschaftlichen oder ökologischen Systems. Wie dort Akteur*innen miteinander verbunden sind, bleibt allerdings oft unklar.⁶¹ Globale Schäden, die durch die imperiale Lebensweise angeprangert werden, werden innerhalb der Green Growth also nicht benannt und Folgen von Wachstum weniger kritisch betrachtet.

Nach der imperialen Lebensweise gebe es allerdings, ein „Innen“ und ein „Außen“. Externe Kosten beträfen im Allgemeinen Menschen und Umwelt(en) im globalen Süden oder sozial benachteiligte Personen generell.⁶² Deren Beziehung wird als klar hierarchisch dargestellt: „Unten“ gebe es die Benachteiligten, „oben“ seien die Bevorzugten zu finden.⁶³ Wenn *Green Growth* stark von der neoklassischen Ökonomie inspiriert ist, wird ein hohes Konsumniveau als ein Hauptfaktor für soziales Wohlbefinden angesehen, handelt es sich hingegen um ökologische Ökonomie, wird ein Rückgang des Konsumniveaus begrüßt.⁶⁴ Dieses Schrumpfen müsse aber auch kompensiert werden, um die Lebensqualität aufrechtzuerhalten.⁶⁵ Im Rahmen der Theorie der imperialen Lebensweise ist Konsum ein entscheidender Faktor, der zu Aus-

⁵⁹ H. Majer, *Wachstum aus der Sicht der ökologischen Ökonomie*, 1999, S. 329.

⁶⁰ K. Schubert, M. Klein, Stichwort „Externalisierung“, in: *Das Politiklexikon*, 7. Aufl., Bonn 2020. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/kurzknapp/lexika/politiklexikon/17475/externalisierung/>.

⁶¹ H. Majer, *Wachstum aus der Sicht der ökologischen Ökonomie*, 1999, S. 329.

⁶² I.L.A. Kollektiv, *Auf Kosten anderer?* (Fn. 22), S. 9.

⁶³ I.L.A. Kollektiv, *Auf Kosten anderer?* (Fn. 22), S. 8.

⁶⁴ H. Majer, *Wachstum aus der Sicht der ökologischen Ökonomie*, 1999, S. 320 ff.

⁶⁵ H. Majer, *Wachstum aus der Sicht der ökologischen Ökonomie* (Fn. 24), S. 320 ff.

beutung und ökologischen Schäden beiträgt. Es ist die Rede von einer transnationalen, wohlhabenden Verbraucher*innenschicht, die global die Klimakrise befördert. Die Verfechter*innen dieser Theorie räumen jedoch ein, dass niemand sich allein durch die Änderung des individuellen Konsumverhaltens der imperialen Lebensweise entziehen kann.⁶⁶

Jüngst zeigte sich auf dem Klimagipfel 2022, dass die imperiale Lebensweise noch stark in der aktuellen Bekämpfung der Klimakrise nachwirkt. Die Kritik am Klimagipfel sieht das Machtgefälle, das zwischen vielen ehemaligen Kolonialmächten und ihren ehemaligen Kolonien bestehe als ein Problem an.⁶⁷ Da Länder des globalen Südens weiterhin stark abhängig von Entscheidungen des globalen Nordens seien, müssten sie dessen Zinsbedingungen bei der Kreditvergabe akzeptieren. Um eine Unterstützung zur Kompensation für Klimaschäden zu erhalten, komme hinzu, dass diese südlich vom Äquator gelegenen Länder in Beziehungen einwilligen müssten, die sich nicht allzu stark von denen zur Zeit des Imperialismus unterscheiden würden.⁶⁸

Hierzu ist quellenkritisch anzumerken, dass neben dem Internationalen Währungsfonds IWF auch Zentralbanken der jeweiligen Länder an den Zinsbedingungen für Kredite mitarbeiten. Nur wenn über internationale Organisationen wie den IWF Kredite an Staaten vergeben werden, könnten wir von einer internationalen Abhängigkeit des globalen Südens reden. Dies ist aber nicht in allen Fällen zutreffend. Auch die Länder des globalen Südens haben beim IWF Mitgestaltungsrechte, die sie nutzen. Zudem gibt es Kreditvergaben, die nicht über den IWF laufen. Daher sind die oben genannten Aussagen zu den Zins- und Kreditbedingungen in Teilen nicht zutreffend oder zumindest pauschal formuliert.

Positiv an den zitierten Quellen ist, dass sie auf bestehende Strukturen hinweisen, die durchaus klimarelevant die bestehenden, z. T. umweltzerstörenden Wirtschaftsbedingungen in der globalen Gesamtschau darstellen. Hier fehlt jedoch ein Hinweis

⁶⁶ *I.L.A. Kollektiv*, *Auf Kosten anderer?* (Fn. 22), S. 8 ff.

⁶⁷ *B. Pötter*, Co-Chefin des Club of Rome über Europa: „Ich nenne das neokolonial (Fn. 51).

⁶⁸ *T. Hummel*, *Weltklimakonferenz COP27: Die Armen fordern einen neuen Deal*, *Süddeutsche Zeitung* v. 10.11.2022, <https://www.sueddeutsche.de/politik/klimakonferenz-cop27-finanzsystem-weltbank-1.5691490>.

darauf, dass auch die Bewohner*innen des globalen Südens ein Recht auf ein wirtschaftlich abgesichertes Leben haben. An diesem Punkt zeigt auch die folgende Theorie Schwächen, da sie die Frage nicht beantwortet, wie ein wirtschaftliches Schrumpfen oder zumindest ein Verharren auf dem jetzigen Stand für Bewohner*innen in Ländern des globalen Südens zu bewerten sei.

III. Die Lösung – „Degrowth“

Aus dem Wunsch, der *Green Growth*-Theorie und den technikbasierten Strategien eine alternative Lösung entgegenzustellen und sich von der imperialen Lebensweise abzuwenden, entstand die Theorie des Postwachstums oder *Degrowth*, die hier der *Green Growth* gegenüber gestellt wird. Es handelt sich um eine Variante der sozial-ökologischen Transformation, der die Überzeugung zu Grunde liegt, dass Wirtschaftswachstum immer Klima- und ökologische Schäden durch Ressourcenverbrauch hervorruft. Das Wachstum, speziell von Industrieländern des globalen Nordens, müsse also zwangsläufig verringert werden, um die Klimakrise bewältigen zu können.⁶⁹

Als eine Variante der sozial-ökologischen Transformation, gehe es bei *Degrowth* nicht um kleinteilige Veränderungen, sondern um eine grundlegende Umstellung der Produktions- und Konsumweise sowie der Vermögensverteilung.⁷⁰ Allerdings gehe es nicht darum, die Wirtschaft grundsätzlich zu verkleinern, ohne zwischen Teilbereichen und Ländern zu differenzieren. Bereiche, die einen Beitrag zu einer sozial-ökologischen Transformation leisten, seien zu begrüßen und müssten nicht eingeschränkt werden, während Bereiche, die verbrauchsintensiv in Bezug auf Material und Energie sind, eingeschränkt werden müssten.⁷¹ Dabei würden Länder des globalen Nordens aufgrund ihres hohen Verbrauchs in die Pflicht genommen. Dieser spiegele sich im hohen Wohlstand wider. Dieser gehe einher mit der historisch gewachsenen, immerwährenden Belastung der Umwelt.⁷²

Angestrebt wird durch *Degrowth*-Vertreter*innen, dass Produktions- und Wirtschaftsweisen stärker demokratisiert werden. Dadurch solle eine erhebliche Umverteilung der Macht- und Eigentumsverhältnisse stattfinden. Dies ginge auch damit

⁶⁹ M. Schmelzer, A. Vetter, *Degrowth* (Fn. 33), S. 19.

⁷⁰ M. Schmelzer, A. Vetter, *Degrowth* (Fn. 33), S. 25.

⁷¹ M. Schmelzer, A. Vetter, *Degrowth* (Fn. 33), S. 25.

⁷² M. Schmelzer, A. Vetter, *Degrowth* (Fn. 33), S. 22.

einher, dass Menschen, die aktuell besonders stark von der wachstumsorientierten Wirtschaftsweise profitieren, ihre Privilegien verlieren. Problematisch sei nicht das Wachstum an sich, sondern dass sich die Gesellschaft in eine Abhängigkeit zum Wachstum begeben habe.⁷³ Wäre die Gesellschaft nicht auf Wachstum angewiesen, um soziale und ökologische Standards aufrechtzuerhalten, ergäben sich dadurch mehr Freiheiten und Mitbestimmung. Es entstünden geringere Auslagerungen von Umwelt- und Klimaschäden (externalisierte Kosten). Die Transformation hin zu einer wachstumsunabhängigen Gesellschaft gelänge nur durch das kritische Überprüfen und Anpassen marktwirtschaftlicher Prinzipien.⁷⁴

Selbst im Rahmen von *Green Growth* könnte eine nachhaltige und sozialverträgliche Produktion von klima- und umweltfreundlichen Technologien erfolgen. Der dabei erzielte Gewinn und wirtschaftliches Wachstum könnten aber zugleich klimaschädliche Industrien fördern, insbesondere wenn es sich beispielsweise bloß um ein einzelnes Produkt eines Unternehmens handelt. Während im Bereich *Green Growth* nur an einzelnen Stellschrauben gedreht wird und dabei möglicherweise auch klimaschädliche Industrien eingeschränkt werden, ist das Ziel von *Degrowth* ein anderes.

In der *Degrowth*-Theorie steht ökologisches und soziales Wohlbefinden im Vordergrund und das Wachstum wird diesen Zielen untergeordnet. Innovationen sollen zur nachhaltigen Entwicklung auf *allen* Ebenen dienen. Vertreter*innen des *Degrowth* sehen das Wachstum und den Ausbau von Branchen dann als positiv an, wenn diese soziale und ökologische Fortschritte hervorbringen. So könne es folgende Argumentation geben: Innovationen und Technologien, die konkret klima- und umweltschädliche Auswirkungen verringern wollen, müssten nach der *Degrowth* Theorie begrüßt werden.⁷⁵ Allerdings gilt dies nur dann, wenn sie in ihrer Anwendung und Herstellung mit den Zielen der stärkeren Demokratisierung und Gleichberechtigung in Einklang stehen und keine neuen Hierarchien oder Profit einzelner Personen und Konzerne erzeugen.

⁷³ M. Schmelzer, A. Vetter, *Degrowth* (Fn. 33), S. 22, 25–27.

⁷⁴ M. Schmelzer, A. Vetter, *Degrowth* (Fn. 33), S. 13, 24–25.

⁷⁵ M. Schmelzer, A. Vetter, *Degrowth* (Fn. 33), S. 24.

Anhand der *Tabelle 3* im nachfolgenden Text diskutieren wir, ob es genügend Basisinnovationen z. B. zur Abgasvermeidung gibt, die Handelnde in Industriegesellschaften in die Lage versetzen, durch Kauf- und Nutzungsentscheidungen das Klima zu schützen. Die bisherigen wegentscheidenden wirtschafts- und sozialpolitischen Beschlüsse (*politics*) weisen nicht immer in diese Richtung. Der entscheidende Punkt hierbei ist, dass nach allgemeiner Auffassung von Wirtschaftstheoretiker*innen und Kaufleuten das Wachstum als Grundprinzip der meisten Wirtschaftsordnungen gilt. Einfach gesagt wenden sich die zitierten Autor*innen gegen die Allgemeingültigkeit dieser Aussage. Für die *Degrowth*-Vertreter*innen reichen Innovationen und Wirtschaftswachstum allein nicht aus, um Lösungen zur Bewältigung der Klimakrise zu bieten. Dem Wachstum wird, knapp ausgedrückt, eine erhebliche Mitschuld an der Klimakrise nachgesagt, da z. B. gerade die klimaschädlichen Abgase zunehmen.

Innovationen und Technik werden bei *Degrowth* nicht nur aus ökonomischer Sicht, sondern auch aus sozialer Sicht betrachtet (konviviales Technikverständnis) und dienen immer dem Zweck, eine sozial ökologisch gerechte Gesellschaft aufzubauen.

D. Die Antithese: Kritische Schau auf ingenieurwissenschaftliche Disziplinen

Im ersten Teil des Artikels wurde im Rahmen der Transformations- und Sozialwissenschaften beschrieben, weshalb eine primär auf technischen Innovationen basierende Strategie zur Lösung der Klimakrise als unzureichend deklariert werden kann. Im Folgenden wird auf den Begriff „Innovation“ genauer eingegangen und eine Brücke von ingenieurwissenschaftlichen Betrachtungen zu gesellschaftlichen Entwicklungen geschlagen. Das Vertrauen auf technische Innovationen zur Lösung der Klimakrise wird durch konkrete Beispiele veranschaulicht. Entscheidungen in klimarelevanten Unternehmen und Industrien – veranlasst auch durch politische Entwicklungen – haben den Pfad geebnet, den es durch sozial-ökologische Transformation zu transformieren gilt.

Um die Ergebnisse der Betrachtung vorwegzunehmen, stellen die Autor*innen fest, dass ein Produkt oder eine technische Innovation nicht neutral ist, sondern immer auch durch gesellschaftliche Motivationen und Nutzungsabsichten geprägt ist. Somit können Innovationen und daraus entstehende Erzeugnisse einen positiven Beitrag zur eingangs beschriebenen Strategie und Lösung leisten – oder sie können die Klimakrise und Machtverhältnisse wie die imperiale Lebensweise verschärfen.

Schließlich geht es darum, wie Regelungen und Analysen technische Innovationen einhegen und in ihrer Bedeutung für die Klimakrise fassbarer machen. Dadurch zeigen diese Betrachtungen die möglichen Stellschrauben auf, an denen eine Transformation ansetzen könnte, womöglich bis hin zu einem *Degrowth*.

I. Der Gegenstand – Bedeutung der Innovation im Wirtschaftswettbewerb und verschiedene Formen der Innovation

Welche Antworten können Innovationen auf die Fragen zur Bewältigung der Klimakrise geben?

„Innovation“ ist als Begriff in den Ingenieurwissenschaften positiv besetzt⁷⁶ und gehört zu den Grundaufgaben von Ingenieur*innen. Unternehmen befinden sich in einem weltweiten Wirtschaftswettbewerb und konkurrieren u. a. mit Unternehmen aus Ländern, in denen Galtherrscher regieren. Gab es bis in die 1990er Jahre einen Technologietransfer aus Deutschland z. B. nach Brasilien, Russland, Indien und China (BRIC) oder Südafrika, so sind diese Länder nun vermehrt innovativ. Vielfach verschaffen nicht nur diese Staaten ihren Unternehmen weltweite Wettbewerbsvorteile durch Subventionen oder die Unterdrückung von Minderheiten. Hier umfasst der Begriff *polity* die strukturelle, formelle und institutionelle Dimension von Politik in diesen Ländern als Fortführung der imperialen Lebensweise. Diese haben Deutschland und andere Staaten der EU den BRIC-Staaten bzw. Südafrika jahrzehntelang als Vorbilder vorgemacht, bis heute. Diese Staaten stehen als inzwischen vergleichsweise wirtschaftsstarke Nationen (gemessen an den 1990er Jahren) stellvertretend für andere Länder, die sich gerade im Wachstum befinden.

Technologie wird in diesem Text politikwissenschaftlich als die Summe aller Techniken verstanden. „Moderne Technologien bestimmen und gestalten die sozialen Beziehungen und den sozialen Wandel in hohem Maße; sie können daher nicht isoliert von der Gesellschaft betrachtet werden und müssen auf ihre Sozialverträglichkeit hin bewertet werden“⁷⁷. Hierbei sehen es Marxist*innen und auch Neo-Marxist*innen als erwiesen an, dass das gesellschaftliche Sein (z. B. in Form der Zugehörigkeit

⁷⁶ N. Bheekhun, A. R. Abd Rahim, From Sustainable Engineering Education to Knowledge Transfer: A Preview, International Conference on Multidisciplinary Research, Location: Le Meridien, Mauritius 2018, S. 3–5, <https://www.researchgate.net/publication/331246694>.

⁷⁷ P. Haric, Stichwort „Technologie“, Gabler Wirtschaftslexikon, Stand 19.02.2018, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/technologie-48435>.

zu einer „Arbeiterklasse“) das gesellschaftliche bzw. individuelle Bewusstsein vieler Menschen forme. Umgekehrt setzen gerade viele Regierungen auf die Aufnahme der „sustainable development goals“ in die Bildungsinhalte, um über das klimaschützende Bewusstsein das Sein und Verhalten der Bürger*innen zu ändern.

Dabei geht es um die schrittweise Änderung des Konsument*innenverhaltens durch eine klimaschutzorientierte schulische und außerschulische Bildungs- und Erziehungsarbeit. Diese zeige jedoch, nach Auffassung einiger oben zitierter Autor*innen, eine viel zu späte Wirkung, um Klimakatastrophen wirksam stoppen zu können. Die jahrhundertlang eingeübten Mittel und Wege durch Bildung und Überzeugung möglichst breiter Gesellschaftsschichten erscheinen einigen Aktivist*innen, unter tatsächlichem bzw. behauptetem Zeitmangel zum Stoppen oder Verlangsamen der Erderwärmung, nicht anwendbar.⁷⁸ Klimaschützer*innen befinden sich in Konflikten, angepeilte Ziele durch Innovationen im Rahmen demokratischer Gesellschaften sozialverträglich umsetzen zu müssen. Innovationen haben – kritisch betrachtet – nicht nur mögliche klimaschützende Wirkungen, sondern können die Klimakrise unverändert lassen bzw. sie sogar verschlimmern.

Welche Möglichkeiten kann es weltweit geben, dass technische Innovationen zu einer dauerhaft umweltfreundlichen Wirtschaftsgesellschaft beitragen? Erfindungen und technische Entwicklungen können nach *Elke Hartmann* vielfältige Lösungen bieten, z. B., um klimaschädigende Auswirkungen von industrieller Herstellung und von daraus entstehenden Erzeugnissen zu verringern.⁷⁹ *Joseph Huber* unterscheidet hierbei zwischen:⁸⁰

- **Basisinnovationen**, die grundlegend neue Technologien und Produktarten erzeugen, z. B. Wasserstoff aus der Luftzerlegung statt Wasserstoff aus Erdgas, sowie Brennstoffzellen auf Wasserstoffbasis,

⁷⁸ Ein ähnlicher Zielkonflikt und die Frage nach der richtigen Wahl der Mittel zeigten sich bereits im Zeitalter der Aufklärung am dänischen Hof, so *N. Arcel* (Regie), *Die Königin und der Leibarzt*, Dänisch: En kongelig affære, 2012 (Film, Min. 120).

⁷⁹ *E. Hartmann*, *Ökologische Grundlagen der Produktion*, in: R. Schubert (Hrsg.), *Lehrbuch der Ökologie*, 3. Aufl. 1991, S. 557–563.

⁸⁰ *J. Huber*, *Nachhaltige Entwicklung, Strategien für eine ökologische und soziale Erdpolitik*, 1995, S. 151–156.

- **Entfaltungsinnovationen**, welche z. B. die zukünftig auf Wasserstoff basierende Wirtschaft weiter auffächern, z. B. Blockheizkraftwerke, wasserstoffgetriebene Pkw,
- **Formvariationen** bzw. **Statusmodifikationen**, die einen bestehenden Stand der Technik ändern, ohne die dazu führenden Pfadentscheidungen („Erdgas statt Wasserstoff“, „Verbrennungs- statt Elektromotor“) zu verändern oder rückgängig zu machen.

Eine kritische Erläuterung folgt nun zu den drei genannten Aspekten.

II. Der Einfluss – Technikfolgenabschätzung und „dual use“ als Wegweiser und Treiber in der Klimakrise

In der Technikfolgenabschätzung behandeln nicht nur Expert*innen, sondern auch vielfach sachkundige Bürger*innen Techniken und ihre Folgen z. B. auf zeitlich folgende technische Pfadentscheidungen sowie auf deren Wechselwirkungen auf das Klima, auf die Umwelt generell, auf Gesellschaften und auf Wirtschaftspraktiken. Dabei geht es nicht selten um die Frage, welche Pfadauswahl ab dem Stadium einer „Basisinnovationen“ umkehrbar ist, und welche nicht. Damit wird u. a. die Auswahl bestimmter Energieträger und deren Herkunft in Hinblick auf alle weiteren Innovationen und auf wirtschaftliche und politische Entscheidungen untersucht. Beispielsweise hatte der Einkauf von ehemals billigem russischem Erdgas Deutschland und viele weitere Länder von Gwalt Herrschern abhängig gemacht. Unsere demokratisch gewählte Regierung wurde und ist zum Teil immer noch in hohem Maß erpressbar. Der völkerrechtswidrige russische und belarussische Angriffskrieg gegen die Ukraine löste 2022 eine europäische Energiekrise aus. Diese hatte Regierungen auf der Angebotsseite (vor allem in Russland) und auf der Nachfrageseite der Gasabnehmer*innen nach Abwägung vieler öffentlicher Interessen bewogen, viel Finanz- und Sachvermögen ihrer Bürger*innen statt in den Klimaschutz in die Aufrüstung zu stecken. Diese Mittel fehlen zukünftig z. B. für den Klimaschutz, u. a. zur Abmilderung von Folgen aus der Erwärmung der Permafrostböden beispielsweise in Sibirien, Alaska und in Teilen Kanadas.

Zur Frage der Brennstoffe für Heizungen z. B. mag die Technikfolgenabschätzung einer Verbrennung von „sauberem“ Erdgas und dessen Innovationsschub in der

Heiztechnologie kurzfristig positiv sein: Im Vergleich mit Heizöl ist der Schadstoffausstoß viel niedriger. Kurzfristig galten die Abschlüsse von Lieferverträgen hinsichtlich des vergleichsweise billigen Erdgases (im Vergleich zu Erdöl) als politische Erfolge zur Annäherung der Regierungen in Moskau an die der mittel- und westeuropäischen Staaten. Mittelfristig haben Entfaltungs- und Formvariationen bzw. Statusmodifikationen bei Heizungen und Automobilen z. B. zu einem enormen Mehrverbrauch an fossilem Erdgas geführt und dadurch volkswirtschaftliches Wachstum ermöglicht. Erst in der Rückschau wird die große wirtschaftspolitische Abhängigkeit vieler Staaten von den Diktatoren in Russland und Belarus deutlich.

Zwei mögliche Handelnde der angewandten Technikwissenschaften sind das militärische Pionierwesen und das zivile Ingenieurwesen. Die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften unterscheidet im hauptsächlich zivilen Ingenieurwesen zwischen zehn wesentlichen Zweigen.⁸¹ Diese bieten vielfältige Anwendungsbeispiele in Bezug auf den Klimawandel. Mögliche Antworten auf die Klimakrise sind in der folgenden *Tabelle 6* erläutert:

⁸¹ Acatech, Themennetzwerke, 2022, <https://www.acatech.de/themennetzwerke/>.

Ingenieurszweig ⁸²	mögliche Antworten auf die Klimakrise
Biotechnologie und Bioökonomie	CO ₂ -geminderte Herstellung von Medikamenten anstatt chemischer Produktion
Energie und Ressourcen	Einsparung von Rohstoffen und Energie, für beides weniger umwelt- und klimaschädigende Herstellung und Nutzung
Gesellschaft und Technik	Abschätzung der Folgen von Technik für die Gesellschaft und das Klima – Argumente für Pfadentscheidungen, z. B. beim Kohle-/Atomausstieg
Gesundheitstechnologie	CO ₂ -geminderte Herstellung und Nutzung von Technologien für die menschliche und tierische Gesundheit
Informations- und Kommunikationstechnologie	Senkung des CO ₂ -Ausstoßes von Server-Farmen und des Energieverbrauchs von Geräten, z. B. Verzicht auf Spiele-Streaming
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	neue Werkstoffe, die bei der Herstellung, im Gebrauch oder beim Recycling das Klima weniger schädigen als bisherige Materialien
Mobilität, Logistik, Luft- und Raumfahrtstechnik	Senkung der zurückgelegten Kilometer, CO ₂ -optimierte Lagerhaltung, treibstoffsparende (Elektro-)Triebwerke, ggf. auch für Rüstungsgüter
Nano- und Quantentechnologien	Größenminderung, längere Haltbarkeit von Bauteilen – energieeffizientere Rechenleistung z. B. von Computern
Produktentwicklung und Produktion	klimaschützende Erfindungen, u. a. CO ₂ -arme Herstellung und Nutzung sowie Verschrottung von Produkten
Sicherheit	Schutz der kritischen Infrastruktur vor (Staats-)Terroristen, militärischen Angriffen und Hackern, Schaffung von Rückfallebenen in Netzwerken (Mehrfachabsicherung) – der Schutz kritischer Infrastrukturen wie z. B. der Kern- und Gaskraftwerke sowie der Fernwärmenetze hat erhebliche Auswirkungen auf das Klima, da ein Stören bzw. das völkerrechtswidrige Beschießen dieser Anlagen die Klimakrise verschlimmern kann, wie der Fall der ukrainischen Kraftwerke und Energienetze zeigt

Tabelle 6: Mögliche Beiträge der Ingenieurwissenschaften zum Klimaschutz

Alle der zehn verschiedenen Zweige des Ingenieurwesens laut *Tabelle 6* können zahlreiche praxisrelevante Antworten auf die Fragen geben, wie wir mittels Innovationen das Klima besser schützen können.

⁸² Laut *Acatech*, Themennetzwerke (Fn. 81).

Die Zweideutigkeit von Erfindungen und technischen Entwicklungen hinsichtlich ihres Klimanutzens bzw. -schadens lässt sich jedoch am Beispiel der Luft- und Raumfahrt darlegen (nachfolgend Nr. 7). Ein Teil ihrer Produkte lässt sich sowohl militärisch als auch zivil nutzen (*dual use*).⁸³ Diese Branche ist nicht eindeutig zivil ausgerichtet, sondern hat je nach Unternehmen und Erzeugnissen auch einen Anteil an Rüstungsprodukten. Dies ist jedoch meistens nur die Produktions- bzw. Wartungsseite von Rüstungsgütern, bzw. die Verschrottungs- und Recyclingseite. Zum Gebrauch von zivilen Luftfahrzeugen werden z. B. der Ausstoß der Klimagase während der Produktion, der Wartung und des Betriebs bereits bilanziert. Für militärische Flugzeuge liegen dazu keine öffentlichen Daten vor.

In der folgenden, unvollständigen Aufzählung möglicher Tätigkeiten und Leistungen von Ingenieur*innen ist die Nr. 7 am eindeutigsten in der Kategorie „*dual use*“ angesiedelt⁸⁴:

1. Anwendungen zur wirtschaftlichen Nutzung lebender Systeme,
2. Gewinnung und Nutzung von Rohstoffen und von Energie,
3. „human factors“, diese Fachrichtung „beobachtet gesellschaftliche sowie technische Entwicklungen und untersucht deren Voraussetzungen und Folgen“⁸⁵,
4. medizintechnische Innovationen,
5. informationsverarbeitende und Kommunikation ermöglichende Techniken,
6. Werkstoffbewertung, Entwicklung v. Werkstoffen zum Einsatz in Erzeugnissen,
7. Verkehrswesen, Warentransporte und -lager für Produktionsanlagen, Ver- und Entsorgung sowie Flugzeug- und Raketentechnologien (kann auch Militärtechnik umfassen),

⁸³ Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung), Amtsblatt der EU L 206/1 vom 11.06.2021, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/699 der Kommission vom 03.05.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Herausnahme Russlands als Bestimmungsziel aus dem Geltungsbereich der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union, Amtsblatt LI 130/1 vom 04.05.2022.

⁸⁴ Zitiert nach *Acatech*, Themennetzwerke (Fn. 81).

⁸⁵ *Acatech*, Themennetzwerke 2022 – Die sonstigen Inhalte der Tabelle sind selbst erstellt.

8. Entwicklung von Nano-Werkstoffen bzw. Quanten-Technologien, z. B. für Computer,
9. Innovationsmanagement, Technologietransfer sowie Entwicklung von Erzeugnissen und Produktionssystemen,
10. Sicherheit von Systemen (Kommunikation, Produktion, Energie usw.), Risikoabschätzung – Minderung, Steigerung der Zuverlässigkeit von komplexen Systemen.

„Dual use“ Güter unterliegen sehr strengen Ausfuhrbeschränkungen und staatlichen Kontrollen in vielen Staaten. Daher können manche klimaschützenden technischen Umsetzungen nicht frei weltweit gehandelt werden. Die Frage des Einsatzes klimafreundlicher Technologien und Werkstoffe hat dabei nicht nur eine außenwirtschaftliche Bedeutung. Neben der oben genannten Nr. 7 kann auch die Nr. 10 anhand der Kriterien des „dual use“ hinsichtlich der Produkte oder Dienstleistungen nicht eindeutig einem zivilen oder einem militärischen Nutzen zugeordnet werden. Auch für mögliche militärische Verwendungen sind daher hinsichtlich des Klimaschutzes zumindest die wichtigsten Technikfolgen abzuschätzen.

Das Pionierwesen der Armeen muss sich auf der Nutzungsseite dieser Produkte die Fragen gefallen lassen, ob Kriege nicht zu verhindern sind, die um der (Energie-)Rohstoffe willen geführt werden. Es nützt dem Klima, wenn Rüstungsgüter weniger CO₂ ausstoßen, weniger klimaschädigende chemische Stoffe verwenden bzw. durch Computer-Simulationen Klimagase einsparen helfen. Ein Teil der Schießübungen lässt sich beispielsweise kostensparend im Simulator (zum Beispiel im AGSHP⁸⁶) durchführen. Ferner können Verbote klimaschädigender Gase, bleihaltiger (wie etwa im zivilen Jagdwesen⁸⁷) oder abgereicherter Uran-Munition⁸⁸ weltweit einen enormen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.

Im Ukraine-Krieg ist folgendes besonders deutlich geworden: Oftmals werden in bewaffneten Konflikten klima- und umweltschädigende Stoffe freigesetzt, Raffinerien

⁸⁶ Ausbildungsgerät Schießsimulator Handwaffen/Panzerabwehrhandwaffen der Thales Gruppe.

⁸⁷ Landesjägerschaft Niedersachsen, Die REACH VO 2021/57 – Informationen zur REACH-Verordnung der EU, <https://www.ljn.de/ueber-uns/aktuelles/informationen-eu-reach-vo>.

⁸⁸ Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament, 14.5454 Fragestunde. Frage: Verbot von Munition und Waffen, die mit angereichertem Uran gehärtet sind. Engagement des Bundes, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20145454>.

und Pipelines zerstört sowie Kernkraftwerke und Staudämme beschossen. Hier tragen nicht zuletzt Soldat*innen mit ihren Entscheidungen dazu bei, welche Erzeugnisse nachgefragt, genutzt und zerstört werden. Das Militär ist nicht selten Betreiber von veralteten Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen mit hohem CO₂-Ausstoß, verglichen mit ihren zivilen Gegenstücken. Schon in der Herstellung von Waffen und anderen Rüstungsgütern sind klimaschädigende Methoden und Werkstoffe oftmals erlaubt. Hier gilt in fast allen Staaten dieser Welt: „Recht ist, was den Waffen nutzt“⁸⁹: Im Chemikalienrecht, das zunehmend die Herstellung und Nutzung von klimaschädigenden Stoffen und Gemischen einschränkt, gibt es in den meisten Staaten Europas zahlreiche Ausnahmen. Diese gelten u. a. für Atomanlagen sowie die Landes- und Zivilverteidigung,⁹⁰ z. B. für militärische und zivile Bunkerbauten.

Oftmals geraten Ingenieur*innen in allen der zehn genannten Zweige des Ingenieurwesens in Zielkonflikte, wenn ihre Arbeit so eingeschätzt wird, dass sie einem öffentlichen Nutzen dient. Dieser wurde in der Vergangenheit oft von Politiker*innen so als Rahmen gesetzt, dass z. B. die Versorgungssicherheit bei Rohstoffen als Teil der kritischen Infrastruktur über allen anderen Interessen stehe. Ein Beispiel sind die Pipelines sowie Erdöl- und Treibstofflager, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken dienen. Nicht selten wird für diese Anlagen bei Genehmigungen hinsichtlich der Beteiligung von Umweltverbänden⁹¹ mit einem anderen Maß gemessen als für rein zivile Anlagen. Für die Folgenabschätzung gibt es bereits Regelwerke der Gesetzgeber*innen u. a. für die Produktentwicklung, Produktion und Recycling sowie die Marktüberwachung in Unternehmen. Ferner bestehen nachgeordnete Normen und andere technische Regelwerke beispielsweise für Nutzer*innen sowie Recycler*innen. Diese können in staatlichen Vorgaben, sozialen Übereinkommen (wie z. B. Gewerkschaftsabschlüssen) und religiösen Vorstellungen (z. B. Spei-

⁸⁹ Vgl. *W. Wette, H. Kramer, H. J. Vogel*, *Recht ist, was den Waffen nützt: Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert*, 2004.

⁹⁰ Siehe Art. 2 der Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie (EG) 1999/45 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien (EWG) 91/155, 93/67, (EG) 93/105 und (EG) 2000/21 der Kommission, Eurlex L 396/1 vom 30.12.2006.

⁹¹ Siehe Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24.05.2022, besonders §§ 3, 4 und 6.

sevorschriften) begründet sein. Daraus entsteht eine von den meisten Staaten anerkannte und umgesetzte Hierarchie internationaler, nationaler und örtlicher Vorschriften und Handlungsanleitungen für das Wirtschaftsleben, wie *Tabelle 7* beispielhaft ausführt:

Umwelt-/Klimaschutz	Was ist zu tun?	Ansätze zur kritischen Bewertung
Umweltverträglichkeitsprüfung	Die Auswirkungen neuer oder bestehender Technologien bzw. Baumaßnahmen sind zu bewerten.	Umfang oder Durchführung der Prüfung können einer politischer Prioritätensetzung unterliegen, die Klimaschutzziele als nachrangig ansieht.
Verhinderung des „Greenwashing“ (etwas wird als umweltfreundlicher dargestellt, als es ist)	Technologien werden als „grün“ dargestellt. Dies muss anhand möglichst objektiver Kriterien von Dritten überprüfbar sein. Falschdarstellungen sind richtigzustellen.	<ul style="list-style-type: none"> – US Federal Trade Commission: Green Guides⁹² – DIN EN ISO 14021:2021-10 „Umweltkennzeichnungen und -deklarationen“⁹³ – Commission Recommendation (EU) 2021/ 2279 of 15 December 2021 on the use of the Environmental Footprint methods⁹⁴

Tabelle 7: Mögliche Bewertungsmaßstäbe am Beispiel des Umwelt- und Klimaschutzes

III. Die Suffizienz-Strategie

Als Ergebnis der Technikfolgenabschätzung und -bewertung laut *Tabelle 7* möchten Anhänger*innen einer Suffizienz-Strategie durch Verminderung, Genügsamkeit, Begrenzung, aber auch durch das Ersetzen bestimmter Dinge oder Verhaltensweisen das Klima schützen.⁹⁵ Dabei kann sich die Bedürfniserfüllung gerade für Verbraucher*innen ändern, wobei *Ulrike Jürschik* folgendes erläutert:

⁹² US Federal Trade Commission, Green Guides, PART 260 – Guides for the use of environmental marketing claims, o. J., <https://www.ftc.gov/sites/default/files/attachments/press-releases/ftc-issues-revised-green-guides/greenguides.pdf>.

⁹³ DIN EN ISO 14021:2021-10, Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II) (ISO 14021:2016 + Amd 1:2021); Deutsche Fassung EN ISO 14021:2016 + A1:2021, Ausgabedatum 2021-10.

⁹⁴ European Commission, Commission Recommendation (EU) 2021/2279 of 15 December 2021 on the use of the Environmental Footprint methods to measure and communicate the life cycle environmental performance of products and organizations, Official Journal L 471/1 of 30.12.2021.

⁹⁵ Redaktion #KAUFNIX, Webseite der Deutschen Umweltstiftung, Recht und Suffizienz – Ein Interview mit Ulrike Jürschik, 15.09.2022, <https://kaufnix.net/recht-und-suffizienz/>.

„[Die] Änderung der Art und Weise der Bedürfniserfüllung [ist] in Abgrenzung zu Konsistenz und Effizienz sehr wichtig ist, da es bei Suffizienz nicht darum geht, dass wir einen Status quo erhalten oder dass wir alle Handlungen mit anderen Mitteln gleichermaßen fortführen können, ohne dass sich etwas für uns verändert. Wir müssen akzeptieren, dass sich die Art, wie wir essen, wie wir uns fortbewegen, wie wir produzieren, verändert, um ökologische Grenzen einzuhalten und gerechter gegenüber vulnerablen Gruppen und zukünftigen Generationen zu leben. Suffizienz muss dabei nicht eng allein als nachfrageseitige Strategie oder nur auf Individuen bezogen, verstanden werden. Sie kann auch Orientierung für über das Individuum hinaus gehende, gesellschaftliche und wirtschaftliche Kontexte bieten.“⁹⁶

Dabei ist Suffizienz nicht mit Verzicht bzw. Verbot gleichzusetzen, sondern mit „mehr Qualität statt Menge“.⁹⁷ Die folgende *Tabelle 8* schlägt als eine Art Folgenabschätzung konkrete Lösungsansätze des Verzichts und der Suffizienz vor:⁹⁸

⁹⁶ Redaktion #KAUFNIX (Fn. 95), 2022.

⁹⁷ Redaktion #KAUFNIX (Fn. 95), 2022.

⁹⁸ B. Best, C. Zell-Ziegler, Das Gebot der Stunde – Energiesparen durch Energiesuffizienz, APuZ 46–47 (2022), S. 39–47.

Sektor	Wirkungshorizont	Politikinstrument
Gebäude	Kurzfristig	Finanzielle Anreize für dauerhafte Untervermietung eines Raums oder Hausteils, um Wohnraum effizienter zu nutzen
	Mittelfristig	Möglichkeit zum Wohnungstausch in eine für beide Parteien (flächenmäßig) bedarfsgerechte Wohnung ohne korrespondierende Mieterhöhung
	Mittelfristig	Monitoring und Nutzung von Leerstand und Aufstockungspotentialen statt immer mehr Wohnungsneubau
Mobilität	Kurzfristig	Recht auf Homeoffice
	Mittelfristig	Günstiges u. flexibel nutzbares ÖPNV-Ticket
	Mittelfristig	Anpassung der StVO zur Deprivilegierung des motorisierten Individualverkehrs und zur Förderung von aktiver und geteilter Mobilität
	Langfristig	Stadtplanung für „Stadt der kurzen Wege“
Industrieproduktion	Mittelfristig	Mindesthaltbarkeitsangebote für Produkte mit Garantieansprüchen
	Mittelfristig	Verpflichtende Angabe des ökologischen Fußabdrucks auf allen Produkten
	Mittelfristig	Verpflichtende Nachhaltigkeitsstandards für eine in der Industrie genutzte importierte Energie
	Langfristig	Einführung einer nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie
Landnutzung und Ernährung	Mittelfristig	Regulierung der maximalen Tierbestandsdichte je Hektar
	Mittelfristig	Angebot öffentlicher Kantinen an Ernährungsempfehlungen anpassen, um tierische Produkte im Speiseplan zu reduzieren
	Langfristig	EU-weiter Emissionshandel für tierische Produkte und mineralischen Dünger
Sektorübergreifend	Kurzfristig	Verbot von Werbung für klimaschädliche Produkte
	Kurz- bis mittelfristig	Abbau von umweltschädlichen Subventionen und Internalisierung von externen Kosten
	Langfristig	Energiesparen und Themen wie die Klimakrise in den Lehrplan aufnehmen

 Tabelle 8: Suffizienz-Politikinstrumente für verschiedene Sektoren und Wirkungshorizonte⁹⁹

⁹⁹ *Nachwuchsforschungsgruppe EnSu*, „European Sufficiency Policy Database“, <https://energysufficiency.de/policy-database>.

Ein guter Kompromiss zwischen These und Antithese in den Abschnitten C und D liegt z. B. in der schrittweisen Reform der traditionellen Volks- und Betriebswirtschaftslehren. Die feministische Ökonomik¹⁰⁰ bzw. die feministische Rechtswissenschaft¹⁰¹, die alternative Volkswirtschaftslehre (*E. K. Hunt, H. S. Sherman* und andere), die *Degrowth*-Theorie sowie die Gemeinwohl-Ökonomie, die Stärkung des Genossenschaftswesens usw. bieten aufgeklärte und praxistaugliche Ansätze einer ökologischen Ökonomie.

In diesem Zusammenhang können Innovationen auch zu einem nachhaltigen, qualitativen Wachstum beitragen, wenn die Folgen von Technologien auf ihre Wirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft hin bewertet wurden. Diese interdisziplinäre Betrachtungsweise gibt es etwa seit den 1980er Jahren: „Die Technikfolgenabschätzung will Gesellschaft, Wirtschaft und Politik Information zur Verfügung [...] stellen und beratend bei der Abschätzung von Technikfolgen [...] unterstützen.“¹⁰²

Dies ist ein Beispiel für eine selbstreflektierte Ingenieurwissenschaft, die interdisziplinär arbeitet und neben der Aufklärung der Bevölkerung zu Klimafolgen und ihrer Vermeidung auch eine Selbstaufklärung der Ingenieur*innen anstrebt, dass Technologien allein noch keine Lösung sind, sondern der durchdachte, verantwortungsbewusste Umgang mit ihnen.

IV. Die Lösung – Konsequenzen aus der Technikfolgenabschätzung und Regulierungen

Um zu bewerten, ob technische Innovationen die Frage beantworten können, wie die Klimakrise zu bewältigen ist, benötigen wir in Hinblick auf *Tabelle 7* Kriterien, wie z. B. die Einführungs-, die Folge- und die Ausstiegskosten. Die Abschätzung der Technikfolgen kann sich durch wechselwirkende Faktoren auf die Umwelt, auf soziale bzw. kulturelle, wirtschaftliche und auf klimatische Auswirkungen der Umwelt

¹⁰⁰ *J. Urban, A. Pürckhauer*, Feministische Ökonomik – Die Perspektiven der Pluralen Ökonomik, 2016, <https://www.exploring-economics.org/de/orientieren/feministische-theorie/>.

¹⁰¹ *A. Schmidt*, § 3 Feministische Rechtswissenschaft, in L. Foljanty, U. Lembke (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft*, 2. Aufl. 2012, S. 74 ff.

¹⁰² *N. Marbach*, Stichwort „Technikfolgenabschätzung (TA)“, *CSR News* 2013 (aktualisiert 2020), <https://csr-news.org/2017/04/11/technikfolgenabschaetzung-ta/>.

selbst beziehen. Die wichtigste Frage ist, ob Erfindungen und technische Entwicklungen einem öffentlichen Nutzen für das Klima dienen, z. B. der Konfliktschlichtung¹⁰³ mittels international anerkannter Regeln.¹⁰⁴

Tabelle 7 bietet einige mögliche kritische Auseinandersetzungen mit dem Nutzen von Technologien für den Klimaschutz, welchen Unternehmenslenker*innen und Politiker*innen nicht selten behaupten. So sind beispielsweise CO₂-Fußabdrücke (*Environmental Footprint Method*) kritisch zu sehen, wenn die Quellen zur Bewertung von Herstellungsmethoden und Erzeugnissen nicht öffentlich dargelegt und nachvollziehbar sind. Sie müssen bereits eingeführten Regelwerken entsprechen (z. B. Industrienormen, *recommendations* oder *guides*). Wichtig für Ingenieur*innen ist eine entsprechende öffentliche Debatte über diese Bewertungsmaßstäbe und Quellen, um über ihre Stärken und Schwächen allgemein und verständlich aufzuklären.

Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Selbstaufklärung der Aufklärer*innen¹⁰⁵ durch Transparenz: Nach welchen Kriterien wird eine Technologie als klimafreundlicher als andere eingestuft? Was sind deren Folgekosten? Kann sie auch langfristig (z. B. nach dem Ende der Lebensdauer bzw. dem Recycling) noch als klimafreundlich angesehen werden?

E. Synthese: Wie sollen wir leben?

Die neue Auffassung von Klimapolitik wächst tendenziell zu einem eigenständigen Politikfeld (*policy*)¹⁰⁶ getrennt von der Umweltpolitik auf. Sie geht davon aus, dass ein qualitatives Wachstum (*Green Growth*) dem quantitativen Wachstum als politisches Ziel gleichrangig ist.¹⁰⁷ Dies erfüllt sowohl wirtschaftliche, umweltschützende und gesellschaftliche Anforderungen,¹⁰⁸ die in ihrer Gesamtsumme eine nachhaltige

¹⁰³ S. Tzabar, *Das Prinzip der weißen Fahne: Wie man einen Krieg verliert und warum*, Berlin 2003.

¹⁰⁴ B. v. Suttner, Nobelvorlesung: Die Entwicklung der Friedensbewegung, gehalten am 18.04.1906, <https://www.nobelprize.org/prizes/peace/1905/suttner/26131-bertha-von-suttner-nobelvorlesung/>.

¹⁰⁵ Siehe H. Thoma, FOR 317: Selbstaufklärung der Aufklärung. Individual-, Gesellschafts- und Menschheitsentwürfe in der anthropologischen Wende der Spätaufklärung, 2006, <https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/5464958>.

¹⁰⁶ H. Majer, in: Beckenbach et al. (Hrsg.): *Jahrbuch Ökologische Ökonomik Bd. 1 – Zwei Sichtweisen auf das Umweltproblem: Neoklassische Umweltökonomik versus Ökologische Ökonomik*, 1999, S. 319–348.

¹⁰⁷ Majer, *Neoklassische Umweltökonomik*, S. 342.

¹⁰⁸ *United Nations*, Agenda 21 – Report of the United Nations Conference on Environment and Development Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference. New

Entwicklung ausmachen.¹⁰⁹ Allerdings kann es auch problematisch sein, die Klimapolitik als eigenständiges Politikfeld anzusehen, da viele Klimaveränderungen (gerade durch naturwissenschaftliche Zusammenhänge) Folgen von Umweltzerstörungen sind.

Es ist also nicht notwendigerweise der sinnvollste Ansatz zur Bewältigung der Klimakrise, wenn jemand behauptet, Technik und Innovationen seien entweder in jeder Situation die ideale Lösung, oder wir müssten sie in jedem Fall ablehnen. Wenn wir uns als Menschen stets auf technische Lösungen verlassen, kann dies zur Folge haben, dass wir als Bürgerinnen und Bürger keine (selbst-)kritischen Fragen mehr stellen. Die Antworten auf die folgenden Fragen sind deutlich komplexer:

- Wieso sollte eine Technologie nun notwendig werden, um weitere Schäden durch den Klimawandel abzuwenden?
- Wie ließen wir es zu, dass die vormals schädlichere Technologie so florieren konnte und die Nachteile ignoriert wurden, bis es fast zu spät war?

Daher sollten wir einerseits betrachten, welche Gewohnheiten, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ideale und Machtverhältnisse klimatische und ökologische Schäden begünstigt haben. Es reicht nicht aus, durch den Austausch von einzelnen Stoffen, Produkten und Industrien die Symptome des Klimawandels abzumildern, wenn das Ziel eine ökologisch und sozial verträgliche Zukunft ist. Wir müssen auch nach den gesellschaftlichen Ursachen forschen und gegebenenfalls zu dem Schluss kommen, bestimmte Pfade hinter uns zu lassen und uns komplett neu auszurichten.

Andererseits können klimaneutrale und umweltfreundliche Technologien eine sinnvolle Ergänzung in der Bewältigung der Klimakrise sein – beispielsweise, wenn es darum geht, die lebensnotwendigen Industrien und kritischen Infrastrukturen wie die Energieversorgung, den öffentlichen Nah- und Fernverkehr oder Lebensmittelverarbeitung umwelt- und klima-freundlicher zu machen. Der Wachstumsbegriff ist je nach Denkrichtung der Autor*innen unterschiedlich definiert. Es gibt daher nachfolgend verschiedenen Auseinandersetzungen mit dem Begriff „Wachstum“,

York: United Nations (United Nations publication Sales No. E.93.1.8), 1993, <https://www.un.org/esa/dsd/agenda21/Agenda%2021.pdf>.

¹⁰⁹ *United Nations*, Agenda 21 (Fn. 108), S. 129.

dessen Bewertung je nach Quellentext zwischen „gut“, „neutral“ und „schlecht“ wechselt.

Aus unterschiedlichen Auffassungen entstehen verschiedene Lösungsansätze, die die Autor*innen nun ausschnittsweise diskutieren werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass es eine sehr wichtige Zukunftsaufgabe ist, beispielsweise unser deutsches politisches und zugleich wirtschaftliches System – wie z. B. die soziale Marktwirtschaft wie in vielen europäischen Staaten – zu reformieren, in dem bislang Klimaschäden erleichtert wurden und die öffentlichen, gemeinwohlbezogenen Interessen an Ökologie und Klimaschutz oftmals anderen, wirtschaftlichen oder machtpolitischen Interessen unterlagen.

Tagungsbericht zur Sommerakademie*

AMANDA KIPKE

Vom 5. – 9. September 2022 hat der Lehrstuhl von Prof. Kleszczewski in Verbindung mit dem APIuris e. V. eine interdisziplinäre Sommerakademie mit über 50 Teilnehmer*innen aus Wissenschaft und Praxis in Halle an der Saale veranstaltet. Leitgedanke der Akademie war dabei der Folgende:

Der Klimawandel ist menschengemacht. In dieser Erkenntnis liegt der Ansatz zu seiner Bewältigung, aber auch eine Herausforderung Grundstrukturen unserer Rechtsordnung neu zu denken.

Das Thema der diesjährigen Sommerakademie, „Ökologische Transformation von Gesellschaft und Recht“, könnte aktueller nicht sein: Neben den durch den Ukraine-Krieg verursachten Gas- und Finanzkrise, Konflikten zwischen Nationen in allen Regionen der Welt und der immer noch anhaltenden Corona-Pandemie können wir uns inzwischen auch vor Hiobsbotschaften rund um das globale Weltklima kaum mehr retten.

Um nur einige der auch schon für uns spürbaren Folgen aufzuzählen: 25 Grad Mitte Oktober; der Fluss, der letztes Jahr im Sommer mühelos eine ganze Region in Mitteleuropa rund um das Ahrtal wegschwemmte, war in diesem Jahr plötzlich ausgetrocknet; viele Wälder, die zu großen Teilen eher krank als gesund wirken, teilweise sogar komplett abgestorben; Anfang 2021 ein Temperaturschwung von unfassbaren 40 Grad innerhalb einer Woche.

Täglich wird in Deutschland politisch und privat darum gerungen, eine angemessene Antwort auf diese Menschheitskrise zu finden. Auch international wird versucht, durch die jährliche Klimakonferenz COP (*conference of the parties*) eine internationale Zusammenarbeit zu einer klimagerechten Transformation der Industriegesellschaften zu erwirken. Denn das ist sie, die Klimakrise: Eine Gerechtigkeitskrise

* Anm. d. Redaktion: Dieser Tagungsbericht wurde zuerst veröffentlicht in der JuS-aktuell (4) 2023, S. 38–42. Die Aufnahme in diesen Band erfolgt mit freundlicher Genehmigung der JuS-Redaktion; wir danken insbesondere Herrn Dr. David Herbold.

von unvorstellbarem Ausmaß. Die Menschen und Regionen, die historisch am wenigsten zum drohenden Kollaps vieler Ökosysteme beigetragen haben, werden von seinen Folgen am stärksten getroffen – und das schon heute und jetzt.

Es ist also keine Frage, ob wir Klimagerechtigkeit brauchen, sondern wie wir am schnellsten dorthin kommen. Hierbei kann das Recht eine Schlüsselrolle einnehmen. Mit seinem wegweisenden Beschluss vom 24.03.2021 erkennt das Bundesverfassungsgericht nicht nur die überragende Bedeutung des Umweltschutzes als Staatsziel (Art. 20a GG) an, sondern gewährt den nach 2030 geborenen Menschen ein Grundrecht auf intertemporale Freiheitssicherung, aus dem sich schon jetzt die Pflicht zu mehr Klimaschutzmaßnahmen ergibt.

Aufgeteilt war die Akademie in drei Themenkomplexe:

1. Ökologische Transformation von Gesellschaft und Recht in anthropozentrischer, also menschlicher Perspektive;
2. Ökologische Transformation von Gesellschaft und Recht und Recht in physiozentrischer Perspektive, also einem Standpunkt, der nicht den Menschen sondern die Natur selbst in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen stellt;
3. Umsetzung von Klimaschutz und Postwachstumsperspektiven.

A. Eröffnungsvortrag

Die Akademie wurde, nach einem Kennenlernspiel und einem gemeinsamen Abendessen, mit einem Einführungsvortrag Vortrag eröffnet. *Prof. Dr. Dr. Helge Peukert* stellte dabei eindrucksvoll die zerstörerischen Konsequenzen und „umweltzerstörenden Auswirkungen einer wachstumsabhängigen Marktwirtschaft“ dar und brachte alle teilnehmenden Menschen auf den gleichen Stand. Nach diesem Auftakt am Anreisetag wurde in den darauffolgenden drei Tagen zu den verschiedenen Themenkomplexen in kleinen Arbeitsgruppen gearbeitet. Die Arbeitsgruppen arbeiteten mit Textausschnitten, die in einem Reader vom Organisations-Team zur Verfügung gestellt wurden und die Grundlage für die Diskussion darstellten. Konzept der Akademie war es zudem, dass die Arbeitskreise durch Teilnehmende selbst moderiert werden und auf ausgewogene Redeanteile der einzelnen Teilnehmer*innen geachtet wurde. Die Ergebnisse der Arbeitskreise wurden immer am Ende des Tages in einem Abschlussplenum vorgetragen und mit den anderen Arbeitsgruppen diskutiert.

B. Ökologische Transformation von Gesellschaft und Recht aus anthropozentrischer Perspektive

Der zweite Tag begann mit einem Vortrag von *Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt* zu dem Thema: Transformation zur Nachhaltigkeit nach dem BVerfG-Klima-Beschluss. Er legte dar, wie der BVerfG-Beschluss vom Frühjahr 2021 der Transformation zur Nachhaltigkeit in der Gesellschaft einen Weg aufgezeigt hat und welche Schritte jetzt seitens der Politik nötig sind, um diesen Weg mit allen seinen enthaltenen Schwierigkeiten gemeinsam gehen zu können.

Anschließend wurden vier Arbeitskreise gebildet, die sich mit dem Menschen und seinen selbst geschaffenen Umweltproblemen beschäftigten und verschiedene Aspekte des Themas intensiv diskutierten.

Der erste Arbeitskreis beschäftigte sich mit dem oben bereits erwähnten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021. Dabei wurde die Bedeutung des Beschlusses für den Fortgang des Klimaschutzes besonders in Deutschland diskutiert, wobei auch mögliche Schwachstellen desselben zur Sprache kamen.

An die durch den BVerfG-Beschluss aufgeworfenen Fragen von Rechten noch nicht geborener Menschen im Lichte des Grundgesetzes schloss der zweite Arbeitskreis an. Er beschäftigte sich mit der „Intergenerationalen Gerechtigkeit nach John Rawls.“ In langen Diskussionen wurde vor allem die Frage aufgeworfen, inwieweit sich das theoretische Gedankenkonstrukt des „Urzustands“ des Menschen auf die heutige Welt übertragen lässt.

Im dritten Arbeitskreis ging es um die Frage, inwieweit strategische Prozessführung bzw. „Rechtliche Mobilisierung“ Instrumente sein können, die dem gemeinsamen Interesse „Klimaschutz“ zuträglich sind.

Die vierte Gruppe fand nicht in Form eines Arbeitskreises statt, sondern bestand aus einem Workshop, geleitet von *Ida Westphal*, der sich mit feministischen Perspektiven auf das Umwelt- und Klimaschutzrecht beschäftigte. Das Thema ist in der öffentlichen Debatte über Klima und Recht bisher nicht sehr präsent, trotz seiner unglaublichen Relevanz für die Lösung unseres Klimaproblems.

Im abschließenden Plenum und der darauffolgenden Diskussion zeigte sich vor allem, dass es schon viele Menschen gegeben hat, die theoretisch und praktisch darüber nachgedacht haben, wie der Weg zu einer klimagerechteren Gesellschaft aussehen könnte und welche Instrumente am wirksamsten sind.

C. Ökologische Transformation von Gesellschaft und Recht in physiozentrischer Perspektive

Am dritten Tag stand nicht der Mensch an sich im Vordergrund, vielmehr wurde der Mensch im Verhältnis zu seiner umgebenden Natur betrachtet.

Welche Rechte und Pflichten ergeben sich aus unserem Verhältnis zur Natur beziehungsweise dem Umstand, dass der Mensch die Natur so sehr nach seiner Vorstellung zu formen vermochte? Haben wir eine moralische Pflicht gegenüber Tieren und generell allen nicht-menschlichen Lebewesen?

Diese und weitere Fragen beschäftigten den Arbeitskreis, der den Biozentrismus und den Pathozentrismus gegenüberstellte und die beiden verglich.

Im Arbeitskreis mit dem Titel „Holismus und kreatürliche Würde“ wurde besprochen, inwieweit analog zur Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG eine Würde der Natur begründet werden kann. Ob jedes Ding, sei es auch nur ein Stein, eine inhärente Würde innehat, schlicht weil es existiert. Schnell wurde auch klar, dass das Konzept des Holismus in der heutigen Welt in der Anwendung an seine Grenzen geraten würde; der Mensch müsste ja auch wegen der inhärenten Würde der Gazelle dieselbe vor dem Löwen schützen und somit in den natürlichen Kreislauf noch mehr eingreifen als ohnehin schon.

Subjektive und subjektlose Rechte im Lichte des Umweltrechts waren Gegenstand eines weiteren Arbeitskreises, indem die Fragen diskutiert wurden, welche Rolle subjektive Rechte im Diskurs um die Rettung der Umwelt spielen und ob die die Kritikpunkte an den subjektiven Rechten, ihre positiven Eigenschaften überwiegen.

Das gute Leben für alle – seit Jahrhunderten Gegenstand menschlichen Denkens und Schreibens, bildete das Thema des letzten Arbeitskreises in diesem Themenkomplex. Es wurde sich aus einer philosophisch-ethischen Perspektive dem Thema angenähert, wobei natürlich entsprechend dem Thema der Sommerakademie ein besonde-

rer Fokus darauf gelegt wurde, wie eben ein gutes Leben für alle Lebewesen innerhalb der planetaren Grenzen aussehen und wie der Weg dorthin gestaltet werden könnte.

Was für Voraussetzungen müssen bestehen, um das gute Leben für alle zu erreichen? Ist es jemals erreichbar? Welche Eigenschaften bringen den Menschen dazu, im Sinne aller und nicht nur in seinem eigenen zu handeln? Und natürlich: Wie kann das Recht seinen Beitrag zu einem guten Leben für alle leisten, welche Rahmenbedingungen kann es setzen?

Diese und weitere Fragen wurden in dem Arbeitskreis intensiv besprochen und die Ergebnisse im anschließenden Plenum vorgestellt.

D. Umsetzung von Klimaschutz und Postwachstum

Der letzte Tag stand ganz unter dem Motto, wie das zuvor in Diskussionen, Vorträgen und Texten erworbene Wissen in konkrete Handlungsmöglichkeiten umgewandelt werden kann. Dafür hielt *Lia Polotzek* vom BUND Deutschland einen Vortrag zum Thema „Klimaschutz und Postwachstum.“ Einmal mehr zeigte sie auf, dass das gegenwärtige Wirtschaftsmodell zwangsläufig zu einem Ende kommen wird – und dass wir zu unserem eigenen Interesse gut daran täten, dieses Ende möglichst schnell selbst herbeizuführen und uns von der Mär des „ewigen Wachstums“ zu verabschieden, bevor das aus dem Gleichgewicht geratene Weltklima diesen Job für uns auf die zerstörerischste aller Arten übernimmt.

Der erste Arbeitskreis beschäftigte sich mit dem als Alternative zum aktuellen Kapitalismus angepriesenen sogenannten „Grünen Wachstum“ („Green Growth“). Dabei kam vor allem die Kritik am heutigen Wirtschaftssystem zutage, das Wachstum nach heutigem Verständnis berechne sich vor allem nach dem Bruttoinlandsprodukt und nicht nach dem tatsächlichen Wohl der Menschen. Dem versucht das sogenannte „Grüne Wachstum“ etwas entgegenzusetzen. Es hat den Anspruch, die Wirtschaft weiter wachsen zu lassen, jedoch umweltrechtliche Belange mehr zu berücksichtigen. Schnell zeigte sich jedoch, dass dieser Lösungsansatz der Klimakatastrophe nicht genug entgegenzusetzen vermag – wir müssen uns vom Wachstum verabschieden und den Weg in eine „Postwachstumsgesellschaft“ finden.

Welche Rolle Arbeit in einer Postwachstumsgesellschaft spielen kann und muss, wurde im zweiten Arbeitskreis besprochen. Die Arbeit stellt in einer Gesellschaft,

die dem klassischen Wachstum den Rücken gekehrt hat, einen elementaren Sektor dar, der sich im Zuge der Wandlung zu ebenjener Gesellschaft substanziell mit verändert. Eine der Hauptanforderungen an „die Arbeit“ ist dabei die schon länger aus feministischen Kreisen geforderte Aufhebung der Einteilung zwischen sogenannter Lohnarbeit (dem Teil der Arbeit, der vergütet wird) und der Sorgearbeit, die von der Gesellschaft nicht in Geld umgewandelt wird und zum überwiegenden Teil von Frauen übernommen wird. Ganz generell geht es außerdem bei der nötigen Wandlung des Stellenwerts der Arbeit um eine Verkürzung der Arbeitszeit, um eben die Produktivität der Arbeit vom „Verbrauch“ der natürlichen Ressourcen der Erde zu entkoppeln und den Fokus wieder mehr auf soziale Teilhabe und die Sorgearbeit zu legen, die so essenziell für eine funktionierende Gesellschaft ist.

Die Degrowth-Bewegung – in den letzten Jahren immer populärer geworden – wurde im zweiten und dritten Arbeitskreis besprochen. Zum einen wurden die Grundlagen der Degrowth-Theorie diskutiert: Nach ihrem Modell geht es vor allem darum, eine globale Gerechtigkeit zu erreichen, indem die „überentwickelten“ Ökonomien des globalen Nordens „abgewickelt“ werden und sich der globale Verbrauch auf einem Niveau anpasst. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk gelegt auf die Abschaffung des Nord-Süd-Gefälles sowie eine Befreiung von allen unterdrückerischen und autoritären Systemen. Das würde dazu führen, dass das Wachstum von der Ausbeutung der Natur abgekoppelt wäre; wir wären nicht mehr auf ebenjene Ausbeutung angewiesen, auf der unser aktuelles Wirtschaftssystem beruht.

Der Abend des letzten Tages endete in einer Diskussion in der großen Runde, in der die in den vorangegangenen Tagen aufgeworfenen Fragen diskutiert wurden. Dabei zeigte sich einmal mehr, wie komplex und vielschichtig diese Krise ist und dass es alle Wissenschaftsdisziplinen braucht, um ihr zu begegnen. Es wurde aber auch deutlich, dass alle Menschen, die Teil der Sommerakademie waren, ein Bewusstsein dafür entwickelt hatten und nun mit neuer inhaltlicher Inspiration und Kraft wieder in ihren Alltag zurückgingen. Für die Entspannung wurde ein Grillabend veranstaltet, den alle bei guten Gesprächen und viel leckerem Essen genossen.

E. Abschluss und Zusammenfassung

Der letzte Tag der Akademie wurde eingeleitet von einem Vortrag von *Dr. Susanne Schön* zum Thema: „Wie Wissenschaft wirksam werden kann“ – passend zum Abschluss dieser fünf Tage, in denen so viele Fragen der drängendsten Krise unserer

Zeit bewegt wurden. Aus ganz Deutschland fanden sich Menschen zusammen, die ein Interesse daran hatten, auszuloten, was mit den Mitteln des Rechts alles möglich ist in unserem Bestreben nach einer klimagerechten Welt; auch Menschen, die aus weiter entfernten Wissenschaftsdisziplinen wie Medizin stammten, brachten ihre wertvolle Expertise in die Diskussionen ein und bereicherten diese.

In der zusammen verbrachten Zeit wurde einmal mehr deutlich, wie komplex und vielschichtig unsere heutige Welt und die aus ihr entstandenen Krisen sind. Zu dem drohenden Klimakollaps wurde schon so vieles geschrieben, gesagt, publiziert, in die Öffentlichkeit getragen; in den letzten Jahren konnten wir erleben, dass die Debatte über angemessenen Klimaschutz alle Schichten der Gesellschaft durchdrungen hat und an niemandem vorbeigegangen ist.

Dennoch mussten wir auch anerkennen, dass auch das Recht an seine Grenzen stößt, wenn es darum geht, diese fundamentale Transformation der Gesellschaft zu vollziehen – die größte, die es jemals zu bewältigen galt. Obwohl Gesellschaften nach den Regeln des Rechts funktionieren, lassen sich diese nicht nach Belieben ändern, sei das Ziel – hier: die Klimagerechtigkeit – noch so erstrebenswert. Es müssen also alle mitgenommen werden, wenn wir die Regeln ändern wollen, nach denen wir leben. Und dies braucht in einer demokratischen Gesellschaft nun einmal sehr viel Zeit. Zeit, die im Klimakontext unser größter Feind ist. Folglich müssen wir noch mehr über das Thema reden, sei es im privaten Umfeld oder im öffentlichen Diskurs. Durch die anhaltende öffentliche Debatte können wir den so dringend gebrauchten Druck aufrechterhalten, damit wir die metaphorische Notbremse noch irgendwie ziehen können.

Besonders in Erinnerung bleibt eine Situation am letzten Tag: Schon beim Frühstück gerieten wir nach einer Nacht ohne viel Schlaf in eine hitzige Diskussion über die Rolle des Rechts im Klimaschutz. In diesem Moment war der Elan zu spüren, die Bereitschaft, sich mit dem Thema auseinandersetzen und wirklich etwas verändern zu wollen. Und diesen Elan haben wir aus der Sommerakademie mitgenommen: Das Gefühl, dass trotz der dramatischen Lage noch so unglaublich viel zu retten ist, wenn wir jetzt loslegen.

Angaben zu den Autor*innen

MALTE ANDRESEN

Malte Andresen studiert an der Universität Tübingen im Master Peace Research and International Relations.

LUCIE BOISSERÉE

Lucie Boisserée studiert Rechtswissenschaft mit einem Schwerpunkt auf Völker- und Europarecht an der Universität Leipzig.

CARSTEN DIETSCHKE

Carsten Dietsche hat Umweltwissenschaften an der Fernuniversität Hagen (M.Sc.) sowie Politikwissenschaften an der Universität Halle-Wittenberg (Diplom) studiert. Er ist Umweltingenieur bei einem Apparatebauer in Frankfurt am Main.

IOANNIS DIMOPULOS

Ioannis Dimopoulos ist Doktorand am German Department der Brown University und forscht dort zur Kritischen Theorie Theodor W. Adornos. Des Weiteren arbeitet er als Feuilletonist für das ND und die Welt.

FELIX EKARDT

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A. – Jurist, Philosoph und Soziologe – ist nach sechs Jahren als Professor an der Uni Bremen seit Anfang 2009 Gründer und Leiter der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik in Leipzig und Berlin. Ferner ist er seit Anfang 2009 an der Universität Rostock (Juristische und Interdisziplinäre Fakultät) Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie und Mitglied des Leibniz-Wissenschaftscampus Phosphorforschung Rostock.

SOPHIE HAMEISTER

Sophie Hameister hat Soziologie an der Universität Hamburg (B.A) sowie Transformationsstudien an der Europa-Universität Flensburg (M.A) studiert.

JANIKA KEPSEK

Janika Kepser ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Leipzig und promoviert zu den Themen: Kritische Rechtstheorie, Strafrechtskritik und Abolitionismus.

AMANDA KIPKE

Amanda Kipke studiert Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig mit einem Schwerpunkt auf Europarecht, Völkerrecht und Menschenrechte.

STEFAN KNAUß

Dr. Stefan Knauß ist wissenschaftlicher Mitarbeiter für nachhaltige Landschaftsentwicklung am Institut für Geowissenschaften und Geographie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und am Department Naturschutzforschung am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ). Er studierte Politikwissenschaft, Medien- und Kommunikationswissenschaft in Halle, Catania und Parma und wurde 2015 in Philosophie an der Universität Halle mit der Dissertation „Von der Conquista zur Schutzverantwortung – Die Debatte um humanitär gerechtfertigte Kriegsführung aus lateinamerikanischer Perspektive“ promoviert. Seine Forschungsschwerpunkte sind Umwelthethik (Biodiversität, Werte) Umweltpolitik (interkulturelle und de-koloniale Philosophie, insb. Lateinamerika) und Umweltrecht (Menschenrechte, Rechte der Natur).

HELGE PEUKERT

Apl. Prof. Dr. Dr. Helge Peukert ist Wirtschafts-, Staatswissenschaftler und Professor für Plurale Ökonomik an der Universität Siegen und hat zuletzt das Werk „Klimaneutralität jetzt! Update 2022“ veröffentlicht. Seine Forschungsschwerpunkte sind Finanzwissenschaft, Geld- und Finanzmärkte, Plurale und heterodoxe ökonomische Theoriebildung.

YANNIK THOMAS

Yannik Thomas ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand bei Prof. Dr. Roland Hefendehl am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau

HERR VON REHTANZ´

Herr von Rehtanz´ (Künstler*inname von Andra Schumann) studiert Philosophie im Masterstudiengang Umwelt – Gesellschaft – Kritik an der Universität Kassel parallel zu ihrer künstlerischen Forschung an der Graduiertenschule für Bewegtbild: Analoge Realitäten, Digitale Materialitäten an der Kunsthochschule Kassel.

Der gegenwärtige Klimawandel ist menschengemacht. Bei allem Erschrecken darüber birgt diese Erkenntnis jedoch den Ansatz zur Bewältigung der Krise: Was von Menschen gemacht ist, kann der Mensch auch ändern. Die Ursachen des Klimawandels sind eng verknüpft mit dem Ressourcenverbrauch einer einseitig wachstumsorientierten Wirtschaftsweise und der ihr korrespondierenden gesellschaftlichen Mentalität. Sie fordern uns heraus, die Strukturen, die unserer Rechtsordnung zu Grunde liegen, neu zu denken.

„Climate Justice“ lässt sich aus verschiedenen Perspektiven angehen. In unserer Gesellschaft dominiert eine anthropozentrische Sichtweise, der sich in verschiedenen Spielarten physiozentrische Positionen entgegen stellen. Vorliegender Band vereint Vorträge, die im Jahr 2022 auf einer Sommerakademie der Juristenfakultät der Universität Leipzig zum Thema „Ökologische Transformation von Gesellschaft und Recht“ in Halle/Saale gehalten wurden und die die Stärken und Schwächen dieser Sichtweisen diskutieren. Die mit dem Thema der Tagung benannte Herausforderung wird aus wirtschaftswissenschaftlicher, juristischer und (rechts-)philosophischer Sicht angegangen. Die Vorträge finden ihre Ergänzung durch weiterführende Beiträge, die wichtige Aspekte unseres Verhaltens zu Klima und Umwelt und der Lösung von Problemen in diesem Zusammenhang mit ebenso interdisziplinärer Herangehensweise vertiefen.



Logos Verlag Berlin

ISBN 978-3-8325-5745-4